SANIERUNGS-BESTREBUNGEN
IN DER SCHWEIZERISCHEN UHRENINDUSTRIE SEIT 1928
UND DEREN AUSWIRKUNGEN

THÈSE

PRÉSENTÉE A LA FACULTÉ DE DROIT DE L'UNIVERSITÉ DE NEUCHATEL

SECTION DES SCIENCES COMMERCIALES

PAR

R. SCHILD

BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD A.G., SOLOTHURN
1936

SANIERUNGS-BESTREBUNGEN
IN DER SCHWEIZERISCHEN UHRENINDUSTRIE SEIT 1928
UND DEREN AUSWIRKUNGEN

THÈSE

PRÉSENTÉE A LA FACULTÉ DE DROIT DE L'UNIVERSITÉ DE NEUCHATEL

SECTION DES SCIENCES COMMERCIALES

PAR

R. SCHILD

BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD A.G., SOLOTHURN
1936

La Faculté de Droit de l'Université de Neuchâtel, Section des sciences commerciales et économiques, sur le rapport de M. le Prof. Dr Fr. Scheurer père, autorise la publication de la présente thèse de M. Rodolphe Schild de Granges (Soleure); cette thèse a pour titre: «Sanierungsbestrebungen in der schweizerischen Uhrenindustrie seit 1928 und deren Auswirkungen.»

La Faculté ne donne ni approbation ni improbation aux opinions émises, ces opinions devant être considérées comme propres à l'auteur.

Neuchâtel, le 2 mars 1936.

Le Doyen de la Faculté de Droit:
sign. CLAUDE DUPASQUIER.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Quellenangabe 7

Vorwort 9

Einleitung

Allgemeines über die schweizerische Uhrenindustrie und ihren Charakter 11

Erster Teil

Sanierungsbestrebungen vor 1928

A. **Vor dem Weltkrieg** 15

1. Allgemeines 15

2. Sanierungsversuche in der Rohwerkbranche 17

a) Syndicat des Fabriques d'Ebauches Suisses et Françaises . . 17

b) Comptoir général des Ebauches 18

c) Groupement des Fabriques d'Ebauches suisses et françaises . . 19

3. Chambre suisse de l'Horlogerie 20

4. Fédération des Ouvriers sur Métaux et Horlogers (F. O. M. H.) . . 24

5. Information Horlogère suisse 25

B. **Kriegs- und Nachkriegsperiode bis 1928** 27

1. Allgemeines 27

a) Die Vielseitigkeit der Produktionszweige 27

b) Die Ueberproduktion und Mechanisierung 28

c) Das Schablonieren 29

d) Der Preiskampf 33

e) Die Bankpolitik 33

2. Gründung der Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.) 36

3. Union des Branches annexes de l'Horlogerie 39

4. Ebauches A.-G. 40

5. Fiduciaire Horlogère suisse (Fidhor) 45

6. Société suisse de Chronométrie 46

7. Versuche, die Verkaufspreise zu stabilisieren 46

Zweiter Teil

Sanierungsbestrebungen seit 1928

I. Zusammenarbeit der Organisationen

Seite

A. Die erste Vertragsperiode 1928—1930 49

1. Die ersten Konventionen 49

a) Die Kundenkonvention 49

b) Konvention zwischen dem Groupement F. H. des Manufactures de Montres, Biel, und der Ebauches A.-G., Neuenburg . . . 51

c) Die Konvention zwischen Lieferanten und Kunden 52

d) Das Schablonenreglement 53

e) Die Freundschaftsverträge 54

2. Die Kündigung der ersten Konventionen 54

3. Die Revisionsbestrebungen 57

4. Die sogenannte Ueberbrückungsklausel 58

B. Die zweite Vertragsperiode 1930—1936 59

1. Die neuen Konventionen 59

2. Die Konvention zwischen Reichsverband der deutschen Armbanduhrenindustrie e. V. und Ebauches S. A. 61

3. Convention horlogère franco-suisse 61

C. Die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie A.-G. 63

1. Gründung der ASUAG 63

2. Die von der ASUAG kontrollierten Gesellschaften 70

a) Ebauches A.-G. 70

b) Fabriques d'Assortiments réunies 71

c) Balanciers réunies 72

d) Spiralfabrikation 73

e) Die Manufakturisten 74

3. Die Industriekonvention 74

4. Die Konvention betr. Vertragstreue 75

5. Das Verkaufsbureau der vier Trusts 78

II. Sanierungsmassnahmen ausserhalb der Organisationen

1. Schweizerische Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie 80

2. Normalisierungsbestrebungen 82

Dritter Teil

Produktionszweige der Uhrenindustrie, die dem Konventionssystem nicht angeschlossen sind

Seite

I. In der Schweiz 85
1. Ebauchesfabrikation 85
2. Fournitürenfabrikanten 86
3. Fabrikation von Roskopfuhren 86
4. Vereinigung unabhängiger Uhren- und Fournitürenfabrikanten . 87
5. Die Heimarbeit 89

II. In Frankreich 90

III. In Deutschland 91

IV. In Russland 92

V. In U. S. A. 92

VI. Uebrige Staaten 93

Gesamtrückblick über die Sanierungsbestrebungen in der Uhrenindustrie seit 1928 95

Ausblick 106

Anhang 111

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555018_0002

Quellenangabe.

Aruauné Aug.: La monnaie, le crédit et le change. 1926.

Alcan Librairie: Les doctrines monétaires à l'épreuve des faits: F. Piétri, E. Allix, A. Celier, P.-E. Flandin, F. Herbette, L. Pommery, E. Lebée, J. Rueff.

Annuaire des commerçants; publié par la Société suisse des commerçants.

Boven Pierre, Dr.: Les applications mathématiques à l'économie politique. 1912.

Bechtler A. Walter: L'Union des branches annexes de l'Horlogerie (Ubah), Zürich.

Bouniatian Mentor: Les crises économiques.

Curti Arthur: Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz.

Duimchen Theodor: Die Trusts und die Zukunft der Kulturmenschheit.

Ford Henry: Das grosse Heute, das grössere Morgen.

— Mein Leben und Werk.

Fallet-Scheurer M.: Le Travail à domicile dans l'horlogerie suisse et les industries annexes.

— La régénération horlogère ou la crise horlogère contemporaire étudiée dans ses causes, ses effets et ses remèdes. 1927.

Fédération des ouvriers sur métaux et horlogers: Les salaires-types dans l'industrie horlogère.

Flury W., Prof.: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. 1907.

Flury Max, Dr.: Kartelle und Fusionen in der schweizerischen Uhrenindustrie, Zürich. 1919.

Gide Charles: Cours d'économie politique.

Grospierre Achille: Histoire du Syndicalisme ouvrier dans l'industrie horlogère.

Gutjahr Ed.: L'organisation rationnelle des entreprises commerciales.

Hantos: Die Rationalisierung der Weltwirtschaft. 1930.

Herzog S.: Sanierung.

Hintermann Hélène, Dr.: Vertriebsorganisationen in der schweizerischen Uhrenindustrie. Weinfelden. 1929.

Hofmann Emil, Dr.: Die Schweiz als Industriestaat.

Lauchenauer Alfred: Die Holding Company. 1924.

Lewinsohn R.: Das Geld in der Politik (Morus).

Liefmann Robert: Kartelle, Konzerne und Trusts. 1927.

— Die Unternehmungsformen. 1928.

Le Livre d'Or de l'Horlogerie. Cinquantenaire du Journal Suisse d'Horlogerie et de Bijouterie.

May R. E.: Das Grundgesetz der Wirtschaftskrise und ihre Vorbeugungsmittel im Zeitalter des Monopols.
Marbach Fritz: Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft.
Namy Max: Rationalisation et organisation scientifique de la production. 1931.
Office suisse d'expansion commercial: La Suisse économique.
Oser H., Dr., und *Schönenberger W.:* Schweizerisches Obligationenrecht.
Pfleghart A.: Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschäftliche Entwicklung und Organisation. 1908.
Rambert G.: Les sociétés de participations et la société anonyme. Thèse.
Rosset René: Les Holding-Compagnies et leurs impositions en droit comparé. 1931.
Scheurer F., Dr.: Les crises de l'industrie horlogères dans le canton de Neuchâtel. Neuveville. 1914.
— Le Mouvement syndical dans l'industrie horlogère.
— Articles du Journal de statistique et Revue économique suisse.
Soldan-Hartmann K.: Krisenbekämpfung und Wirtschaftskonferenz. 1928.
Strahm M. E., Dir.: La situation de l'industrie horlogère suisse. 1934.
Schmalenbach E.: Finanzierung, erster Teil.
Truchy Henry: Précis élémentaire d'économie politique. 1928.
Töndury Hans, Dr.: Die kommende Wirtschaft.
Vogt Hans, Dr.: Die Zusammenschlüsse in der schweizerischen Uhrenindustrie. Solothurn. 1934.

Zeitschriften:

Archive der Ebauches A.-G., Neuenburg.
Die Schweizer Uhr, Solothurn.
Die Deutsche Uhr, Stuttgart.
Tempus, Organ der Association des Industriels en horlogerie indépendants.
Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Genf.
Bulletin financier suisse.
La Revue suisse de statistique.
Neue Zürcher Zeitung etc. etc.

Berichte und Statuten:

Monatsberichte des Schweizerischen Bankvereins und der Schweizerischen Volksbank.

Jahresberichte und Statuten der:

1. Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G., Biel.
2. Chambre suisse de l'Horlogerie, La Chaux-de-Fonds.
3. Ebauches A.-G., Neuenburg.
4. Fédération suisse des associations de Fabricants d'Horlogerie, F. H., Biel.
5. Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah), La Chaux-de-Fonds.
6. Schweizerischen Treuhandstelle für Kleinindustrie der Uhrenindustrie, Biel.
7. Fiduciaire Horlogère (Fidhor), Biel.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Vorwort.

Mit der Einführung der Maschine in der Uhrenindustrie wurde der Konkurrenzkampf über das normale Mass gesteigert, was ein beständiges Sinken der Preise zur Folge hatte. Dieser Preisschwund ist ein Grundübel der Uhrenindustrie. Um dieser ungesunden Entwicklung entgegenzutreten, wurden schon vor dem Krieg Sanierungsversuche in Form von Zusammenschlüssen, Verträgen und sonstigen Massnahmen beschlossen und auch durchgeführt, jedoch ohne grossen Erfolg. Dem Zusammenschluss der Ebauchesfabriken im Jahre 1926 zu einer Holding sollte es vorbehalten bleiben, der Uhrenindustrie einen neuen Sanierungsweg zu öffnen.

Die vorliegende Arbeit sucht nun im speziellen diese letzteren Sanierungsmassnahmen, sowie deren Auswirkungen auf die Weiterentwicklung der schweizerischen Uhrenindustrie, geleitet von dem Motto: «Der Weg zu einem Fortschritt ist fortwährende Selbstkritik», objektiv zu betrachten.

Einleitung.

Allgemeines über die schweizerische Uhrenindustrie und ihren Charakter.

Ums Jahr 1550 hielt die Uhrenindustrie in Genf ihren Einzug.

Die straffe Organisation der Meisterschaften, welche die Verhältnisse der Produktion, sowie die Beziehungen zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen genau umschrieb — verbunden mit den schlechten Verkehrsverhältnissen —, vermochte die Uhrenindustrie der Stadt Genf fast ein Jahrhundert lang zu erhalten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hielt sie ihren Einzug in Neuenstadt und in den Neuenburger Bergen. Von da verbreitete sie sich über das St. Immertal und Biel nach den Kantonen Solothurn und Baselland, um, dem Zug von Westen nach Osten folgend, sich später ebenfalls in Schaffhausen und im Schwarzwald niederzulassen.

Vom ursprünglichen Kleingewerbe, grösstenteils auf Heimarbeit beruhend, entwickelte sich allmählich die Taschenuhrenindustrie teilweise zu mechanisierten Grossbetrieben. Dies gilt für die Herstellung der Gehäuse, Zifferblätter, Zeiger, Kronen und Ringe, während das Zusammensetzen der Uhr (remontage) bis zur Stunde Handarbeit geblieben ist und wohl nie mechanisch wird bewerkstelligt werden können.

Unmittelbar nach ihrem Einzug in den Jura wurde die Fabrikation der für eine Uhr notwendigen Bestandteile in unzählige Operationen zerlegt. Anfänglich war die Arbeitsteilung sozialer Natur, d. h. die Arbeit verteilte sich auf zahlreiche unabhängige Werkstätten und Heimarbeiter. Als die mechanisierten Grossbetriebe aufkamen, machte sich auf der einen Seite eine weitgehende Konzentration geltend, indem fortan die verschiedenen Arbeitsphasen wieder unter einem und demselben Dach ausgeführt wurden. Anderseits entwickelte sich die technische Arbeitsteilung. Eine Taschen- oder Armbanduhr wird heute aus zirka 120 verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt, deren Herstellung über

1000 Operationen * (Partien oder Saisons) erfordert. Die Arbeitsteilung ist auf die Spitze getrieben, aber noch nicht am Ende angelangt. Dafür sorgt die unerhört rasch fortschreitende Entwicklung und Vervollkommnung der Technik. Immer neue, rascher und noch genauer arbeitende Maschinen und Werkzeuge ersetzen alte. «Vorwärts immer, rückwärts nimmer», predigt die Technik. Wer nicht Schritt hält, bleibt zurück.

Früher wurde mit dem Douzième ($^1/_{12}$ mm) gemessen. Letzteres musste am Anfang dieses Jahrhunderts dem Centième ($^1/_{100}$ mm) weichen. Messmaschinen zur Messung bis zum Hundertstel eines Millimeters wurden erfunden. Die modernsten Messmaschinen in Verbindung mit der Optik messen sogar Tausendstelsmillimeter. Mit einer derart hohen Präzision wird eine erstaunliche Auswechselbarkeit (interchangeabilité) der Bestandteile erreicht, welche die Qualität der Uhr fördert und das Zusammensetzen (remontage) erleichtert.

Die Technik hat besonders in den letzten 20 Jahren eine ungeheuer rasche und tiefgreifende Entwicklung durchgemacht, mit welcher die kaufmännische Organisation nicht Schritt gehalten hat. Die Schweizer Uhrenindustrie verstand es von jeher, ausgezeichnet und technisch vollendet zu fabrizieren, der kaufmännischen Seite der Industrie aber wurde nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Noch schlimmer stand es von jeher mit der Selbstkostenberechnung. Fabrizieren und Verkaufen sind ganz verschiedene Probleme. Wäre der kaufmännischen Seite, d. h. der Kalkulation und dem Verkauf, von jeher mehr Beachtung geschenkt worden, so wäre die zu rapide Vergrösserung und Vermehrung gewisser Betriebe vermutlich unterblieben; die Ueberproduktion hätte nicht den heutigen Umfang angenommen, die beständigen Preissenkungen hätten vermieden oder abgebremst und die periodisch einsetzenden Krisen infolgedessen leichter überwunden werden können.

Krisen hat es in der Industrie immer gegeben.** Aber bis jetzt folgte den Jahren der Depression stets ein neuer Auf-

---

* Anhang Nr. 1.

** Seit dem Jahre 1789 folgten sich die intensivsten Krisenjahre in der Uhrenindustrie wie folgt:

Krise	von 1806—1812	Krise	von 1891—1895
»	» 1837—1839	»	» 1902—1904
»	» 1857—1861	»	» 1908—1909
»	» 1866—1867	»	» 1920—1923
»	» 1875—1879	»	» 1930 bis heute.
»	» 1884—1887		

Siehe diesbezüglich die Studien von Prof. Dr. F. Scheurer, besonders «Les crises de l'industrie horlogère dans le canton de Neuchâtel», 1914.

schwung. Der allgemeine Trust machte es möglich, nach der Desorientierung, die die Krise charakterisiert, Technik und Markt weiterzubilden, zu entwickeln und zu vertiefen. Dabei war die private Initiative die eigentliche Triebkraft des Fortschrittes.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die jetzige Krise anderer Natur ist. Sie dauert länger und es will scheinen, dass der Markt nicht mehr oder jedenfalls lange nicht mehr in dem gleichen Mass ausdehnungsfähig ist wie früher. Daher das übrigens schon vor der Krise starkempfundene, allgemeine Bedürfnis nach Organisation, Zusammenschluss und Reglementierung der Industrie.

ERSTER TEIL.

Sanierungsbestrebungen vor 1928.

A. Vor dem Weltkrieg.

1. Allgemeines.

Bevor wir an unser eigentliches Thema herantreten, halten wir es für gegeben, dem Leser in kurzen Zügen vor Augen zu führen, was vor 1928 in Bezug auf die Sanierung der Uhrenindustrie geschehen ist. Dieser erste Teil unserer Arbeit ist naturgemäss eine Kompilation und nicht eine erschöpfende Originalstudie.

Noch am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde jeder Zusammenschluss von Konkurrenten als eine parasitäre Erscheinung in der Wirtschaft betrachtet. In den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat jedoch die Berufsorganisation in der Uhrenindustrie Fuss gefasst. Die Arbeitgeberverbände entstanden grösstenteils, um einerseits den Arbeiterorganisationen besser entgegentreten und andererseits um den Preisschutz besser gestalten zu können. In der Uhrenindustrie hat diese Bewegung im Jahre 1886 praktische Gestalt angenommen. Aus der Erkenntnis heraus, dass die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur in organisierten Verbänden von Nutzen sein kann, wurde, nach eingehendem Studium der Stickereiorganisationen von St. Gallen, die Fédération Horlogère mit gleichnamigem Organ gegründet.

Auf seiten der Arbeitnehmer wurden sofort rasche Fortschritte verzeichnet, sodass man am 5. Juni 1887 in den verschiedenen Sektionen bereits 12'000 Mitglieder zählen konnte.

Bei der Organisation der Arbeitgeberverbände zeigten sich grössere Schwierigkeiten; dennoch gelang die Gründung einzelner Verbände. Deren Vereinigung vollzog sich im Jahre 1888. Für die Fédération, welche nach ihrem damaligen Statutenentwurf die Interessen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der gesamten Uhrenindustrie zu wahren sich zur Aufgabe gemacht hatte, war folgende Organisation vorgesehen:

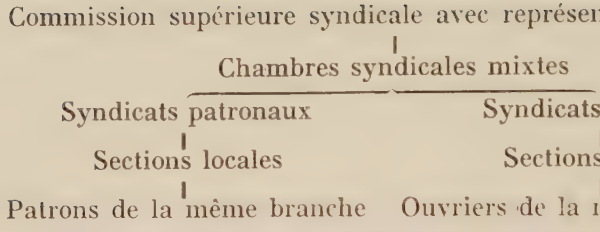

Schon 1889 gaben die meisten Arbeitergewerkschaften wegen einer gewissen Spannung mit den Arbeitgebern den Austritt aus der Fédération. Diese Arbeitnehmerorganisationen gründeten kurze Zeit hernach ein eigenes Organ, die «Solidarité».

Seit dieser Zeit haben die Arbeitnehmersyndikate einen mehr oder weniger grossen Erfolg zu verzeichnen. So z. B. konnten sich im Jahre 1892, auf kurze Zeit, sämtliche Arbeitnehmersyndikate der Uhrenindustrie zu einer einzigen Vereinigung zusammenschliessen. Anlässlich des Streiks anno 1895 im Leberberg hat sich dieser Zusammenschluss wieder aufgelöst.

Einmal von denen der Arbeitnehmern getrennt, konnten die Arbeitgeberverbände nicht mehr die vorgesehene Rolle spielen und wurden somit von ihrem ursprünglichen Ziel abgelenkt. Wie bereits erwähnt, stellten sich der Gründung der Arbeitnehmerverbände unzählige Schwierigkeiten in den Weg. Durch das Vorhandensein von verschiedenen Grössen der Uhrenbetriebe wurde ferner die Aufrechterhaltung der Berufsverbände sehr erschwert. Interessant ist, zu konstatieren, dass bereits zu dieser Zeit um eine Intervention des Bundes nachgesucht wurde, die zum Zwecke haben sollte, die Berufsverbände obligatorisch zu erklären. Dies geschah durch eine Motion Cornaz, welche jedoch keine weiteren Folgen zeitigte.

Die ersten Arbeitgebergruppen von Bedeutung wurden von den Monteurs de Boîtes argent und den Ebauchesfabrikanten gebildet. Letztere werden wir in einem speziellen Kapitel näher betrachten.

Das im Jahre 1888 gegründete Syndikat der Monteurs de Boîtes argent, das von den damals 140 bestehenden Ateliers dieser Branche deren 70 umfasste, konnte sich nur drei Jahre lang behaupten. Die nun im Jahre 1895 erfolgte Gründung des Syndikates der vereinigten Spiralfabrikanten war von grösserer Einheitlichkeit und Widerstandskraft. Eine Preissteigerung in diesem Zweige war das praktische Ergebnis des Zusammenschlusses.

Von Bedeutung wurden die zwei im Jahre 1905 gegründeten Syndikate. Am 11. März des genannten Jahres, als direkte Folge des damaligen Streiks, erfolgte die Gründung des Syndikates der Monteurs des Boîtes or. Schon kurz nach seiner Gründung erwies

sich dieses Syndikat als genügend stark, um den Beitritt der Goldschalenfabrikanten obligatorisch erklären zu können. Es gelang diesem Syndikat, sich einen Preisschutz und einen beträchtlichen Einfluss zu sichern. Auch wurde dasselbe lange Zeit als Muster einer Arbeitnehmerorganisation angeführt. Ende des selben Jahres, 1905, vereinigten sich die Fabricants de Montres or ebenfalls. Auch dieses Syndikat konnte sich behaupten und auf Jahre hinaus einen positiven Preisschutz durchführen.

Das Leitmotiv, welches in der Folge zu fast sämtlichen Zusammenschlüssen führte, war und blieb der Preisschutz.

2. Sanierungsversuche in der Rohwerkbranche.*

a) Syndicat des Fabriques d'Ebauches Suisses et Françaises.

Als erster Vorkämpfer tritt das Syndicat des Fabriques d'Ebauches Suisses et Françaises auf. Dieses Syndikat war nur von ganz kurzer Dauer. Gegründet anfangs 1891, wurde es schon im Juli gleichen Jahres aufgelöst. Das Projekt,** sowie ein «Cahier des charges» dieses ersten Verständigungsversuches, sind heute deshalb interessant, weil Bestimmungen darin enthalten sind, die in den heutigen Konventionen wieder Anwendung finden.

Damals wurde zum erstenmal in der Geschichte der schweizerischen Uhrenindustrie versucht, zwischen den Ebauchesfabriken, Etablisseuren und Manufacturisten einen Vertrag abzuschliessen, um die Produktion im Interesse der Allgemeinheit zu regulieren. Man kann den Initianten und Gründern dieses Syndikates einen gesunden Weitblick nicht absprechen; denn wäre damals noch Ubah*** dabei gewesen, hätte man im Jahre 1891 mit denselben Grundlagen eine Sanierung durchführen können, wie dies nahezu 40 Jahre später geschehen ist. Aus dem Projekt ist zu entnehmen, dass Tarife aufgestellt und die Konventionen festgelegt wurden. Alsdann war ein Kontrolleur vorgesehen. Umgehungen wurden mit ziemlich einschneidenden Bussen (Fr. 2000.— bis Fr. 10'000.—) belegt. Während bei Streitigkeiten die heutigen modernen Verträge fast ausschliesslich neutrale Schiedsgerichte vorsehen, wurden Syndikatsvergehen laut Art. 6 einem *Ehrengericht* zur Aburteilung überwiesen. Wort und Begriff Ehrengericht weisen darauf hin, dass man damals auf die kaufmännische Ehre noch Wert legte.

---

* Wir gehen auf die Gebilde der Rohwerksyndikate vor dem Krieg etwas näher ein, weil auch in den seit dem Jahre 1928 bestehenden Konventionen dieser Fabrikationszweig im Mittelpunkt des Interesses steht.

** Anhang Nr. 2.

*** Siehe S. 39.

Die kurze Lebensdauer des Syndicat des Fabriques d'Ebauches Suisses et Françaises war wohl in der Hauptsache dem Umstand zuzuschreiben, dass von den damals 1223 existierenden schweizerischen und französischen Fabrikanten nur 703 dem Syndikat angehörten. Interessant und bemerkenswert ist die Feststellung, dass sich bei diesem ersten Syndikat schweizerische und französische Fabrikanten als Gleichberechtigte zusammenschlossen, ein Grundsatz, dem wir in späteren ähnlichen Gründungen wieder begegnen. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass sich die Idee der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der französischen Fabrikanten deshalb zum Durchbruch verholfen hat, weil die Uhrenfabrikation in Frankreich ebenso alt ist wie die schweizerische.

b) Comptoir Général des Ebauches.

Drei Jahre später, d. h. 1894, erfolgte in Sonceboz die Gründung des Comptoir Général des Ebauches mit Zentralverkaufsstelle und Sitz in La Chaux-de-Fonds.

Das Aktienkapital dieser Gesellschaft, Fr. 1'200'000.— betragend, eingeteilt in 2400 Namenaktien von Fr. 500.—, konnte von den beteiligten Aktionären (Ebauchesfabrikation) in natura oder in bar einbezahlt werden. Die Aktien, zu pari emittiert, mussten mit 20 % liberiert werden. Den zu zeichnenden Aktienbetrag bestimmte ein als integrierender Bestandteil der Statuten vereinbarter Quantumsverteilungsplan. Die beteiligten Ebauchesfabriken* gingen die Verpflichtung ein, ihre kontingentierte, im vornherein festgesetzte Produktion dem Comptoir Général des Ebauches abzuliefern. Erstere waren mit andern Worten die Produzenten und letzteres der Verkäufer. Abgerechnet wurde allmonatlich. Genres, Kaliber und Grössen mussten, um einen niedrigeren Herstellungspreis zu erzielen, unter den Aktionären verteilt werden, ein Gedanke, welcher später bei Trusts oft wieder erscheint. Vorgeschrieben wurde weiter, dass zum vereinbarten Tarif fakturiert und nur brauchbare Ware geliefert werde. Für die Umgehung der Vorschriften war eine Busse von Fr. 10'000.— vorgesehen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, bestimmten die Statuten die Zurücknahme der Stocks pro rata erfolgter Lieferung und die Zurückzahlung erfolgter Bareinzahlungen ebenfalls pro rata.

Sicherlich ist die Gründung des Comptoir Général des Ebauches heute noch als grosszügige Reorganisations- und Sanierungstat zu bewerten. Der Zusammenbruch liess aber dennoch nicht lange

* Anhang Nr. 3.

auf sich warten. Wohl hatte jeder beteiligte Ebauchesfabrikant das Recht, sein fixiertes Quantum Ebauches zu liefern. Eine Pflicht für den definitiven Ankauf seitens des Comptoirs bestand aber nicht. Die gelieferten Ebauches wurden lediglich einem Stockkonto gutgeschrieben. Den Verkauf an die Kunden besorgte, wie gesagt, die Direktion des Comptoirs. Günstlingswirtschaft und Hintergehung der Verträge, z. B. durch Verpackung und Lieferung von 13 Stück für ein Dutzend seitens der Aktionäre, Geschenke an Kunden und anderes mehr, vereint mit der Nichtbeteiligung am Comptoir der Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon, der damals grössten Ebauchesfabrik, führten rasch zur Liquidation.

In Handel und Industrie gilt als alte Erfahrungstatsache, dass die Verkaufspreise nach Zusammenbruch und Auflösung von Kartellen, Groupements oder Syndikaten, die Tarife führten, vorerst unsicher werden, um alsdann rasch zu sinken. Konkurrenzneid und Angst um die eigene Existenz hetzen Konkurrenten oft ungewollt gegeneinander. Es entsteht eine epidemieartige Psychose, d. h. eine seit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit entstandene Seelenkrankheit besonderer Natur, die selbst bei festgefügten Trustkonzerns nie gänzlich verschwindet. Auch die Liquidation des Comptoirs löste selbstverständlich Konkurrenzierungen und Preissenkungen aus.

c) Groupement des Fabriques d'Ebauches suisses et françaises.

Trotz den erlebten Enttäuschungen, mehr der Not gehorchend als dem eigenen Trieb, fanden sich später wiederum führende Industrielle der Rohwerkbranche zusammen.

So wurde in der Generalversammlung vom 3. Februar 1906, unmittelbar nach einer tiefeinschneidenden, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas zuerst einsetzenden Absatzkrise, das Groupement des Fabriques d'Ebauches suisses et françaises gegründet. (Nicht zu verwechseln mit dem auf Seite 17 genannten, früheren Syndicat des Fabriques d'Ebauches Suisses et Françaises.) Die Initianten dieser Sanierungsbestrebungen mussten gegen eine fast unüberwindliche Abneigung der Ebauchesfabrikanten gegenüber neuen Bindungen kämpfen.

In der Schweiz, sowohl als auch in Frankreich, mussten die meisten Interessenten persönlich aufgesucht werden, um ihnen die Notwendigkeit eines neuen Zusammenschlusses begreiflich zu machen.

Das mühsam neugebildete Groupement umfasste fast alle Ebauchesfabriken,* d. h. 35 an der Zahl. Es führte Statuten, eine Konvention und einen Minimaltarif.

Sein Zweck sollte sein, in erster Linie die allgemeinen Interessen zu vertreten, sodann einen Minimaltarif auszuarbeiten, die Zahlungsbedingungen festzusetzen und Konventionen mit weiteren Berufsgruppen abzuschliessen.

Das Hauptziel war auch hier wieder die Verhütung weiterer Preissenkungen und Festlegung von einheitlichen Zahlungsbedingungen. Wie bereits weiter oben betont, sind es weniger Fabrikationsfragen, als kaufmännische Probleme, die einer besseren Aufklärung und einer einheitlichen Lösung bedürfen und so immer wieder zum Zusammenschluss führen.

Als Organe des Groupement waren vorgesehen: die Generalversammlung, das Direktionskomitee, der Ausschuss des Komitees, die Rechnungsrevisoren, sowie die Kontrollstelle.

Durch die Besserung der Nachfrage begünstigt, vermochte sich das Groupement anfänglich gut zu behaupten, und sogar die skrupellosen Mitglieder konnten sich mit ihrer Unterbietung der Tarifpreise nicht sonderlich bemerkbar machen.

Sobald aber die Nachfrage geringer wurde, verflüchtigte sich bei allzu vielen Mitgliedern die Konventionstreue. Aber trotzdem in einigen Fällen Konventionsverletzungen festgestellt und die Fehlbaren angezeigt werden konnten, musste sich der Vorstand nolens volens zur Auflösung des Groupement entschliessen, um dem durch Untreue entstandenen Chaos zu entgehen.

Wenn es auch wiederum von nur ganz kurzer Dauer war, 1906 bis 1908, so hat dieses Groupement dennoch, wie übrigens alle derartigen Versuche, günstig auf das kaufmännisch unrationell aufgebaute Uhrengewerbe eingewirkt.

3. Chambre suisse de l'Horlogerie.

Die Chambre suisse de l'Horlogerie (Uhrenkammer) darf für sich beanspruchen, die erste und somit die älteste Gesamtorganisation der Uhrenindustrie zu sein. Sie ist aus der am 14. Mai 1876 in Yverdon gegründeten *Société intercantonale des Industries du Jura* hervorgegangen.

Dieser Gesellschaft wurde die Wahrung der Interessen der lokalen und kantonalen Berufsvereinigungen und Handelskammern, die als Sektionen Mitglieder werden konnten, anvertraut. Im

* Anhang Nr. 4.

Gründungsjahr 1876 existierten zehn Sektionen, nämlich eine im Kanton Genf, zwei im Kanton Waadt, zwei im Kanton Neuenburg und drei im Kanton Bern. Der Kanton Solothurn, der noch keine Sektion besass, liess sich durch ein Mitglied des Regierungsrates vertreten. Die Zahl der Mitglieder des Zentralkomitees betrug 9—13.

Die Société intercantonale des Industries du Jura hatte sich folgende Ziele gesteckt:

1. Wahrung der Interessen der Sektionen bei Besprechung neuer eidgenössischer Gesetze und Handelsverträge;
2. Ueberwachung der Entwicklung der ausländischen Konkurrenz und der von dieser angewandten Fabrikationsmethoden;
3. Hebung des Solidaritätsgedankens unter den schweizerischen Uhrenfabriken und Sektionen und deren Mitglieder;
4. Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen zur Förderung der Wohlfahrt in der Uhrenindustrie und in der Eidgenossenschaft.

Ein Versuch, die zu dieser Zeit entstandenen Arbeitersyndikate der Gesellschaft anzugliedern, scheiterte. Letztere vegetierte unter dem Regime ihrer Statuten bis 1900. Es waren ihr damals 22 Sektionen angeschlossen.

Anlässlich der ersten Statutenrevision im Jahre 1900 wurde der Name Société intercantonale des Industries du Jura abgeändert in *Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes. Bijouterie, Orfèvrerie, Machines-outils pour l'Horlogerie et Décolletages* (abgekürzt Chambre suisse de l'Horlogerie).

Eine zweite Statutenrevision wurde im Jahre 1919 vorgenommen.

Der Zweck der Kammer ist in Art. 2 wie folgt umschrieben:*

1. Wahrnehmung sämtlicher Interessen aller durch die Chambre suisse vertretenen Industrien (Uhrenindustrie und ihr verwandte Industrien, wie Bijouterie, Orfèvrerie, Maschinen und Werkzeuge für die Uhrenindustrie und das Décolletage, Sprechapparate [Grammophon] und Musikdosen), hauptsächlich:
   a) bei Vorbereitung neuer Bundesgesetze, den Handel, die Industrie und die Arbeitsorganisationen betreffend;
   b) bei Ausarbeitung von Handelsverträgen;
   c) bei Vorbereitungen für nationale und internationale Ausstellungen;
2. Ueberwachung der ausländischen Konkurrenz;
3. Führung aller notwendigen Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden;

* Statuts et rapports du Comité central de la Chambre suisse de l'Horlogerie.

4. Förderung des Solidaritätsgedankens unter den verschiedenen Sektionen und ihren Mitgliedern; Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen den Sektionen und innerhalb derselben und ihren Mitgliedern.

La Chaux-de-Fonds ist Sitz der Chambre suisse. Deren Organe sind:

1. Die Generalversammlung der Delegierten;
2. das Zentralkomitee und sein allgemeines Bureau;
3. das Bureau mit Sekretariat;
4. die Kommissionen;
5. die Kontrolle.

Die Generalversammlung setzt sich aus 52 Delegierten zusammen, welche von den beteiligten Kantonsregierungen gewählt werden.

Das von der Generalversammlung gewählte Zentralkomitee besteht aus 15 Mitgliedern und rekrutiert sich aus den Kantonen Neuenburg mit 4, Bern mit 4, Genf mit 2, Solothurn mit 2, Waadt mit 1, Freiburg, Tessin, Schaffhausen und Baselland zusammen mit 2 Mitgliedern.

Finanziert wird die Chambre suisse:

1. durch öffentliche, eidgenössische und kantonale Beiträge;
2. durch Sektionsbeiträge;
3. durch freiwillige Beiträge;
4. durch sonstige Einnahmen;
5. durch Geschenke und Vergabungen.

Um die Chambre suisse gruppieren sich heute folgende Gesellschaften und Handelskammern:

1. Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.), Bienne.
2. Société suisse des Fabricants de Boîtes de montres en or, La Chaux-de-Fonds.
3. Fédération des Fabricants de Boîtes argent, Tramelan.
4. Syndicat des Patrons pierristes, Bienne.
5. Société des Fabricants de Spiraux réunies S. A., La Chaux-de-Fonds.
6. Société suisse des Fabriques d'Ebauches (Ebauches S. A.), Neuchâtel.
7. Société suisse des Fabricants de Ressorts, La Chaux-de-Fonds.
8. Fédération cantonale neuchâteloise des Fabricants de Parties détachées et Annexes de la Montre, La Chaux-de-Fonds.

9. Association des Fabricants et Marchands de Préparages, La Chaux-de-Fonds.
10. Information Horlogère suisse, La Chaux-de-Fonds.
11. Association suisse des Exportateurs d'Horlogerie aux Etats-Unis (ASEHA), Bienne.
12. Union des Fabricants d'Horlogerie des cantons de Genève et de Vaud, Genève.
13. Association des Fabricants et Marchands d'Horlogerie, Genève.
14. Association genevoise des Fabricants de Bijouterie, Joaillerie et de Boîtes de montres, Genève.
15. Chambre de Commerce, Genève.
16. Société industrielle et commerciale de la Vallée de Joux, Le Sentier.
17. Chambre cantonale neuchâteloise du Commerce, de l'Industrie et du Travail, La Chaux-de-Fonds.
18. Association patronale Horlogère du district du Locle.
19. Syndicat patronal des Producteurs de la Montre, La Chaux-de-Fonds.
20. Société des Fabricants d'Horlogerie de Fleurier, Fleurier.
21. Groupement des Industriels en Horlogerie de Val-de-Ruz, Dombresson.
22. Association cantonale bernoise des Fabricants d'Horlogerie, Bienne.
23. Association cantonale bernoise des Branches annexes de l'Horlogerie, Bienne.
24. Chambre cantonale bernoise du Commerce et de l'Industrie, Bienne.
25. Société des Fabricants d'Horlogerie, Tramelan.
26. Société des Fabricants d'Horlogerie, Porrentruy.
27. Association des Fabricants d'Horlogerie de la Suisse allemande, Soleure.
28. Chambre de Commerce, Soleure.
29. Association patronale de l'Horlogerie et Industries annexes du canton de Bâle-Campagne, Soleure.

Wir sehen hieraus, dass die Chambre suisse de l'Horlogerie die gesamte Uhrenindustrie vertritt. Seit der Gründung der F. H.,* der Ebauches A.-G. und der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft dürfte sie an Einfluss verloren haben. Ein Grossteil der Verhandlungen mit den eidgenössischen Behörden sind in den Machtbereich der ASUAG ** übergegangen, in dessen Verwaltungsrat und Direktionskomitee Vertreter des Bundes sitzen.

* Siehe S. 36.
** Siehe S. 63.

Dagegen ist die Chambre suisse de l'Horlogerie immer noch die gegebene Vertreterin der Gesamtinteressen der Uhrenindustrie, besonders in Sachen der äusseren wie inneren Handels- und Industriepolitik.*

4. Fédération des Ouvriers sur Métaux et Horlogers (FOMH).

Obgenannte Gewerkschaft schloss schon im Jahre 1905 mit den Goldschalenfabrikanten einen Kollektivvertrag ab, worin die Arbeitslöhne und das Lehrlingswesen reglementiert, sowie die Tarife vorgeschrieben wurden. Ausserdem verpflichtete sich die Prinzipalschaft, ausschliesslich organisierte, d. h. der Gewerkschaft angeschlossene Arbeiter und daneben nur eine kleine, übrigens vorgeschriebene, Zahl Lehrlinge zu beschäftigen. Gestützt auf die Lohntarife vereinbarten die Arbeitgeber unter sich die Verkaufspreise der Goldschalen. Wie schon gesagt: das Goldschalenmachersyndikat war lange Jahre hindurch kräftig und seine Tätigkeit im ganzen segensreich. Während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren wurde jedoch der Bogen der Preispolitik sicher überspannt. Das Ausland merkte, dass die Goldschalenfabrikation ein lukratives Geschäft war. Es hatte dies zur Folge, dass sich die Goldschalenfabrikation ins Ausland verpflanzte. Die Auswanderung wurde durch den Umstand begünstigt, dass Formschalen Mode wurden und zu ihrer Fabrikation nur noch Stanzwerkzeuge in Betracht kamen. Das schliessliche Resultat des Kollektivvertrages war die Verpflanzung der Goldschalenfabrikation in fast alle Länder Europas. Diese unvorhergesehene Entwicklung nötigte die vertragschliessenden Parteien zur Auflösung ihres Vertragsverhält-

* Im Herbst 1935 hatte die Chambre suisse Gelegenheit, im Interesse der gesamten Uhrenindustrie in folgender Sache einzuschreiten: Laut Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland hat letzteres der Schweiz eine Einfuhr von Schablonen und Fournituren im Betrage von monatlich Rm. 285'000.— zugesichert. Die deutschen Ebauchesfabrikanten hatten nun erkannt, dass die Bestimmung in dem Abkommen fehlte, welche vorsehen sollte, wieviel Schablonen und wieviel Fournitüren exportiert werden dürften und veranlassten daraufhin den Staat in arbiträrer Weise, die Fournituren bei der Erteilung von Devisenbescheinigungen zu bevorzugen und unter diesen auch nur diejenigen Produkte, welche die deutsche Industrie noch nicht annähernd in der gleichen Qualität herzustellen in der Lage ist. Dieser Tatsache stand die schweizerische Uhrenindustrie anfangs machtlos gegenüber, bis am 12. November 1935 die Schweizerische Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds sich entschloss, die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für unfertige Räderwerke, Schablonen und Uhrenfournituren nach Deutschland provisorisch einzustellen. Die durch diese Massnahme bedingten Verhandlungen zwischen den deutschen und schweizerischen Interessenten konnten zu einer raschen Einigung führen, sodass am 30. November 1935 das Ausfuhrverbot von der Schweizerischen Uhrenkammer wieder aufgehoben werden konnte.

nisses, allerdings zu spät, d. h. in einem Moment, wo die Goldgehäusefabrikation bereits verpflanzt war. Auf diese Weise ist der schweizerischen Uhrenindustrie ein blühender Fabrikationszweig teilweise verloren gegangen.

Die FOMH unternahm im Jahre 1924 unter der Aegide der Chambre suisse einen neuen Versuch, die «parties du terminage de la montre» (Uhrenvollendungszweige) zu tarifieren. Minimalarbeitslöhne wurden für folgende Partien festgesetzt:

*Normen**

	Kat. I Assort. bis $9^3/_4$'''**	Kat. II Assort. bis $12^3/_4$'''	Kat. III Assort. bis $12^3/_4$'''
Sertissages	1.30	1.20	1.15
Remontages	1.85	1.60	1.45
Achevages	2.—	1.75	1.60
Privotages	1.85	1.65	1.35
Coupages de balanciers . . .	1.60	1.35	1.30
Réglages plats	1.50	1.35	1.10
Réglages Breguet	1.60	1.50	1.20
Posages de cadrans et emboîtages	1.80	1.60	1.45
Décolletages	2.10	2.—	1.75
Lanternages	2.10	2.—	1.75

Zähe und so lange als möglich hat die Gewerkschaft begreiflicherweise an den von ihr fixierten Minimallöhnen festzuhalten versucht. Auf dem Papier existieren solche in abgeänderter und reduzierter Form heute noch; allein, die alles umstürzende Krisis hat auch die Tarife über Bord geworfen, andernfalls wäre es nicht möglich, dass die Verkaufspreise der fertigen Werke und Uhren beständig sänken.

Tatsächlich ist der Preis, der für vollständiges Remontage bezahlt wird, in den letzten Jahren beständig und stark gesunken. Es werden heute Uhren à Fr. 8.— pro Dutzend und darunter remontiert.

5. Information Horlogère suisse in La Chaux-de-Fonds.

Je mehr sich der Verkauf auf Kredit entwickelt, desto grösser wird das Bedürfnis nach rascher und sicherer Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Kunden und ihr Geschäftsgebaren.

---

* «Les salaires-types dans l'industrie horlogère», herausgegeben von der Fédération des Ouvriers sur Métaux et Horlogers, Berne, 4 novembre 1924.

** Die Grössen der Uhren wurden noch immer meistens in Lignien (oder ''') ausgedrückt. Das moderne Mass ist jedoch der Millimeter.

Lange Zeit erteilten Behörden, Private, Vertrauensmänner und Banken auf Verlangen gratis oder gegen kleines Entgelt Auskünfte, oft nur auf ihre persönliche Einschätzung des Kreditnehmers hin.

Der neuen Welt, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, blieb es vorbehalten, vom Jahre 1840 an organisierte Auskunfteien zu schaffen. Einzelne davon wurden zu wahren Grossbetrieben. In der Folge bürgerten sich diese Institutionen auch in andern Ländern ein, sei es in Form von Filialen amerikanischer Firmen oder als Neugründungen.

Die Grossauskunfteien mit Hilfe ihres weltumspannenden Informationsdienstes sind heute imstande, über Handel und Industrie, ja über Private in allen Kulturländern umgehend oder in ganz kurzer Frist die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Als in der Uhrenindustrie sehr bekannte Weltfirmen dieser Art nennen wir beispielsweise die Firmen Dun und Schimmelpfeng.

Als Folge des immer intensiver werdenden Handelsverkehrs einerseits und des Herabsinkens der Geschäftsmoral andererseits, machte sich mit der Zeit das Bedürfnis nach Spezialisierung des Auskunftsdienstes für einzelne Industriegruppen geltend. Die Uhrenindustrie mit ihrem komplizierten Aufbau und ihrem weltumspannenden Kundennetz empfand dieses Bedürfnis besonders stark. Und so wurde am 1. Oktober 1913 die *Information Horlogère suisse* gegründet, welche in Artikel 5 der Statuten ihren Zweck wie folgt umschreibt:

1. Erteilung aller wünschbaren Auskünfte über die Kundschaft in der Uhrenindustrie und der ihr verwandten Zweige in allen Ländern, und zwar zu den vom Verwaltungsrat festgesetzten Bedingungen;
2. Errichtung eines Ueberwachungsdienstes, um die Interessen der Mitglieder in den Beziehungen mit ihren Kunden zu wahren;
3. Vertretung der Mitglieder im Falle von Zahlungseinstellungen, Konkordaten und Konkursen.

Mehr denn je werden in schweren Krisenzeiten die Dienste einer Auskunftsstelle beansprucht. Der Geschäftsbericht pro 1934 der Information Horlogère verzeichnet 5094 Auskünfte.

Dem Kapitel, welches das Département Contentieux (Rechtsbeistand bei Streitigkeiten und bei Zahlungsschwierigkeiten der Kunden) betrifft, entnehmen wir folgende Angaben:

1. Für die Schweiz:

Eingaben in 31 Fällen im Gesamtbetrage von	Fr.	170'775.—
ergaben ein Resultat von 9 % d. i.	»	15'340.—
Verlust 91 %	Fr.	155'435.—

2. Für das Ausland:

Eingaben in 69 Fällen im Gesamtbetrage von	Fr.	1'198'930.—
ergaben ein Resultat von 14,5 % d. i. . . .	»	172'725.—
Verlust 85 %	Fr.	1'026'205.—

Bei den der Information Horlogère anvertrauten Streitfällen hat die schweizerische Uhrenindustrie im Jahre 1934 Fr. 1'181'640.— verloren. Es handelt sich um Kunden, denen sehr oft zu leichtgläubig kreditiert wird. Diese Verlustsumme würde sich nicht unwesentlich vergrössern, könnten alle diejenigen Verluste verzeichnet werden, die der Information Horlogère unbekannt bleiben. Im Verhältnis zum Umsatz dürfte in der Uhrenindustrie der Verlustumsatz grösser sein, als in der Grosszahl der der andern Industrien.

B. Kriegs- und Nachkriegsperiode bis 1928.

1. Allgemeines.

Während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren fehlte der schweizerischen Uhrenindustrie wirklich eine mehr oder weniger einheitliche Orientierung. Die Faktoren, welche die Uhrenindustrie während dieser Zeit (besonders aber von 1920 an) geradezu an den Rand des Verderbens gebracht haben, waren in der Hauptsache folgende:

a) die Vielseitigkeit der Produktionszweige;
b) die Ueberproduktion und Mechanisierung;
c) das Schablonieren;
d) der Preiskampf;
e) eine unrationelle Bankpolitik.

Wir wollen nachfolgend diese Punkte noch etwas näher betrachten.

a) Die Vielseitigkeit der Produktionszweige.

Die Vielseitigkeit der Unternehmungsformen, die die Uhrenindustrie kennzeichnet und die sich vom Kleinmeister bis zur grossen Aktiengesellschaft ausdehnt, brachte naturgemäss ebensoviel Produktionsmethoden mit sich. Dies erforderte eine gleiche Anzahl Selbstkostenberechnungen und dadurch wurde die Festsetzung rationeller Marktpreise sozusagen verunmöglicht.

b) Die Ueberproduktion und Mechanisierung.

Seit 1908 und hauptsächlich während des Krieges machte sich abnormales Anschwellen der Produktion bemerkbar. Ganze Gemeinden und Gegenden wurden abhängig von einer einzigen Industrie, zum Teil von einem einzigen Betrieb. Diese industrielle Einseitigkeit musste in den kommenden Krisenjahren zu schweren finanziellen Auswirkungen führen.

Diese ungesund gesteigerte Produktion rührte einerseits von der unendlichen Branchenaufteilung und anderseits von den während des Krieges in Unmengen neugegründeten Werkstätten, wie von den Vergrösserungen bereits bestandener Fabriken, her. Hierzu kommt noch die Tatsache, dass all diejenigen Werkstätten und Fabriken, welche während des Krieges Munitionsbestandteile herstellten, sich nach dem Kriege auf die Uhrenindustrie, zum grössten Teil auf die Ebauchesfabrikation, umstellten. Seit der Weltausstellung in Philadelphia im Jahre 1876, welche die Rückständigkeit der schweizerischen Produktionsmethoden gegenüber den amerikanischen von einigen Jahrzehnten an den Tag brachte, wurde die alteingesessene Tradition * in der Produktion gebrochen. Die Mechanisierung und Automatisierung nahm ihren Anfang, und in der Folge wurde die Entwicklung und Anschaffung der neuesten Werkzeuge und Maschinen derart gefördert, dass der heutige technische Stand der schweizerischen Uhrenindustrie wohl als führend betrachtet werden darf, andererseits aber zu der übermässigen Produktionssteigerung beitrug. Dieser rasche industrielle und technische Aufschwung führte überdies zu der übergrossen Menge Kaliber, die heute auf dem Uhrmarkt zu finden ist.

Bei dieser Entwicklung der Produktion musste eine Ueberproduktion eintreten, dies umsomehr, als die wirklichen Bedürfnisse des Uhrenmarktes weder erfasst, noch erforscht wurden. Es darf nicht vergessen werden, dass die Produktion nur einen Teil des Wirtschaftsganzen bildet. So schätzte man die Produktionsmöglichkeit von Uhren und montierten Uhrwerken im Jahre 1929 auf zirka 31 Millionen Stück, während im selben, konjunkturell guten Jahre, 23 Millionen der erwähnten Waren exportiert werden konnten.

* «Tatsache im industriellen Leben,» sagt Ford, «ist die Zähigkeit, mit der sich die Menschen an Methoden klammern, die in Benutzung waren, lange bevor es Kraftquellen und Maschinen auf der Welt gab. Die einzige Tradition, die wir in der Industrie ehren sollten, ist die Tradition der guten Arbeit. Alles andere, was man sonst als Tradition bezeichnet, würde besser als Experiment klassifiziert.» Henry Ford: «Das grosse Heute, das grössere Morgen», 1926.

Von einer tatsächlichen Ueberproduktion * könnte aber nur dann gesprochen werden, wenn der Weltmarkt eine Uebersättigung an Uhren aufweisen würde, und wenn diese Uebersättigung auch erforscht worden wäre. Da aber der Uhrenindustrie immer noch Absatzgebiete unerschlossen bleiben, welche die heutige Produktionsmöglichkeit wenigstens teilweise rechtfertigen könnten, wird es eine der Hauptaufgaben der Uhrenindustrie sein müssen, diese Absatzmöglichkeiten zu erforschen und zu bearbeiten.**

c) Das Schablonieren.

Das Schablonieren hat das Seinige zu der misslichen Lage der Uhrenindustrie beigetragen. In den Augen vieler ist der Schablonenexport sogar die Hauptursache der heute so fühlbaren Uhrenkrise. Auf welche Art und Weise schliesslich die Schablonenfrage gelöst wurde, zeigen uns die später von den Organisationen abgeschlossenen Konventionen, worauf wir noch zurückkommen werden.

Vorerst stellt sich hier die Frage, was man unter Schablone versteht. Man versteht darunter ein Rohwerk (Uhrwerk mit Finissagerädern und Mécanisme), welches unaufgeschraubt, vergoldet oder versilbert, mit oder ohne Steine, mit regliertem Echappement und Triebfedern exportiert wird, um im Ausland remontiert zu werden. Zifferblätter, Zeiger und Schalen kauft der ausländische Schablonenkäufer in der Regel selber ein, sei es in der Schweiz oder im Ausland. Vom Gesamtwert einer Uhr beträgt die ohne Zeiger, Zifferblatt und Gehäuse gelieferte Schablone, je nach der

---

* Folgende Statistik wurde vom Hilfskomitee zur Linderung der Weltnot veröffentlicht, welche beweisen soll, wie schwer es ist, von einer tatsächlichen Ueberproduktion zu sprechen: Im Jahre 1933 starben in der Welt 2'400'000 Menschen an Hunger und 1'200'000 nahmen sich das Leben. Im gleichen Jahre wurden folgende Lebensmittel der menschlichen Nahrung entzogen und vernichtet:

588'000 Eisenbahnwagen Getreide,
144'000 Waggons Reis,
267'000 Säcke Kaffee und
2'560'000 kg Zucker.

Ausserdem wurden
432'000 Waggons Getreide verheizt, und dem Verderben wurden preisgegeben:
560'000 Zentner Fleisch in Form von Konserven und
1'450'000 kg Fleisch in frischem Zustand.

** «Les économistes, eux, décrient toute existence réelle au fait d'une surproduction et l'attribuent à une pure illusion. Si l'on divise la production totale du monde par le nombre des habitants, on voit que la part moyenne par tête serait infinie. Le monde, pris dans son ensemble, est pitoyablement déficitaire. Un statisticien polonais, Gliwic, a essayé de calculer la valeur moyenne de la production mondiale par tête d'habitant et il a trouvé comme quotient 114 francs français par an, chiffre d'une modicité humiliante.» Charles Gide: «Cours d'économie politique», Bd. 1, S. 216 ff.

Gattung, zirka 70 %. Rechnet man zirka 15 % vom Wert der fertigen Uhr für das Remontage und zirka 15 % des Wertes für die Zeiger, das Zifferblatt und das Gehäuse, so erhalten wir zirka 30 % des Wertes einer fertigen Uhr, die der schweizerischen Uhrenindustrie beim Schablonenexport verloren gehen oder umgekehrt: es verbleiben bei diesem Geschäft der schweizerischen Uhrenindustrie zirka 70 % vom Wert der fertigen Uhr.

Der prozentuale Vergleich der Preise zwischen Schablonen und fertigen Uhren wird durch die anschliessende Tabelle illustriert:

Vergleich der Preise für Schablonen und fertige Uhren.

	5 1/4 ancre		8 3/4 ancre		10 1/2 ancre		5 1/4 cyl.	
Ebauches	36.—		30.—		24.—		34.50	
Sertissage rubis . . .	8.30		8.30		8.30		6.—	
Argentage	2.50		2.—		1.50		2.—	
Assortiments acier polies garnissage rubis rouge	12.40		9.83		9.75		4.20	
Balancier nickel . . .	2.41		1.83		1.33			
Pivotage	2.50		2.16		1.83			
Spiraux, Pitons, Viroles	2.85		1.60		—.57		1.50	
Réglage	3.80		3.—		2.10		2.10	
Ressorts de barillets .	—.91		—.91		—.66		—.91	
Schablonen-Preis . .	71.67	70 %	59.63	70 %	50.04	69 %	51.21	64 %
Terminage m. Schalen, d. h. Remontage mit Schalen	21.60	30 %	17.50	30 %	15.50	31 %	18.60	36 %
	93.27	100 %	77.13	100 %	65.54	100 %	69.81	100 %

Der Schablonenexport begann zum Teil schon um die Jahrhundertwende nach denjenigen Ländern, welche die fertigen, aus der Schweiz bezogenen Uhren mit einem hohen Stückzoll belegten, während Schablonen, als Fournitüren taxiert, einen nur geringen Gewichtszoll bezahlten.

Zwischen den Zollansätzen für derartige Werke und Uhren einerseits und Schablonen andererseits bestehen grosse Differenzen. Der Schablonenexport ist also aus der Zollpolitik fremder Staaten heraus entstanden. Die amerikanischen Zölle * gestatteten überhaupt nur noch die Einfuhr fertiger, in Amerika nicht fabrizierter

* Ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz, das am 1. Mai 1936 in Kraft getreten ist, nimmt den Kampf auf gegen den Uhrenschmuggel nach Amerika, welcher durch die hohen Zölle aufgekommen ist. Amerikanische Zölle siehe Anhang Nr. 5.

Werke ohne Gehäuse. Sämtliche noch eingeführte Schweizer Werke werden in amerikanische Gehäuse gekleidet. Zur Vervollständigung sei noch bemerkt, dass die U. S. A. selber eine grossentwickelte Uhrenindustrie besitzen.

Weil sich das Schablonengeschäft als lukrativ erwies, entwickelte es sich verhältnismässig rasch.

Die ersten einigermassen ins Gewicht fallenden ausländischen Remontagewerkstätten entstanden in Warschau. Die Ausfuhr von fertigen Uhren nach Russland wurde durch hohe Zölle erschwert. Russen und Polen erlernten das Remontage in unsern Schweizer Fabriken und bildeten, heimgekehrt, neue Arbeiter heran. Bis 1914 waren es deren einige hundert. Selbstredend war während der Kriegsdauer jede Schablonenausfuhr nach Russland verunmöglicht. Ende 1920 trat Warschau, inzwischen Hauptstadt Polens geworden, wieder als Schablonenkäufer auf. Die vom Kriege verschont gebliebenen Remonteure, grösstenteils Israeliten, fanden sich wieder zu einer Uhrmachergemeinde zusammen.

Fast zu gleicher Zeit wie in Warschau tauchten in Como (Italien) und Bludenz (Vorarlberg) von Schweizer Fabrikanten gegründete Roskopfuhren-Werkstätten auf. Den Anstoss zu dieser neuerlichen Auswanderung unserer Industrie gab ein von Italien und Oesterreich für Platinen eingeführter Stückzoll. Um diesen zu umgehen, wurden die Platinen in den neugegründeten Schweizer Werkstätten hergestellt; für die übrigen Fournitüren, die per Gewicht verzollt wurden, blieb die Schweiz Bezugsland. Ungelernte italienische und österreichische Arbeiter wurden von Schweizer Remonteuren angelernt. So wurde in diesen Ländern der Grundstein für die Remontage-Industrie gelegt.

Vor dem Krieg wurden in Deutschland und im Elsass wiederum von Schweizern Remontage-Werkstätten errichtet, die sich später fast alle in Pforzheim konzentrierten, welche Stadt sich ausserdem auf Kosten Genfs zu einem Bijouteriezentrum mit Weltruf entwickelte.

Fast gleichzeitig mit der Remontage trat in Pforzheim die Gehäusefabrikation auf. Dieser Fabrikationszweig passte, namentlich was die goldenen Gehäuse betrifft, gut zur Bijouterie. Die Einführung wurde durch die nicht sehr glückliche Preispolitik des Verbandes der Fabrikanten goldener Gehäuse in La Chaux-de-Fonds erleichtert.*

Die blühende Bijouterie-Industrie in Pforzheim erlitt nach dem Krieg wegen der verminderten Kaufkraft in fast sämtlichen Län-

* Rapports du Comité central de la Chambre suisse de l'Horlogerie, La Chaux-de-Fonds.

dern und infolge der Veränderung der Mode einen gewaltigen Rückschlag. Der Entschluss, Remontage-Werkstätten als Ersatz für die notleidenden Bijouterie-Gehäuse zu errichten, wurde durch den Umstand erleichtert, dass die Gehäusefabrikation bereits bodenständig geworden war. In Pforzheim existierten vor dem Krieg schon einige Uhrenwerkstätten, die Schweizer Schablonen remontierten. Aus diesen kleinen Anfängen heraus entwickelte sich nach dem Krieg zufolge der neuen Verhältnisse die Schablonen-Remontage im grossen. Hauptzentrum wurde und blieb Pforzheim, doch finden wir schablonenkaufende kleine Werkstätten auch in vielen andern deutschen Städten, bis nach Berlin. Für die Schweizer Schablonenlieferanten zeigte sich dieses Geschäft als gewinnbringend. Die schweizerische Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit entbehrte jeder Organisation, welche die Entwicklung in Deutschland in ihren Anfängen hätte aufhalten können. Wäre damals unsere Industrie organisiert gewesen wie sie es heute ist, die Verpflanzung hätte aufgehalten werden können, umsomehr als zu jener Zeit mit Recht von einem schweizerischen tatsächlichen Monopol gesprochen werden konnte, einer mächtigen industriellen Vormachtstellung, welcher sich heute unsere Uhrenindustrie in gleichem Masse nicht mehr rühmen kann.

Anfangs 1900 trat Japan auch als Uhrenfabrikant auf. Hattori * in Tokio, ein Grossindustrieller, führte dort zuerst die Grossuhrenindustrie und später die Taschenuhrenfabrikation ein. Japanische Uhrmacher und Techniker, die in der Schweiz ausgebildet wurden, standen ihm zur Verfügung. Rasch entwickelte sich Hattori, dem intelligente, schnellerfassende und sprichwörtlich asiatisch billige Arbeitskräfte beistanden, zu einer Grossfirma.

Hattori hatte vor mehr als 55 Jahren seinen Betrieb mit einer kleinen Werkstätte eröffnet. Er erweiterte denselben allmählich und beschäftigte 1914: 1300 Arbeiter. Das grosse Erdbeben hatte aber sein Werk vollständig verschüttet, was für ihn einen Verlust von zirka sieben Millionen Yens bedeutete. Nachdem die Fabrik wieder erbaut war, hatte Hattori bei einer Belegschaft von 6000 Arbeitern anno 1930 eine jährliche Produktion von 180'000 Taschenuhren, 750'000 Wanduhren (pendules) und 350'000 Uhrengehäusen erreicht. Die erstaunliche Entwicklung verdankte Hattori aber auch dem Umstand, dass sich Staat und Bevölkerung frühzeitig rücksichtslos nationalistisch einstellten. Mit dem Fortschreiten der

* Japanische Zeitungsnotizen anlässlich der 1930 begangenen Jubiläumsfeier der Firma Hattori.

Fabrikation genügte ein Machtwort Hattoris, der ebenfalls dem japanischen Parlament angehörte, um die Zollpolitik nach seinen Interessen zu gestalten. Als Exportland lieferte die Schweiz gerne die modernsten Spezialmaschinen und Werkzeuge.

Gattungen und Grössen, die Hattori nicht selber zu fabrizieren imstande war, kaufte er in Form von Schablonen in der Schweiz, ebenso Fournitüren. Letztere werden zurzeit ebenfalls in Japan fabriziert, ausgenommen Assortiments und Spiralen, die nun, nach den neuesten Sanierungsbestrebungen in der Schweiz, Frankreich, respektive Deutschland, liefern! Seit dem Krieg, insbesondere nach Gründung der Ebauches A.-G. und der ASUAG, zeigte es sich, dass eine Verschiebung der Uhrenfabrikation allmählich eingesetzt hatte und dass dadurch die früher innegehabte Monopolstellung der Schweiz erschüttert wurde. Wir werden auf die Gründe zu dieser Entwicklung in unseren Schlussbetrachtungen näher eingehen.

d) Der Preiskampf.

Die genannten Faktoren (Vielseitigkeit der Produktionsbranchen, Ueberproduktion und Mechanisierung, wie das Schablonieren) unterstützten den vor dem Krieg begonnenen und nach dem Krieg mit Heftigkeit weitergeführten Konkurrenzkampf. Die Folge dieses Kampfes war ein verheerender Preissturz.

Nachfolgende graphische Kurve zeigt die Preisbewegung seit 1910.

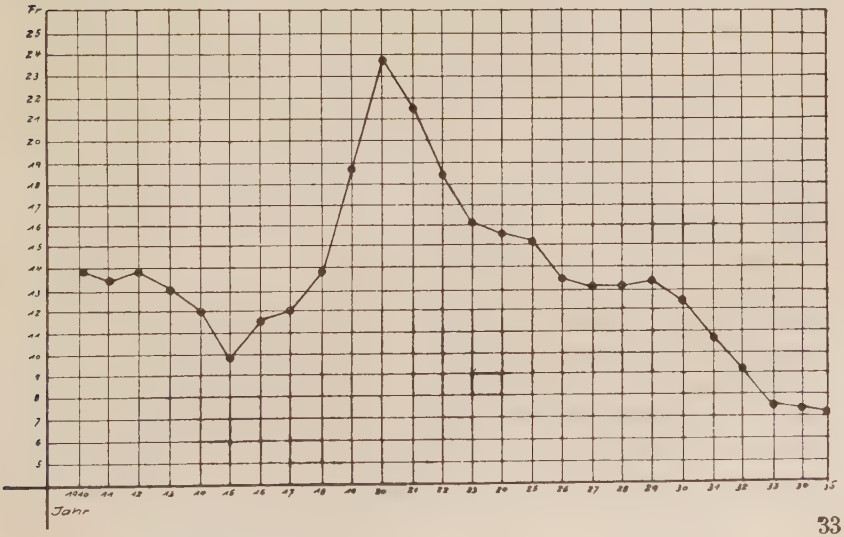

1910	betrug	der	Durchschnittspreis	pro	Uhr	zirka	Fr. 14.11
1915	»	»	»	»	»	»	9.84
1920	»	»	»	»	»	»	23.62
1925	»	»	»	»	»	»	15.36
1930	»	»	»	»	»	»	12.73
1934	»	»	»	»	»	»	7.58
1935	»	»	»	»	»	»	7.07

Seit 1920 ist der Durchschnittspreis einer Uhr um 70,07 %, und allein seit 1929 um 44,46 % gefallen.

Dieser Preissturz zeitigte als weitere Folge eine minderwertige Qualität der Produkte. Letztere wiederum drückte den Preis. Kleine Gewinnspannen und ein immer steigender Umsatz bedingte die Heranziehung fremder Gelder.

e) Die Bankpolitik.

Die Banken, die nach dem Kriege schätzungsweise 300 Millionen Franken in der Uhrenindustrie investiert hatten, gewährten diese Kapitalien. Dadurch wurde die Konkurrenz und der Preiskampf auf Jahre hinaus weiter finanziert. Es muss noch erwähnt werden, dass, da der Absatz bereits stark zu stocken anfing, viel auf Lager gearbeitet wurde.

Die Banken als Wirtschaftsregulatoren wurden nun in den darauffolgenden wirtschaftlich schlechten Jahren vor sehr heikle Probleme gestellt. Sie übten auf ihre Schuldner einen Druck aus, der letztere oft zu Stockliquidationen veranlasste, was aber wieder auf die Preise sehr ungünstig wirkte und die Nachkriegszeit nicht lindern half.

Wir möchten noch erwähnen, dass erstens die lückenhafte Gesetzgebung einzelner Kantone, sowie die Leichtigkeit, mit welcher auf Grund des Obligationenrechtes jedermann eine Aktiengesellschaft gründen kann, oft zu Missbräuchen führten. Und zweitens, dass auch die Kriegsgewinnsteuer einen (allerdings nicht gewollten) ungünstigen Einfluss auf die Uhrenindustrie ausgeübt hat. Das Kriegsgewinnsteuergesetz duldete Abzüge vom erzielten Gewinn für Fabrikneubauten. Diese Bestimmung veranlasste viele Fabrikanten, ja auch Grossindustrielle aller Zweige, neue Fabrikbauten zu erstellen, um so weniger Steuern zahlen zu müssen. Als nach dem Kriege die unvermeidliche, vorauszusehende, aber von wenigen vorausgesehene Krise einsetzte (1920—1922), standen wohl abgeschriebene Neubauten da; aber sie waren mit Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen vollgepfropft, für deren Abschreibung der Weltkrieg zu wenig lange gedauert hatte. Die Folge der zu

grossen Investierung war einmal die Ueberproduktion, aber auch das Sinken der Gewinnspannen infolge erhöhter Abschreibungskosten. Die Kriegsgewinnsteuer wurde so in ihrer Auswirkung zahlreichen Industriellen zum Verhängnis.

Wir müssen somit feststellen, dass viele interne Faktoren zu der Misslage der Uhrenindustrie nach dem Krieg beitrugen. Hinzu kommt noch die Krise von 1920—1922.

Zum erstenmal verursachte die Weltkrise in der Schweizer Industrie eine Arbeitslosigkeit von bedenklichem Umfang, welche den Bund veranlasste, Arbeitslosenunterstützungen zu verabfolgen, ein von Deutschland stammendes Sozialwerk. Durch diese Arbeitslosigkeit veranlasst, sah sich der Bund genötigt, verschiedene Massnahmen zur Linderung der Absatzkrise zu ergreifen. Durch ein Dekret stellte der Bund versuchsweise der notleidenden Uhrenindustrie elf Millionen Franken zur Verfügung, als eine Art Kompensation auf die fremden, im Kurs stark gesunkenen Valuten. In verarmten, mit Kriegsschulden überlasteten Ländern waren wohl Interessenten und Käufer für Uhren da, allein sie wollten und konnten wegen der immer grösser werdenden Kursdifferenz nicht kaufen. Um letztere nach Möglichkeit zu beheben, wurde der Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1921 gefasst und das bundesrätliche Dekret daraufhin erlassen.* Wir möchten hier nur Art. 3, Ab. 2 des bundesrätlichen Dekretes, bekannt unter dem Namen *Subside de change* unsere besondere Beachtung schenken. Dieser Passus lautet folgendermassen:

Der Verlust auf dem Herstellungspreis, resultierend aus der Differenz zwischen dem festgesetzten und wirklichen Kurs bei der Fakturabegleichung, wird kompensiert durch eine Beisteuer (subside), welche Maximum 30 % des Herstellungspreises betragen darf).

Hatte z. B. der Kursverlust 50 % betragen, dann leistete der Bund, gestützt auf ein zu stellendes, schematisch vorgeschriebenes Gesuch hin, eine Beisteuer bis zu 30 % der Selbstkosten. Die Kalkulation der letzteren ist in Art. 4 vorgeschrieben und soll sich aus den Fabrikationskosten, den Unkosten und einem angemessenen Gewinn zusammensetzen. Eine scharf durchgeführte Kontrolle sorgte für die Innehaltung aller Vorschriften. Trotzdem sollen Auswüchse vorgekommen sein, welche oft dem Uhrenmarkt im Auslande mehr schadeten, als die Beihilfe nützte. Als die Intensität der Krise nachliess, und die Transaktionen mit dem Ausland wieder normalere Gestalt annahmen, wurde das Bureau des subsides auf-

* Anhang Nr. 6.

gehoben. Dessen Funktionen dauerten vom 1. Januar 1922 bis zum 25. Oktober 1924. Während dieser Zeit wurden ihm 31'348 Hilfegesuche eingereicht. Zur Auszahlung gelangten inklusive Administrationskosten Fr. 9'581'420.85, d. h. Fr. 1'418'579.15 weniger, als der von den Bundesbehörden beschlossene Kredit von Franken 11'000'000.—.

Im Abschnitt 1: Allgemeines, haben wir die internen Ursachen, zu denen natürlich die internationalen Kriegs- und Nachkriegswehen kommen, geschildert, welche die Uhrenindustrie während und besonders nach dem Krieg an den Rand des Verderbens brachten. In den nun folgenden Abschnitten betrachten wir die Massnahmen zur Sanierung der Industrie.

2. Die Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.).

Anlässlich einer Versammlung sämtlicher Arbeitgeber, welche von der Chambre suisse im Jahr 1923 einberufen worden war, wurde festgestellt, dass ein Zusammenarbeiten in Form einer Uebereinkunft der Uhrenfabrikanten einerseits, der Fabrikanten der Uhrenbestandteile (parties détachées de la montre) anderseits, die einzige Möglichkeit bieten würde, um dem ständigen Sinken der Uhrenpreise fruchtbar entgegenzutreten. Um aber diese Zusammenarbeit zu erreichen, war eine Neuorganisation der Arbeitgeber notwendig. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission ernannt, in der die verschiedenen Zweige der Uhrenindustrie vertreten waren. Eine dieser Unterkommissionen arbeitete ein Reorganisationsprojekt aus. Letzteres wurde jedoch von der Kommission fallen gelassen, da ein rasches und positives Resultat durch den ständigen Preissturz derart dringend geworden war, dass man es vorzog, erst einmal die Verbände der Uhrenfabrikanten zu reorganisieren, um später an eine Reorganisation der Verbände der Fabrikanten der Uhrenbestandteile heranzutreten. Aus diesem Grunde wurde ein Aktionskomitee, ernannt durch die Association des Fabricants d'Horlogerie und geleitet vom Präsidenten der Chambre suisse de l'Horlogerie, beauftragt, einen Statutenentwurf auszuarbeiten, der am 17. Januar 1924, nach einigen wenigen Abänderungen, anlässlich der konstituierenden Versammlung zur Gründung der Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (abgekürzt F. H.) in Neuenburg führte.

* Rapports de gestion de la Chambre suisse de l'Horlogerie, La Chaux-de-Fonds.

Im Jahre 1933 zählte die F. H. 482 Etablisseure und 65 Manufakturunternehmungen. Dieselben teilen sich in Sektionen und Berufsverbände.

Der F. H. sind folgende Verbände angegliedert:

1. Association des Fabricants d'Horlogerie du district du Locle;
2. Syndicat patronal des Producteurs de la Montre, La Chaux-de-Fonds;
3. Société des Fabricants d'Horlogerie de Fleurier;
4. Association cantonale bernoise des Fabricants d'Horlogerie, Bienne;
5. Société des Fabricants d'Horlogerie de Tramelan;
6. Société des Fabricants d'Horlogerie de Porrentruy;
7. Société des Fabricants d'Horlogerie de la Suisse allemande, Soleure;
8. Union des Fabricants d'Horlogerie de Genève et Vaud.

Die Verbände der F. H. behalten auf dem industriellen, kommerziellen und administrativen Gebiet volle Selbständigkeit, insofern die F. H. dieselbe nicht durch Statutenvorschriften oder sonstige Uebereinkommen beschränkt.

Die genannten Berufsverbände sind auch der Chambre suisse angegliedert. Ihre Statuten müssen sich an diejenigen der F. H. anlehnen. Die F. H. ihrerseits gehört als Sektion der Chambre suisse an.

Zweck der F. H. ist:

die Durchführung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik der Sektionen;
die Verbesserung der Fabrikationsmethoden;
die Regelung des Verkaufs und des Exports;
die Rationalisierung der Fabrikation durch Abschluss von Verträgen mit Lieferanten, deren Verbände oder mit Dritten;
die Ueberwachung des Arbeitsmarktes und Studium aller in dieses Gebiet fallenden Fragen;
die Prüfung aller die Uhrenfabrikanten interessierenden, von den Sektionen oder der Chambre suisse stammenden Anregungen.

Die Organe der F. H. sind:

die Generalversammlung der Delegierten
das Zentralkomitee
das Bureau des Zentralkomitees
die Direktion
das Kontrollbureau (Fidhor)
das Schiedsgericht
die Rechnungsrevisoren.

Das Geschäftsreglement (Règlement général de la Fédération), welches am 17. Januar 1924 mit den Statuten von der Generalversammlung genehmigt wurde, bezweckt die Anwendung der Satzungen zu sichern. Es enthält Bestimmungen betreffs der Annahme neuer Mitglieder, des Dingens von Arbeitern, der illoyalen Konkurrenz, der Massnahmen im Falle von Arbeitskonflikten und die Ueberwachung der normalen Abwicklung der Geschäfte der Sektionen.

Hervorheben möchten wir hier Artikel 17 und 18 des Reglementes, deren Wortlaut gegen die illoyale Konkurrenz ankämpft.

Unter illoyaler Konkurrenz wird jede Handlung verstanden, welche unter Anwendung illegaler Mittel zu Geschäften führt, die die Mitglieder der Sektionen der F. H. schädigen. Hier stossen wir zum erstenmal in den unzähligen Statuten und Verträgen der Organisationen auf eine Bestimmung, welche ein Hauptübel ausmerzen möchte. Die praktische Anwendung der genannten Bestimmung war und bleibt allerdings sehr schwierig, sind doch die Grenzen nicht leicht abzustecken, wo der unlautere Wettbewerb beginnt, und wo er aufhört.

Bei der ausserordentlich grossen Zahl Uhrenfabrikanten kalkuliert ein jeder auf seine Art. Daher die Schwankungen und Unterschiede in den Verkaufspreisen. Der eine klagt den andern an, nicht auf gesunder kaufmännischer Basis zu kalkulieren. Es steht aber nirgends geschrieben, dass unter Umständen der Billigste nicht ebenso gut oder besser rechnet, als sein zu teureren Preisen verkaufender Konkurrent. Bei der Beurteilung dieser Frage ist nicht der nackte Verkaufspreis massgebend, sondern der Aufbau der Kalkulation, die sich nach der Fabrikationsmethode richtet, welche von Produzent zu Produzent, von Fabrikant zu Fabrikant wechselt. Die Verschiedenartigkeit der Lebenshaltung in den vielen Uhrmacherstädten und -dörfern verursachen wiederum nicht unbedeutende Unterschiede in den Ansätzen der Arbeitslöhne und der allgemeinen Unkosten.

Unter dem Schutze der F. H. sind Etablisseure und Manufakturisten vereinigt, deren Interessen vielfach nicht übereinstimmen. Es ist dies einer der Gründe, weshalb die F. H. bis zur Gründung der Ebauches A.-G. die Ein-, respektive Durchführung der statutarischen Ziele nur mit Mühe durchsetzen konnte. Dank der neuesten Konventionen der Verbände der Uhrenindustrie steht die F. H. heute einflussreich und gefestigt da.

Es soll noch ein Beschluss erwähnt werden, der bereits im Gründungsjahre von der F. H. gefasst wurde, doch bis heute nicht

zur Ausführung gelangen konnte. Es handelt sich um die sogenannte Marque de qualité, ein Markenzeichen, das für Qualitätsmarken hätte eingeführt werden sollen.

3. Die Union des Branches annexes de l'Horlogerie.

Unter dem Namen Ubah (Union des Branches annexes de l'Horlogerie) wurde am 12. Dezember 1927 eine Vereinigung gegründet, welche die allgemeinen Interessen der zur Uhrenindustrie gehörenden Nebenzweige der Produktion (parties détachées de la montre) vertreten will. Die Vereinigung setzt sich als weiteres Ziel, bei der Reorganisation wie der Sanierung der Uhrenindustrie aktiv mitzuhelfen, sowie selbständige Beschlüsse betr. Reglemente und Konventionen zu fassen, welche die angegliederten Zweige, mit oder ohne Sanktionen, verpflichten. Solche Beschlüsse sollen zum Zwecke haben, die Beziehungen unter den verschiedenen Zweigen, sowie mit deren Kunden und Lieferanten zu reglieren. Die Vereinigung, deren Dauer nicht beschränkt ist, hat ihren Sitz in Neuenburg. Ihre Organe sind: die Generalversammlung, das Zentralkomitee, das Direktionskomitee, die Prüfungskommissionen, die Spezialkommissionen, sowie ein beständiges Sekretariat in La Chaux-de-Fonds. Im Februar 1932 hat die Vereinigung neue Statuten gutgeheissen.

Im August 1934 waren der Ubah folgende Verbände angeschlossen:

Association syndicale des Fabricants d'Assortiments à ancre, mit 8 Mitgliedern.

Société des Fabricants de Balanciers, mit 25 Mitgliedern.

Groupement des Fabricants de Spiraux, mit 5 Mitgliedern.

Société suisse des Fabricants de Ressorts, mit 45 Mitgliedern.

Association suisse des Fabricants de Cadrans métal, mit 25 Mitgliedern.

Association suisse des Fabricants de Cadrans émail, mit 42 Mitgliedern.

Groupement des Fabricants d'Aiguilles de montres, mit 19 Mitgliedern.

Groupement des Fabricants de Boîtes métal et acier, mit 41 Mitgliedern. Ferner wurden mit drei Mitgliedern Freundschaftsverträge abgeschlossen.

Fédération des Fabricants de Boîtes argent, mit 39 Mitgliedern.

Groupement des Fabricants de Boîtes en plaqué or laminé, mit 7 Mitgliedern.

Mit drei Mitgliedern aus Pforzheim, welche letzterem Verband angehörten, konnte ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen werden.

Die erwähnten Verbände haben ihren von der F. H. anerkannten Verkaufstarif.

Die Ubah umfasst jedoch nicht sämtliche Nebenzweige der Uhrenindustrie. Es bestehen Fabrikationszweige ohne Verkaufstarif, und die nicht organisiert sind. Dies hat seinen Grund darin, dass einerseits eine Verständigung unter den Uhrenfournitürenfabrikanten über einen Verkaufstarif nicht zustande kam, und andererseits eine Preisvereinbarung mit der Kundschaft nicht erzielt werden konnte.

4. Die Ebauches A.-G.*

Um chronologisch vorzugehen, sei zuerst die am 14. Juni 1919 gegründete Société suisse des Fabriques d'Ebauches erwähnt, die den massgebendsten Antrieb für die zukünftigen, reorganisatorischen Geschicke der Uhrenindustrie bilden sollte, führten doch die innerhalb dieser Gesellschaft gepflogenen Besprechungen, Ueberlegungen und Anträge, gestützt auf gesammelte Erfahrungen, zur Gründung der die Grundlage aller Reorganisationsbestrebungen bildenden Ebauches A.-G. Die Statuten der Société suisse des Fabriques d'Ebauches stellen uns eine nicht fest zusammengefügte Gesellschaft vor. Tarife und Zahlungsbedingungen werden ausser acht gelassen. Dagegen aber finden sich im Vorstand diejenigen Männer wieder, welche anno 1906 das Groupement des Fabriques d'Ebauches suisses et françaises ins Leben riefen.

Als alleinigen Zweck bezeichnet Art. 3 der Statuten eine gemeinsame Verständigung und die Wahrung der allgemeinen Interessen der Mitglieder. Infolge der unerquicklichen Erfahrungen wegen Syndikatsuntreue wollte insbesondere der Vorstand sich nicht neuerdings durch Tarife und Verkaufsbedingungen binden lassen. Ihm genügten zeitweiliger Kontakt und Aussprache über Fragen allgemeiner Natur.

Nichts bringt die Menschen einander näher, als gemeinsame Not. Das Gefühl, einen gleichwertigen Gegner zu haben, sei es nun persönlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Natur, ruft mit Naturgewalt der Koalition, dem Zusammenschluss, — in vielen Fällen dem einzigen Mittel, um den Selbsterhaltungstrieb

* Wir treten in diesem Abschnitt nur auf die zum bessern Verständnis der Auswirkungen im allgemeinen notwendigen Einzelheiten ein, in Anbetracht dessen, dass andere Arbeiten hierüber ausführlich berichtet haben. (Siehe Dr. H. Vogt: «Die Zusammenschlüsse in der schweizerischen Uhrenindustrie.»)

in wirkungsvoller Weise zu betätigen. So sind beinahe alle unsere wirtschaftlichen Verbände entstanden. Die innere Not, die entsteht, wenn sich die gleichartigen industriellen oder gewerblichen Unternehmungen durch gegenseitige scharfe Bekämpfung bis an den Rand des Abgrundes gebracht haben, hat von jeher eine grosse Rolle gespielt.

Nachdem alle bisherigen Syndikate eine befriedigende Lösung nicht herbeizuführen vermocht hatten, tauchte der Gedanke auf, die Vertrustung der Ebauchesfabriken allein könnte Produktion und Verkaufspreise in die richtige Bahn leiten.

Nach vielen Beratungen und unzähligen Sitzungen wurde beschlossen, die Schweizerische Treuhandgesellschaft in Basel zu beauftragen, eine allgemeine Vertrustung der Ebauchesfabriken in die Wege zu leiten. Aus dem Bericht der Schweizerischen Treuhandgesellschaft Basel, datiert vom 10. März 1926, geht hervor, dass diese 15 Fragen aufstellte, welche die Mitglieder der Société suisse des Fabriques d'Ebauches zu beantworten hatten. Um das Geschäftsgeheimnis eines jeden einzelnen Betriebes zu wahren, und zur Verhütung jedwelcher Indiskretion, erhielt die Schweizerische Treuhandgesellschaft den Auftrag, in einem generellen Bericht nur das Ergebnis jeder Frage summa summarum bekannt zu geben. Dieser Bericht ist ausserordentlich interessant. Er zeigt uns, wie sich die Treuhandgesellschaft einen trustlichen Zusammenschluss vorstellte. Es sind darin Grundgedanken enthalten, die sich die Gründerfirmen der Ebauches A.-G. zu eigen machten. Die Untersuchung erstreckte sich auf die Jahre 1915—1925. Zweck dieser Expertise war, von neutraler, diskreter Stelle aus zu erfahren, ob der Gesamtankaufspreis für die Betriebe mit den erzielten Gewinnen im Einklang stände. Laut dem Fragebogen bewerteten die Mitglieder die Totalankaufssumme ihrer Betriebe auf Fr. 38'166'370.64, ein Kapitalaufwand, welcher mit dem ebenfalls auf dem Fragebogen errechneten Gewinne weder verzinst noch amortisiert hätte werden können. Aus diesem Grunde wurde es nicht möglich, eine alle Betriebe aufkaufende Holdinggesellschaft zu gründen. Es mussten andere Wege gesucht und gefunden werden, wollte man zum Ziele kommen. Der Gedanke, alle damals der Société suisse des Fabriques d'Ebauches angehörenden Ebauchesfabriken gesamthaft einer Holding anzuschliessen, musste nolens volens fallen gelassen werden.

Die Vertrustung der Ebauchesfabriken wurde von

A. Schild A.-G., Grenchen,
Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon und
A. Michel A.-G. in Grenchen,

weiter geprüft, nachdem der Versuch auf breiterer Basis gescheitert war. Die drei obgenannten Firmen setzten sich gegenseitig ins Vertrauen, unterhandelten mit einem Bankenkonsortium unter Führung des Schweizerischen Bankvereins in Basel und dessen Präsident, Herrn Leopold Dubois.

Die Schweizerische Treuhandgesellschaft wurde beauftragt, alle notwendigen Vorarbeiten zu prüfen, und schon Ende 1926 erfolgte die Gründung der Ebauches A.-G. mit Sitz in Neuenburg. Diese ist eine Holdinggesellschaft, welche die Aktien der drei Gründerfirmen ankaufte und in ihr Portefeuille aufnahm. Das Aktienkapital betrug Fr. 12'000'000.— und war eingeteilt in 24'000 Aktien zu 500, Nr. 1—24'000.

Zweck und Ziel der Ebauches A.-G. sind in den Statuten wie folgt umschrieben:

Die Gesellschaft hat zum Zwecke, die Interessen der Ebauchesindustrie sowie der Uhrenindustrie im allgemeinen zu fördern und zur Entwicklung dieser Industrie beizutragen, indem sie sich an der Verwaltung der Ebauchesfabriken mittels gesamthaftem oder teilweisem Erwerb von deren Aktien beteiligt und die finanzielle und technische Kontrolle über die Unternehmungen ausübt, an welchen sie beteiligt ist.

Der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Wertpapieren in ihrem eigenen Namen oder im Namen Dritter ist der Gesellschaft untersagt.

Ausnahmsweise kann sich die Gesellschaft auch mit anderen Geschäften befassen, die mit dem obliegenden Gesellschaftszwecke und mit der Anlage ihrer Mittel im Zusammenhang stehen.

Die Organe sind die bei der Aktiengesellschaft üblichen. Einer Dreierdelegation wurde die Generaldirektion übertragen. In Grenchen wurden die Zentralbureaux installiert. Diese umfassen:

1. die Buchhaltung
2. den Einkauf
3. die Statistik
4. das Kreditwesen
5. das Inspektorat
6. das technische Zentralbureau
7. das Zentral-Tarifbureau.

Die Verkaufspreise und die Zahlungsbedingungen wurden in einem Einheitstarif, der für alle Tochtergesellschaften galt, niedergelegt. Dadurch kehrte bei den Ebaucheskunden und ausländischen Grossisten Ruhe und Zuversicht ein.

Im In- und Auslande hat die Gründung der Ebauches A.-G. allgemein günstige Aufnahme gefunden. Doch fehlte es weder in der öffentlichen Meinung noch in der Presse an kritischen Bemerkungen und Befürchtungen.

Die «Deutsche Uhrmacher-Zeitung» vom 26. Februar 1927 kommentierte die Gründung der Ebauches A.-G. wie folgt:

Die epochemachende Gründung dieses Unternehmens hat im gesamten Uhrengewerbe und weit darüber hinaus berechtigtes Aufsehen erregt. Die Ebauches S. A. in Neuenburg umfasste bei der Gründung nur die drei grössten Rohwerk-Fabriken, nämlich die A. Schild A.-G., die A. Michel A.-G. in Grenchen und die Uhrenfabrik Fontainemelon, die 75 % der Gesamtproduktion an Rohwerken liefern, während 25 kleinere und mittlere Fabriken noch ausserhalb des Trusts standen. Inzwischen haben sich diese Firmen bis auf drei, mit denen weiter verhandelt wird, dem grossen Unternehmen angeschlossen, so dass dieses nunmehr 90 % der Rohwerk-Erzeugung der Schweiz umfasst. Das Aktienkapital beträgt 12 Millionen Franken. Die Emission einer grossen Obligationen-Anleihe soll erst dann stattfinden, wenn alle Rohwerk-Fabriken dem Trust angeschlossen sind. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der in der Uhrenindustrie arbeitenden Grossbanken, nämlich des Schweizerischen Bankvereins, der Kantonalbank von Bern und der Schweizerischen Volksbank, sowie aus Vertretern der in Frage kommenden Uhrenindustrie.

Die «Deutsch-Schweizerische Wirtschaftszeitung», das Organ der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, nimmt in ihrer Februar-Nummer 1927 in einem Aufsatze über den Ebauches-Trust mit folgenden Sätzen Bezug auf den oben erwähnten Artikel: «Es muss von der schweizerischen Uhrenindustrie und vor allem von der Ebauches S. A. erwartet werden, dass sie gar nicht erst den Versuch macht, Zwangsmassnahmen dieser Art durchzuführen. Man möge bedenken, dass die davon betroffenen ausländischen Bezieher sich gegen Versuche dieser Art sehr kräftig, so oder so, zur Wehr setzen würden. — Da die grössten Bezugsländer von Schweizer Uhren durchweg auch stark an dem Bezuge von Werken interessiert sind, so kann es bei den im Falle der Lieferungsbeschränkung von Werken oder nur der Höherstellung von Ausfuhrpreisen von allen Ländern zu erwartenden Gegenmassnahmen kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Schweizer Industrie in ihrer Gesamtheit keine Freude an ihrer Initiative am verkehrten Orte erleben würde.» Hierzu bemerkt das Organ der Deutschen Handelskammer in der Schweiz folgendes: «Wir glauben, dass Befürchtungen dieser Art grundlos sind. Besondere Zwangsmassnahmen gegen deutsche oder ausländische Bezieher dürfte der neue Trust nicht beabsichtigen. Es wird ihm lediglich darauf ankommen, eine Kontrolle darüber auszuüben, dass mit Rohwerken schweizerischer Herkunft keine Schleuderkonkurrenz getrieben werden kann.» Das klingt beruhigend, und wir wollen hoffen, dass unsere — nicht aus der Luft gegriffenen — Befürchtungen wirklich jetzt und in Zukunft grundlos sind. Sollte es aber doch einmal anders kommen, so wird das betroffene Uhrengewerbe geeignete Gegenmassregeln zu ergreifen wissen. Vorläufig freilich wird der Rohwerk-Trust auf jeden Fall sehr viel wichtigere und dringendere Aufgaben anzufassen haben, Aufgaben, deren Lösung auch vom deutschen Uhrenhandel im eigenen Interesse nur begrüsst werden kann.

Aus diesem Kommentar lässt sich herauskristallisieren, dass Deutschland Beschränkungen der Schablonenausfuhr befürchtet, während schweizerischerseits versucht wird, die Ebauches A.-G. für den vermehrten Schablonenexport und sonstige in der Uhrenindustrie herrschende Uebelstände verantwortlich zu machen.

Als Gegenwehr gegen Angriffe dieser Art veröffentlichte am 30. August 1928 Herr Léopold Dubois sel., der erste Präsident des Verwaltungsrates der Ebauches A.-G., folgendes Communiqué:

On croit qu'Ebauches S. A. est en premier lieu une institution d'intérêt général qui se donne pour mission de réparer toutes les fautes qui ont été commises, qui se commettent et qui se commettront dans l'industrie horlogère.

Qu'Ebauches S. A. doive tenir compte de ces points de vue, c'est entendu, mais qu'à elle incombe la tâche de redresser tout ce qui est mal fait et d'amener l'âge d'or dans l'industrie horlogère, c'est ce que je nie et qui est impossible. Elle pourra, certes, amener des progrès, mais ce n'est ni sa mission ni son rôle d'être le redresseur général du mal et des torts. Sa première mission c'est de relever l'industrie et le commerce des ébauches et d'exercer un contrôle sur leur distribution. Quand elle sera parvenue complètement à ce but, elle aura déjà rempli la plus grande partie de sa tâche et ce qui est essentiel, elle aura, par sa prospérité financière, montré ce que peut l'union dans l'industrie horlogère et acquis une influence réelle dans notre industrie, influence beaucoup plus efficace que celle de gens qui produigent des critiques publiques, politiques et privées, sans se préoccuper d'étayer ces critiques de bases solides et réelles.

Von Anbeginn lag es im Programm der Gründerfirmen und der beteiligten Banken, weitere Ebauchesfabriken, ja wenn möglich alle der Ebauches A.-G. durch Ankauf anzugliedern. Die Bedingungen für die Aufnahme neuer Firmen sind in einem allgemein gültigen Schema festgehalten,* welches vorschreibt, dass nach Abschreibung von 3 % auf Immobilien, 15 % auf Maschinen und 20 % auf Werkzeugen und Mobiliar die bezahlte Ankaufssumme 6 % abwerfen müsse. Bis Ende 1932 sind seit dem Bestehen der Ebauches A.-G. 46 Ebauches- und gemischte Fabriken** angekauft worden, die grösstenteils stillgelegt wurden, setzt sich doch die heutige Ebauches A.-G. nur aus 16 Tochtergesellschaften zusammen. Diese, die gesamte Uhrenindustrie sanierenden Ankäufe wurden durch Vorschüsse der Banken und die während den Hochkonjunkturjahren erzielten Gewinne der Ebauches A.-G. ermöglicht.

* Anhang Nr. 7.
** Anhang Nr. 8.

5. Die Fiduciaire Horlogère suisse (Fidhor).

Fidhor ist eine Gründung der Organisationen der Uhrenindustrie und der Banken. Sie datiert vom 5. Januar 1928.

Beteiligt sind seitens der Uhrenindustrie:

die F. H.
die Ebauches S. A.
die Ubah,

und seitens der Banken:

der Schweizerische Bankverein
die Schweizerische Volksbank
die Kantonalbank von Bern
die Kantonalbank von Neuenburg
die Eidgenössische Bank
die Schweizerische Bankgesellschaft
die Solothurner Handelsbank.

In erster Linie wurde die Fidhor als Kontroll- und Ueberwachungsstelle der von den Konventionsunterzeichnern eingegangenen Verpflichtungen geschaffen. Sämtliche Konventionellen sind verpflichtet, der Fidhor behufs Kontrolle alle Buchhaltungs- und Fabrikationsbücher zur Verfügung zu stellen. Die Kontrolle erfolgt periodisch nach einem von den Délégations réunies aufgestellten Turnus. Ueber jede vorgenommene Kontrolle verfertigt Fidhor einen Bericht (Rapport d'enquête), welcher den Délégations réunies vorgelegt wird. Diese sind kompetent, im Falle von Verfehlungen je nach deren Schwere Ordnungsbussen auszusprechen oder den Fall an ein Schiedsgericht weiterzuleiten.

Eine weitere Aufgabe der Fidhor besteht in der Ueberwachung des Kreditwesens. Sie lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

1. Ueberwachung und Kontrolle der der Uhrenindustrie gewährten Bankkredite,
2. Ueberwachung der von den Lieferanten den Fabrikanten gewährten Kredite,
3. Ueberwachung der Kredite, welche die Fabrikanten und Exporteure ihren Kunden einräumen.

Da sich bei Fidhor die von der Uhrenindustrie beanspruchten Kredite zentralisieren, ist es den Fidhorbanken ermöglicht, sich in die von der Industrie beanspruchten und eingegangenen Verpflichtungen periodisch Einblick zu verschaffen.

Die Fidhor wurde später vom Bundesrat beauftragt, die im bundesrätlichen Beschluss vom 12. März 1934 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen. Die Fidhor hat somit ein grosses und wichtiges Arbeitsfeld.

6. Die Société suisse de Chronométrie.

Am 5. Oktober 1924 wurde unter diesem Namen in Genf eine Gesellschaft gegründet, welche sich das wissenschaftliche Studium der Zeitmessung zum Ziel setzte. Sie will so der Entwicklung der Uhrenindustrie helfend beistehen.

Seit dem 2. Juni 1928 wird von der Gesellschaft alljährlich der «Prix de la Société de Chronométrie» von Fr. 500.— für eine gute technische oder wissenschaftliche Arbeit (Erfindungen, Anordnungen) betr. die Zeitmessung oder über ein ihr verwandtes Gebiet verabfolgt.

Hand in Hand mit dieser Gesellschaft arbeitet das Laboratoire de Recherches Horlogères. Dieses Institut mit Sitz in Neuenburg ist aus privaten und öffentlichen Mitteln gegründet worden. Es führt gegen Entgelt alle chemischen und physikalischen Untersuchungen durch, deren die Uhrenindustrie bedarf.

7. Versuche, die Verkaufspreise zu stabilisieren.

In allen ins Leben gerufenen, wieder verschwundenen und neu gegründeten Berufsverbänden, Syndikaten und Konventionen haben sich die Bestrebungen behauptet, die Verkaufspreise zu stabilisieren, um die alles verheerende Baissepolitik aufzuhalten. Dieses Ziel ist für die Ebauches A.-G. und die parties réglantes (Assortiments-Anker, Spirale und Balanciers) mittelst Vertrustung erreicht worden. Die Preise der fertigen Werke und Uhren zeigen aber bis zur Stunde sinkende Tendenz. Das Heilmittel ist noch nicht gefunden. Alle Organisationen beschäftigen sich seit Jahren mit dieser lebenswichtigsten aller Fragen.

Einen ersten praktischen Versuch erstrebte die F. H. am 18. September 1925 mit einem *Règlement du Groupement F. H. des Fabricants de Petits mouvements.*

Nachdem dieser Versuch gescheitert war, gründeten die Interessenten ein *Groupement des Fabricants de Mouvements rectangulaires et ovales,* welches ebenfalls infolge ruinöser Verkaufspreise entstanden ist und speziell die Stützung der Rentabilität der Neuheiten (ovale und rechtwinklige Formen) zum Zwecke hatte. Dieser Vereinigung gehörten mehr als 80 Mitglieder an. Sie bezweckte die Stabilisierung der Verkaufspreise auf einer normalen Grundlage. Die Statuten dieser im Handelsregister eingetragenen Vereinigung sahen gegen Mitglieder, die den Beschlüssen nicht nachkamen, sehr strenge Massnahmen vor.

Die Konvention * war nur von kurzer Dauer, trotz einem dringenden Appell der Geschäftsleitung, die das Wohl der Allgemeinheit als auf dem Spiel stehend darstellte.

Später wurden von der Ebauches A.-G. Versuche zur Festsetzung von Minimalpreisen ** gemacht, indem sie sich im Einverständnis mit den interessierten Etablisseuren verpflichtete, gewisse Kaliber (Ebauches) nur an diejenigen Kunden zu verkaufen, welche sich schriftlich bänden, den vereinbarten, vorgeschriebenen Verkaufspreis für fertige Werke innezuhalten. Der Minimalpreis wurde sofort der Marktpreis für die beste Qualität. Von Anbeginn an schlichen sich Unterbietungen ein, derart, dass z. B. Werke in New York verzollt billiger angeboten wurden, als zu dem in der Schweiz zwischen den Parteien vereinbarten Minimalpreis. Nach einigen Wochen schon zogen sich die Geprellten von dem eingegangenen Engagement zurück und der Ebauches A.-G.-Etablisseursversuch versandete, wie alle übrigen, an der Unstandhaftigkeit einiger Interessenten.

Ein Versuch, speziell der ausländischen Konkurrenz entgegenzutreten, bestand in einer Uhrenmaschinen-Exporteinschränkung. Diesbezüglich wurde am 3. März 1932 in Neuenburg von den Organisationen der Uhrenindustrie einerseits und den Maschinenfabriken anderseits ein Projekt *** aufgestellt. Die Maschinenfabrikanten verpflichteten sich darin, nur noch den Organisationen der Uhrenindustrie Maschinen zu liefern. Die Organisationen verpflichteten sich dem gegenüber, nur bei den konventionellen Maschinenfabriken einzukaufen. Das Projekt scheiterte aber am Widerstand einzelner Maschinenfabrikanten und musste deshalb ad acta gelegt werden.

---

* Anhang Nr. 9.
** Anhang Nr. 10.
*** Anhang Nr. 11.

ZWEITER TEIL.

Sanierungsbestrebungen seit 1928.*

I. Die Zusammenarbeit der Organisationen.

A. Die erste Vertragsperiode 1928—1930.

1. Die ersten Konventionen.

a) Die Kundenkonvention.

Im Herbst 1927 schlug die Ebauches A.-G., besorgt, die Käufer an sich zu binden, der Kundschaft eine sogenannte Kundenkonvention vor. Es handelt sich um einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrag.**

Während in früheren Syndikaten die Ebauchesfabriken unter sich vertragschliessende Parteien waren, geht in der Kundenkonvention jeder einzelne Kunde individuell mit der Ebauches A.-G. einen Vertrag ein (desgleichen die maisons amies). Vertreter der Kunden ist das Groupement F. H. des Fabricants Etablisseurs (Werkstätten, die Rohwerke kaufen und diese zu Uhren vollenden). In den ersten von der Delegation der Ebauches A.-G. ausgearbeiteten Vertragsentwürfen, sowie aus den über die ersten Unterhandlungen mit der Kundschaft abgefassten Protokollen ist ersichtlich, dass ursprünglich geplant war, ohne Mittun der F. H. jeden einzelnen Kunden vertraglich an die Ebauches A.-G. zu binden. Erst im Verlaufe der Unterhandlungen ist das Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie Etablisseurs als Vertreter der Kundschaft anerkannt worden, was zur Folge hatte, dass sich die Ebauches A.-G. genötigt sah, ebenfalls mit den Manufakturisten (Ebauches fabrizierenden und Uhren fertigmachenden Fabrikanten), die, wie die Etablisseure, Mitglieder der F. H. sind, vertragliche Bindungen einzugehen. Die Interessen der Etablisseure, sowie der Ebauches-

* Sie sind charakterisiert durch die Zusammenarbeit der Organisationen.
** Anhang Nr. 12.

lieferanten stimmen oft mit denjenigen der Manufakturisten nicht überein. Dass die Zusammenfassung dieser beiden Gegenpartner (Fabrikanten und Manufakturisten) unter dem gleichen Dach nicht in allen Punkten eine sehr glückliche war, erkannten die Unterhändler der Ebauches A.-G. bald. Allein, dem Wunsche der Kunden nachgebend, fügte sich die Ebauches A.-G. in die neu geschaffene Situation, anerkannte die F. H. und erklärte sich, wie gesagt, geneigt, ausser dem Vertrag mit den Kunden eine Konvention mit den Manufakturisten abzuschliessen und Mitglied der Ubah (Union des Branches annexes de l'Horlogerie) zu werden.

Von der Kundenkonvention wollen wir nur diejenigen Artikel kommentieren, die Anlass zu hartnäckigen Diskussionen gaben und es deshalb verdienen, als wichtig hervorgehoben zu werden.

Art. 3 bestimmt, dass die Ebauches A.-G. nach vorheriger Anhörung der Vertreter der Kundenvereinigung die Verkaufspreise und -bedingungen festsetzte. Die Kunden versuchten mit aller Vehemenz den Passus «nach vorheriger Anhörung» (französisch: après avoir entendu) mit «im Einverständnis» (französisch: d'entente avec) zu ersetzen. Anders gesagt, es wurde seitens der Kunden der Versuch gemacht, sich bei der Festsetzung der Ebauchespreise und Zahlungsbedingungen ein verbindliches Mitspracherecht zu reservieren. Es wäre somit dazu gekommen, dass der Kunde dem Lieferanten die Verkaufspreise und Zahlungsbedingungen mehr oder weniger vorgeschrieben hätte.

Nichtkonventionskunden muss die Ebauches A.-G. einen Tarifaufschlag von 20 % berechnen (Art. 5).

Die Ebauches A.-G. ist laut Art. 6 gehalten, nur solchen Kunden zu Tarifpreisen zu liefern, die zur bisherigen Kundschaft zählen und im Handelsregister eingetragen sind.

Ferner wird von der Ebauches A.-G. die Verpflichtung übernommen, keine Ebauches zu terminieren, also keine Uhren fertig zu machen.

In Art. 7 verpflichtet sich der Kunde, die Rohwerke ausschliesslich bei der Ebauches A.-G. zu kaufen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient der Art. 10. Darin ist zur Regelung des Schablonenexportes eine gemeinsame Abmachung vorgesehen. Die diesbezügliche Konvention ist denn auch aufgestellt worden. Sie ist betitelt: «Convention ayant pour but le développement de l'exportation suisse des montres et des mouvements terminés.»

Als Novum darf die Bestimmung in Art. 11 der Kundenkonvention angesprochen werden, dahingehend, dass Miniaturaktien-

gesellschaften mit einem Gesellschaftskapital von weniger als Fr. 3000.— jährlich Waren im Maximum des vierfachen Betrages des einbezahlten Aktienkapitals erhalten dürften. Es wird mit dieser Klausel der Versuch gemacht, die Warenkredite einigermassen mit dem haftbaren Betriebskapital in Einklang zu bringen.

Zur Hebung und Stabilisierung der Preise für fertige Werke und Uhren sieht Art. 12 ein Zusatzabkommen vor, betitelt: «Règlement relatif à la fixation de prix minima.»

Zur Erleichterung der Kontrolle über die Durchführung der Konventionen wird den beteiligten Firmen eine geordnete Buchhaltung vorgeschrieben. Die Kontrolle ist der Fidhor übertragen.

An Konventionalbussen bei Vertragsverletzungen sind Fr. 1000.— für jeden einzelnen Fall vorgesehen, überdies Fr. 5.— pro Dutzend für Ebauches oder Schablonen und 20 % des fakturierten Wertes für Fournitüren.

Ein neuer Gedanke, der allen früheren Verträgen mangelt, ist in Art. 16 niedergelegt. Es heisst dort: Zur Sicherung der Bezahlung von Konventionalbussen und Entschädigungen leistet die Ebauches A.-G. eine Bankgarantie von Fr. 100'000.— und jeder Kunde eine Sicherheit von Fr. 5000.—, entweder durch eine Bankgarantie oder durch Hinterlage von Wertpapieren von Schweizer Banken oder öffentlichen schweizerischen Korporationen. — Diese Garantieklausel ist aus den bei früheren Verträgen gesammelten Erfahrungen herausgewachsen. Die Unterschrift wird nicht mehr als volle Gewähr bietend angesehen; es kommt eine Realgarantie hinzu.

Im Falle von Streitigkeiten amtet ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern.

Wenn obengeschilderte Kundenkonvention die Verhältnisse zwischen der Ebauches A.-G. und ihren Kunden regelt, so verfolgt nachstehende Konvention ein ähnliches Ziel zwischen der Ebauches A.-G. und den Manufakturisten.

*b) Konvention zwischen dem Groupement F. H. des Manufactures de Montres, Biel, und Ebauches A.-G., Neuenburg.**

Sanktionen, Garantien, Kontrolle und Schiedsgericht sind von der Kundenkonvention übernommen.

Während die Manufactures sich verpflichten, nur Ebauches für ihren Eigenbedarf zu fabrizieren, d. h. keine Rohwerke zu verkaufen, verspricht anderseits die Ebauches A.-G., keine fertigen Werke und Uhren herzustellen.

* Anhang Nr. 13.

Für Ebaucheszukäufe geniessen die Manufakturisten die gleichen Preise und Konditionen wie die Etablisseure. Wie in der Kundenkonvention, verpflichtet sich anderseits die Ebauches A.-G., dissidenten Ebaucheskäufern einen Aufschlag von 20 % zu berechnen.

*c) Die Konvention zwischen Lieferanten und Kunden.**

Diese Konvention ist ein Kollektivvertrag zwischen der Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah) oder Fournitürenlieferanten, einerseits mit dem Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie und dem Groupement F. H. des Fabricants-Etablisseurs andererseits. Diese beiden letzteren verpflichten sich gegenüber der Ubah unter den Auspizien und der Verantwortlichkeit der F. H. (Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie).

Die Ebauches A.-G. ist hier nicht Vertragspartnerin, denn sie ist ja durch zwei separate Verträge an die Mitglieder der F. H. gebunden.

Zweck der Konvention Fournisseurs-Clients ist die gegenseitige Bindung, am Sanierungswerk der Uhrenindustrie mitzuhelfen.

Aehnlich wie in den beiden vorher besprochenen Konventionen verpflichten sich die Lieferanten, ihre Fournitüren nur konventionellen Kunden zu liefern, worunter sich auch die Tochtergesellschaften der Ebauches A.-G. befinden. Letztere und die Mitglieder der F. H. übernehmen die Verpflichtung, nicht selbst fabrizierte, also einzukaufende Fournitüren ausschliesslich bei der Ubah zu beziehen. Diese allseitige Bindung kommt im Inbegriff Réciprocité syndicale (gegenseitige Verbandstreue) zum Ausdruck.

Sanktionen, Garantien, Kontrolle und Schiedsgericht sind der Kunden- und Manufakturisten-Konvention entlehnt.

Von ausserordentlich grosser, tiefeinschneidender Bedeutung ist die in Art. 16 vorgesehene Institution der Délégations réunies des Comités de Clients et Fournisseurs, bestehend aus je drei Mitgliedern der F. H. und der Ubah. Ausser der Inkraftsetzung und Ueberwachung der Konvention ist diesem sechsgliedrigen Komitee die Festsetzung der Fournitürentarife und deren Inkraftsetzung anheimgestellt. Der Kunde wird dank dieser Anordnung ermächtigt, bei der Festsetzung von Tarifpreisen mitzureden. Diesen Eingriff in die vitalste Interessensphäre der Lieferanten hat die Ebauches A.-G. für sich, wie wir gesehen haben, abgelehnt.

* Anhang Nr. 14.

d) Das Schablonenreglement.

(Convention ayant pour but le développement de l'exportation suisse des montres et des mouvements terminés.)*

Zur Förderung der Ausfuhr von fertigen Werken und Uhren wurde zwischen der Ebauches A.-G. für sich und für die befreundeten Firmen der Ubah und der F. H. (Etablisseure und Manufakturisten) ein sogenanntes Schablonenreglement abgeschlossen.

Nach diesem Reglement ist die Ausfuhr von Ebauches und Finissages für alle Länder, mit Ausnahme von Frankreich, untersagt. Frankreich wurde deshalb ausgenommen, weil dieses Land schweizerische Ebauches seit Bestehen der Rohwerkfabrikation in der Schweiz kaufte.

Als Sicherungsmassregel ist in Art. 3 vorgesehen, die französischen Ebauchesfabriken seien zu veranlassen, zu Tarifpreisen und Konditionen der Ebauches S. A. zu verkaufen. Mit Ausnahme von Deutschland, Polen und Japan, für welche Länder ein Ausfuhrkontingent besteht, ist die Schablonenausfuhr nach allen Ländern verboten.

Die Schablonen dürfen immer nur mit regliertem Echappement und mit Federn geliefert werden.

Als Schablonenkontingent gilt:

Für die Ebauches A.-G. und die Etablisseure der Wert der Schablonenausfuhr pro 1927, für die Manufakturisten das doppelte des Wertes der Schablonenausfuhr während des ersten Halbjahrs 1928.

Die letztere Kontingentbasis wurde den Manufakturisten deshalb zugebilligt, weil sie mehrheitlich erst im Jahre 1928 zu schablonieren angefangen hatten.

Eine folgenschwere Bestimmung enthält Art. 6 des Schablonenreglements. Darin wird vereinbart, dass die für Schablonen bestimmten Ebauches 20 %, und die Fournitüren 10 % über den jeweils geltenden Schweizer Tarifen fakturiert werden müssen.

Als Kontrollstelle tritt wiederum Fidhor auf den Plan. Für die Sanktionen, Garantien und für das Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der übrigen Konventionen.

Sämtliche drei oben skizzierten Konventionen, nämlich:

die Konvention Ebauches S. A.-Clients,
die Konvention Ebauches S. A.-Manufactures,
die Konvention Fournisseurs-Clients,

* Anhang Nr. 15.

sind unter dem Patronat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements entstanden, welches sich zur Pflicht gemacht hat, nach Möglichkeit mitzuhelfen, eine der Hauptexportindustrien unserem Vaterlande zu erhalten. Unterzeichnet wurden die Verträge am 1. Dezember 1928 in Bern; sie dauerten bis 31. März 1931.

e) Die Freundschaftsverträge.

Mit den Ebauches liefernden Firmen, deren Ankauf bis zur Gründung der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft aus diesen oder jenen Gründen nicht erfolgt war, wurden sogenannte Freundschaftsverträge abgeschlossen, durch welche sich die betreffenden Unternehmungen verpflichteten, zu gleichen Preisen und Konditionen wie die der Ebauches A.-G. direkt angegliederten Tochtergesellschaften zu verkaufen.* Diese Freundschaftsverträge haben trotz scharfer Kontrolle und weitgehenden Sanktionen nicht vollauf befriedigt. Die der Ebauches A.-G. direkt angegliederten Tochtergesellschaften beklagen sich, es sei ihnen allein vorbehalten, die eingegangenen Verpflichtungen strikte innezuhalten.

2. Die Kündigung der ersten Konventionen.

Ende 1930 kündigte die Ebauches A.-G. die Verträge per 31. März 1931. Wir wollen versuchen, die Gründe, die zu dieser Kündigung führten, kurz zu analysieren.

Für die schweizerische Uhrenindustrie herrschte in den Jahren 1927, 1928 und 1929, wie aus der Exportstatistik** ersichtlich, im allgemeinen eine gewisse, zum mindesten relative Hochkonjunktur.

In solchen Zeiten, wo alles gut beschäftigt ist, kommen Organisationsfehler und Vertragsverletzungen weniger zum Ausdruck. Jedenfalls sind den Interessen einzelner Gruppen zuwiderlaufende Tatsachen leichter ertragbar als in Krisenzeiten. In den früheren Syndikatsverträgen lässt sich diese Beobachtung ebenfalls feststellen. Unzukömmlichkeiten rufen erst beim Einsetzen von Krisen um Abhilfe. Schon längst war man der Ansicht, dass einzelne Konventionsbestimmungen interessenschädigend seien; allein, es bedurfte der Ende 1929 einsetzenden Krisenwelle, um die verantwortlichen Organe der Vertragsparteien aufzuwecken.

* Anhang Nr. 16.
** Anhang Nr. 17.

Es gibt weder Gesetze noch Verträge, die für alle Zeiten Bestand haben können. Im wirtschaftlichen Leben ändern sich die Verhältnisse äusserst rasch. Es darf deshalb nicht verwundern, wenn infolge der einsetzenden Krise und der während der ersten dreijährigen Vertragsperiode gemachten Erfahrungen die Verträge einer Revision bedurften.

Anlass zum Revisionsbegehren gaben insbesondere:

Das Schablonenreglement, die Freundschaftsverträge, die erwachende und sich entwickelnde inländische Dissidenz, ferner die ausländische Konkurrenz.

Schon bald nach Inkrafttreten der Verträge von 1928 zeigte es sich, dass die Vorschrift, die Schablonen mit einem 20prozentigen Preiszuschlag zu belegen, ein Missgriff gewesen war. Trotz grosser Opposition seitens der Ebauches S. A. ist der Schablonenpreiszuschlag von den Manufakturisten und Etablisseuren in den Verträgen durchgesetzt worden, um den Export von fertigen Werken zu schützen und zu fördern. Wäre dieser Schutz eingetreten, das heisst hätte sich der Export von fertigen Uhren und Werken wirklich auf Kosten der Schablonen entwickelt, hätte ferner die Entwicklung der Konkurrenz im Auslande aufgehalten werden können, dann wäre die getroffene Massnahme gerechtfertigt gewesen. Allein das Gegenteil dessen, was man erhoffte, ist eingetreten. Die vertragliche Kontingentierung und der Exportzuschlag hatten der Dissidenz, mit welcher damals wie heute hätte gerechnet werden sollen, den Anreiz gegeben, das bisher nicht betriebene Schablonengeschäft ebenfalls in ihren Geschäftskreis aufzunehmen. Die dissidenten und alle nicht vertraglich gebundenen Elemente, deren es viele gab, brauchten ja entweder keinen oder nur einen kleineren Exportzuschlag zu fakturieren, um sofort im Konkurrenzkampf mit den organisierten Firmen bei der Kundschaft einen gewissen Vorsprung zu erzielen. Naturgemäss nahm der Export an Schablonen bei den vertraglich gebundenen Kontingentsberechtigten ab, bei den Dissidenten dagegen zu.

Eine analoge Verschiebung ist zugunsten der sogenannten Freundschaftsfirmen eingetreten, und zwar inbezug auf den Ebauchesverkauf in der Schweiz und in Frankreich und inbezug auf den Schablonenverkauf. Wohl waren die Freundschaftsfirmen vertraglich gegenüber der Ebauches A.-G. gebunden, zu den von letzterer aufgestellten Tarifpreisen und Konditionen zu verkaufen, wohl kann auch angenommen werden, dass seitens der Freundschaftsfirmen die vertraglichen Bindungen im grossen und ganzen

befolgt wurden; die zunehmende Entwicklung der «maisons amies» beweist jedoch, dass sie gegenüber den Tochtergesellschaften der Ebauches A.-G. bevorzugt waren. Wohl in keiner anderen Industrie wie in der Uhrenindustrie ist der Käufer für die kleinsten Vergünstigungen so empfänglich, und wohl nirgends lässt der Lieferant im gleichen Ausmass «mit sich reden». Wir geben gerne zu, dass einzelne Firmen in dieser Zeit ihren Aufschwung der besonderen Tüchtigkeit ihrer Chefs verdankten. Aber dieses Motiv war nicht überall, jedenfalls nicht allein ausschlaggebend. Tatsache ist, dass der später von der ASUAG durchgeführte Ankauf der dissidenten Ebauchesfabriken, Freundschaftsfirmen und sogenannten gemischten Fabriken (Fabriques mixtes, das heisst Fabriken, welche Ebauches fabrizieren und verkaufen und gleichzeitig noch selber Uhren herstellen), die sich während der ersten Vertragsperiode bereichert hatten, sehr teuer zu stehen kam.

Aeusserst ungünstig wirkte die Kontingentierung der Schablonen und der Exportzuschlag auf die ausländischen Käufer. Diese konnten nicht verstehen, weshalb der Schweizer Lieferant ihnen vorzuschreiben habe, wie viele Schablonen sie kaufen dürfen. Um den 20prozentigen Exportzuschlag zu umgehen, fingen sie an, bei der Dissidenz und denjenigen zu kaufen, mit welchen über Preise und Zahlungsbedingungen diskutiert werden konnte. Moralisch und geschäftlich übte das Schablonenreglement schlimme Wirkungen aus.

Um die moralische Seite richtig zu erfassen, ist es notwendig, zu berücksichtigen, dass die Beschäftigung von Hunderten von Arbeitern in Deutschland, Polen und Japan von der Belieferung mit Schablonen abhing. Die Importeure mussten vermuten, dass, nachdem eine Kontingentierung erfolgt war, eines Tages der Schablonenexport überhaupt eingestellt würde. Diese Ungewissheit und Unsicherheit, verbunden mit dem abschreckenden Exportzuschlag, schaffte in den obgenannten Ländern, namentlich in Deutschland, eine der schweizerischen Uhrenindustrie feindlich gesinnte Atmosphäre, aus welcher heraus, wie wir später ersehen werden, in Pforzheim Neugründungen von Ebauchesfabriken entstanden. Parallel entwickelte sich im übrigen in Deutschland und in Japan die bereits ansässige Uhrenfabrikation. Immer deutlicher zeigte es sich, dass weder die geschaffenen Organisationen, noch die Verträge das beabsichtigte und gewollte Ziel erreichen konnten.

Es ist interessant, feststellen zu können, dass die schweizerische öffentliche Meinung und die interessierten Kreise gerne die schweizerischen Ebauchesfabriken für die Entwicklung des Schablonen-

exportes verantwortlich machten,* während deutscherseits ** die Behauptung aufgestellt wird, deshalb zum Schablonenimport gezwungen gewesen zu sein, weil deutsche Uhreneinkäufer höhere Preise für fertige Uhren bezahlen mussten als ihre Kollegen in anderen Ländern.

Die ersten Erfolge dieser ungleichen Behandlung, wird weiter behauptet, bestanden im Versuche, die Uhren in Deutschland zu remontieren. Als der Bezug von Ebauches und Schablonen von deutscher Seite grössere Ausmasse angenommen hatte, beging die Schweiz einen zweiten Fehler, indem sie den Preis für Deutschland künstlich um 20 % höher setzte, als für andere Länder. Damit hatte die Schweiz Deutschland ein wirksames Mittel in die Hand gegeben, die Selbstherstellung von Ebauches kaufmännisch ertragreich zu gestalten.

3. Die Revisionsbestrebungen.

Der Einsicht, dass die am 1. Dezember 1928 abgeschlossenen Konventionen revisionsbedürftig seien, konnte sich niemand erwehren. Die Verhältnisse entwickelten sich eben in anderer Richtung, als man erwartet hatte.

Zwei Lösungsmöglichkeiten standen sich gegenüber und zur Diskussion. Die eine bestand im Preiskampf, die andere in der Revision der Konventionen, d. h. deren Erneuerung. Letztere wurde bevorzugt. Es wurde eine aus Mitgliedern der Ebauches A.-G., der F. H. und der Ubah bestehende Revisionskommission eingesetzt.

* Wir verweisen diesbezüglich auf die Ansprache des Präsidenten der Ebauches A.-G., Herrn Leopold Dubois sel., anlässlich der ersten Generalversammlung vom 7. Mai 1928: «Eine sehr heikle Frage,» sagte Herr Dubois, «ist diejenige des Schablonenexportes, mit andern Worten der halbfertigen Werke. Man hat den Ebauches-Fabrikanten die Begünstigung dieses Exportes, der soviel als die Entnationalisierung der Uhrenindustrie bedeutet, vorgeworfen. Man ist sogar soweit gegangen, die Intervention des h. Bundesrates anzurufen, in der Absicht, den Export einzudämmen, ja sogar denselben durch Verbot oder erhöhte Ausfuhrzölle zu verunmöglichen.

Wir möchten alle diejenigen, denen die Uhrenindustrie am Herzen liegt, vor solch übereilten, ohne eingehende und durchgreifende Untersuchung aufgestellten Massnahmen warnen. Wir sind zur Ueberzeugung gelangt, dass ein Ausfuhrverbot der Schablonen oder die Einführung erhöhter Ausfuhrzölle gerade das Gegenteil erreichen würde, als das, was sich die Befürworter von solchen Massnahmen versprechen, bzw. dass, wie die Dinge heute liegen, solche Massnahmen eher eine Herausforderung zur Gründung von Fabriken aller wesentlichen Bestandteile der Uhr im Ausland wären, was eine Verschlimmerung der an und für sich schon so schwierigen Exportverhältnisse zur Folge haben würde.»

** «Schweizer Uhr», 24. Mai 1934.

Die erste Sitzung der Revisionskommission fand am 26. Dezember 1930 in Biel statt, die letzte am 15. September 1931. Schon in der ersten und zweiten Sitzung schälte sich mehrheitlich ein Revisionsplan heraus, der eine Reorganisation und Neuorientierung durch den Aufkauf sämtlicher dissidenten Ebauches- und gemischten Fabriken zum Ziele hatte.

Dieser Gedanke fand lebhafte Unterstützung bei den an der Uhrenindustrie stark beteiligten Banken, welche in einer freien, ungebundenen, vertraglosen Periode und in einem darausfolgenden Preiskampf eine Gefährdung ihrer Gelder erblickten.

Wenn die ersten Konventionen in ihrer Wirkung als befriedigend eingeschätzt werden dürfen, so ist dies, wie es sich später herausstellte, nicht einzig dem Vertragssystem, sondern auch, ja vielleicht zum grösseren Teil, der Hochkonjunkturperiode gutzuschreiben. Denn es zeigte sich gegen Ende der Vertragszeit und insbesondere seit Beginn der Weltwirtschaftskrise, als die Dissidenz und die Freundschaftsfirmen in vermehrtem Masse erstarkten, dass die Konventionsgebundenheit ihre Nachteile hat. Angesichts dieser Sachlage betrachtete man mancherorts die Einschaltung einer Kampfperiode als der kürzere und billigere Weg zur allgemeinen Sanierung.

Der konventionelle, übrigens stark auf staatliche Intervention gestützte Gedanke vermochte jedoch um so leichter durchzudringen, als er sich in einer vom Weltkriege erschütterten Zeit auswirken konnte, in welche radikal freihändlerische Grundsätze, wie sie das Manchestertum geliebt hatte, nicht mehr recht hineinzupassen schienen.

4. Die sogenannte Ueberbrückungsklausel.

Weil die Revision der am 31. März 1931 abgelaufenen ersten Konventionen nicht bis zu diesem Tag durchgeführt werden konnte, musste eine sogenannte Ueberbrückungsklausel * gesucht werden, um so einen neuen konventionslosen Zustand zu vermeiden.

Im genannten Vertrag verpflichteten sich sämtliche Vertragsparteien, also die Ebauches A.-G., die F. H. und die Ubah, die abgelaufenen Konventionen bis zum 31. Juli 1931 als verlängert zu betrachten, um der Revisionskommission Zeit zu geben, die neu aufgestellten Grundsätze zur Durchführung zu bringen.

Parallel mit der Zustimmungserklärung der Parteien wurde von den Mitgliedern der einzelnen Organisationen das persönliche Einverständnis durch Unterzeichnung einer diesbezüglichen Karte verlangt.

* Anhang Nr. 18.

Nachdem diese persönlichen Unterschriften fast ausnahmslos eingelaufen waren, durfte das erstrebte Erneuerungswerk als gesichert angesehen werden. Die Revisionskommission konnte an die Durchführung des aufgestellten Programmes schreiten. Die Arbeiten wurden derart gefördert, dass die revidierten Konventionen ab 1. August 1931 in Kraft gesetzt werden konnten. Der von den Organisationen gefasste Inkraftsetzungsbeschluss lautete folgendermassen:

Die Generalversammlung der Delegierten der F. H. vom 30. Juli 1931, die Generalversammlung der Ubah gleichen Tags und diejenige der Ebauches A.-G. vom 16. März 1931, davon Kenntnis nehmend, dass die in der Ueberbrückungsklausel aufgestellten Bedingungen betreffs Aufhebung der dissidenten Ebauchesfabriken erfüllt seien, beschliessen die Inkraftsetzung der neuen Konventionen ab 1. August 1931 und genehmigen den für den Aufkauf der Ebauchesdissidenten erforderlich gewordenen Finanzplan, insbesondere die Errichtung eines gemeinsamen Fonds.

B. Die zweite Vertragsperiode 1930 – 1936.

1. Die neuen Konventionen.

Inbezug auf Aufbau und Wortlaut lehnen sich die neuen Konventionen * in der Hauptsache an diejenigen vom 1. Dezember 1928 an.

Die Revisionskommission war bestrebt, gestützt auf die gesammelten Erfahrungen, textliche Mängel auszumerzen und die Verträge unter sich besser abzustimmen und in Einklang zu bringen.

Als Leitmotiv galten überdies die in der Ueberbrückungsklausel vereinbarten Grundsätze. Die wichtigsten waren die weitere Einschränkung des Schablonenexportes und die Assimilierung der dissidenten Ebauchesfabriken und der Fabriques mixtes durch Ankauf und Angliederung entweder an die Ebauches A.-G. oder an eine neu zu gründende Dachgesellschaft. Während in den ersten Konventionen der Ebauches A.-G. einigen Etablisseuren und Manufakturisten ein Schablonenkontingent zugeteilt war, ist in den neuen Verträgen einzig die Ebauches A.-G. ermächtigt, Schablonen auszuführen. Der gleiche Grundsatz gilt für den Ebauchesverkauf in der Schweiz und nach Frankreich. Ebauches A.-G. wurde dadurch konventionell und theoretisch, aber nicht faktisch, wie wir später sehen werden, Alleinverkäufer von Ebauches.

* Anhang Nr. 19.

Im Bestreben, die neuen Konventionen auf einheitlicher Basis durchzuführen und zu überwachen, ist ein Règlement de procédure et sanctions entstanden, welches für jede Konvention eine Délégation réunie bestellt.

Den Délégations réunies, welche die alten Konventionen nicht kannten, stehen richterliche Kompetenzen zu. Kleinere Verfehlungen können sie von sich aus aburteilen; grössere weisen sie dem Schiedsgericht zu. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Konventionsbestimmungen können die Délégations réunies ebenfalls entscheidend eingreifen. Sie sind gleichsam die Hüterinnen sämtlicher Vertragsbestimmungen, mit andern Worten oberste Ueberwachungsstellen. Ihnen unterstehen ebenfalls exekutive und administrative Entscheidungen und Beschlüsse.

Als wichtiger Beschluss darf die Aufstellung von Buchhaltungsnormen * betrachtet werden. Es handelt sich um Vorschriften für ein Mindestmass einer Buchführung zur Erleichterung der Kontrolle durch die Fidhor. Bei der Einführung dieser einschneidenden buchhalterischen Vorschriften mag auch das erzieherische Moment mitgespielt haben, gab es doch Kleinfabrikanten, deren gesamte Buchhaltung in einem Notizbüchlein bestand, was dem Betreffenden einerseits eine geschäftliche Orientierung nicht gestattete und der Fidhor andererseits die vorgeschriebene Kontrolle verunmöglichte.

Mit der Schaffung einer *Vollziehungsverordnung* ist den neuen Verträgen des weitern eine grössere Elastizität gegeben worden. Den alten Verträgen haftete eine allzugrosse Starrheit an; da sie die individuellen Unterschriften trugen, war ohne Zustimmung aller Mitglieder nicht die leiseste Vertragsänderung möglich.

Dieses *Règlement d'exécution* legte der Ebauches A.-G. die Pflicht auf (Art. 4, Al. 1), Schablonen ausschliesslich nur Uhrenfabrikanten in Deutschland zu liefern, die sich ihrerseits verpflichten mussten, gekaufte Schablonen nur als fertige Uhren oder Werke weiter zu verkaufen, also nicht als Schablonen. Es sollte mit den deutschen Schablonenkäufern eine vertragliche Bindung studiert, gesucht und gefunden werden. Ein solcher Vertrag konnte von den Parteien am 5. April 1934 abgeschlossen werden und ist betitelt:

* Anhang Nr. 20.

2. Konvention zwischen dem Reichsverband der deutschen Armbanduhren-Industrie e. V. in Pforzheim und Ebauches A.-G. in Neuenburg.*

Die eingegangenen Verpflichtungen beruhen auf Gegenseitigkeit. Die Ebauches A.-G. verpflichtete sich, nur Mitgliedern des Reichsverbandes Schablonen zu verkaufen, die Mitglieder des Reichsverbandes dagegen diese Artikel ausschliesslich bei der Ebauches A.-G. zu kaufen und solche in Remontagewerkstätten zu remontieren, d. h. nur als fertige Uhren und Werke weiter zu geben. Mit dieser Gegenseitigkeitsklausel war den Vorschriften der schweizerischen Konvention Genüge getan. Die deutschen Ebauchesfabriken verpflichteten sich überdies, die Anker-Assortiments und die Anker-Balanciers ausschliesslich bei den der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft angegliederten Trusts zu kaufen.

Preise und Zahlungsbedingungen für deutsche Ebauchesfabriken und für die Ebauches A.-G. sind grundsätzlich gleichzuhalten.

Als Kontrollstelle für Deutschland gilt die Handelskammer in Pforzheim und für die Schweiz die Fidhor.

Vergehen werden in jedem einzelnen Fall mit RM. 5000.— oder Schw.-Fr. 6250.— gebüsst. Für Konventionalentschädigung sind überdies RM. 5.— respektive Schw.-Fr. 6.25 pro Dutzend Schablonen vorgesehen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.

Der Reichsverband und die Ebauches A.-G. bezeichnen je einen Schiedsrichter und einen Ersatzmann. Als Obmann waltet der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern, falls das Schiedsgericht Verfehlungen der Ebauches A.-G. abzuurteilen hat, dagegen der Vorsitzende für Handelssachen in Pforzheim, wenn es sich um die Anklage eines Mitgliedes des Reichsverbandes handelt.

Weigerungen zur Einsichtgewährung in die Geschäftsbücher werden mit einer Konventionalbusse von RM. 1000.— bzw. Schw.-Fr. 1250.— belegt.

3. Die Convention Horlogère Franco-Suisse.**

Verhandlungen wurden ebenfalls mit Frankreich aufgenommen. In der Konvention, welche die Entwicklung des Exportes schweizerischer Uhren und fertiger Uhrwerke bezweckte (Conven-

* Anhang Nr. 21.
** Anhang Nr. 22.

tion chablonnage), nahmen es die Parteien auf sich (Art. 3), wenn immer möglich mit den französischen Ebauchesfabriken eine Konvention abzuschliessen, worin sich vorgenannte Fabriken verpflichten sollen, weder Ebauches noch Schablonen auszuführen und ihren Kunden eine ähnliche Verpflichtung auferlegen sollen.

Eine Verständigung mit Frankreich konnte im Januar 1936 gefunden werden. Die Konvention zwischen der Union Horlogère de France und den drei Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie, nämlich der F. H., der Ubah und der Ebauches A.-G., wurde am 20. Januar 1936 in Kraft gesetzt.

Diese Konvention, unter dem Namen Convention Horlogère Franco-Suisse bekannt, datiert vom 24. April 1935. Laut dieser Konvention haben sich die französischen Konventionsfirmen, soweit sie der Konvention angeschlossen sind, verpflichtet, ihre Rohwerke und Bestandteile nur bei Vertragsfirmen in Frankreich und der Schweiz zu beziehen. Sie kaufen diese Rohwerke und Bestandteile nur, soweit sie solche für ihre eigene Fabrikation benötigen, nicht aber für den Wiederverkauf. Ferner verzichten sie auf jeden direkten oder indirekten Handel mit Rohwerken, Bestandteilen, Schablonen und demontierten Werken sowohl von dritter Hand, als auch von eigener Fabrikation.

Ein französisches Dekret * vom 15. Januar 1936 bekräftigt die erwähnte Konvention deshalb, weil die Anwendung des Minimalzolltarifes für den schweizerischen Export von einem Visum der Schweizerischen Uhrenkammer abhängig gemacht wird. Den Vorzugszoll geniessen somit nur noch die Sendungen der schweizerischen Konventionsfirmen, wenn sie von dem oben erwähnten Ursprungszeugnis der Uhrenkammer begleitet sind. Letztere erteilt das Visum:

a) für die Rohwerke und Fabrikationsbestandteile, soweit sie für Konventionsfirmen in Frankreich bestimmt sind;
b) für fertige Werke und Uhren der schweizerischen Konventionsfirmen.

Die Convention Horlogère Franco-Suisse ist in der Hauptsache geeignet, die Schablonenausfuhr aus Frankreich wesentlich einzuschränken und bringt im übrigen den schweizerischen Nichtkonventionsfirmen bedeutende Zollerschwerungen.

Die Verhandlungen mit den deutschen, namentlich aber mit den französischen Fabriken gestalteten sich viel mühsamer als erwartet und dauerten beträchtlich länger als die Revisionskommission vorgesehen hatte.

* Amtsblatt der französischen Republik vom 16. Januar 1936.

C. Die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie A.-G. (ASUAG).

1. Gründung der ASUAG.

War der Weg für die Erneuerung der Konventionen ein mühsamer, so stellten sich der Gründung der ASUAG nicht minder grosse Schwierigkeiten entgegen.

Trotz allen Massnahmen war es bis zum Jahre 1931 nicht gelungen, das gesteckte Ziel, d. h. die Sanierung der Uhrenindustrie, zu erreichen. Die im Schutze der Konventionen erwachsene Dissidenz drohte im Gegenteil das mit den Konventionen entstandene Sanierungssystem zum Scheitern zu bringen.

Bereits bei den Revisionsverhandlungen der zweiten Konventionen wurde eine Erweiterung des Rohwerktrustes ins Auge gefasst, um so die Dissidenz aufheben zu können. Der erste Gedanke war, die Assortiments-, Balanciers- und Spiralfabriken der Ebauches A.-G. anzuschliessen. Diese Bestrebung wurde von seiten der Etablisseure und Manufakturisten aber heftig bekämpft, da sie ein Verkaufsmonopol der Ebauches A.-G. befürchteten und ein solches als ihren Interessen zuwiderlaufend betrachteten. Aus diesen Erwägungen heraus entschloss sich die Revisionskommission, in Uebereinstimmung mit den Banken eine neue, neutrale Organisation, d. h. eine Superholding zu gründen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Finanzkomitee bestellt, welches nach folgendem Plan die Gründung der ASUAG in die Wege zu leiten hatte:

1. Aufkauf der dissidenten Ebauchesfabriken, 21 an der Zahl, respektive zum mindesten Abschluss von Verträgen mit ihnen, da ein weiterer Ebauchesverkauf sowie der Handel mit Schablonen durch sie verhindert werden sollten.
2. Unterredungen mit der Ebauches A.-G., um der neu zu gründenden ASUAG auch hier eine Aktienmehrheit zu sichern.
3. Ankauf der gemischten Fabriken, d. h. derjenigen, welche Ebauches und Uhren fabrizieren und verkaufen.
4. Verhandlungen mit den Assortiments-, Balanciers- und Spiralfabriken zwecks Aufkauf und Schaffung einer Organisation für jeden einzelnen dieser Zweige, welche von der ASUAG überwacht würden.

Ein erstes Budget wurde aufgestellt, das eine Summe von Fr. 30'000'000.— vorsah.

Unvorhergesehene Schwierigkeiten im Ankauf der Fabriken zeigten aber, dass diese Summe nicht ausreichte. Begehrlichkeit der Verkäufer einerseits, andererseits die Notwendigkeit für die ASUAG, diese Fabriken aufzukaufen, um nicht schon bei der Gründung zu scheitern, trieben die Kaufpreise in die Höhe. Regionale und andere Rücksichten steigerten des weitern die Budgetsumme schliesslich auf Fr. 42'500'000.—.

Diese Summe konnte unmöglich von der Uhrenindustrie und den Banken allein getragen und amortisiert werden, zumal in Krisenzeiten. Man entschloss sich deshalb, an den Bund zu gelangen. Folgender Finanzplan wurde daraufhin im Juli 1931 aufgestellt:

Geplante Investierung:

1.	Beteiligung an der Ebauches A.-G. . . .	Fr. 7'500'000.—
2.	Ankauf der Fabriques mixtes	» 9'500'000.—
3.	Beteiligung bei den zu gründenden Assortiments-, Balanciers- und Spiraltrusts . .	» 13'000'000.—
4.	Entschädigungen und Goodwills an aufzukaufende dissidente Fabriken	» 12'500'000.—
	Total	Fr. 42'500'000.—

Diese Investierungen sollten wie folgt gedeckt werden:

1.	Aktienkapital: Banken Fr. 5'000'000.—, Industrie Fr. 5'000'000.—	Fr. 10'000'000.—
2.	Vorschuss des Bundes, wovon Fr. 7'500'000.— à fonds perdu und Fr. 7'500'000.— rückzahlbar ab 1. Juli 1934	» 15'000'000.—
3.	Obligationen	» 7'500'000.—
4.	Bankkredite	» 10'000'000.—
	Total	Fr. 42'500'000.—

Der Bund wurde durch einen ersten Bericht über die Schwierigkeiten der Finanzierung der ASUAG in Kenntnis gesetzt. Bevor sich jedoch der Bundesrat ausgesprochen hatte, konstituierte sich am 14. August 1931 in Neuenburg die Société Générale de l'Horlogerie Suisse.

Am 21. August 1931 wurde der Bundesrat offiziell anhand eines zweiten Berichtes um die im Finanzplan vorgesehene Unterstützung ersucht.

Gestützt auf eine Botschaft* des Bundesrates vom 11. September 1931 an die Bundesversammlung beschloss dann letztere,

* Anhang Nr. 23.

den Bundesrat zu ermächtigen, sich im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft an der ASUAG mit Fr. 6'000'000.— zu beteiligen und überdies ein zinsloses Darlehen von 7,5 Millionen Franken zu gewähren.

Die Bundesbeteiligung ist in der bundesrätlichen Verordnung * vom 26. September 1931 niedergelegt. Während für das Darlehen von 7,5 Millionen Franken die Rückzahlung von Jahresraten von je einer Million ab 1. Juli 1934 vorgesehen ist, ist die Aktienbeteiligung von 6 Millionen zu Abschreibungen auf Ueberwerten bestimmt.

Zweck und Ziel der ASUAG sind folgende (Art. 2):

1. Förderung des Zusammenschlusses in der Uhrenfabrikation und ihren verwandten Branchen in der Schweiz mit allen geeigneten Mitteln im Interesse der durchzuführenden Reorganisation der gesamten Uhrenindustrie;
2. finanzielle Beteiligung in jeglicher Form an Unternehmungen der Uhrenindustrie und verwandten Betrieben;
3. Ausübung der Kontrolle, massgebende Mitwirkung bei der Bestellung der Oberleitung und Festlegung der zu beachtenden Richtlinien bei allen industriellen Unternehmungen, an denen die Gesellschaft in ausschlaggebendem Masse beteiligt ist, sowie bei allen Betrieben, für die sie die Leitung übernimmt.

Es muss stets als oberster Grundsatz für die Tätigkeit und Leitung der Gesellschaft gelten, alle Massnahmen zu treffen und zu unterstützen, die der Erhaltung, Gesundung und Entwicklung der schweizerischen Uhrenindustrie dienlich und förderlich sind.

Die Organe der ASUAG sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, sowie die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat besteht aus 30 Mitgliedern. Unter diesen befinden sich fünf, die als Vertreter des Bundes vom Bundesrat gewählt werden. Die Generalversammlung kann in den Verwaltungsrat nur Schweizer Bürger wählen. Die Amtsdauer beträgt je drei Jahre. Der Verwaltungsrat organisiert sich selber, ernennt einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten, welche zusammen das sogenannte Bureau bilden.

Um die Mittel zur Amortisation des zinslosen Vorschusses zu beschaffen und die gezeichneten Aktien zu liberieren, schufen die F. H., die Ebauches A.-G. und die Ubah einen sogenannten Fonds commun.** Während der Dauer der Konventionen soll die F. H. jährlich Fr. 800'000.—, die Ubah Fr. 400'000.— und die Ebauches A.-G. Fr. 200'000.— aufbringen. Die Mitglieder der F. H. bezahlen

* Anhang Nr. 24.
** Anhang Nr. 25.

ihren Anteil in Form von Kontributionen (Stückgebühr). Diese betragen je nach den Gattungen 3—8 Rp. pro Uhr oder Werk.

Von den Aktien der Ebauches A.-G., der Trusts der Assortiments, Balanciers und Spirale erwarb die Superholding durchschnittlich für ihr Portefeuille je 60 %. Obige vier Trusts stehen demnach unter der Kontrolle der ASUAG, während drei frühere, sogenannte gemischte Fabriken der Superholding direkt angegliedert sind. Interessant ist die Aufteilung der Fabriques mixtes. Deren Ebauchesfabrikation übernahm die Ebauches A.-G., während die Abteilung fertiger Uhren der Superholding direkt angegliedert wurde. Den Grundsatz verfolgend, dass es keine gemischten Fabriken mehr geben dürfe, sondern entweder nur reine Ebauchesfabriken oder reine Manufactures, mussten noch eine Anzahl nicht aufgekaufter gemischter Fabriken für die Verpflichtung, keine Ebauches und Schablonen mehr zu verkaufen, entschädigt werden.

Entschädigungen erhielten ebenfalls Schweizer Remontageateliers in Deutschland für die Einstellung des Schablonenexportes, der ausschliesslich der Ebauches A.-G. reserviert wurde. Damit wurde eine Zentralisierung, Ueberwachung und Kontrolle des Schablonenexportes für die Konventionsfirmen erreicht.

Am 30. Juni 1933 beschäftigten die von der Superholding kontrollierten industriellen Unternehmungen (Ebauches A.-G., Fabriques d'Assortiments réunies, Fabriques de Balanciers réunies, Fabriques de Spiraux) 4791 Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen, die drei direkt angegliederten Firmen (Ed. Kummer S. A., Bettlach, Eterna S. A., Grenchen, A. Reymond S. A., Tramelan) 453 Arbeiter und Arbeiterinnen. Die gesamte Belegschaft von 5244 Personen verteilte sich auf die verschiedenen Firmen wie folgt:

	Anzahl Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen am 30. Juni		
Von der ASUAG kontrollierte Trusts:	1933	1934	1935
Ebauches A.-G.	3549	3391	3341
Assortiments-Anker	732	772	869
Balanciers	222	280	291
Spiraux	288	269	266
Total	4791	4712	4767
Der ASUAG direkt angegliederte Firmen:			
Ed. Kummer S. A., Bettlach *Eterna S. A., Grenchen* *A. Reymond S. A., Tramelan*	453	465	487
Total	5244	5177	5254

Demgegenüber beschäftigte am 30. Juni 1933 die Dissidenz:

In den Ebauchesfabriken	213	Personen
In den Assortimentsfabriken	92	»
In den Balanciersfabriken	18	»
Total	323	Personen

Im nachfolgenden führen wir die Situation der ASUAG am 30. Juni 1932, d. h. nach dem ersten Geschäftsjahr, welches als eine Periode der Organisation und des Aufbaues zu betrachten ist, sowie die Situation am 30. Juni 1935, an.

Aktiven:

I. Beteiligung und Guthaben bei den Tochter- und kontrollierten Gesellschaften . . . Ebauches, Fabriques mixtes, Fabriques de Spiraux, Fabriques d'Assortiments und div. Es handelt sich um Zahlungen und Vorschussleistungen für die in Ausführung begriffenen Unternehmungen.	Fr.	31'586'124.52
II. Diverse Debitoren . . . . . Es handelt sich hier speziell um einen Tagessaldo eines Verrechnungskontos mit der Ebauches A.-G. für laufende Transfergeschäfte.	»	220'819.69
III. Schuld der Uhrenverbände . . . . . Fédération Horlogère, Union des Branches annexes und Ebauches A.-G. (Soll durch den Fonds commun amortisiert werden, und sie bildet den Gegenposten der Vorschusssumme des Bundes in der gleichen Höhe.)	»	7'500'000.—
IV. Flüssige Mittel . . . . . Guthaben bei den verschiedenen Banken.	»	841'428.80
V. Ausstehende Forderungen zu amortisieren (durch das Passivkonto von Fr. 10'994'000.—) Es handelt sich um Ueberschüsse auf die Rückkäufe auf Grund der Beschlüsse des Bundes (Bundesbeschluss vom 26. September 1931) und der Uhrenverbände.	»	4'434'790.99
	Fr.	44'581'164.—
Sicherheitshinterlagen	Fr.	65'000.—

Passiven:

I. Aktienkapital:		
Serie A. Banken . . .	Fr. 5'000'000.—	
Serie B. Industrie . .	» 5'000'000.—	
Serie C. Bund . . .	» 6'000.—	Fr. 10'006'000.—
II. Vorschuss des Bundes . . . . . gemäss Bundesbeschluss vom 26. September 1931.		» 7'500'000.—
III. Bankkredite . . . . . offen bis 30. Juni 1932.		» 10'000'000.—
IV. Diverse Kreditoren . . . . . Es handelt sich hauptsächlich um Verrechnungs- und transitorische Posten.		» 6'081'164.—
V. Amortisierungskonto . . . . . Herrührend von der Bundessubvention im Betrage von Fr. 5'994'000.— und des gemeinsamen Fonds der Uhrenverbände im Betrage von Fr. 5'000'000.—.		» 10'994'000.—
		Fr. 44'581'164.—
Sicherheitshinterlagen		Fr. 65'000.—

Situation per 30. Juni 1935.

Passiven:

I. Aktienkapital:		
Serie A. Banken		
5000 Aktien à Fr. 1000.—	Fr. 5'000'000.—	
Serie B. Industrie		
5000 Aktien à Fr. 1000.—	Fr. 5'000'000.—	
Serie C. Bund		
Restanteil v. Fr. 6'000'000 in 6000 Aktien amortisiert à Fr. 1.— jede	Fr. 6'000.—	Fr. 10'006'000.—
II. Vorschuss des Bundes . . . . . Gemäss Bundesbeschluss vom 26. September 1931.		» 7'500'000.—
III. Bankkredite (Fidhor)		» 15'500'000.—
IV. Obligationen		» 4'286'000.—
V. Uebernahmekonto Saldo . . . . . (Fabriques d'Assortiments et de Balanciers)		» 4'512'133.35
	Uebertrag	Fr. 41'804'133.35

	Uebertrag	Fr. 41'804'133.35
VI. Diverse Kreditoren		» 858'620.95
Diverse Kreditoren u. transitorische Posten.		
VII. Amortisierungskonto		
Saldoübertrag vom 30. Juni 1933 . . .		» 4'617'171.62
		Fr. 47'279'925.92
Sicherheitshinterlagen		Fr. 794'978.—

Aktiven:

I. Beteiligung und Guthaben bei den Tochter- und kontrollierten Gesellschaften . . . (Ebauches S. A., Fabriques mixtes, Fabriques de Spiraux, Assortiments, Balanciers et divers).		Fr. 38'959'655.44
II. Debitoren . . . . . Vorschüsse an die kontrollierten Tochtergesellschaften, flüssige Mittel, diverse Debitoren.		» 759'670.45
III. Schulden der Organe (Uhrenverbände) (gemeinsamer Fonds)		
Saldo per 30. Juni 1934 .	Fr. 6'248'389.72	
abzüglich: Erhaltene Einzahlungen	» 756'154.74	
Saldo per 30. Juni 1935		» 5'492'234.98
IV. Gewinn- und Verlustrechnung		
Verlust pro 1933/1934 .	Fr. 1'045'447.66	
Verlust pro 1934/1935 .	» 1'023'917.39	» 2'069'365.05
		Fr. 47'279'925.92
Sicherheitshinterlagen		Fr. 794'978.90

Gewinn- und Verlustrechnung pro 1934/1935:

	Ausgaben	Einnahmen
Generalunkosten für Verwaltung	Fr. 130'995.45	
Steuern	» 15'009.—	
Passivzinsen	» 1'082'885.80	
Aktivzinsen		Fr. 123'739.71
Beteiligungen und verschiedene Einnahmen		» 81'233.15
Verluste pro 1934/1935 . . .		» 1'023'917.39
	Fr. 1'228'890.25	Fr. 1'228'890.25

2. Die von der ASUAG kontrollierten Gesellschaften.

*a) Die Ebauches A.-G.**

Das Rechnungsjahr schliesst am 31. Dezember ab. Diese Gesellschaft macht grosse Anstrengungen, um die überragende Stellung auszunützen, welche ihr anlässlich der Reorganisation der Uhrenindustrie im Jahre 1931 zuerkannt worden war, um sich des Rohwerkmarktes in der Schweiz zu bemächtigen. Man darf sagen, dass sich die Ebauches A.-G. in der jetzigen gewaltigen Krise inbezug auf die Wirtschaftsführung bewährt habe. Ihre Gewinn- und Verlustrechnung des Rechnungsjahres 1933/1934 schliesst mit einem Verlustsaldo von nur Fr. 113'451.28 ab. Im Geschäftsjahr 1934/1935 wurden von der Ebauches A.-G. insgesamt für 12,5 Millionen Rohwerke verkauft, was 60,38 % vom Absatz des Hochkonjunkturjahres 1929 ausmacht. Der Betriebsverlust betrug Fr. 25'760.—, womit der Passivsaldo auf neue Rechnung auf Fr. 196'584.— gestiegen ist. Es ist dies das schlechteste Geschäftsergebnis der Ebauches S. A. seit ihrer Gründung. Wenn auch die Jahre 1934 und 1935 für die Ebauches A.-G. und die Uhrenindustrie im allgemeinen eine Periode starker Konzentration darstellten, so ist dennoch folgende Bemerkung des Jahresberichtes der Ebauches A.-G., welche die Möglichkeit einer Konkurrenzierung durch die schweizerische Dissidenz und das Ausland betrifft, hervorzuheben:

Ein schwerwiegendes Problem verbleibt im Vordergrund unserer Bestrebungen. Man muss Mittel und Wege finden, welche es ermöglichen, die Anstrengungen einer entstehenden Dissidenz und einer ausländischen Konkurrenz, deren Ziele dem Zwecke, welchen wir zur Gesundung unserer Industrie verfolgen, direkt entgegengesetzt sind, erfolgreich zu bekämpfen.

Zur Klarstellung sei hier beigefügt, dass die Roskopf-,** Ebauches- und Uhrenfabrikation nicht konventionell ist. Der Reorganisationsplan sah die Uebernahme oder Vertrustung dieses Fabrikationszweiges nicht vor. Die Roskopfuhr ist die billigste Uhr und wird heute im Detail zu Fr. 1.— bis 1.50 pro Stück verkauft. In diesem konventionslosen Fabrikationszweig herrscht heute ein auf Biegen und Brechen zugespitzter Konkurrenzkampf. Alle Versuche, eine Stabilisierung der Preise zu erreichen, sind bis heute gescheitert.

Im nachfolgenden führen wir die Produktion der Ebauches A.-G. seit ihrer Gründung an:

---

* Siehe S. 40.
** Siehe S. 86.

1927 in 8	Fabriken	737'575 Dz.
1928 in 11	»	934'600 »
1929 in 11	»	940'164 »
1930 in 10	»	553'284 »
1931 in 9	»	376'017 »
1932 in 8	»	298'793 »
1933 in 8	»	339'429 »
1934 in 15	»	564'002 »
1935 in 15	»	646'239 »
	Total	5'390'103 Dz.

b) Die Fabriques d'Assortiments réunies.

Diese Gesellschaft, die mit einem Kapital von Fr. 6'000'000.— dotiert ist, wurde am 5. September 1932 mit Sitz in Le Locle gegründet. Sie umfasste 1934 folgende Fabriken, die alle ausschliesslich Ankerassortiments oder deren Bestandteile herstellen:

Georges Perrenoud S. A., Le Locle
La Concorde S. A., Le Locle
Stella S. A., Le Locle
Gallay S. A., Le Sentier
A. von Weissenfluh & Co., Bienne
Egger & Girod, Reconvilier.

Ausserdem beschäftigt der Assortimentstrust spezialisierte Ateliers in Tramelan-dessus, Les Ponts-de-Martel, La Chaux-de-Fonds, Les Geneveys s. Coffrane, sowie in Le Locle. Mit der Fabrikation von Zylinder- und Roskopfassortiments befasst sich dieser Trust nicht. In kleinen Quantitäten werden Ankerassortiments von minderer Qualität auch in Frankreich, Deutschland und Japan hergestellt.

Die Administration wurde einem Verwaltungsrat von neun Mitgliedern übertragen, welcher seine Kompetenzen zum Teil einem Bureau und einer Zentraldirektion übertrug. Letztere befassen sich hauptsächlich mit den administrativen, finanziellen und kommerziellen Geschäften.

Das erste Geschäftsjahr unter dem Patronat der ASUAG zeitigte ein Defizit von Fr. 1'105'838.05. Dieses rührt teilweise von den aufgezwungenen industriellen Umstellungen und Konzentrationen her. Der Rückgang des Umsatzes der Fabriques d'Assortiments réunies gegenüber 1929 betrug Fr. 8'748'806.93 oder 77,6 %. Das Geschäftsjahr 1934/1935 zeitigte dagegen einen bescheidenen Gewinn von Fr. 67'339.—, der zur Deckung früherer Verluste heran-

gezogen wurde. Der Umsatz ist im Vergleich zu 1929 im Rechnungsjahr um 31,02 %, auf 3,49 Millionen Franken gestiegen.

Die Entwicklung der Verkaufsziffern gibt folgendes Bild:

Verkauf	1929	Fr.	11'267'777.93 =	100 %
»	1933	»	2'518'971.— =	22,36 %
»	1934	»	3'495'122.25 =	31,02 %

Die Zylinder- und Roskopfassortiments-Fabrikation ist frei, d. h. nicht konventionell. Erstere wird zu 90 % in Frankreich fabriziert, letztere in Spezialateliers in der Schweiz.

c) Die Fabriques de Balanciers réunies.

Am 24. Oktober 1931 ist diese Gesellschaft mit Sitz in Ponts-de-Martel ins Leben gerufen worden. Das Aktienkapital beläuft sich auf Fr. 2'000'000.—, aufgeteilt in 4000 Aktien zu Fr. 500.—. Bei ihrer Gründung waren 17 Fabriken angeschlossen. Bis zum Jahre 1934 stieg die Zahl der aufgekauften Fabriken und Ateliers auf 39, von welchen folgende 18 im Betrieb blieben:

1. Devenoges-Dubois M., Les Hauts-Geneveys
2. Devenoges, les Fils de Ed., Travers
3. Dick Alfred, Aegerten
4. Fabrique de Balanciers de Saignelégier, Saignelégier
5. Fabrique de Balanciers du Sentier, Le Sentier
6. Fabrique de Balanciers de Tramelan, Tramelan
7. Fabrique de Vis de Môtiers, Môtiers
8. Favre Maurice, Cernier
9. Gabarel & Ducommun, Savagnier
10. Jaquet-Huguenin S., Les Ponts-de-Martel
11. Nicolet Fernand, Bienne
12. Pfister Otto, Grenchen
13. Sieber Romand, St. Imier
14. Simon Henri, Bienne
15. Thiébaud C. & Fils, St. Aubin
16. Thiébaud M. & Fils, Fabrique «Médéa», La Chaux-de-Fonds
17. Vaucher & Co., Evilard
18. Zberen & Vogel, Bienne.

Zu bemerken ist, dass durch die Steigerung der Nachfrage für den billigen Artikel (Einmetallbalancier) der Umsatz nicht im Verhältnis zum Verlust gefallen ist.

Die Zentralorgane der Fabriques de Balanciers réunies haben sich die Aufgabe gestellt, einerseits die Produktion der heutigen wirtschaftlichen Situation anzupassen, und andererseits die Normalisierung der Dimensionen der Balanciers, die Schaffung einheitlicher Fabrikationsmethoden, sowie die Spezialisierung einzelner Fabriken durchzuführen.

Das Geschäftsjahr 1934/1935 schloss, trotz einer Erhöhung der Verkaufssumme, mit einem Betriebsverlust von Fr. 105'024.— (1929 Fr. 256'115.—) ab. Die Verkäufe betrugen 1933 Fr. 667'124.51 und pro 1934 Fr. 941'375.51, was einer Erhöhung von 41,11 % gleichkommt.

d) Die Spiralfabrikation.

Die ASUAG kontrolliert die gesamte schweizerische Spiralfabrikation. (In Frankreich und Deutschland werden ebenfalls gewisse Sorten Spirale fabriziert.) Um sich wenigstens in einem Artikel eine absolute, unumschränkte Monopolstellung zu verschaffen, hoffte die Superholding, diese Konkurrenz aufkaufen zu können, was nicht gelungen ist. Wir werden später sehen, dass diese Enttäuschung die Dissidenten in der Schweiz und die Konkurrenz im Ausland erstarken liess.

Bei der Société des Fabriques de Spiraux réunies, sowie bei der Société suisse des Spiraux S. A. ist die ASUAG direkt interessiert. Mit der Société W. Ruch & Co. S. A., St. Imier, bestehen Verhandlungen zum Aufkauf.

Diese Spezialfabriken hatten es verstanden, sich innerhalb der Schweiz schon vor der Gründung der ASUAG eine unumschränkte Monopolstellung zu verschaffen.

Die Société des Fabriques de Spiraux réunies mit Sitz in Genf und Zentralbureau in La Chaux-de-Fonds, arbeitete mit einem Kapital von Fr. 1'050'000.—. Es sind ihr folgende Fabriken angeschlossen.

Fabrique de Spiraux de Bienne
Fabrique de Spiraux de Genève
Fabriques Stella, La Chaux-de-Fonds
Fabrique Nationale des Spiraux S. A., La Chaux-de-Fonds.

Die Société suisse des Spiraux S. A. besteht aus einer einzigen Fabrik in Genf. Ihr Kapital beträgt Fr. 99'000.—. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in La Chaux-de-Fonds, das Bureau dagegen in Genf.

Die Société des Fabriques de Spiraux réunies konnte 1934/1935 ihr Aktienkapital mit einer Dividende von 4 % dotieren. Der

Umsatz betrug im letzten Geschäftsjahr noch 60 % des Ergebnisses von 1929.

Bei den Société suisse des Spiraux S. A. wurde dagegen im selben Jahr ein Betriebsverlust von Fr. 17'543.— notiert, welcher durch den vom Vorjahr übernommenen Aktivsaldo gedeckt werden konnte.

e) Die Manufakturisten.

Eterna S. A., Grenchen, sowie A. Reymond S. A., Tramelan, sind sogenannte Manufactures, welche Anker- und Zylinderuhren verfertigen. Ed. Kummer S. A., Bettlach, fabriziert ebenfalls, wie die beiden ersten, Anker- und Zylinderuhren, dazu aber noch Roskopfuhren. Alle drei Firmen sind der ASUAG direkt angegliedert.

Im Geschäftsjahr 1934/1935 schlossen die Firmen Eterna S. A., Grenchen, und A. Reymond S. A., Tramelan, mit einem Defizit von Fr. 204'614. — (1929 Fr. 191'910.—), respektive von Fr. 57'280.— (1929 Fr. 127'263.—) ab. Trotzdem hat sich die Situation in den letzten Jahren gebessert, auch sind die Defizite von 1934/1935 zum Teil auf das Abstossen alter Stocks zurückzuführen. Die Firma Ed. Kummer S. A., Bettlach, konnte dagegen im selben Geschäftsjahr einen Reingewinn von Fr. 41'056.— verzeichnen.

Umsatzzahlen der von der ASUAG kontrollierten Firmen.

	1929	1933	1934	1935
	Tausend Fr.	Tausend Fr.	Tausend Fr.	9 Monate Tausend Fr.
Ebauches S. A.	31'691*	14'810	17'035	13'837
Les Fabriques d'Assortiments réunies .	11'267	2'731	3'495	3'510
Les Fabriques de Balanciers réunies .	3'345	663	941	1'022
Société des Fabriques de Spiraux réunies	2'876	1'062	1'270	979
Total der kontrollierten Firmen	49'179	19'266	22'741	19'348

3. Die Industriekonvention.
(Convention industrielle.)

Als Bindeglied zwischen der ASUAG und den angeschlossenen vier Trusts (Ebauches S. A., Les Fabriques d'Assortiments réunies, Les Fabriques de Balanciers réunies, La Société des Fabriques de Spiraux réunies) darf die Convention industrielle angesprochen werden, die folgenden Wortlaut hat:

* Betrifft nur die alten 8 Firmen der Ebauches A.-G.

Art. 1. In Sachen Uhrenindustrie:

a) für jede Frage, welche geeignet ist, die Arbeit von mindestens zwei der Trusts zu beeinflussen;

b) für jede Frage, welche das einstimmige Bureau der ASUAG der Direktion der ASUAG zum Entscheid überträgt. Die Direktion der ASUAG trifft Entscheide, welche als Richtschnur für die Verwaltung der Trusts zu gelten haben.

Art. 2. Die Entscheide, welche von der Direktion der ASUAG in Anwendung des Art. 1 getroffen werden, sind für alle Organe der betr. Trusts gültig. Sie sind nicht anfechtbar.

Art. 3. Die vorliegende Konvention wird sofort in Kraft gesetzt. Sie kann von den Vertragsparteien zu jeder Zeit gekündet werden, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Diese Konvention soll nicht nur Bindeglied sein, sondern bezweckt ausserdem die Wahrung der gemeinsamen Interessen.

4. Die Konvention betreffend Vertragstreue.*

Weiter wurde eine Konvention für die Vertragstreue (Convention de fidelité) ins Leben gerufen.

Da es der ASUAG bei ihrer Gründung nicht gelungen ist, zwei Ebauchesfabriken aufzukaufen, und da andererseits damals Neugründungen von Ebauchesfabriken noch nicht gesetzlich verboten waren, konnten unter dem Schutze der Konventionen die zwei nicht aufgekauften Ebauchesfabriken weiter bestehen und sich weiter entwickeln. Ausserdem entstanden noch neue Fabriken. Diese lieferten ihre Ebauches in der Hauptsache an nichtkonventionelle Kleinfabrikanten und Termineure, welche die fertigen Werke und Uhren an konventionelle Etablisseure weiter verkauften. Den Ankauf solcher Werke und Uhren seitens Konventioneller verboten die Verträge nicht. Um diesem Zustande abzuhelfen, ist die genannte Convention de fidelité entstanden. Darin verpflichten sich die Mitglieder der F. H., keine fertigen Werke und Uhren von dissidenten Ebauchesherstellern zu kaufen. Als Treueprämie (Remise de fidelité) erhalten die Unterzeichner dieser Konvention (Mitglieder der F. H.) von der ASUAG am Ende jedes Jahres auf den bei den vier Trusts getätigten Ankäufen in Ebauches, Assortiments, Balanciers und Spiralen eine Vergütung von 3 %.

Die Remise de fidelité zeitigte gute Früchte; sie vermochte den Absatz der Produkte der dissidenten Ebauchesfabriken zu

* Anhang Nr. 26.

erschweren. Letztere konnten aber dennoch ungehindert schablonieren und die Organisationen mussten immer weitere Neugründungen gewärtigen.

Oft aus rein spekulativen Gründen bildeten sich neue Unternehmungen, welche den getroffenen Massnahmen entgegenarbeiteten. Wenn auch diese neue Dissidenz unbedeutend war, so konnte sie dennoch das in Angriff genommene Sanierungswerk gefährden.

Diese Verhältnisse bewogen die Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie, die Union des Branches annexes de l'Horlogerie und die Ebauches S. A. mit dem Schreiben vom 7. Dezember 1933 an den Bundesrat das Gesuch zu stellen, es möchte das Recht zur Gründung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie eingeschränkt werden. Weiterhin ersuchten die obgenannten Organisationen den Bundesrat, die Ausfuhr von Uhrenbestandteilen, Schablonen und zerlegten Uhren zu untersagen, soweit diese Ausfuhr im Widerspruch mit den zwischen den Berufsverbänden abgeschlossenen Konventionen stehe.

Daraufhin erliess der Bundesrat am 12. März 1934 folgenden Bundesratsbeschluss zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie:

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland,

beschliesst:

Art. 1.

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes neue Unternehmungen der Uhrenindustrie zu eröffnen oder bestehende zu erweitern, umzugestalten oder zu verlegen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Unternehmungen, welche weder dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken unterstellt sind noch die Voraussetzungen zur Eintragung in das Handelsregister erfüllen.

Art. 2.

Zur Uhrenindustrie im Sinne von Art. 1 gehört die Fabrikation fertiger Uhren oder von Uhrwerken in Uhrenfabriken (Manufactures) oder durch Etablisseure, sowie die Fabrikation von Rohwerken, Hemmungen, Balanciers, Uhrfedern, Spiralen, Gehäusen, Zifferblättern, Zeigern und Uhrsteinen.

Der vorliegende Bundesratsbeschluss gilt sowohl für Anker- als auch für Zylinder- und System-Roskopfuhren.

Art. 3.

Erweiterung im Sinne von Art. 1 des vorliegenden Bundesratsbeschlusses ist jede bauliche Ausdehnung, jede Vermehrung der maschinellen Ausrüstung sowie jede Erhöhung der Arbeiterzahl über den Höchststand der Jahre 1929—1933. Der Ersatz bestehender Maschinen gilt nicht als Erweiterung, sofern dadurch die Produktionsfähigkeit nicht wesentlich erhöht wird.

Als Umgestaltung gilt jede Einführung eines neuen Fabrikationszweiges.

Art. 4.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird Bewilligungen im Sinne von Art. 1 des vorliegenden Bundesratsbeschlusses nur dann erteilen, wenn dadurch die Gesamtinteressen der schweizerischen Uhrenindustrie nicht verletzt werden; es wird die beteiligten Berufsverbände vorher anhören. Die Bewilligung kann auch nur in beschränktem Umfang und unter besondern Bedingungen erteilt werden.

Art. 5.

Der Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr und die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und irgendwelchen Taschenuhrbestandteilen, gleichgültig, ob einzeln oder zusammengesetzt (Zolltarifnummern 930 a, b, c und 934 a und c), sind untersagt.

Dieses Verbot gilt nicht für Lieferungen, für welche ein Ausfuhrattest der Schweizerischen Uhrenkammer oder der Fiduciaire horlogère suisse (Fidhor) vorliegt.

Ausfuhratteste dürfen nur ausgestellt werden, sofern die Lieferung den zwischen den Spitzenverbänden der Uhrenindustrie abgeschlossenen Konventionen nicht widerspricht. Es kann dafür eine Gebühr zur Deckung der Unkosten berechnet werden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Schweizerische Uhrenkammer in La Chaux-de-Fonds nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände anweisen, weitere Exporte zu bewilligen und ihre Bedingungen festsetzen.

Art. 6.

Zur Mitwirkung beim Vollzug des vorliegenden Bundesratsbeschlusses kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Schweizerische Uhrenkammer beiziehen.

Es kann ferner durch die Treuhandstelle Fiduciaire horlogère suisse (Fidhor) in sämtlichen Unternehmungen der Uhrenindustrie Untersuchungen darüber vornehmen lassen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Bundesratsbeschlusses beobachtet werden. Ergeben diese Untersuchungen Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss, so fallen ihre Kosten zu Lasten der fehlbaren Unternehmungen.

Art. 7.

Wer unbefugterweise eine neue Unternehmung der Uhrenindustrie eröffnet oder eine bestehende erweitert, umgestaltet oder verlegt,

wer entgegen dem Art. 5 Rohwerke, Schablonen und Taschenuhrbestandteile verkauft oder ausführt,

wer eine gemäss Art. 6, Abs. 2, angeordnete Untersuchung hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht findet Anwendung. Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Art. 8.

Die kantonalen Behörden sind gehalten, Eröffnungen, Erweiterungen, Umgestaltungen oder Verlegungen von Unternehmungen der Uhrenindustrie, welche entgegen der Bestimmungen von Art. 1 vorgenommen werden, zu verhindern. Vorschriftswidrig eröffnete, vergrösserte, umgestellte oder verlegte Unternehmungen sind zu schliessen oder wieder einzuschränken.

Art. 9.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. März 1934 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1935.

Bern, den 12. März 1934.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
etc.

Dieses bundesrätliche Dekret hat die Stellung der Superholding und diejenige der Organisationen nicht unbedeutend verstärkt. Neugründungen wurden hiemit verboten, ebenso die Ausfuhr von Schablonen und Fournituren, welch letztere nur mit einer entweder von der Chambre suisse de l'Horlogerie, La Chaux-de-Fonds, oder von der Fidhor in Biel ausgestellten Ausfuhrbewilligung exportiert werden dürfen.

5. Das Verkaufsbureau der vier Trusts.

Als weitere Massnahme gegen die Dissidenz wurde von der Superholding im Einverständnis mit der F. H. und der Ebauches A.-G. am 30. August 1933 ein «Bureau de Vente des Quatre Trusts»* gegründet. Zweck und Ziel dieser Verkaufszentrale sind in einem Reglement niedergelegt. Diesem Verkaufsbureau werden Liquidations- und Kampfartikel für die Regulierung des Preismarktes zur Verfügung gestellt.

* Anhang Nr. 27.

Schematische Darstellung

welche den Konventione

Allgemein
Uhrer
[Sup

Fédération Suisse
des Associations des Fabricants d'Horlogerie [F H]

482 Etablisseurs

65 Manufactures

aufgeteilt in:

8 Regionale Verbänden

Kummer S A
Bettlach

Eterna S A
Grenchen

Reymond S A
Tramelan

Eb

16

A. Schild S.
A. Michel S.
Fabr. d'Horl. d
Succ. du Lo
Eta S.A., G
Felsa S A
Fabr d'Ebauc
Fabr d'Horl. de
Etabl. Rober
Aurore S.A.
Aura S.A.
Unitas S.
Fabr. d'Eb. de
" " réu
" " de B
Vénus S.A.

Konventionen v

Fournisseurs – Clients

Chablonag
[Konvention
mit
Reichsverban

--- Unter finanzieller Kontrolle der Asuag

F
[Kont

Organisationen und Firmen
ngeschlossen sind.

eizerische
trie A.G.
ding]

s S.A.
en:
hen
melon, et
eseux. Peseux
, Sonceboz
mont
rt
an
S.A., Fleurier
gno S.A., A-ogno
A., Bettlach

Union des branches annexes de l'Horlogerie [Ubah]

Fabriques d'assortiments réunies	252 Feder - Zifferblatt - Zeiger - und Uhrenschalen - Fabriken u.-Ateliers
Balanciers réunies	
Spiraux réunies et Spiraux S.A.	

August 1931

auches S.A.	Ebauches S.A.
ients ablisseurs	Manufactures

ne]

— Durch Unterschrift an die Konventionen gebunden

Die Entwicklung der ausländischen Konkurrenz ist weder den Organisationen noch dem Bundesrat entgangen. Der Verpflanzung der Uhrenindustrie musste auch mit der Erschwerung des Erwerbes schweizerischer Spezial-Ebauchesmaschinen und Kaliberwerkzeuge entgegengetreten werden. Es wurde deshalb ein Ausfuhrzoll von Fr. 3000.— für hundert Kilogramm Spezialmaschinen und Werkzeuge dekretiert. Diese verhindert selbstredend die Ausfuhr nicht gänzlich, doch wird sie erschwert.

Auf der umstehenden Seite geben wir eine schematische Darstellung der von der ASUAG kontrollierten, den Organisationen angeschlossenen und konventionell gebundenen Fabrikationszweige der Uhrenindustrie.

II. Die Sanierungsmassnahmen ausserhalb der Organisationen.

1. Die Schweizerische Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie.

Infolge der Krise sind viele Kleinbetriebe der Uhrenindustrie in finanzielle Bedrängnis und wirtschaftliche Not geraten. Um diesen Kleinindustriellen, welchen wirtschaftlich und industriell eine nicht zu unterschätzende Rolle zufällt, zu Hilfe zu kommen, soweit sie ihre Notlage nicht selbst verschuldet haben, erliess die Bundesversammlung am 23. Dezember 1932 einen *Bundesbeschluss über eine vorübergehende Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller in der Uhrenindustrie.**

Behufs Durchführung dieses Bundesbeschlusses beteiligte sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen des Uhrengebietes an einer zu gründenden Treuhandstelle für Kleinindustrielle. Die Beteiligung beträgt 50 % vom Gründungskapital, höchstens aber Fr. 50'000.—. Da das Grundkapital der Schweizerischen Treuhandstelle für Kleinindustrielle auf Fr. 100'000.— festgesetzt ist, wurden Fr. 50'000.— von den interessierten Kantonen gezeichnet.

Der Treuhandstelle wird ausserdem zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Bundessubvention von höchstens Fr. 1'200'000.— zur Verfügung gestellt. Sie dient der Gewährung von Darlehen und ausnahmsweise von nicht zurückzuerstattenden Beiträgen. Für jede einzelne Hilfeleistung muss die Mitwirkung des in Frage kommenden Kantons gesichert werden.

Die Hilfeleistung darf in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Die zu unterstützende Unternehmung muss ein Kleinbetrieb sein, in welchem bei normalem Geschäftsgang höchstens 15—25 Arbeiter beschäftigt sind und der Inhaber an der Fabrikation selber werktätig teilnimmt.

Der Betriebsinhaber muss eine geordnete Buchhaltung führen und im Handelsregister eingetragen sein. Eine Unterstützung darf nur wirtschaftlich lebensfähigen Betrieben gewährt werden.

Jede Art der Geschäftsführung, die den allgemeinen Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie zuwiderläuft, muss der Betriebsinhaber unterlassen. Die Hilfeleistung darf nur auf Grund einer sorgfältigen, fachmännischen Untersuchung gewährt werden. Die Hilfe soll in der Regel im einzelnen Fall Fr. 15'000.— nicht übersteigen. Nichtzurückzuerstattende Beiträge dürfen nur aus-

* Anhang Nr. 28.

gerichtet werden, wenn Gläubiger und Bürgen des Gesuchstellers ebenfalls angemessene Opfer zu bringen gewillt sind. Nur Kleinindustrielle derjenigen Kantone sind hilfsberechtigt, welche sich am Grundkapital der Treuhandstelle beteiligen. Nach Massgabe des Rückflusses der Darlehen hat die Treuhandstelle die Subventionen dem Bund und den Kantonen zurückzuerstatten. Im Liquidationsverfahren muss zunächst das Aktienkapital zurückbezahlt werden. Eventuelle weitere Ueberschüsse dienen zur Rückzahlung der Subventionen.

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1932 wurde die Schweizerische Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie gegründet. Der Text der Statuten lehnt sich naturgemäss an die Vorschriften des Bundesbeschlusses für die Hilfsaktion an. Biel wurde als Sitz der Gesellschaft bezeichnet und das Aktienkapital, wie erwähnt, auf Fr. 100'000.— festgesetzt.

Durch Experten hat die Treuhandstelle bei den Kleinindustriellen die finanzielle und kommerzielle Situation festzustellen, Verhandlungen mit den Gläubigern und Bürgen einzuleiten, sowie Nachlassverträge zu studieren. Die finanzielle Hilfe soll in Form von Darlehen, wenn nötig zinslos, erfolgen. Ausnahmsweise können die Hilfsgelder auch à fonds perdu verabfolgt werden.

Die Organe der Gesellschaft sind die üblichen, das heisst, sie bestehen aus der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat, der Direktion und der Kontrollstelle. Pflichten und Kompetenzen dieser Organe sind in den Statuten eingehend niedergelegt. Bis Ende 1933 sind 626 Gesuchsteller um Beihilfe an die Treuhandstelle gelangt, und bis Ende 1933 konnten 112 Darlehen gewährt werden. Ende 1934 belief sich die Zahl der Darlehen auf 198, deren Gesamtbetrag sich auf Fr. 1'077'750.— beläuft. Bei der Auszahlung eines jeden Darlehens bedingte sich die Treuhandstelle das Recht aus, periodische Revisionen der Buchhaltung und der Selbstkostenberechnungen des Schuldners vorzunehmen.

Diese Darlehen werden in den meisten Fällen als Betriebskapital ausgegeben, aber sie werden auch zur Bezahlung rückständiger Hypothekarzinse und anderer dringender Schulden, zur Durchführung von Nachlassverträgen usw. verwendet.

Was der Tätigkeit der Treuhandstelle gewissermassen hemmend im Wege steht, ist, dass der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 die Hilfsaktion nur für die Kleinbetriebe vorsieht, sodass sie ohne einen weiteren Bundesbeschluss nicht auf mittlere Betriebe ausgedehnt werden kann.

Das Schlussergebnis dieser Hilfsaktion hängt von der Dauer der Krise ab.

Statistik der Schweizerischen Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie, auf den 31. Dezember 1934.

a) Nach dem Betrag.

	Vom Kanton genehmigt Fr.	Beim Kanton hängig Fr.	Total Fr.	Von d. Kantonen ursprünglich beschlossene oder für sie vorgesehene Kredite plus Bundesanteil Fr.
Bern . . .	427'850	9'000	436'850	830'000
Neuenburg . .	333'600	8'000	341'600	492'500
Solothurn . .	231'500	8'000	239'500	480'000
Genf . . .	49'000	—	49'000	60'000
Waadt . . .	48'000	—	48'000	100'000
Baselland . .	34'000	—	34'000	38'500
	1'123'950	25'000	1'148'950	2'001'000

b) Nach der Anzahl der Gesuche.

	Bern	Neuenburg	Solothurn	Waadt	Genf	Baselland	Total
Vom Kanton genehmigt . .	78	64	36	9	12	5	204
Beim Kanton hängig . . .	2	1	1				4
	80	65	37	9	12	5	208
Bei der Treuhandstelle hängig	3	4			1		8
	83	69	37	9	13	5	216
Vom Verwaltungsrat abgewiesen oder zurückgezogen .	213	93	39	10	27	2	384
Vom Kanton abgewiesen . .	43	5	2			1*	51
Total eingereichte Gesuche .	339	167	78	19	40	8	651

Von den 204 gewährten Darlehen waren 198 bis Ende 1934 ausbezahlt.

2. Die Normalisierungsbestrebungen.

Unter dem Patronat der Chambre suisse de l'Horlogerie besteht seit längerer Zeit eine Normalisierungskommission, deren Aufgabe es ist, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Fabrikation die Normalisierung gewisser Bestandteile vorzuschlagen und wenn möglich durchzuführen.

Intern besitzt die Ebauches A.-G. für sich ebenfalls eine Normalisierungskommission, welche ihre Studien mit der Chambre suisse austauscht.

* Betrifft Baselstadt.

Die erzielten Resultate sind nicht von grosser Bedeutung und beschränken sich auf die Normalisierung der Schraubengewinde, Fräsen und einiger anderer Bestandteile.

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass Normalisierungen sehr schwierig zu verwirklichen sind, weil jeder Fabrikant der Meinung ist, sein eingeführtes Fabrikationssystem sei das beste.

Die Grosszahl der Fabrikanten ist ausserdem weiteren Normalisierungen abhold, in der Meinung, die unendliche Variation der Fabrikationsmethoden erschwere dem Ausland die Nachahmung. In der Tat lässt sich die Ansicht gut vertreten, dass die ausserordentlich grosse Verschiedenheit der Uhrenbestandteile, Ebauches, Uhrwerke und der fertigen Uhren der schweizerischen Uhrenindustrie gegenüber dem Auslande eine ins Gewicht fallende Vormachtstellung sichert.

Bis zu einem gewissen Grad ist dennoch eine Normalisierung in der Uhrenindustrie, im besondern in der Ebauchesfabrikation, sowie in deren Fournitüren ein Bedürfnis, da damit Betriebskosten erspart werden können, denn standardisierte Fournitüren z. B. sind viel weniger der Entwertung ausgesetzt als die andern; sie können daher ohne Gefahr in grossen Serien hergestellt werden, was selbstverständlich die Senkung der Selbstkostenpreise herbeiführt.

DRITTER TEIL.

Produktionszweige der Uhrenindustrie, die dem Konventions-System nicht angeschlossen sind.

I. In der Schweiz.

1. Ebauchesfabriken.

Wir haben bereits früher gesehen, dass es den Bemühungen der ASUAG nicht gelungen ist, sämtliche Ebauchesfabriken aufzukaufen. Zwei blieben von Anbeginn der neuen Konvention «Outsiders». Es sind dies die Fabriken Meyer & fils in Pontenet und Essor S. A. in Court. Bis zum bundesrätlichen Erlass betr. Verbot neuer Ebauchesfabriken entstanden deren weitere elf, die heute zusammen fast alle gangbaren Kaliber fabrizieren. Ihre Produktion, obwohl sie im Verhältnis zu derjenigen der Ebauches A.-G. nicht gross ist, fällt in Zeiten ungenügender Nachfrage doch fühlbar ins Gewicht. Schätzungsweise wird die jährliche Produktion der dissidenten Ebauchesfabriken zusammen zirka 100'000 Dutzend betragen.

Die Ebauches-Outsiders sind:

1. E. Meyer & fils, Pontenet
2. Essor S. A., Court
3. Léon Levy & Frères S. A., Moutier
4. Schild & Co. S. A., La Chaux-de-Fonds
5. Wilka S. A.,* Genève
6. Interchangeable S. A.,* La Chaux-de-Fonds
7. Pedos S. A.,* La Chaux-de-Fonds
8. Précimax S. A.,* Neuveville
9. Nouvelle fabrique de Tavannes,* Tavannes
10. O. Mengisen,* Lengnau
11. Melano S. A.,* Melano

12. Mader & Co.,* Chezard
13. O. Schaffo-Fahrni,* Grenchen
14. Rayville S. A.,* Villeret
15. Heloisa S. A.,* Lengnau
16. Ch. Dom, Genève
17. Baumgartner Frères, Grenchen
18. Amida S. A., Grenchen
19. Ebosa S. A., Grenchen.

Von diesen 19 Firmen sind 11 (*) Neugründungen, und zwar entstanden dieselben *nach* der Gründung der ASUAG.

2. Fournitürenfabrikanten.

Folgende Produktionszweige sind der UBAH nicht angeschlossen: Décolletages, Triebe, Pivotages, Tiges garnies, Steine, Sertissages, Polissage-Emaillage, Dorage und Argentage. Alle diese kleineren und grösseren Fabriken und Ateliers sind konventionsfrei und beliefern im In- und Auslande sowohl konventionelle als nichtkonventionelle Firmen. Sie unterstehen lediglich der bundesrätlichen Verordnung in bezug auf Ausfuhr von Fournitüren. Dies übrigens auch nur betreffs Kontrolle, denn die Konventionen kontingentierten nur die Schablonenausfuhr, nicht aber den Export von Fournitüren.

Wir haben gesehen, dass die Anker- und Zylinderuhren- und Ebauchesfabrikation, mit Ausnahme einiger Dissidenten, konventionell den Organisationen angeschlossen ist.

Unabhängig, frei und nicht organisiert ist die gesamte

3. Fabrikation von Roskopfuhren

geblieben.

Der Name Roskopf stammt vom Erfinder dieser Gattung Uhren, welche mit einem speziellen Echappement (Hemmung) und besonderem Finissage (Räderwerk) ausgestattet sind. Die ursprüngliche Roskopfuhr war eine etwas einfachere Konstruktion als die Ankeruhr, aber sehr robust und widerstandsfähig. Während der Erfinder der Roskopfuhr seinerzeit nach seinem System nur gute Uhren herstellte, hat sich die Fabrikation in diesem Artikel mehr und mehr auf das Billigste des Billigen verlegt. Dadurch ist die Roskopfuhr zu einem sprichwörtlich minderwertigen Zeitmesser herabgesunken. Die Qualität entspricht dem billigen Preis. In keinem andern Fabrikationszweige bekämpfen sich die Fabrikanten so stark wie in der Roskopfuhrenfabrikation. Weil in normalen Zeiten

mit sehr bedeutenden Serienaufträgen gerechnet werden kann, die aber doch zur Vollbeschäftigung nicht hinreichen, müssen sich die Produzenten in Krisenzeiten oft mit einem Verdienst von nur 5 Rp. pro Karton Uhren (sechs Stück) begnügen. Man kann somit feststellen, dass in der Roskopffabrikation Bestellungen oft angenommen werden, nicht um zu verdienen, sondern um zu konkurrenzieren. Aus diesem Grunde sollen in letzter Zeit bereits einige Roskopffabrikanten zur Einsicht gekommen sein, die Fabrikation der meistkonkurrenzierten, billigsten Gattungen müsse vorübergehend eingestellt werden.

Wie in der Anker- und Zylinderuhrenfabrikation gibt es bei derjenigen der Roskopfuhr Manufakturisten, Ebauchesfabriken und Etablisseure.

Wegen der ungenügenden Verdienstmöglichkeit haben einige Manufakturisten und Ebauchesfabriken der Roskopfuhren angefangen, ebenfalls Anker- und Zylinderwerke zu fabrizieren. Ungebunden und frei wie sie sind, könnten sie in absehbarer Zeit für die Organisationen in der Uhrenindustrie eine nicht zu unterschätzende Gefahr werden.

Sanierungsbestrebungen sind auch in dieser Branche bereits geprüft worden, bis heute aber gescheitert.

4. Vereinigung unabhängiger Uhren- und Fournitürenfabrikanten.
(Association des Industriels en Horlogerie Indépendants.)

Die den Organisationen fernstehenden Fabrikanten, die sogenannten «Indépendants» haben sich in einer «Association des Industriels en Horlogerie Indépendants» zusammengeschlossen, die über ein eigenes Zeitungsorgan, das den Titel «Tempus» trägt, verfügt.

Die Indépendants behaupten natürlich, ihre Existenz sei durch die ASUAG, die Konventionellen und die Bundesratsbeschlüsse in bezug auf Verbot der Gründung neuer Ebauchesfabriken und Kontrolle der Ausfuhr der Ebauches, Schablonen und Fournitüren, und neuerdings auch durch die «Convention horlogère franco-suisse», bedroht.

Zu beurteilen, inwieweit die Angriffe der Indépendants in Versammlungen und Presse gegenüber der ASUAG und Organisationen gerechtfertigt sind, gehört nicht zu unserer Aufgabe. Versuche, die abweichenden Interessen in Uebereinstimmung zu bringen, dürften auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Die Indépendants behaupten in ihrem Organ «Tempus», sämtliche Ebauches Anker, Zylinder und Roskopf, ausserdem alle Fournitüren liefern

zu können, was natürlich die Regelung der Verhältnisse zwischen «Conventionnels» und «Outsiders» erschwert. Und doch sollte eine Lösung gefunden werden, will die schweizerische Uhrenindustrie durchorganisiert dastehen.

Dass der jetzige Zustand auf die Verkaufspreise der Uhr einen ungünstigen Einfluss ausüben muss, ist selbstredend. Gegenüber dieser Tatsache vermochte die private Initiative bis heute nichts zu unternehmen. Unterrichtete Stellen verlautbaren deshalb, dass auch da Anstrengungen beim Bundesrat betreffend die Intervention des Staates in Aussicht genommen werden müssen.

Ein Schritt in dieser Hinsicht wurde Ende 1934 von seiten der Kleinindustriellen der Uhrenindustrie, sowie der unabhängigen Uhrenfabrikanten im Verein mit dem Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband unternommen. Sie haben eine ausführliche Eingabe an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement gerichtet, in der unter anderem folgendes gefordert wurde:

1. Es soll eine Organisation geschaffen werden, die sämtliche Zweige der Uhrenindustrie umfasst und an welcher alle Beteiligten, Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmässig teilnehmen werden. Eine aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammengesetzte Kommission, in der auch die Kleinindustriellen der Uhrenindustrie und die unabhängigen Fabrikanten zu berücksichtigen sind, sollte unverzüglich einberufen werden, um diese Organisation vorzubereiten und durchzuführen.
2. Bis diese neue Organisation ihre Tätigkeit entfalten kann, sollte der heutige Zustand durch nachstehende Massnahmen gebessert werden:
   a) Reglementierung der Heimarbeit auf der Grundlage der Vorschläge des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes und des Interkant. Verbandes der Kleinindustriellen der Uhrenindustrie und verwandter Branchen;
   b) sofortige Ernennung einer paritätischen Uhren-Industriekommission, welche den Bundesrat in allen die Uhrenindustrie interessierenden Fragen beraten soll. Die Schaffung dieser Kommission hätte vorübergehenden Charakter; die Kommission hat ihre Funktionen einzustellen, sobald die Berufsorganisation erreicht sein wird;
   c) sofortige Ernennung einer kleinen paritätischen Kommission auf der Grundlage der Beratungen der am 24. März 1934 unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Renggli tagenden Konferenz, deren Mitglieder die Durchführung der Massnahmen, mit

denen die Schweiz. Uhrenkammer durch den Bundesratsbeschluss vom 12. März betraut worden ist, zu kontrollieren hätte;

d) Ernennung einer ausserhalb der Fidhor liegenden Kontrollstelle für die Kontrolle bei den Firmen, welche den Uhrenkonventionen nicht angehören.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement ist auf diese Eingabe nicht eingetreten. Der Uhrenindustrie hat dieselbe jedoch gezeigt, dass der eingeschlagene Sanierungsweg in vielen Teilen noch zu wünschen übrig lässt.

5. Die Heimarbeit.

Ein weiterer Produktionszweig, der dem Konventionssystem nicht angeschlossen ist, ist die Heimarbeit. Die Aufteilung der Uhrenindustrie in unendlich viele Zweige und Arbeitsteile (Arbeitsprozesse) ist für die Heimarbeit fruchtbarer Boden. Wenige Industrien eignen sich so gut für die Heimarbeit, wie gerade die Uhrenindustrie. Ohne Maschinen, nur mit wenigen, nicht kostspieligen Werkzeugen lassen sich unzählige Arbeitsprozesse zu Hause in der Uhrmacherfamilie verrichten. Sämtliche Familienangehörige können dabei mithelfen. Der Heimarbeiter ist frei, selbständig, untersteht keiner Kontrolle und ist insbesondere dem Fabrikgesetz nicht unterstellt.

Oft wird ein kleinlandwirtschaftlicher Betrieb als Nebenbeschäftigung unterhalten. Für die jurassische Bevölkerung hat die Verbindung von Landwirtschaft und Industrie gewisse Vorteile. Freiheit und Ungebundenheit werden gerne gegen billigere Arbeitslöhne eingetauscht. Heimarbeit ist im Jura Tradition.

Vom allgemeinen Standpunkt der Industrie aus betrachtet, behindert aber die Heimarbeit eine rationelle Gestaltung der Verkaufspreise der Werke und Uhren. Die Heimarbeit wird in den verschiedenen Gegenden ganz verschiedenartig entlöhnt, ein Zustand, der Unsicherheit hervorruft und auf die Preise drückt.

Eine grosse Anzahl Etablisseure und selbst Manufakturisten lassen heute «terminieren», d. h. das Zusammensetzen der Uhr wird durch sogenannte Termineure besorgt, die meistenteils nur Familienglieder oder nur einige Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigen. Mit diesem Terminagesystem ersparen die Etablisseure und Manufakturisten Unkosten, da der Termineur solche nicht oder nur ganz geringfügig in die Rechnung einzustellen braucht. In den Ateliers der Etablisseure befinden sich nur Visiteure zur Kontrolle der von den Termineuren und Heimarbeitern abgelie-

ferten Arbeit. Sonst sind sie leer. In gewissen Fabriken gewähren die Besitzer gewissen Gruppen von Arbeitern die Benützung der sonst leerstehenden Fabriklokalitäten, behandeln sie aber im übrigen genau wie Termineure. Nur Markenuhren von Weltruf werden noch in Fabriken remontiert. Die Krise und der immer schärfer werdende Konkurrenz- und Existenzkampf leisten dem Terminagesystem und der Heimarbeit Vorschub.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und die ASUAG schenken dieser Entwicklung ihre volle Aufmerksamkeit. Eine praktische Regelung des Problems ist jedoch bis jetzt ausgeblieben und man ist versucht zu vermuten, dass eine befriedigende Lösung überhaupt kaum erzielt werden kann.

Einen gefährlichen Einfluss auf die gesamte Uhrenindustrie wirkt die Heimarbeit besonders aus, wenn sie von unterstützungsberechtigten Arbeitslosen ausgeführt wird. Verschiedene derartige Verletzungen des Arbeitslosenunterstützungsgesetzes konnten geahndet werden. Nach den neuesten Vorschriften wird inskünftig nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber bestraft. Nichts kann tatsächlich eine grössere und schädlichere Verkaufspreissenkung hervorrufen als Heimarbeit, die teilweise mit Chômage-Geldern entlöhnt wird. Eine straffe Ueberwachung der Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen gehört ebenso in die Kategorie der Sanierungsbestrebungen wie alle übrigen organisatorischen Massnahmen.

II. In Frankreich.

In Frankreich gibt es folgende, die Ebauches A.-G. konkurrenzierende Ebauchesfabriken:

Etablissements V. Cupillard, Villers-le-Lac;
Etablissement Parrenin, Villers-le-Lac;
Fabriques d'Ebauches J. Jeanbrun, Maîche;
Société française d'Horlogerie, Cluses.

Die Produktion dieser Fabriken kann auf zirka 70'000 Dutzend jährlich geschätzt werden. Zwischen diesen Firmen und der Ebauches A.-G. waren, wie bereits gesagt, Verhandlungen zum Abschluss einer Konvention im Gange, welch letztere am 20. Januar 1936 in Kraft gesetzt werden konnte.*

* Siehe unter «Convention horlogère franco-suisse».

Nebst den obgenannten Ebauchesfabriken existiert in Frankreich ebenfalls eine grosse Anzahl Etablisseure, welche Anker-, Zylinder- und Roskopfuhren, ferner Fabriken und Ateliers, welche Ankerassortiments, Balanciers und sonstige Fournitüren herstellen. Von kleinerer Bedeutung sind die Manufakturisten, deren es nur sehr wenige gibt. Was die Spiralfabrikation anbetrifft, so gibt es eine einzige Fabrik, bei welcher die Spiraux réunis von La Chaux-de-Fonds mit 40 % am Aktienkapital beteiligt sind. Der in Frankreich besonders heimische Zweig der Uhrenindustrie ist die Zylinder-Assortimentfabrikation. Diesem grossaufgezogenen Zweige der französischen Uhrenindustrie, der in Fabriken und zum Teil auch in der Heimarbeit betrieben wird, fällt auf dem Uhrmarkte eine Monopolstellung zu.

III. In Deutschland.

Dem Reichsverband der deutschen Armbanduhren-Industrie, welcher mit der Ebauches A.-G. in einem Vertragsverhältnis steht, gehörten im Monat März 1934 folgende Uhren- und Ebauchesfabriken an:

Junghans A.-G., Schramberg
Uhren-Rohwerkefabrik Glashütte A.-G., Glashütte
Kasper & Co., Pforzheim
H. F. Bauer, Pforzheim
Uhren-Rohwerkefabrik Maurer & Reiling, Pforzheim
Pforzheimer Uhren-Rohwerke G. m. b. H., Pforzheim
Durowe G. m. b. H., Pforzheim
J. Bindlingmaier G. m. b. H., Schwäbisch-Gmünd
Förster, Pforzheim.

Die Firmen Junghans und Glashütte ausgenommen, handelt es sich ausschliesslich um Neugründungen, d. h. um seit der Einführung der schweizerischen Konventionen entstandene Fabriken.

In Deutschland bestehen ausserdem noch folgende Fabriken, welche sich mit der Fabrikation von Taschen- und Armbanduhren befassen:

A. Lang & Söhne, Glashütte
Gebr. Thiel G. m. b. H., Ruhla
Müller-Schlenker, Schwenningen
Kienzle Uhrenfabriken A.-G., Schwenningen
Schätzle & Tschudin, Schwenningen
Hanhart, Schwäbisch-Gmünd.

In diesen Fabriken werden entweder Taschen- und Armbanduhren (Zylinder, Anker und Roskopf) oder Grossuhren hergestellt. Grösstenteils handelt es sich um Spezialitäten. Vorgenannte sechs Betriebe sind dem deutschen Wirtschaftsverband, welcher mit dem Reichsverband der deutschen Armbanduhren-Industrie e. V. keine vertraglichen Beziehungen hat, angeschlossen.

IV. In Russland (U. R. S. S.).

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges zählte Russland zu den besten Kunden der Uhrenindustrie. Infolge der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Land ist die Einfuhr von Schweizer Uhren im Jahre 1934 laut der russischen Statistik auf 126'000 Rubel gesunken. Die U. R. S. S. hätten wohl Uhren nötig, allein es fehlen zu ihrem Ankauf die nötigen Mittel. Russland ist überdies bestrebt, die Selbstfabrikation einzuführen.

Aus vertraulichen Informationsquellen entnehmen wir, dass in Moskau zurzeit zwei Uhrenfabriken bestehen. Die eine arbeitet mit einer Belegschaft von 1500 Personen und hat im Jahre 1934 zirka 160'000 Taschenuhren minderer Qualität hergestellt. Die andere soll 1800 Arbeiter beschäftigen und im selben Jahr 2'100'000 Wanduhren, 600'000 Wecker und 90'000 elektrische Uhren fabriziert haben. In beiden Fabriken sieht der Produktionsplan für die nächsten Jahre eine gewaltige Steigerung der Produktion vor.*

V. In U. S. A.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind ein grosser Kunde der schweizerischen Uhrenindustrie, besitzen aber eine eigene Produktion, die sich in den letzten Jahren fortwährend steigerte. Es gibt daselbst nur Manufakturisten, welche bei einer Beleg-

* Dass Russland gewillt ist, seine Produktion in der Uhrenindustrie mit allen Mitteln zu steigern, zeigte das Vertragsprojekt zwischen der Firma Tavannes Watch Co. S. A. Tavannes und einer russischen Delegation, laut welchem der Schweizer Firma ein bestimmter Export nach Russland zugesichert wurde, wogegen sich Tavannes Watch Co. S. A. verpflichten musste, Russland die nötigen Maschinen und Werkzeuge zu liefern, welche es den Russen erlauben sollten, ein bis anhin nicht fabriziertes Kaliber (Uhrengrösse) herzustellen. Anerkennenswerterweise wurde im Januar 1936 von der Tavannes Watch Co. S. A. auf den Vertrag verzichtet, da derselbe laut Gutachten des Volkswirtschaftsdepartements eine Schädigung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie zur Folge gehabt hätte.

schaft von zirka 16—17'000 Arbeitern schätzungsweise eine jährliche Produktion im Werte von 200 Millionen Franken aufweisen. Amerika besitzt mit Deutschland die grösste Uhrenindustrie von allen fremden Staaten.

VI. Uebrige Staaten.

Von der japanischen Uhrenfabrikation war in einem andern Kapitel die Rede.

In den übrigen Staaten besteht keine Uhrenindustrie von Bedeutung.

Die Weltproduktion in Ebauches war im Jahre 1935 folgende:

Schweiz . . .	18'000'000*	Stück	= 63 %
Deutschland . .	5'200'000	»	= 18 %
Japan . . .	1'800'000	»	= 6 %
Frankreich . .	1'600'000	»	= 5 %
Amerika . . .	2'400'000	»	= 8 %
Russland zirka .	160'000	»	= —
Total	29'160'000	Stück	= 100 %

Umstehend sind die ganz oder zum Teil den schweizerischen Konventionen ferngebliebenen Zweige der Uhrenindustrie in schematischer Darstellung aufgezeichnet.

* Von diesen 18'000'000 wurden 7'752'000 Stück oder zirka 43 % von der Ebauches S. A., Neuenburg, hergestellt.

Den schweizerischen Organisationen ganz oder zum Teil fernstehende Zweige der Uhrenindustrie.

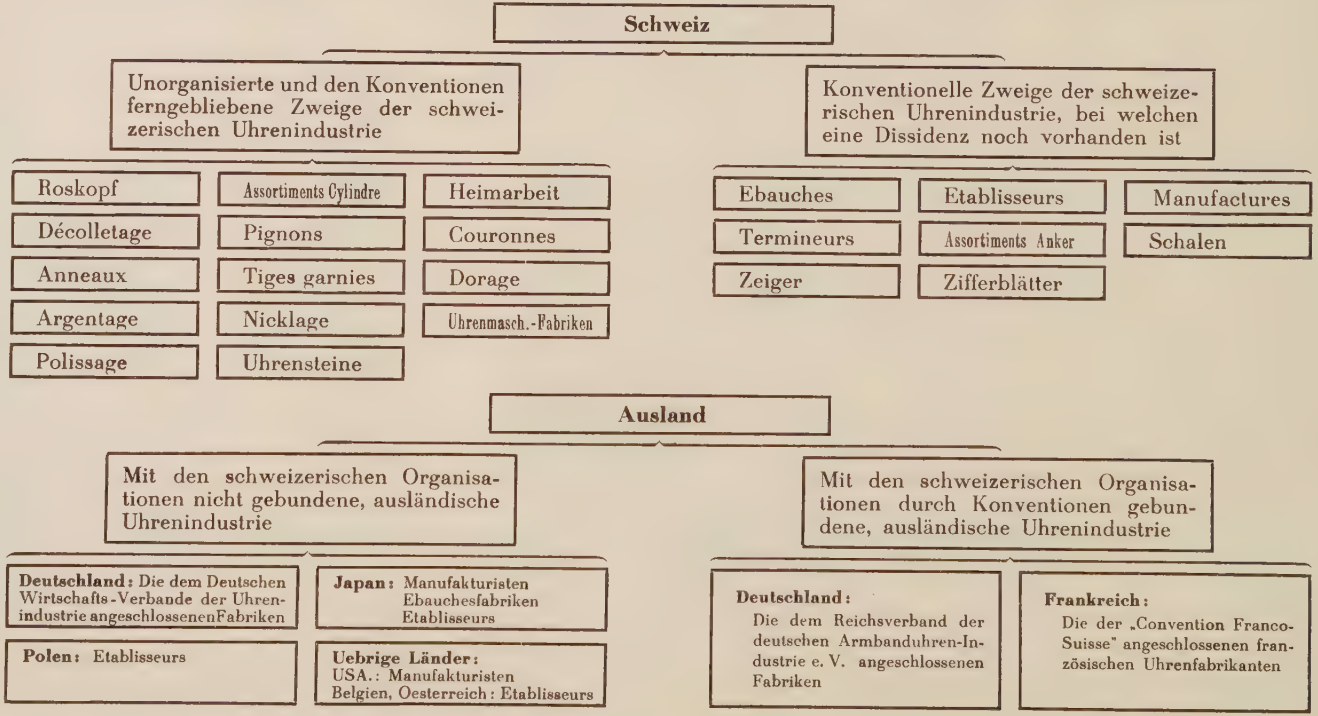

Gesamtrückblick auf die Sanierungsbestrebungen in der Uhrenindustrie seit 1928.

Das Gewollte und Nichterreichte mit den Auswirkungen auf die Uhrenindustrie im allgemeinen soll hier beleuchtet werden.

Die andauernde, immer intensiver einsetzende Preissenkung führte aber trotzdem zur Vertrustung der Ebauchesfabriken und zur Gründung der Ebauches A.-G. Stabilisierung der Verkaufspreise und Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen für die ihr direkt angegliederten Tochtergesellschaften stand auf ihrem Programm geschrieben. Unterbietungen seitens einzelner der vertraglich gebundenen Freundschaftsfirmen und der freien, nicht dem Trust angehörenden Ebauchesfabriken vermochten in den ersten drei Existenzjahren die Verkaufstarife der Ebauches A.-G. deshalb nicht zu erschüttern, weil während den Hochkonjunkturjahren 1927, 1928 und 1929 alle Produzenten in der Uhrenindustrie Vollbeschäftigung aufwiesen.

Das Bild änderte sich im Verlaufe des ersten Krisenjahres 1930. Der Beschäftigungsgrad wurde geringer und die Preisunterbietungen der Ebauches A.-G.-Tarife begannen bedrohliche Dimensionen anzunehmen. Parallel mit dieser Entwicklung steigerte sich seitens der Outsiders der Schablonenexport auf Kosten und zum Schaden der Ebauches A.-G. Letztere musste diesem Prozess machtlos zusehen, war sie doch konventionell gebunden, die Schablonen mit einem 20prozentigen Preiszuschlag zu belegen. Selbstverständlicherweise gab dieser den Dissidenten den Anreiz, dem Schablonengeschäft die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Andererseits wurden die ausländischen Schablonenkäufer, d. h. die Kunden der Tochtergesellschaften der Ebauches A.-G. dadurch gezwungen, bei der viel billigeren Dissidenz zu kaufen und die Selbstproduktion zu prüfen.

Die Kontingentierung der Schablonen und der 20prozentige Exportzuschlag wollten eine Verminderung des Schablonenexportes und die Verhinderung von Neugründungen von Ebauchesfabriken im Auslande bezwecken. Keines der beiden Ziele ist erreicht worden. Während sich die Ebauches A.-G. einer Kontingentierung unterzog, blühte das Schablonengeschäft bei den Dissidenten, sowie bei den französischen Ebauchesfabriken, die das Schablonengeschäft mit Japan aufnahmen, während die neuen Konven-

tionen dieses Geschäft der Ebauches A.-G. verboten. Mit der Kontingentierung ist nur eine Verschiebung zu Ungunsten der schweizerischen konventionellen Produzenten erzielt worden. Andererseits gab der 20prozentige Schablonen-Exportzuschlag Deutschland den Ansporn zur Einführung der Ebauchesfabrikation für Taschen- und Armbanduhren. Es muss daher festgestellt werden, dass die Kontingentierung der Schablonenausfuhr in Verbindung mit dem 20-prozentigen Exportzuschlag der schweizerischen Uhrenindustrie eher geschadet als genützt hat.

Der Zweck der Reglementierung des Schablonenexportes war die Verhinderung der Verpflanzung der Uhrenindustrie. Das Gegenteil von dem, was gewollt und gesucht wurde, ist eingetreten. Die Reglementierung des Schablonenexportes tauchte 20 Jahre zu spät auf, in einer Zeit, wo in Deutschland, Polen und auch in anderen Ländern bereits Hunderte von Remonteuren herangebildet waren.

Bei objektiver Beurteilung des Schablonenproblems drängt sich die Frage auf, ob es für die Allgemeinheit der Uhrenindustrie nicht nutzbringender gewesen wäre, dem Schablonenexporte freien Lauf zu lassen. Zurückschauend ist man fast versucht, anzunehmen, dass dadurch die Entwicklung der ausländischen Ebauchesfabrikation besser aufgehalten und eingedämmt worden wäre.

Eine unerhörte Kampagne durch Presse und Versammlungen hat es verstanden, der öffentlichen Meinung weis zu machen, dass die Schablonenausfuhr Totengräberin der Uhrenindustrie sei. Die Etablisseure und Manufakturisten befürchteten den Rückgang ihrer Fabrikation und die Remonteure Brotlosigkeit.

Wären nur diese Interessen zu schützen und zu wahren gewesen, dann hätte ein vollständiges Schablonen-Ausfuhrverbot den Zweck besser erreicht. Es galt aber gleichzeitig, die Interessen der Ebauchesfabriken zu wahren, welche das Schablonengeschäft seit einem Vierteljahrhundert betrieben. Als Kompromiss zwischen den abweichenden Interessen der Etablisseure-Manufakturisten-Remonteure einerseits und der Ebauchesfabrikation andererseits kam das von den Organisationen gutgeheissene Schablonenreglement zustande. Eine ganz andere Frage ist es, ob die Lösung im Lichte der schweizerischen nationalen Wirtschaft sich als richtig erwies. Dieser hätte in allererster Linie gedient, der Verschleppung der Uhrenindustrie ins Ausland Einhalt zu gebieten. Nachträglich muss festgestellt werden, dass dieses Ziel mit grösseren Aussichten hätte erreicht werden können, wenn unter Kontrolle Schablonen überall dorthin ins Ausland weiter geliefert worden wären, wo sich Anzeichen und Gelüste für die Gründung von Ebauchesfabriken zeigten.

Der Schablonenexport betrug durchschnittlich nie mehr als zirka 5 % der gesamten Ausfuhr in der Uhrenindustrie. Die Vermutung, diese 5 % hätten genügt, im Ausland neue Gründungsabsichten im Keime zu ersticken, hält stand. Im Notfall wäre mit Dumping der Zweck erreicht worden.

Rechnerisch hätte sich folgendes Bild ergeben: 5 % Schablonen bei einer Totalausfuhr von Fr. 300'000'000.— = Fr. 15'000'000.—. Die Kalkulation ergibt, dass der für die Schweiz verlorene Arbeitslohn für Remontage im Ausland 20 % eines schablonierten Werkes ausmacht. 20 % von Fr. 15'000'000.— = Fr. 3'000'000.— jährlicher Verlust an Arbeitslöhnen. Rechnet man mit Fr. 10.— Taglohn pro Remonteur, hätten in der Schweiz allerdings 1000 Arbeiter weniger beschäftigt werden können. Mehr als zirka 1000 Remonteure soll es in Deutschland und Polen vor den Konventionen nicht gegeben haben, und es bestand in ersterem Lande eine einzige kleine Ebauchesfabrik für Armbanduhrwerke. Heute bestehen deren zehn und nebst den tausend Remonteuren sind noch ebensoviele Arbeiter in der Ebauchesfabrikation beschäftigt, grösstenteils als direkte Folge des unglücklichen Schablonenreglementes in Verbindung mit der neuen wirtschaftlichen Einstellung im Dritten Reich.

Es ist einleuchtend, dass nach der Gründung von Ebauchesfabriken im Ausland die Zubehörfabriken in absehbarer Zeit sich ebenfalls ausser Landes entwickeln werden; ferner, dass die ausländischen Rohwerkfabriken sich erweitern und der Heranbildung von weiteren Remonteuren die grösste Aufmerksamkeit schenken werden. Die Zukunft wird lehren, welches die Auswirkungen dieser Tendenzen sein werden.

Wenn auch anzunehmen ist, dass wegen der nationalistischen Einstellung in Deutschland dort der Ebauchesfabrikation ohnehin vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre, so kann andererseits doch die These vertreten werden, dass die ebauches-kaufenden deutschen Etablisseure auf die Ebauchesfabrikation deshalb verfallen sind, weil sie befürchten mussten, durch weitere schweizerische Massnahmen eines Tages keine Schablonen mehr oder in ungenügender Anzahl oder nur noch zu übersetzten Preisen zu erhalten.

Die Ebauches A.-G. erkannte die ihrem Fabrikationszweige drohenden Gefahren und kündete die ersten Konventionen, darunter auch das Schablonenreglement, per Ende März 1931.

Trotz den damit gemachten unerfreulichen Erfahrungen wurden in den neuen Konventionen der 20prozentige Exportzuschlag für Schablonen beibehalten und Polen und Japan als

schablonenempfangende Länder ausgeschaltet; für die andern Länder wurde ein Schablonen-Exportkontingent vorgesehen.*

Die Neuregelung der Schablonenfrage, wie sie der Reorganisationsplan zur Beruhigung der öffentlichen Meinung in der Schweiz vorsah, führte zu einer neuerlichen Beunruhigung in Deutschland und förderte dort die Gründung von Ebauchesfabriken.

Während in den ersten Konventionen die Ebauches A.-G. und einige Etablisseure Schablonen innerhalb des festgesetzten Kontingentes nach Deutschland, Polen und Japan ausführen durften, wird dieses Geschäft der Kontrolle wegen ausschliesslich der Ebauches A.-G. reserviert, unter Eliminierung von Polen und Japan. Das neue vertraglich festgesetzte Kontingent, 15 % vom

* Die in- und hauptsächlich die ausländische Presse verfolgte aufmerksam die Gründung der ASUAG, sowie die Erneuerung der Konventionen. Besonders interessant ist ein in der deutschen «Uhrmacher-Woche» vom 24. Mai 1934 unter dem Titel «Die Schweizer Handelspolitik und wir» erschienener Kommentar, dem wir folgenden Passus entnehmen:

«Die Schweiz ist im Begriffe, den begangenen Fehlern neue an die Seite zu stellen. Sie hat es sich 13½ Millionen Franken kosten lassen, einen Grossteil der schweizerischen Uhrenhersteller unter einen Hut zu bringen. Dieses Opfer kann nur dann einen Sinn haben, wenn dadurch die Exportmöglichkeit der Schweiz oder wenigstens der Erlös aus schweizerischer Exportware gesteigert wird. Vernunft wird aber Unsinn, und Wohltat wird Plage, wenn die Staatspolitik sich bei ihren Entscheidungen nur von einer Interessentengruppe beraten lässt. Für die Staatsleitung darf es nicht entscheidend sein, ob eine kleine Gruppe kleinere Umsätze mit grösserem Gewinn tätigt. Das Bestreben der Staatsleitung muss — so urteilen wir nach unserer Denkrichtung — darauf gerichtet sein, grosse Umsätze zu tragfähigen Preisen zu erreichen. Lässt die Schweiz nur Trustébauches heraus zu künstlich erhöhten Preisen, dann wird eben Deutschland seine Ebauchesherstellung weiter steigern müssen; zu einem grösseren Ankauf fertiger Uhren in der Schweiz wird diese Politik vielleicht vorübergehend, auf die Dauer aber niemals führen.

Nicht ganz mit Unrecht erwarten die schweizerischen Trustfabrikanten eine Steigerung ihrer Gewinne von der deutschen Ebauches-Einfuhrverordnung vom 12. März 1934. Wenn diese Verordnung in Kraft bleibt, dann ist die Wirtschaftspolitik der Trustfabrikanten vielleicht richtig. Die Praxis aber dürfte beweisen, dass Deutschland mit dieser Verordnung mehr für die schweizerischen Arbeitslosen gesorgt hat als für diejenigen im eigenen Lande. Ist diese Erkenntnis erst bis zu den führenden und entscheidenden Staatspolitikern in Deutschland durchgedrungen, dann wird die Verordnung eine etwas andere Fassung erhalten.

In der Schweiz ist allgemein die abwegige Ansicht verbreitet, Deutschland wolle den Wert seiner Bezüge aus der Schweiz in der Gesamtheit drosseln. Diese Ansicht ist irrig, denn die Schweiz ist Deutschlands guter Kunde und Deutschland wünscht, sich diesen Kunden zu erhalten und die Wiederaufrechterhaltung guter Handelsbeziehungen durch ausgiebige Bezüge aus der Schweiz zu fördern. Die Gruppe der deutschen Uhrenkäufer dagegen will für die Bezüge aus der Schweiz nicht künstlich hochgezüchtete Preise, sondern normale Preise bezahlen, wie die Schweiz sie auch den andern Ländern in Rechnung stellt. Gegengeschäfte mit künstlich erhöhtem Preise sind faule Geschäfte.»

Fünfjahresdurchschnitt der Ausfuhr von fertigen Werken und Uhren nach Deutschland, erwies sich in der Folge als ungenügend.

Wie wir bereits gesehen haben, ist Frankreich der Schabloneur von Polen und besonders von Japan geworden.* Unter dem Schutz des Schablonenreglementes und der schweizerischen Konventionen konnte sich ausserdem in Frankreich und Japan die Ebauches- und Uhrenfabrikation entwickeln.

Der Reorganisationsplan sah des weitern die Stabilisierung der Verkaufspreise für fertige Werke und Uhren vor. Alle Versuche, die anhaltende, immer bedrohlicher werdende Senkung aufzuhalten, sind gescheitert. Die Ebauchespreise der Ebauches A.-G. und die Fournitürenpreise der konventionellen Fabrikanten sind wohl stabilisiert, nicht aber diejenigen der fertigen Uhren und fertigen Werke. Der Verkaufstarif der Tochtergesellschaften der Ebauches A.-G. wird von den dissidenten Ebauchesfabriken konkurrenziert und die Konkurrenz zwischen den Etablisseuren und Manufakturisten (beide Gruppen sind Mitglieder der F. H.) hat sich beträchtlich gesteigert. Die Manufakturisten haben dabei insofern einen Vorteil, weil sie die Ebauches und teilweise auch die Fournitüren selber herstellen. Die Etablisseure dagegen sind verpflichtet, die Ebauches wie die Fournitüren zu den vorgeschriebenen starren Tarifpreisen zu kaufen. Die Etablisseure erzielen ihren Gewinn auf dem Fertigmachen der Uhr, während die Manufakturisten sowohl auf Ebauches als auf den selbst fabrizierten Fournitüren und dem Fertigmachen verdienen sollten. Zu behaupten, sämtliche Manufakturisten seien vom Konventionssystem gegenüber den Etablisseuren begünstigt worden, würde den Tatsachen nicht entsprechen. Die Manufakturisten lassen sich in drei verschiedene Kategorien einteilen:

a) Fabriken, welche die bekannten Markenuhren herstellen (Fabrikmarkenuhren),

b) Fabriken, die Uhren mit weniger bekannten Namen fabrizieren,

c) Fabriken, welche ihre Produktion auf grosse gangbare Serien eingestellt haben (Handelsmarkenuhren).

Bis heute sind hauptsächlich letztere für die Etablisseure gefährliche Konkurrenten geworden, weil sie ähnliche Kaliber wie die Ebauches A.-G. in grossen Serien fabrizieren und entweder je nach Geschäft nur den Gewinn auf den Ebauches oder auf dem Remontage zu kalkulieren brauchen.

* Durch die am 20. Januar 1936 in Kraft getretene «Convention horlogère franco-suisse» hat der Schablonenexport von Frankreich zum Teil aufgehalten werden können.

Eine weitere nicht geahnte Konkurrenz für die Kunden der Ebauches A.-G. (Etablisseure) entstand noch seitens derjenigen der ASUAG nicht angegliederten Manufakturisten, welche für die Sistierung des Ebauches- und Schablonenverkaufes grosse Entschädigungen erhielten. Im Verkauf von fertigen Werken und Uhren blieben diese Fabriken, wie die übrigen, ungebunden. Mit den erhaltenen Entschädigungssummen konnten die meisten derselben den Konkurrenzkampf umso leichter und intensiver gestalten.

Wir haben weiter oben gesehen, dass die Fidhorbanken zusammen schätzungsweise vor der Gründung der ASUAG mit zirka 300 Millionen Franken an der Uhrenindustrie beteiligt waren. Der kleinste Teil dieser Investierungen entfiel auf die Ebauchesfabrikation. Ohne die Erneuerung der Konventionen hätte mit Bestimmtheit zwischen allen Produzenten ein grenzenloser Konkurrenzkampf eingesetzt. Ein solcher Grosskampf hätte aber für sämtliche Zweige der Uhrenindustrie, die interessierten Banken und die gesamte schweizerische Volkswirtschaft schwere Folgen haben können. Zur Verhütung eines derartigen Experimentes und selbstredend ebenfalls zur Wahrung ihrer eigenen Interessen, war es gegeben, dass die Fidhorbanken der Eneuerung der Konventionen und der Gründung der ASUAG Vorspann leisteten.

Die Gründung der ASUAG konnte mit Hilfe der Banken, der Industrie und des Bundes durchgeführt werden. Konform dem Reorganisationsplan hätten alle dissidenten Ebauchesfabriken angekauft werden sollen. Dieser Plan scheiterte, weil zwei Ebauchesfabriken sich renitent stellten und sich nicht aufkaufen liessen. Dadurch war die Rechtsgültigkeit der neuen Konventionen bis zum Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Prozess Degoumois & Co.* eine Zeitlang bestritten.

*

Mit dem Ankauf der Mehrheit der Aktien der Ebauches A.-G. und dem Erwerb der Spiral-, Anker-, Assortiments- und Balan-

* Ein wichtiger Entscheid traf das Bundesgericht in der Zivilstreitsache zwischen den Uhrenorganisationen, als Kläger, und der Firma Degoumois & Co. in Neuenburg, als Beklagte.

Die Verbände machten die Wahrnehmung, dass sich die Kommanditgesellschaft Degoumois & Co., die als Mitglied der F. H. angeschlossen ist, die von ihr unterzeichneten Konventionen nicht innehielt, sondern bei nichtsyndizierten Fabriken erhebliche Bezüge machte. Als die Firma die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes zum Entscheid über die Konventionalstrafe nicht anerkannte, einigten sich die drei Verbände (Ubah, Ebauches A.-G. und F. H.) und die Firma Degoumois dahin, dass dem Bundesgericht als einzige Instanz im direkten Prozess vorerst die Frage zu unterbreiten sei, ob die beklagte Firma an die Konventionen gebunden sei.

Die beklagte Firma bestritt zunächst die Verbindlichkeit der Konven-

ciersfabriken war der ASUAG eine Monopolstellung zugedacht, mit Hilfe derer sie in der Fabrikation und im Verkauf regulierend eingreifen sollte. Die Reorganisatoren der Uhrenindustrie rechneten bestimmt damit (dies geht aus den Protokollen der Revisionskommission hervor), durch den Ankauf der sogenannten «Parties réglantes», insbesondere der Spirale, der ASUAG eine unerschütterliche, den ganzen Uhrmarkt beherrschende Stellung zu sichern.

Diese Vormachtstellung konnte in Wirklichkeit für die ASUAG nur teilweise erzielt werden. Neue Ebauchesfabriken entstanden und die Ausschaltung aller Outsiders in der Spiral-, Ankerassortiments- und Balanciersfabrikation konnte nicht bewerkstelligt werden. Wohl ist die Dissidenz in Ankerassortiments und Balanciers in der Schweiz von geringer Bedeutung, wohl kontrolliert die ASUAG die gesamte schweizerische Spiralfabrikation, allein Konkurrenzfabriken bestehen für diese Bestandteile in Frankreich und in Deutschland.

Wie wir gesehen haben, hatte der Reorganisationsplan den Ankauf der dissidenten Fabriken vorgesehen. Weil der aufgestellte Plan den unbedingten Ankauf der damals bestehenden Ebauchesfabriken, der gemischten Fabriken, der Spiral-, Ankerassortiments- und Balanciersfabriken vorsah, und da dieser Aufkauf als conditio sine qua non für die Konventionserneuerung von den Organisationen vorgeschrieben wurde, mussten ganz selbsverständlicherweise oft sehr hohe Uebernahmspreise bezahlt werden. Dadurch musste für die ASUAG eine Ueberkapitalisierung entstehen, welche deren Rentabilität, zum mindesten für die ersten Jahre, die dazu noch schwere Krisenjahre sind, in Frage stellt.

Zu dem kommt noch die Tatsache, dass die Erneuerung der Konventionen und die Gründung der ASUAG in eine Zeit grösster wirtschaftlicher Not und Krise gefallen sind. Es ist aus diesen Gründen begreiflich, dass sich bei der ASUAG Finanznöte einstellen mussten, umsomehr als die Tochtergesellschaften der Trusts, welche der Superholding angeschlossen sind, seit ihrer Gründung

---

tionen mit der Begründung, die F. H. und Ubah wären als Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet gewesen und hätten, da sie der Eintragungspflicht nicht nachgekommen seien, die juristische Persönlichkeit nicht erlangt.

Die beklagte Firma berief sich ferner darauf, sie habe im April 1934 ihre Genehmigung der in Aussicht genommenen Konvention an die Bedingung geknüpft, dass die Konkurrenz der dissidenten Rohwerkfabriken aufhöre; diese Bedingung sei nicht erfüllt worden. (Zwei Ebauchesfabriken konnten nicht aufgekauft werden.)

Das Bundesgericht hat die Klage gutgeheissen und somit festgestellt, dass die beklagte Firma an die Konventionen vom 31. Juli 1931 gebunden sei. (Urteil vom 6. Dezember 1934.)

ausserstande waren, Dividenden abzuliefern. Für ihre Existenz und Lebensfähigkeit ist die Allgemeine Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. aber, als Superholding, auf die Rendite der von ihr kontrollierten und ihr affilierten Firmen angewiesen. Können letztere mangels Rendite keine Dividenden bezahlen, dann ist die Einnahmequelle der ASUAG versiegt. Dieser Fall ist eingetroffen. Das Aktienkapital der ASUAG blieb bisher dividendenlos und muss es selbstredend so lange bleiben, als die in ihrem Portefeuille befindlichen Aktien renditenlos sind.

Ende 1934 kam die Superholding durch die erwähnten Umstände in eine finanziell kritische Situation. Als Sanierungsmassnahme wurde die Reduktion der Obligationenzinse von 5 auf 2½ % beantragt. Die Holding versuchte, auf aussergerichtlichem freiwilligem Wege dieses Ziel zu erreichen.

Die dazu erforderliche Einstimmigkeit konnte jedoch nicht erzielt werden. Um zu verhüten, dass irgendein Obligationär die Superholding hätte belangen können, verordnete der Bundesrat, auf das Gesuch der ASUAG hin, am 29. Januar 1935 ein sogenanntes Notrecht * für die Uhrenindustrie.

---

* Mit Bundesratsbeschluss vom 29. November 1932 war die Verordnung betreffend Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen in ihrer Anwendung auf private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen sowie auf Eigentümer notleidender Hotelgrundstücke mit Gültigkeit bis Ende 1936 zur Erleichterung von Sanierungen abgeändert worden. Eine nochmalige Erweiterung erfolgte sodann entsprechend der Ausdehnung der rechtlichen Schutzmassnahmen für die Hotellerie mit Bundesbeschluss vom 20. Juli 1934.

Sich stützend auf Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, der ja recht weitherzig interpretiert wird, hat nun der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dass jene beiden Bundesratsbeschlüsse auch auf Unternehmungen der Uhrenindustrie Anwendung finden sollen, in dem Sinne, dass diese in Sachen Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen nach ihrer Wahl das allgemeine Verfahren einschlagen können oder dasjenige vor Bundesgericht; in letzterem Falle sollen ihnen die für diese vorgesehenen Vergünstigungen zugute kommen.

Dieser Bundesratsbeschluss soll bis Ende 1935 gelten und auch anwendbar sein inbezug auf Forderungen, für die bereits Betreibung eingeleitet ist. Dieser Bundesratsbeschluss wurde Ende 1935 um zwei Jahre verlängert. Anhang Nr. 29.

Diese Ausdehnung der rechtlichen Schutzmassnahmen auf die Uhrenindustrie erfolgte, um die Uhrensuperholding ASUAG (= Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft), die seinerzeit mit Bundesbeteiligung gegründet wurde, vor dem Drängen einer Gläubigergruppe zu schützen. Es handelt sich um die sogenannten Balanciers, die ihre Etablissemente seinerzeit der ASUAG teuer verkauft haben und nun bis Ende Monat auf eine Amortisationsquote von 15 Prozent drücken, während sich die übrigen Gläubiger mit einer Aufschiebung einverstanden erklärt haben. Die Regelung auf Grund des Bundesbeschlusses für wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland soll nur ein Provisorium sein, das im Laufe des Jahres durch eine vom Parlament zu treffende Regelung abgelöst werden wird.

Die von einem Vertreter des Bundesgerichtes geleitete Versammlung der Obligationäre der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. hat inzwischen stattgefunden und mit grosser Mehrheit dem Vorschlag der ASUAG um Reduktion des Obligationenzinses von 5 auf 2½ % zugestimmt.

Als weitere Sanierungsmassnahme führte die ASUAG interne Sparmassnahmen durch.

Wir stellen nun diesen Betrachtungen die Gründe gegenüber, die zur Erneuerung der Konventionen und der Gründung der ASUAG führten. Sie lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Beruhigung der öffentlichen Meinung durch Neuregelung der Schablonenfrage,
2. Stabilisierung der Verkaufspreise für fertige Werke und Uhren,
3. Verhütung eines Preiskampfes zwischen Ebauches A.-G., dissidenten Ebauchesfabriken, Etablisseuren und Manufakturisten,
4. dadurch Rettung oder Sicherstellung der von den Banken in der Uhrenindustrie investierten Kapitalien,
5. Gründung der ASUAG mit dem Zweck, mit Hilfe der Banken, der Industrie und des Bundes die dissidenten Ebauchesfabriken und gemischten Fabriken anzukaufen oder für den Verzicht für den Ebauches- und Schablonenverkauf zu entschädigen,
6. Schaffung einer Monopolstellung der ASUAG und Ankauf der Mehrheit der Aktien der Ebauches A.-G., der Spiral-, Ankerassortiments- und Balanciersfabriken.

Wir müssen mit aller Objektivität feststellen, dass die gesetzten Ziele der Verträge und diejenigen der ASUAG nicht erreicht werden konnten. Die geltenden Verträge konnten nicht befriedigen, weil die Voraussetzung der Universalität ihrer Geltung nicht in Erfüllung ging.

Am 31. März 1936 waren die Konventionen abgelaufen. Angesichts der gemachten Erfahrungen glaubte man allgemein, dass eine Verlängerung des Konventionssystems in seiner zweiten Form schwerlich durchdringen werde. Da die Erfahrung lehrt, dass der wirtschaftliche Zwang zur Durchführung eines solchen Systems nicht genügt, wird eine tiefere Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben verlangt. In diesem Sinne werden die Konventionen (auf einzelne Zweige beschränkt) von Staates wegen gesetzliche Verbindlichkeit für die Beteiligten erhalten müssen, soll eine zweckmässige Sanierung durchgreifend wirken.

Nach diesen kritischen Feststellungen über die Auswirkungen der Sanierungsbestrebungen in der Uhrenindustrie möchten wir abschliessend noch einige Betrachtungen über die prinzipielle Frage der Staatseinmischung in die Wirtschaft und speziell in die Uhrenindustrie anknüpfen.

Staatliche Eingriffe bestanden während des Weltkrieges in jedem Gebiet der Wirtschaft, wurden aber nach dem Krieg überall stark beschränkt. Ihr Zweck war damals ein anderer als heute. Die staatlichen Eingriffe erfolgten aus Gründen der Bedarfsdeckung. Die heutigen Eingriffe des Staates sind ganz anderer Natur. Sie sind monopolistisch eingestellt und bezwecken eine Preisstützung oder Preisstabilisierung, also eine Preisbeeinflussung. Als Beispiele könnte man die Weizenstabilisierung, die Kaffeevalorisation, Arbeitsmonopole der Gewerkschaften usw. anführen. Diese und andere Versuche, die unter staatlicher Hilfe unternommen wurden, zeitigten während einigen Jahren gute Resultate. Die meisten Versuche dieser Art sind jedoch in sich zusammengebrochen und haben zum Teil verheerende Folgen für Volk und Wirtschaft mit sich gezogen. Die Hauptursache dieser Zusammenbrüche war die mangelnde Beobachtung der Natur des Preises. Durch Verknappung des Angebotes wollte man auf die Dauer einen höheren Preis erhalten. Dabei wurde der Faktor der Dynamik der Wirtschaft übersehen; denn ein wirtschaftliches Gleichgewicht, ein Zustand der Beharrung, wie sich der Monopolist dies wünscht, ist auf längere Zeit nicht möglich. Das Gleichgewicht in der Wirtschaft lässt sich nur auf dynamischem Weg, d. h. also nur durch sofortige Anpassung an die neuen, sich immer ändernden Faktoren erreichen. Das Gesetz des Angebotes und der Nachfrage muss das Gleichgewicht immer wieder herstellen. Der Monopolist dagegen trachtet nach der Stabilität der Preise und ruft dadurch einerseits eine unrentable Steigerung der Produktion hervor und andererseits eine Einschränkung des Bedarfes.

Weil diese Feststellungen gegen den Monopolisten sprechen, muss die Erkenntnis festgehalten werden, dass die Wirtschaft der Nation zu dienen hat, und somit die Interessen der Gemeinschaft vor diejenigen einzelner Industrien und lokalen Ambitionen treten müssen. Zudem ist für die Schweiz im speziellen die Einstellung der uns umgebenden Staaten zur Wirtschaft von massgebender Bedeutung.*

* In einer am 14. September 1935 in Nürnberg gehaltenen Rede kennzeichnete u. a. Reichsbankpräsident Dr. Schacht die staatliche Wirtschaftsführung wie folgt: Die Auffassung vom Sinn und Zweck unserer Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren gründlich geändert, die Wirtschaft hat der Nation zu dienen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass im Gegensatz zu

Durch die Beteiligung des Bundes an der Uhrenindustrie ist dieselbe nun staatlichen Eingriffen ausgesetzt. Wenn auch die Superholding nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet wird, so dass also eine zu grosse Preiserhöhung und Preisüberbietung nicht wahrscheinlich ist, so haften derselben infolge ihrer monopolistischen Einstellung doch einige grundsätzliche Nachteile an. So schlägt der Puls in solchen Unternehmungen langsamer, der Kampfgeist erlahmt, der Unternehmer sieht durch die Monopolstellung sein Risiko ausgeschaltet, er entfremdet sich seinem eigentlichen Ziel, wird zum Verwalter und Rentner.

Wie verhält sich übrigens die heutige und noch mehr die vermutliche zukünftige Stellung der Uhrenindustrie zu Art. 31 der Verfassung, d. h. zum Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit?

Die meisten Staaten, auch diejenigen, die ihre Verfassung auf den Prinzipien der französischen Revolution gründeten, haben dieses Recht der Handels- und Gewerbefreiheit nicht in ihre Verfassung aufgenommen. Es wurde durch die Manchesterschule von England aus auf den Kontinent verpflanzt. Im Jahre 1874 hat die Schweiz jedoch, in einem Zeitpunkt, wo der Liberalismus seinen Höhepunkt erreicht hatte, dieses Freiheitsrecht in die Verfassung aufgenommen. Dadurch, dass die Handels- und Gewerbefreiheit in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, die heutige wirtschaftliche Bewegung aber in fast völliger Verneinung dieses Prinzipes lebt, sind wir in der Schweiz in eine zum Teil sehr unklare Lage gekommen. Anhand von provisorischen Lösungen konnte man Art. 31 der Verfassung umgehen und so die monopolistische Bewegung befriedigen. Die Superholding ist ein typisches Beispiel hierfür. Die Gründung derselben ist nur durch den Zuschuss des Bundes à fonds perdu möglich gewesen, der den Zweck hatte, den Aufkauf der Aussenseiterbetriebe zu ermöglichen. Es fehlt eben die Gesetzgebung, die gestatten würde, das Verbands- und Monopolwesen zu regeln.

---

früher heute kaum eines der grossen an der Weltwirtschaft beteiligten Länder ohne eine verantwortungsbewusste, nur dem Ganzen verpflichtete staatliche Wirtschaftsführung auskommen kann. Diese staatliche Wirtschaftsführung darf freilich niemals in Bureaukratismus ausarten. Wir können den Wirtschaftswillen des einzelnen Betriebsführers nicht entbehren. Wir mögen unsere technische Ausrüstung noch so vollendet gestalten, entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg ist und bleibt allein der Wille jedes einzelnen schaffenden Mannes, die höchste Leistung zu erzielen!

Ausblick.

Für die Uhrenindustrie im speziellen ist es wichtig, wenn auch der Wille zum verbandsmässigen Zusammenschluss nun vorhanden ist, die Grenzen der staatlichen Vormachtstellung ziehen zu können und zu erkennen, dass ein Ueberschreiten derselben Markt und Unternehmer gefährden.

Die Konventionen in der Uhrenindustrie vom 1. August 1931 sind, wie bereits erwähnt, Ende März 1936 nach fünfjähriger Dauer abgelaufen. Die Verhandlungen zur Erneuerung derselben wurden zwischen der F. H., Ebauches A.-G. und Ubah abgeschlossen. Die von den drei interessierten Gruppen ausgearbeitete Konvention vom 1. April 1936 bringt wesentliche Verbesserungen und Neuerungen. In der Form unterscheidet sie sich von ihren Vorläuferinnen insofern, als nur noch eine Konvention, die alle früheren in sich aufnimmt, vorgesehen ist. Diese Kollektivkonvention der schweizerischen Uhrenindustrie (Convention collective de l'industrie horlogère suisse) besteht aus folgenden sechs Kapiteln:*

1. Allgemeines. Unter diesem ersten Kapitel werden die üblichen Artikel über Treu und Glauben, Dauer und Anwendbarkeit sowie Kündigung und Erneuerung aufgeführt.
2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. In diesem wichtigen Teil der Kollektivkonvention wurde die Gegenseitigkeitsklausel (Réciprocité syndicale), d. h. die gegenseitigen Kaufs- und Verkaufsverpflichtungen sowie Bestimmungen über Tarife, die Buchführung, das Fertigmachen der Uhren, deren Verkauf usw. untergebracht.
3. Spezielle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien; so die Rechte und Pflichten der Manufakturen, der Ebauches S. A und der Ubah.
4. In diesem Kapitel finden wir die frühere Schablonenkonvention in etwas abgeänderter Form wieder.
5. Vollziehung der Konvention. Folgende Konventionsorgane werden u. a. unter diesem Teil vorgesehen: Die allgemeine Kommission, die Délégations réunies, die Fidhor als Ueberwachungs- und Kontrollorgan, sowie ein Schiedsgericht (Tribunal arbitral).
6. Die Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

* Anhang Nr. 30.

Trotz allen Schwierigkeiten und den abweichenden Interessen der Organisationen konnte eine Einigung gefunden werden. Mit den deutschen Ebauches- und Armbanduhren-Fabrikanten besteht bereits eine Verständigung betreffend die Erneuerung der diesbezüglichen Konventionen. Mit den französischen Fabrikanten konnte, wie wir gesehen haben, ebenfalls eine Verständigung gefunden werden. Aeusserst schwierig wird es jedoch sein, eine befriedigende Lösung mit den dissidenten und unabhängigen Fabrikanten zu finden.

Weder die Banken noch der Bund werden gewillt sein, neue Kapitalien in der Uhrenindustrie zu investieren. Unter diesen Umständen wird ein Aufkauf der Dissidenz kaum in Betracht kommen können. Die Dissidenz aber, wie wir gesehen haben, bedeutet für die Konventionellen eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Ohne staatliche Intervention wird diese Frage somit schwerlich gelöst werden können.*

Weil es den schweizerischen Organisationen gelungen ist, sich zugunsten der Erneuerung der Konventionen ** zu einigen, ist auch die Hoffnung berechtigt, dass eine befriedigende Lösung mit der schweizerischen Dissidenz gefunden werden kann. Damit könnte eine weitere Expatriierung der Uhrenindustrie aufgehalten und wieder eine normale Preispolitik eingeschlagen werden. Individualismus und Egoismus des einzelnen müssen sich den Interessen der Allgemeinheit der schweizerischen Volkswirtschaft unterordnen. Zirka 50'000 Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen finden in über 800 Fabriken und Ateliers ihr tägliches Brot. Die Uhrenindustrie gilt als einer der schönsten schweizerischen Industriezweige, der über eine technische Ueberlegenheit und eine Produktionsmöglichkeit verfügt, die in keinem anderen Lande in ähnlichem Ausmasse zu finden sind. Trotz den sich immer mehr auftürmenden Exportschwierigkeiten ist der Tiefpunkt der Krise überschritten. Eine langsame, anhaltende Steigerung der Ausfuhr macht sich bemerkbar. Die Konzentrations- und Sanierungsbestrebungen zeitigen allmählich günstigere Resultate und die ausgestreute Saat scheint sich zu ent-

* Am 13. März hat der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1935, in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933, über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, einen Bundesratsbeschluss gefasst, durch welchen im wesentlichen die Unternehmungen der Uhrenindustrie, welche den Konventionen verpflichteten Organisationen nicht angehören, verpflichtet werden, zu Preisen zu verkaufen, die von diesen Organisationen aufgestellt und durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden. Siehe Anhang Nr. 31.

** Die dritten Konventionen konnten am 1. April 1936 in Kraft gesetzt werden.

falten. Obwohl der Zusammenschluss reichlich spät einsetzte, darf sich die Uhrenindustrie entgegen anderen Industrien doch rühmen, im Auslande keine Betriebe eröffnet zu haben. In Frankreich und Deutschland, ja sogar in den Vereinigten Staaten herrschen heute dieselben Sanierungs- und Zusammenschlusstendenzen wie in der Schweiz. Diese Tatsache allein schon dürfte illustrieren, dass der heute von den schweizerischen Organisationen begangene Weg der zurzeit einzig gangbare ist. Eine Rückkehr zur früheren individuellen Freiheit wäre ein gefährliches und waghalsiges Unternehmen. Zollschranken und Devisenvorschriften behindern unseren Export. Einzelaktionen riskieren, im chaotischen Wirrwarr der weltwirtschaftlichen Verhältnisse unterzugehen. Wohl ist eine Rückkehr zum früheren Liberalismus in der industriellen und geschäftlichen Tätigkeit wünschenswert, doch wird diese Tatsache nicht eintreffen können, solange keine normaleren und reibungsloseren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem internationalen Markt bestehen.

Es kann somit abschliessend festgestellt werden, dass die schweizerische Uhrenindustrie den einzig richtigen Weg eingeschlagen hat, um sich während den letzten schweren Krisenjahren auf dem internationalen Markt zu behaupten, wenn auch zu sagen ist, dass dieser Lösung die Nachteile eines Experimentes anhaften.

Folgende Tabelle gibt die Aus- und Einfuhr von Uhren, Instrumenten und Apparaten nach den einzelnen Staaten wieder:

Ausfuhr in Millionen Franken			Einfuhr in Millionen Franken	
1929	1933		1929	1933
39,579	10,732	Deutschland	33,274	23,036
7,761	1,415	Oesterreich	0,719	0,837
25,953	17,527	Frankreich	5,915	2,039
21,873	12,267	Italien	0,565	1,019
9,008	4,797	Belgien	2,762	4,360
7,745	4,597	Niederlande	6,057	4,469
35'499	19,721	Grossbritannien	6'019	1,658
0,735	0,329	Irland	—	—
16,421	4,346	Spanien	0,005	0,009
1,909	0,583	Portugal	—	0,001
4,115	1,877	Dänemark	0,278	0,132
2,871	0,339	Norwegen	0,004	0,039
6,148	2,180	Schweden	0,178	0,233
2,557	0,433	Finnland	—	0,003
182,174	81,143	Uebertrag	55,776	37,853

Ausfuhr in Millionen Franken			Einfuhr in Millionen Franken	
1929	1933		1929	1933
182,174	81,143	Uebertrag	55,776	37,853
0,938	0,154	Lettland *	—	0,002
—	0,057	Estland	—	—
0,258	0,172	Litauen	—	0,001
9,617	1,649	Polen	0,003	0,004
9,895	4,258	Tschechoslowakei	0,097	0,136
2,764	0,756	Ungarn	0,019	0,256
1,313	0,425	Jugoslawien	0,001	0,003
1,892	0,134	Griechenland	—	0,001
0,937	0,219	Bulgarien	—	—
2,561	1,141	Rumänien	—	0,003
1,981	0,845	Russland	—	—
1,231	0,387	Türkei	—	—
2,970	0,824	Aegypten	—	0,002
0,321	0,406	Algerien, Tunis, Lybien	—	0,004
0,549	0,306	Marokko	—	0,002
3,169	1,490	Britisch Südafrika	-	0,003
0,430	0,187	Westafrika	—	0,001
0,424	0,160	Ostafrika	—	0,001
0,763	0,585	Irak, Persien, Afghanistan		0,003
0,516	0,498	Vorderasien	—	—
7,957	3,543	Britisch Indien	—	0,007
2,542	0,436	Straits Settlements	—	0,003
0,297	0,071	Burma	—	—
0,287	0,088	Siam	—	—
0,316	0,159	Französisch Indochina	—	—
3,542	0,596	Niederländisch Indien	—	0,007
1,001	0,307	Philippinen	—	0,001
9,608	3,359	China	0,001	0,003
17,612	2,555	Japan	0,004	0,044
8,585	2,238	Kanada	—	0,008
68,877	7,698	U. S. A.	10,225	5,310
1,217	0,637	Mexiko	—	0,002
0,894	0,174	Zentralafrika	—	—
1,475	0,076	Kuba **	—	—
—	0,018	Haiti, Portorico	—	—
0,176	0,103	Jamaica, Antillen	-	—
1,525	0,473	Kolumbien	—	—
1,473	0,203	Venezuela ***	—	—
—	0,044	Guyana	—	0,004
352,087	118,574	Uebertrag	66,126	43,646

* Der Uhrenhandel mit Estland ist 1929 bei Lettland inbegriffen.
** Der Uhrenhandel mit Haiti, Portorico ist 1929 bei Kuba inbegriffen.
*** Der Uhrenhandel mit Guyana ist 1929 bei Venezuela inbegriffen.

Ausfuhr in Millionen Franken			Einfuhr in Millionen Franken	
1929	1933		1929	1933
352,087	118,574	Uebertrag	66,126	43,646
3,511	1,115	Brasilien	—	0,003
2,842	0,142	Uruguay	—	—
0,036	0,004	Paraguay	—	—
8,872	2,220	Argentinien	—	—
2,185	0,021	Chili	—	—
0,723	0,080	Peru	—	—
0,121	0,038	Equador	—	—
0,141	0,001	Bolivien	—	—
8,135	1,512	Australischer Bund	—	0,003
2,138	0,226	Neuseeland u. Südseeinseln	—	0,001
380,791	123,933	Total	66,126	43,653

Demgegenüber beträgt die *Fournitüren- und Schablonenaus- und -einfuhr:*

23,528	10,679	Fertige Bestandteile von Taschenuhren exkl. Gehäuse (Fournitüren)	1,004	0,124
4,386	2,711	Vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke von Taschenuhren (Schablonen)	0,276	0,106
27,914	12,390	Total	1,280	0,230

Anhang.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Nr. 1.	Partien und «Saisons» zur Herstellung einer Armbanduhr . .	113
Nr. 2.	Syndicat des Fabriques d'Ebauches Suisses et Françaises Projet de traité syndical	118
	Cahier des charges	124
Nr. 3.	Liste des fabriques d'ébauches et finissages formant la Société anonyme du Comptoir général des Ebauches	125
Nr. 4.	Groupement des Fabriques d'Ebauches et Finissages suisses et françaises. Liste des adhérents	126
Nr. 5.	Amerikanischer Zolltarif vom 13./14. Juni 1930. Vergleich zwischen «Alt» und «Neu» und der Zolltarif vom 15. Februar 1936	127/128
Nr. 6.	Arrêté du Conseil fédéral concernant l'aide financière extraordinaire de la Confédération à l'industrie horlogère suisse .	129
Nr. 7.	Conditions pour l'admission dans l'Ebauches S. A. d'autres fabriques	134
Nr. 8.	Listes des maisons reprises par Ebauches S. A.	135
Nr. 9.	Convention entre le Groupement des Fabricants de Mouvements fantaisie et les fabriques d'ébauches	137
Nr. 10.	Modèle servant de guide pour l'établissement des prix de revient et de vente	138
Nr. 11.	Projet de convention entre les organisations horlogères et les fabricants de machines	139
Nr. 12.	Convention avec les clients	140
Nr. 13.	Convention entre le Groupement F. H. des Manufactures de Montres et Ebauches S. A.	144
Nr. 14.	Convention entre Fournisseurs et Clients	149
Nr. 15.	Convention ayant pour but le développement de l'exportation suisse des montres et de mouvements terminés	154
Nr. 16.	Freundschaftsvertrag	158
Nr. 17.	Exportations de 1891 à 1935	162
Nr. 18.	Convention transitoire (Ueberbrückungsklausel)	163

Seite

Nr. 19. Die Konventionen vom 1. August 1931. Résumé 165

Nr. 20. Schémas de comptabilités pour les fabricants d'horlogerie et de parties détachées considérées comme normales par Fidhor . 167

Nr. 21. Konvention mit dem Reichsverband der deutschen Armbanduhren-Industrie e. V. 169

Nr. 22. Convention horlogère franco-suisse 174

Nr. 23. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Unterstützung der Uhrenindustrie. 11. September 1931 . . 180

Nr. 24. Arrêté fédéral concernant l'aide à l'industrie horlogère. 26 septembre 1931 209

Nr. 25. Règlement pour la constitution du Fonds commun 210

Nr. 26. Convention de fidelité 213

Nr. 27. Bureau de Vente des Quatre Trusts. Instructions générales aux maisons contrôlées par ASUAG 214

Nr. 28. Bundesbeschluss über eine vorübergehende Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie. 23. Dezember 1932 215

Nr. 29. Arrêté du Conseil fédéral modifiant temporairement l'ordonnance sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations. 29 janvier 1935 217

Nr. 30. Kollektiv-Konvention der schweizerischen Uhrenindustrie vom 1. April 1936 217

Nr. 31. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1935 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie 246

Verfügung II des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betr. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Tarife, sowie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Produkte der Uhrenindustrie, vom 30. Juli 1936 246

Verfügung III des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betr. die Sanierung der Verkaufspreise für Uhren und Uhrwerke, vom 29. Juli 1936 249

Nr. 1.

Cal. 10½''' 340 ancre à vue.

Articles et opérations.

Articles	Opérations
1. Platine	
Découper	1
Ebaver (3 fois)	3
Blanchir (2 fois)	2
Percer 26 trous	1
Blanchir lapidaire	1
Fraiser noy. canon chauss.	1
Fraiser 6 trous de pieds	1
Repasser-angler	1
Fraiser noy. minuterie	1
Fraiser 13 trous de pieds	1
Pointer bloc finissage	1
Pointer bloc remontoir	1
Jauger (4 fois)	4
2e perçage 6 trous	1
Adoucir (2 fois)	2
Tarauder 16 trous	1
Abdrehen soigné	1
Fraiser 29 trous de pieds	1
Fraiser trou de vis	1
Fraiser passage bascule	1
Fraiser noy. minuterie	1
Fraiser goutte d'hauteur	1
Piquer goutte	1
Poser tenon minuterie	1
Poser 2 goupilles renvers	1
Passage du dard	1
Fraiser ébat grande moyenne	-
Fraiser noyure bascule	1
Fraiser noyure cadran	1
Ronder	1
Fraiser noyure plaque	1
Poser pont sur platine	1
Percer tige	1
Percer pivot	1
Enlever pont	1
Mince fraiser entrée	1
Fraisage entrée au pont	1
Repasser entrée 2	1
Tourner noyure barillet	1
Fraiser passage tunnel	1
Piquer goutte renvoi	1
A reporter	47

Articles	Opérations
Report	47
Fraiser passage tunnel	1
Fraiser passage tirette	1
Ebavage de platine	1
Fraiser passage lunette	1
Ebaucher noyure de barillet Noy. barillet Noy. pet. moy. fini Noy. champ Noy. échappement Noy. balancier fini Passage barette	1
Noy. pet. moy. Noy. champ Noy. échappement Noy. fourchette Noy. balancier	1
Total	53
2. Pont de barillet	
Découper	1
Blanchir	1
Angler	1
Pointer	1
Adoucir	1
Percer 8 trous	1
Ebaver	1
Blanchir d'épaisseur	1
Fraiser goutte masse	1
Fraiser passage ress. masse	1
Fraiser noyure masse	1
Fraiser noyure rochet	1
Fraiser 3 trous de vis	1
Poser 2 pieds	1
Marquer	1
Piquer couronne	1
Tourner noyure barillet	1
Pointer bloc	1
Percer couronne	1
Fraiser bavure	1
Tarauder	1
Fraiser dégagement barillet	1
A reporter	22

Articles	Opérations
Report	22
Percer un trou	1
Percer tirette sur chablon	1
Fraiser trou de tirette	1
Fraiser vis de fixage	1
Ronder	1
Ebavage	1
Adoucir fin	1
Total	29

3. Pont de grande moyenne

Découper	1
Blanchir (2 fois)	2
Angler	1
Pointer	1
Adoucir	1
Percer 5 trous	1
Ebaver	1
Blanchir d'épaisseur	1
Fraiser s. Mikron	1
Fraiser 2 trous	1
Fraiser vis de fixage	1
Poser 2 pieds	1
Repasser	1
Pointer bloc	1
Repasser trous de pieds	1
Fraiser gouge	1
Adoucir fin	1
Total	18

4. Coq

Découper	1
Blanchir (2 fois)	2
Angler	1
Adoucir	1
Marquer	1
Creuser	1
Pointer bloc	1
Percer 8 trous	1
Ebaver	1
Fraiser 1 trou de vis	1
Fraiser 2 trous de raquette	1
Poser 2 pieds	1
Fraiser passage spiral	1
Tarauder piton	1
Ronder	1
Adoucir fin	1
Ebavage	1
Total	18

Articles	
5. Barette	
Découper	1
Emboutir, creuser	1
Repasser	1
Adoucir	1
Pointer bloc	1
Fraiser trou de vis	1
Adoucir fin	1
Ebavage	1
Total	8

6. Pont de roue

Découper	1
Blanchir (2 fois)	2
Angler	1
Adoucir	1
Pointer	1
Percer 5 trous	1
Ebaver	1
Creuser	1
Fraiser talon	1
Fraiser 1 trou de vis	1
Fraiser dégagement champs	1
Poser 2 pieds	1
Ronder	1
Adoucir fin	1
Ebavage	1
Total	16

7. Pignon de grande moyenne et roue

Décolleter	1
Tailler	1
Pivoter 2 côtés	1
Tremper	1
Polir aile	1
Percer roue	1
Découper roue	1
Tailler roue-arrondie	1
River	1
Rouler pivot	1
Aiguillage	1
Raccourcir	1
Polir bouts	1
Grener cerclé	1
Total	14

Articles	Opérations
8. Pignon de petite moyenne et roue	
Décolleter	1
Tailler	1
Tremper	1
Polir aile	1
Découper roue	1
Tailler roue-arrondie	1
Angler roue-percer	1
River	1
Rouler	1
Arr. bouts de piv.	1
Dorer cerclé	1
Total	11
9. Pignon de champ et roue	
Décolleter	1
Tailler	1
Tremper	1
Polir aile	1
Découper roue	1
Tailler roue-arrondie	1
Percer roue	1
River	1
Rouler	1
Arr. bouts de piv.	1
Dorer cerclé	1
Total	11
10. Pignon de minuterie et roue	
Décolleter	1
Tailler	1
Tremper	1
Découper roue	1
Tailler roue-arrondie	1
River	1
Equarrisser	1
Total	7
11. Chaussée	
Décolleter	1
Equarrisser	1
Tailler	1
Tremper	1
Aiguiser	1
Polir aile	1
Total	6

Articles	Opérations
12. Pignon d'échappement	
Décolleter	1
Tailler	1
Tremper	1
Polir aile	1
Total	4
13. Canon	
Décolleter	1
Tailler	1
Total	2
14. Barillet	
Découper	1
Blanchir	1
Tourner	1
Tailler	1
Adoucir	1
Alibrer	1
Total	6
15. Couvert	
Découper	1
Tourner	1
Blanchir	1
Percer	1
Total	4
16. Arbre	
Décolleter	1
Tarauder	1
Fraiser crochet	1
Fraiser carré	1
Tremper	1
Polir portée	1
Total	6
17. Raquette	
Découper	1
Sortir de la bande	1
Couper la pomme	1
Tourner	1
Adoucir	1
Tremper	1
A reporter	6

Articles	Opérations
Report	6
Fendre	1
Polir plat	1
Angler	1
Décolleter clef	1
Décolleter goupille	1
Poser clef et goupille	1
Total	12

18. Coqueret avec pierre

Découper	1
C. fraiser trou de pierre	1
Découverte	1
Percer	1
Tarauder	1
Ebaver	1
Sortir de la bande	1
Tourner	1
Colimaçonner	1
Adoucir	1
Sertir	1
Total	11

19. Tige

Décolleter	1
Tremper	1
Aiguiser carré	1
Polir	1
Emballer	1
Total	5

20. Couronne

Découper	1
Tailler	1
Tremper	1
Adoucir (2 fois)	2
Tourner filet	1
Colimaçonner	1
Emballer	1
Total	8

21. Rochet à vue

Découper	1
Tailler	1
Tremper	1
A reporter	3

Articles	Opérations
Report	3
Adoucir (2 fois)	2
Tourner filet	1
Colimaçonner	1
Emballer	1
Total	8

22. Bascule

Découper	1
Tremper	1
Sortir de la bande	1
Total	3

23. Tirette

Emboutir	1
Repasser	1
Sortir de la bande	1
Tarauder	1
Tremper	1
Total	5

24. Masse

Emboutir	1
Repasser	1
Sortir de la bande	1
Tremper	1
Polir plat	1
Percer	1
Total	6

25. Ressort de masse

Plier de forme	1
Tremper	1
Total	2

26. Ressort de bascule

Plier de forme	1
Tremper	1
Total	2

27. Plaque de c. pivot avec pierre

Découper	1
Sortir de la bande	1
Fraiser trou de vis	1
Sertir	1
Total	4

Articles	Opérations
28. Pignon coulant	
Décolleter	1
Etamper carré	1
Tourner diamètre	1
Tailler façon	1
Ebaver limer	1
Tailler breguet	1
Rainure	1
Tremper	1
Aiguiser	1
Total	9
29. Roue d'angle	
Décolleter	1
Fraiser	1
Etamper	1
Tailler façon	1
Aiguiser	1
Serrer	1
Tailler breguet	1
Tremper	1
Total	8
30. Renvoi minuterie	
Découper	1
Adoucir (2 fois)	2
Sortir de la bande	1
Adoucir (2 fois)	2
Tailler	1
Tremper	1
Arrondir	1
Total	9
31. Ressort de tirette	
Découper	1
Fraiser trou de vis	1
Tremper	1
Sortir de la bande	1
Total	4

Articles	Opérations
Visserie	
6 Vis de pont	
Décolleter	6
Tremper	6
Polir	6
Total	18
1 vis de pont	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
1 Vis de barette	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
2 Vis de fixage	
Décolleter	2
Tremper	2
Polir	2
Total	6
1 Vis de rochet	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
2 Vis de coqueret	
Décolleter	2
Tremper	2
Total	4
2 Vis cl. à tige	
Décolleter	2
Tremper	2
Polir	2
Total	6

Articles	Opérations
1 Vis de plaque	
Décolleter	1
Tremper	1
Total	2
1 Vis de bascule	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
1 Vis de ressort bascule	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
1 Vis de ressort tirette	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
1 Vis de piton	
Décolleter	1
Tremper	1
Total	2

Articles	Opérations
1 Vis de couronne	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
1 Vis de tirette	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Rouler bavure	1
Total	4
1 Vis de masse	
Décolleter	1
Tremper	1
Polir	1
Total	3
12 Pieds et goupilles	
Décolleter	12

Nr. 2.

Syndicat des Fabriques d'Ebauches Suisses et Françaises.

Projet de traité syndical.

Les fabriques d'ébauches soussignées, considérant qu'il est d'un intérêt général de donner une base ferme au prix de revient des ébauches et finissages pour montres et d'en régulariser la production — dans la mesure du possible — suivant la demande qui en est faite et l'état du marché; considérant en outre qu'il est équitable d'assurer à chacune des fabriques signataires une part proportionnelle des affaires qui pourront être acquises à l'association des signataires.

Réservant les tractations qui pourront avoir lieu à cet effet, pour:

1⁰ Assurer à l'association syndicale qu'elles constituent une part proportionnelle à l'importance et au passé industriels des établissements qui la composent, vis-à-vis de la seconde source de production de la montre, soit celle des fabriques produisant elles-mêmes leurs ébauches de montres.

2° Assurer à l'association syndicale, par une entente avec les acheteurs de finissages, le privilège de fournir à ceux-ci tous les produits qu'ils peuvent consommer, ressortissant de la fabrication des établissements syndiqueés.

3° Chercher par l'entente entre les fabricants de la montre finie, c'est-à-dire les établisseurs clients des fabriques d'ébauches, et les fabriques de montres d'une part; les fabriques d'ébauches d'autre part, à obtenir un équilibre relatif des prix et de la production de la montre et constituer un consortium chargé de veiller aux intérêts généraux de l'industrie horlogère dans son ensemble:

arrêtent la convention dont suit la teneur:

Article premier.

Elles se constituent, dans le but ci-dessus, en association qui portera le nom de . . . . . .

dont le siège est à . . . . . .

En conséquence, elles s'engagent mutuellement chacune en ce qui la concerne et dans la classe de tarifs où elle sera placée, d'observer strictement les tarifs et convention additionnelle, dite codicille, annexés aux présentes, de même que ceux qui pourront être admis ultérieurement; par suite, de ne pas vendre leurs produits au-dessous des prix minima de leur classe respective, comme aussi de se conformer aux conditions d'avancement de fabrication, de vente et de paiement qui y sont ou seront déterminées.

Ces tarifs et conventions additionnelles resteront en vigueur aussi longtemps qu'ils n'auront pas été remplacés.

Les tarifs seront élaborés suivant les affinités des genres et qualités que produisent les divers groupes de fabriques qui constituent l'association syndicale, de manière à permettre le fonctionnement du système de quantum, lequel est exposé au codicille du présent traité.

Art. 2.

Immédiatement à la réception d'une convocation de la chambre syndicale à une réunion appelée à hausser les tarifs, chaque producteur sera tenu d'envoyer au contrôleur, avec les pièces justificatives à l'appui, l'état de ses marchés fermes.

Il est entendu que tout marché ferme qui serait conclu entre la date de réception de cette convocation et celle du vote du nouveau tarif, constituerait une infraction à la présente convention.

De plus, il est entendu que les fabriques syndiquées ne pourront s'engager, quant aux prix, que pour une période maximum de trois mois; il sera facultatif de faire jouir immédiatement la clientèle d'une baisse décrétée par le syndicat, mais les fabriques syndiquées devront imposer à la clientèle, une hausse éventuelle, dans un délai maximum de trois mois dès la date de signature d'un marché, quelles que soient d'ailleurs l'étendue et l'importance de celui-ci.

Art. 3.

Les produits démodés ou défectueux, reconnus comme tels par la commission technique nommée, pour chaque cas, par la chambre syndicale, s'ils ne peuvent être écoulés aux prix et conditions du tarif du groupe dont ils ressortent, seront liquidés tous ensemble et pendant deux mois chaque année, par les soins du syndicat. La caisse syndicale prélèvera sur le montant de ces ventes, le 10 % de la valeur brute réalisée.

Les stocks produits par les fabriques qui, en temps de stagnation d'affaires, n'auront pas mis leur production en rapport avec les demandes du marché, ne pourront en aucun cas et sous aucun prétexte, être liquidés comme démodés.

Art. 4.

Toute contravention aux articles précédents, sera passible d'une indemnité, à titre de clause pénale, de frs. 2000.— à frs. 10'000.— pour chaque infraction et de frs. 25.— à frs. 500.— pour chaque irrégularité dans l'application des conditions du traité et du codicille, vis-à-vis de la clientèle.

Le montant de cette indemnité sera mis à la disposition de la chambre syndicale, pour, par elle, l'employer en tout ou partie en faveur de ceux qui auront contribué à la découverte de la fraude.

La clause pénale sera appliquée sous quelle forme que l'infraction ait eu lieu et quels que soient les moyens employés pour la dissimuler.

Tomberont aussi sous le coup de la clause pénale édictée ci-dessus, le fait de livrer des fournitures ou des pièces détachées à des maisons dissidentes du syndicat et le fait d'adresser des commandes à des fournisseurs mis à l'interdit par la chambre syndicale.

Art. 5.

Il est institué, pour un délai de cinq ans, une chambre syndicale (commission exécutive et de surveillance), composée de trois membres choisis parmi les représentants des établissements soussignés.

Les résolutions sont prises à la majorité des voix. Les président, vice-président, secrétaire et caissier seront élus parmi les membres: le vice-président sera de droit caissier.

Cette chambre, qui sera en même temps la direction de l'association, aura en outre trois suppléants pris également parmi les membres du syndicat. La durée de leurs fonctions sera la même que celle des membres titulaires.

Les membres de la chambre syndicale seront indemnisés de leurs déboursés.

Art. 6.

Les attributions de cette chambre syndicale sont notamment les suivantes:

a) Elle veillera à la stricte exécution des présentes, sous réserve toutefois des droits de l'assemblée.

b) Elle jugera les cas d'irrégularités passible de l'amende de frs. 25.— à frs. 500.—, sous réserve de recours à l'assemblée générale.

c) Elle désignera un tribunal d'honneur de trois membres pour juger les cas d'infraction passible de l'amende maximale de frs. 2000.— à frs. 10'000.— et fera exécuter les sentences qu'il rendra.

d) Elle nommera la commission technique syndicale, chargée d'apprécier les demandes en liquidation et surveillera la vente des marchandises pour lesquelles la liquidation aura été accordée.

e) Elle décrète après double préavis de la commission technique syndicale et de la commission technique d'expertise de la Bourse, les variations des tarifs de groupes entre le maximum et le minimum.

f) Comme direction de l'association, la chambre syndicale la représente en justice, tant en demandant qu'en défendant; elle la présente également dans ses rapports avec les tiers, et les engagements contractés au nom du syndicat seront signés par les trois membres de la chambre.

Art. 7.

Il sera adjoint, à la chambre syndicale, un contrôleur choisi en dehors des fabriques syndicataires.

Le contrôleur aura essentiellement pour mission de veiller à la stricte exécution des tarifs et de la convention additionnelle, de dénoncer à la chambre syndicale les infractions qu'il découvrira, ou les cas de présomptions graves qu'il n'aura pu élucider, comme aussi de faire vendre la marchandise qui pourra lui être remise par cette chambre (articles 3 et 6, lettre d), enfin d'exiger de chaque établissement la production des livres, comptes, marchés et correspondances. De même procéder à tout acte d'instruction qu'il jugera convenable à l'effet de découvrir une fraude ou d'éclaircir une présomption de fraude, reposant sur de faux rapports ou présumés tels, comme sur des rapports ayant quelque vraisemblance. A cet effet, les clients adhérents du syndicat seront invités à se soumettre au droit de visite du contrôleur, chaque fois qu'il y aura des raisons majeures de l'appliquer.

Il sera astreint à l'engagement d'honneur de respecter le secret le plus absolu sur ce que ses investigations pourraient lui révéler sur les affaires particulières de chaque établissement, sauf les cas de fraude dont mention plus haut.

Le traitement du contrôleur est fixé par la chambre syndicale.

Ce traitement lui est garanti pendant une année encore à compter de la dénonciation du traité par l'une ou plusieurs des fabriques syndicataires.

Le contrôleur est révocable en tout temps, s'il faillit à ses devoirs.

Pour la garantie de la fidélité et de la discrétion qu'il devra apporter dans l'exécution de son mandat, il fournira à la chambre syndicale un cautionnement dont elle fixera le montant, et qui sera remis à la garde de son président.

Si, dans l'accomplissement de ses devoirs, le contrôleur se permettait de violer le secret professionnel qui lui est rigoureusement imposé, il serait passible de dommages-intérêts en faveur de la maison que cela concernerait.

Art. 8.

Les contraventions et présomptions graves de contravention aux articles 1, 2 et 3 seront soumises:

a) Si elles constituent des infractions, à un tribunal d'honneur de trois membres, nommés par la chambre syndicale.

b) Si elles constituent des irrégularités; au jugement de la chambre syndicale elle-même.

La même procédure sera suivie s'il s'agit de différend avec le contrôleur.

Les sentences de la chambre syndicale sont soumises au recours devant l'assemblée générale du syndicat.

Le contrôleur reçoit pour mission, lorsqu'il est nanti de présomptions de contraventions et que l'enquête ne lui a rien fait découvrir, de demander une déclaration signée à la maison incriminée. Le serment pourra être également déféré à la maison accusée, dans les cas de présomptions graves soumises au tribunal d'honneur. Dès lors les maisons soussignées consentent à ce que cette procédure leur soit appliquée, le cas échéant, en même temps qu'elles renoncent à leur droit de faire déférer le serment à l'accusateur.

Les sentences du tribunal d'honneur seront souveraines et sans appel, et en cas de condamnation, publiées aux frais du délinquant dans la «Fédération horlogère suisse», organe officiel du syndicat.

Les arbitres, en vue de découvrir la vérité, sont autorisés à recourir à tous les moyens de preuve quelle qu'en soit la nature, y compris les livres et la correspondance.

La procédure à suivre devant les arbitres est celle tracée au code de procédure civile du canton de Berne.

Art. 9.

Les établissements soussignés se constitueront en assemblée chaque fois que la chambre syndicale les convoquera, soit de son chef, soit à la demande de cinq d'entr'eux.

Sauf les cas d'urgence dont la chambre syndicale est juge l'ordre du jour de chaque assemblée sera envoyé à chaque établissement syndiqué sous pli recommandé et au moins huit jours pleins avant la réunion.

Toute maison non présente ou non représentée à une assemblée sera passible d'une amende de 50 francs au profit du syndicat, à moins de cas de force majeure dont l'appréciation appartient à la chambre.

Le président et secrétaire de la chambre sont de droit président et secrétaire de l'assemblée.

Les attributions de cette assemblée sont spécialement les suivantes:

a) Nomination des membres, président et secrétaire de la chambre syndicale, ainsi que du contrôleur.

b) Modification des tarifs — coopération des associations adhérentes réservée — de la convention additionnelle, ainsi que des présentes.

c) Les mesures à prendre en cas de dénonciation du traité.

d) Fixation de la cotisation à payer par chaque maison et indication de l'emploi des fonds disponibles. Cette cotisation sera la même pour chaque établissement. (Voir s'il y a lieu d'instituer plusieurs catégories de cotisations.)

Toutefois, sur autorisation spéciale donné par l'assemblée, la chambre syndicale pourra dispenser une maison de la cotisation. Mais alors cette maison sera déchue de la voix à l'assemblée et ne pourra la recouvrer qu'en consentant au paiement intégral de la cotisation.

e) Toutes les mesures que l'assemblée estimera utile dans l'intérêt du syndicat.

Art. 10.

Aucune question ne pourra être soumise aux délibérations de l'assemblée, sans avoir été préavisée par la chambre syndicale et avoir été mise à l'ordre du jour dans la circulaire de convocation.

Les décisions et votations auront lieu à la majorité absolue des voix. Toutefois le préavis de modifications du tarif, que donnera l'assemblée à ses représentants dans la commission mixte à laquelle appartient, en dernier ressort, la fixation du tarif de base, de même que les modifications à la convention additionnelle, et au présent traité, ne pourront se faire qu'aux trois quarts des suffrages.

Si le contrôleur ne réunissait pas, au premier tour de scrutin, les trois quarts des voix, il serait procédé à une élection nouvelle et libre, qui aura lieu à la simple majorité relative.

Chaque établissement, quelle que soit son importance, ne disposera dans l'assemblée que d'un seul suffrage.

Il est interdit à chaque établissement de se faire représenter à l'assemblée par un sien agent non-associé, lorsque cet agent est chargé de la vente de ses produits à la commission.

Aucun établissement ne pourra se faire représenter, si ce n'est par pouvoirs écrits à déposer sur le bureau, pouvoirs que l'on peut donner à un membre d'une autre maison cosyndiquée.

Art. 11.

L'assemblée, de même que la chambre syndicale, tiendront, chacune en ce qui la concerne, un registre de leurs délibérations, et toute décision sera signée, séance tenante, ou au plus tard à la réunion suivante, après approbation du protocole, par leurs présidents et secrétaires respectifs.

Art. 12.

Le présent traité est fait pour une période de cinq ans. Néanmoins, tout établissement pourra le dénoncer à chacun des autres, mais il continuera à être encore lié pendant une année à compter de sa dénonciation.

Dans le cas de dénonciation, la chambre syndicale convoquera, sans retard, les autres établissements, en vue de prendre les résolutions qu'il appartiendra.

Art. 13.

Si toutefois un établissement, à un moment donné, venait à considérer ses intérêts comme particulièrement lésés par la continuation de son adhésion, pendant une année encore, au présent traité, il devrait saisir le président de la chambre syndicale des motifs pour lesquels il se croirait fondé à réclamer l'abréviation de ce délai d'une année.

Le président convoquera alors, dans la quinzaine au plus tard, l'assemblée qui aura à statuer aux ¾ des voix, sur la légitimité des motifs invoqués.

Observation.

Cette légitimité reconnue, la maison sera déliée dans un délai de six mois au lieu d'un an.

Par contre, toute maison traduite devant le tribunal d'honneur et qui n'aura pas été reconnue absolument innocente des faits allégués contre elle, est suspendue pendant trois mois, dès le prononcé du jugement, de son droit de dénonciation. Si, pendant ces trois mois, elle se rend passible d'une condamnation pour infraction, prononcée par le tribunal d'honneur ou d'une autre constatation de ne pas être innocente des faits relevés contre elle, les délais déjà courus ne comptent pas et la suspension prend date de la dernière traduction devant le tribunal sus-mentionné.

Toute maison, imposant sa sortie en dehors des formes prescrites ci-haut, déclare formellement être consentante et d'accord, par sa signature apposée aux présentes, de payer à la caisse syndicale, une finance de sortie de 10 % de la valeur de sa production totale de l'année 1890.

Art. 14.

La présente convention sera exécutée par les héritiers ou ayant-cause des fabriques que cela concerne.

Art. 15.

Les membres de l'association syndicale sont dégagés de toute responsabilité personnelle quant aux obligations de l'association, lesquelles seront uniquement garanties par les biens d'icelle.

Art. 16.

Pour l'exécution des présentes, les parties qui n'ont pas leur domicile réel dans le canton de Berne, y feront élection de domicile, avec attributions de juridiction.

Art. 17.

Il est réservé à la chambre syndicale de recevoir dans le syndicat, aux conditions fixées dans le présent traité, les établissements qui demanderaient à en faire partie, étant entendu que cette compétence de la chambre syndicale s'étend aussi bien aux nouvelles fabriques qu'aux fabriques existant déjà lors de la formation du syndicat.

Art. 18.

Dépôt par les fabriques d'une garantie financière pour l'exécution de leurs engagements, proportionnelle à leur importance industrielle.

Cahier des charges
relatif au contrôleur des fabriques d'ébauches suisses et françaises.

Il sera adjoint à la chambre syndicale un contrôleur, choisi en dehors des fabriques syndicataires. — Le contrôleur aura essentiellement pour mission de veiller à la stricte exécution des tarifs et de la convention additionnelle, de dénoncer à la chambre syndicale les infractions qu'il découvrira, comme aussi de faire vendre la marchandise qui lui aura été remise par cette chambre, enfin d'exiger de chaque établissement la production des livres, comptes. marchés et correspondances.

Il sera astreint à l'engagement d'honneur de respecter le secret le plus absolu sur ce que ses investigations pourraient lui révéler sur les affaires particulières de chaque établissement, sauf les cas de fraude dont mention plus haut. (Il est question ici des contraventions aux tarifs, à dénoncer par le contrôleur à la chambre syndicale.) — Le traitement du contrôleur est fixé par la chambre syndicale. Ce traitement lui est garanti pendant une année encore à compter de la dénonciation du traité par l'une ou plusieurs des fabriques syndicataires. Le contrôleur est révocable en tout temps s'il faillit à ses devoirs. Pour la garantie de la fidélité et de la discrétion qu'il devra apporter dans l'exécution de son mandat, il fournira à la chambre syndicale un cautionnement dont elle fixera le montant, et qui sera remis à la garde de son président. Si, dans l'accomplissement de ses devoirs, le contrôleur se permettait de violer le secret professionnel qui lui est rigoureusement imposé, il serait passible de dommages-intérêts en faveur de la maison que cela concernerait. Les demandes en dommages-intérêts que cette maison pourrait formuler, seront tranchées souverainement par trois arbitres désignés, l'un par le contrôleur, l'autre par la maison demanderesse et le troisième par le président du tribunal du district de Moutier dans le cas où ces deux arbitres ne pourraient s'entendre sur son choix.

L'union syndicale est formée pour la durée de cinq années, sauf le droit pour chaque fabrique de pouvoir la dénoncer avant ce terme.

Le traitement du contrôleur sera de frs. 6000.— au minimum; le contrôleur aura de plus le droit au remboursement de ses frais de voyages et de bureau.

La fréquence de ses tournées sera analogue à celle d'un voyageur à l'année, soit environ 300 jours de voyage.

Il est exigé de lui des connaissances techniques suffisantes de l'horlogerie, en vue de l'interprétation vraie des questions délicates du degré d'avancement des produits, comme aussi de la comptabilité, en vue d'être à même de découvrir les opérations frauduleuses et latérales à la vraie comptabilité; le tout sans préjudice des garanties de moralité, d'honorabilité et d'indépendance.

Nr. 3.

Liste des fabriques d'ébauches et finissages formant la Société anonyme du Comptoir général des Ebauches.

1° A. Blanchard, Malleray.
2° Bon & Cie., Moutier.
3° Bueche & Boillat, Reconvilier.
4° Charles Emonot, Sorvilier.
5° Fabrique d'Ebauches, Sonceboz.
6° Flury Frères, Bienne.
7° Frêne & Garraux, Reconvilier.
8° Juillard Frères, Cortébert.
9° Kocher, Hänni & Künzli, Court.
10° Kuhn & Tièche, Reconvilier.
11° Ed. Kummer, Bettlach.
12° Manzoni Fils & Cie., Arogno.
13° E. Manche & Cie., Loveresse.
14° P. Obrecht & Cie., Granges.
15° Parrenin & Marguet, Villers-le-Lac.
16° Société coopérative d'Horlogerie, Pontenet.
17° Société d'Horlogerie, Langendorf.
18° Société industrielle, Moutier.
19° A. Schläfli, Selzach.
20° Jean Schwarzentrub, Granges.
21° L.-E.-P. Japy & Cie., Berne par Seloncourt.
22° Simon Burger & Gressot, Porrentruy.
23° Virgile Cupillard, Villers-le-Lac.

Nr. 4.

Groupement des Fabriques d'Ebauches et Finissages suisses et françaises.

Liste des adhérents au 31 décembre 1907:

1° Hänni & Co., Court.
2° Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon.
3° Ruedin & Co., Delémont.
4° Fabrique d'Ebauches de Sonceboz.
5° A. Schild, Granges.
6° Société d'Horlogerie de Granges.
7° A. Blanchard, Malleray.
8° Société d'Horlogerie de Langendorf.
9° H. Parrenin, Villers-le-Lac.
10° Société d'Horlogerie de Moutier.
11° Ed. Boillat, Reconvilier.
12° Schild Frères & Co., Granges.
13° E. Emonot Fils, Sorvilier.
14° Eug. Charpilloz & fils, Bévilard.
15° Hippolyte Carnal, Malleray.
16° A.-E. Weber, Loveresse.
17° Bon & Co., Moutier.
18° Meyer & Kramer, Pontenet.
19° Méroz & Co., La Ferrière.
20° E. Obrecht-Hugi, Granges.
21° Buser Frères, Niederdorf.
22° Manzoni Fils & Co., Arogno.
23° Ernest Krenger, Moutier.
24° L. Girardot & Co., Villers-le-Lac.
25° Béguelin & Co., Tramelan.
26° Ch. Hahn & Co., Le Landeron.
27° Fritz Grandjean, Le Locle.
28° Cattin & Christian, Hölstein.
29° A. Schläfli, Selzach.
30° Alleman & Schlatter, Evilard.
31° Obrecht & Co., Granges.
32° E. Germiquet, Sorvilier.
33° Meyer & Stüdeli, Soleure.
34° A. Biberstein, Boujean.
35° Paul Faivre, Villers-le-Lac.

Amerikanischer Zolltarif vom 13./14. Juni 1930.

Vergleich zwischen „Alt" und „Neu", Zollansatz pro Stück.

Werkgrösse (Encageagedurchm.)			2—7 Steine ohne adjustm.			10 Steine ohne adjustm.			15 Steine ohne adjustm.			17 Steine ohne adjustm.			6 Steine 1 adjustm.		
			Zoll		Aufschlag	Zoll		Aufschlag	Zoll		Aufschlag	Zoll		Reduktion	Zoll		Aufschlag
Inches	Millimeter	Lignes approximatives	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%
1 1/2 — 1 77/100	38,11—45,1	17 —20	0.75	1.25	66 2/3	2.—	1.70	15 R	2.—	2.45	22,5	4.75	2.75	42	0.75	2.25	200
1 2/10 — 1 1/2	30,49—38,1	13 1/2 — 16 3/4	0.75	1.40	86 2/3	2.—	1.85	7,5 R	2.—	2.60	30	4.75	2.90	38,9	0.75	2.40	220
1 — 1 2/10	25,41—30,48	11 1/4 — 13 1/4	0.75	1.55	106 2/3	2.—	1.95	2,5 R	2.—	2.75	37,5	4.75	3.05	35,7	0.75	2.55	240
9/10 — 1	22,87—25,4	10 1/4 — 11 1/4	0.75	1.75	133 1/3	2.—	2.20	10	2.—	2.95	47,5	4.75	3.25	31,5	0.75	2.75	266
8/10 — 9/10	20,33—22,86	9 1/4 — 10	0.75	2.—	166 2/3	2.—	2.45	22,5	2.—	3.20	60	4.75	3.50	26,3	0.75	3.—	300
6/10 — 8/10	15,25—20,32	7 — 9	0.75	2.25	200	2.—	2.70	35	2.—	3.45	72,5	4.75	3.75	21	0.75	3.25	333 1/3
bis 6/10	bis 15,24	bis 6 3/4	0.75	2.50	233 1/3	2.—	2.95	47,5	2.—	3.70	85	4.75	4.—	15,7	0.75	3.50	366

Werkgrösse (Encageagedurchm.)			6 Steine 2 adjustm.			15 Steine 2 adjustm.			15 Steine 3 adjustm.			17 Steine 2 adjustm.			17 Steine 3 adjustm.		
			Zoll		Aufschlag	Zoll		Aufschlag	Zoll		Aufschlag	Zoll		Aufschlag	Zoll		Aufschlag
Inches	Millimeter	Lignes approximatives	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%	alt $	neu $	%
1 1/2 — 1 77/100	38,11—45,1	17 —20	0.75	3.25	333 1/3	2.—	4.45	122,5	2.—	5.45	172,5	4.75	4.75	—	4.75	5.75	21
1 2/10 — 1 1/2	30,49—38,1	13 1/2 — 16 3/4	0.75	3.40	353	2.—	4.60	130	2.—	5.60	180	4.75	4.90	3,1	4.75	5.90	24,2
1 — 1 2/10	25,41—30,48	11 1/4 — 13 1/4	0.75	3.55	373	2.—	4.75	137,5	2.—	5.75	187,5	4.75	5.05	9,4	4.75	6.05	27,3
9/10 — 1	22,87—25,4	10 1/4 — 11 1/4	0.75	3.75	400	2.—	4.95	147,5	2.—	5.95	197,5	4.75	5.25	10,5	4.75	6.25	31,6
8/10 — 9/10	20,33—22,86	9 1/4 — 10	0.75	4.—	433	2.—	5.20	160	2.—	6.20	210	4.75	5.50	15,8	4.75	6.50	36,8
6/10 — 8/10	15,25—20,32	7 — 9	0.75	4.25	466	2.—	5.45	172,5	2.—	6.45	222,5	4.75	5.75	21	4.75	6.75	44,4
bis 6/10	bis 15,24	bis 6 3/4	0.75	4.50	500	2.—	5.70	185	2.—	6.70	235	4.75	6.—	26,3	4.75	7.—	47,4

Inches oder Millimeter gelten als Basis für die Bestimmung der Werkgrössen. — R = Reduktion.

Tarif douanier américain

dès le 15 février 1936

Droits par pièce en dollars et en francs, cours à frs. 3.05

Grandeur encageage			0 ou 1 pierre sans adjustm.		2—7 pierres sans adjustm.		10 pierres sans adjustm.		13 pierres sans adjustm.		17 pierres sans adjustm.	
Pouces - Inches	Millimètres	Lignes approximat.	$	Frs.	$	Frs.	$	Frs.	$	Frs.	$	Frs.
1 —1,77	25,40—44,957	11 1/4 — 19 1/2	0.75	2.29	0.90	2.75	1.17	3.57	1.62	4.94	1.80	5.49
0,9—1	22,86—25,399	10 1/4 — 11	0.75	2.29	1.20	3.66	1.47	4.49	1.92	5.86	2.10	6.41
0,6—0,9	15,24—22,859	7 —10	0.75	2.29	1.35	4.12	1.62	4.94	2.07	6.32	2.25	6.87
moins 0,6	—15,239	— 6 3/4	0.90	2.75	1.80	5.49	2.07	6.32	2.52	7.68	2.70	8.24

Grandeur encageage			6 ou 7 pierres 1 adjustm.		15 pierres 1 adjustm.		15 pierres 3 adjustm.		17 pierres 3 adjustm.	
Pouces - Inches	Millimètres	Lignes approximat.	$	Frs.	$	Frs.	$	Frs.	$	Frs.
1 —1,77	25,40—44,957	11 1/4 — 19 1/2	1.40	4.27	2.12	6.47	3.12	9.52	3.30	10.07
0,9—1	22,86—25,399	10 1/4 — 11	1.70	5.19	2.42	7.39	3.42	10.44	3.60	10.98
0,6—0,9	15,24—22,859	7 —10	1.85	5.65	2.57	7.84	3.57	10.89	3.75	11.44
moins 0,6	—15,239	— 6 3/4	2.30	7.02	3.02	9.22	4.02	12.27	4.20	12.81

Les pouces ou inches servent de base pour la détermination de la grandeur des mouvements

Augmentation par adjustment (nombre de réglages) . . . . . $ 0.50

Augmentation de 8 à 17 pierres . . . . . par pierre $ 0.09

Pour plus de 17 pierres, avec ou sans adjustm. . . . par pièce $ 10.75

Augmentation pour mouvements marchant plus de 47 heures . . $ 0.50

Nr. 6.

Arrêté du Conseil fédéral

concernant

l'aide financière extraordinaire de la Confédération à l'industrie horlogère suisse.

(Du 12 décembre 1921.)

Le Conseil fédéral suisse,

vu l'arrêté fédéral du 6 décembre 1921, accordant une aide financière extraordinaire de la Confédération à l'industrie horlogère,

arrête:

Article premier. Dans le but de diminuer le chômage et de faciliter la reprise du travail, la Confédération assure, à titre extraordinaire et temporaire, une aide financière à l'industrie horlogère et aux branches d'industrie connexes.

Cette aide consiste en subsides destinés à compenser dans une certaine mesure la perte résultant du cours des changes étrangers.

Art. 2. Les produits mis au bénéfice des subsides prévus à l'article premier sont:

a) la montre complète;
b) les articles de bijouterie en tant qu'ils sont en connexité avec l'horlogerie.

Les produits en stocks utilisés pour l'exécution d'une commande ne peuvent bénéficier des subsides qu'à la condition d'être remplacés immédiatement par la fabrication de produits, identiques ou similaires, de valeur approximativement égale.

Sont en tout cas exclus du droit au subside:

a) les produits dont les parties constitutives ne sont pas de fabrication suisse;
b) les montres à l'état démonté;
c) les fournitures et pièces détachées.

Art. 3. Les subsides ne sont accordés que pour l'exportation dans des pays à change déprécié des produits désignés à l'article 2, premier alinéa. Sur le préavis de la commission de surveillance prévue à l'article 7, lit. h, du présent arrêté, le Conseil fédéral désigne ces pays et arrête pour chacun d'eux un cours de change fixe sur lequel le fabricant exportateur peut tabler pour établir son prix de revient.

La perte sur le prix de revient, résultant de la différence entre le cours fixe et le cours réel lors du règlement de compte, est compensé par un subside qui peut atteindre au maximum le 30 % du prix de revient.

Art. 4. Par prix de revient au sens du présent arrêté, il faut entendre les frais de fabrication, la part proportionnelle des frais généraux et une rémunération équitable du travail du fabricant exportateur.

Pour les marchandises en stock, le prix de revient ne peut excéder le prix de revient actuel d'un produit de même nature et de même qualité; pour les montres et les articles de bijouterie, il ne peut être porté pour un chiffre supérieur à frs. 150.— par pièce.

Toutefois, il est fait exception pour les montres compliquées (montres à répétition, chronographes, chronomètres), ainsi que pour les montres de qualité soignée, dont le prix de revient excède frs. 150.— par pièce; elles

peuvent être portées pour leur valeur, déduction faite de la matière précieuse et de la rémunération du fabricant.

Art. 5. Les entreprises patronales présentant une demande de subside doivent remplir les conditions suivantes:

a) Etre inscrites au registre suisse du commerce depuis le 1er janvier 1914 et pratiquer régulièrement dès lors l'exportation des montres et de la bijouterie.

Exceptionnellement, le Département fédéral de l'économie publique peut, sur le préavis de la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes, accorder le subside à des entreprises qui ne remplissent pas cette condition.

b) Occuper totalement ou partiellement leur personnel stable, à partir de l'octroi du subside

Les exportateurs qui prouvent avoir régulièrement procuré du travail à des fabricants peuvent être mis au bénéfice du subside.

Art. 6. Les entreprises patronales assument en outre l'obligation:

a) de fournir une marchandise de bonne qualité et de main-d'œuvre suisse, dans toutes les parties où cette main-d'œuvre existe en Suisse à l'état industrialisé;

b) de stipuler comme condition de vente le paiement au comptant ou à 30 jours dès la fin du mois de livraison et, pour les pays d'outre-mer, dès la réception de la marchandise. Des exceptions à cette règle peuvent être autorisées par la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes;

c) de payer leurs fournisseurs dans les mêmes conditions.

Art. 7. Les organes chargés de l'exécution du présent arrêté sont les suivants:

a) le Syndicat des Fabricants suisses de Montres or, à La Chaux-de-Fonds;

b) le Syndicat des Fabricants suisses de Montres argent, métal et acier, à Bienne;

c) le Secrétariat du Syndicat des Fabricants suisses de Bracelets, à Genève;

d) les Chambres de Commerce de Genève. Lausanne, La Chaux-de-Fonds, Bienne et Soleure;

e) les Bureaux fédéraux de Contrôle des Matières d'or et d'argent;

f) la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes;

g) un commissaire nommé par le Conseil fédéral;

h) une commission de surveillance nommée par le Conseil fédéral et composée de neuf membres en majorité neutres; cette commission peut désigner un secrétaire pris dans son sein ou en dehors.

Elle choisit parmi ses membres neutres une sous-commission de cinq membres, dite commission des recours. La commission des recours élit elle-même son président.

Art. 8. Toute demande de subside doit être soumise par le fabricant exportateur et au choix de ce dernier:

pour l'industrie horlogère:

soit au Syndicat des Fabricants suisses de Montres or, à La Chaux-de-Fonds, soit au Syndicat des Fabricants suisses de Montres argent, métal et acier. à Bienne, soit au secrétariat des chambres de commerce de Genève, Lausanne, La Chaux-de-Fonds, Bienne et Soleure;

pour l'industrie de la bijouterie:

au Secrétariat des Fabricants suisses de Bracelets, à Genève, ou aux Secrétariats des Chambres de Commerce.

Art. 9. La demande de subside doit être accompagnée:

a) de la commande originale de l'acheteur;

b) de l'indication du prix de revient de la marchandise commandée et, éventuellement, du nombre de pièces en stock pouvant être utilisées pour l'exécution de l'ordre;

c) de la liste du personnel stable, occupé totalement ou partiellement, et de l'indication du nombre des heures de travail au moment de la présentation de la demande.

Art. 10. Au reçu de la demande, le syndicat ou la chambre de commerce examine la commande et procède, le cas échéant, à l'estimation conformément à l'article 4, alinéa 2, de la marchandise pouvant être prélevée sur le stock du fabricant exportateur.

Dans ce dernier cas, le syndicat ou la chambre de commerce exige du fabricant exportateur l'engagement écrit de remplacer cette marchandise par la mise en travail immédiate d'une quantité de produits de valeur approximativement égale. Ils contrôlent l'exécution de cet engagement et vérifient en outre à leur gré, dans les entreprises jouissant du subside, les effectifs du personnel occupé et le nombre des heures de travail.

Après examen de la demande, le syndicat ou la chambre de commerce établit, en double exemplaire, un bulletin-préavis pour le droit au subside. Ce bulletin doit porter:

a) un numéro d'ordre devant être reproduit par le fabricant exportateur, au moment de l'expédition, sur les exemplaires de la facture et sur le colis;

b) la raison sociale du fabricant exportateur et son domicile;

c) la raison sociale de l'acheteur et son domicile;

d) le résumé de la commande (nombre, genre de pièces et prix de vente);

e) le prix de revient de la marchandise.

Art. 11. Le syndicat ou la chambre de commerce adresse les deux exemplaires du bulletin-préavis et l'engagement écrit de reconstituer le stock à la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes, à La Chaux-de-Fonds, laquelle enregistre la demande et transmet immédiatement ces pièces au commissaire fédéral.

Art. 12. Le commissaire fédéral statue sur la demande et, en cas d'admission, note le cours fixe sur le bulletin-préavis qui devient le bulletin d'admission. Il communique immédiatement sa décision au fabricant exportateur, au syndicat ou à la chambre de commerce et à la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes.

Art. 13. Le fabricant exportateur peut, dans les cinq jours à dater de la notification, recourir contre la décision du commissaire auprès de la commission des recours prévue à l'article 7, dernier alinéa.

Le recours doit être adressé sous forme d'un mémoire à la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes qui envoie le mémoire au commissaire et au syndicat ou à la chambre du commerce en leur fixant un délai pour répondre. Elle remet ensuite le dossier complet à la commission des recours.

Art. 14. La commission des recours statue le plus tôt possible sur le recours, après avoir entendu le recourant, le commissaire fédéral et, si elle le juge à propos, le représentant de la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes.

Dans les cas de peu d'importance, le président de la commission des recours peut, s'il ne juge pas une audience nécessaire, ordonner que le dossier soit mis en circulation auprès des membres de la commission et que ceux-ci émettent par écrit leur avis sur la solution à donner au recours.

La commission des recours communique immédiatement sa décision au commissaire fédéral, au fabricant exportateur, au syndicat ou à la chambre de commerce et à la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes.

Art. 15. Le fabricant exportateur dont la demande a été admise établira pour l'expédition de sa marchandise une facture en trois exemplaires. Cette facture indiquera le nombre et le genre des produits, le total en francs suisses et dans la monnaie du pays importateur, au cours fixe noté sur le bulletin d'admission.

Les trois exemplaires de la facture et le bulletin d'admission, dont le numéro sera reproduit sur la facture, seront remis avec le colis à l'un des bureaux désignés à l'article 16.

Art. 16. Les syndicats, les chambres de commerce et les bureaux fédéraux de contrôle des matières d'or et d'argent, sont chargés de vérifier le contenu des colis et la concordance avec le bulletin d'admission et les trois exemplaires de la facture.

Art. 17. Les bureaux mentionnés à l'article 16, après avoir reconnu le contenu d'un convoi conforme aux indications du bulletin d'admission et des trois exemplaires de la facture, plomberont ou muniront de cachets le colis avant de le rendre au fabricant exportateur. Les mentions suivantes seront faites sur les trois exemplaires de la facture:

N° du bulletin d'admission et du colis .....

Vérifié .....

Bureau de .....

Timbre du bureau: Signature du vérificateur:

La facture destinée à l'acheteur est rendue au fabricant exportateur. Des deux autres exemplaires de la facture, l'un est adressé à la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes avec le bulletin d'admission; l'autre suit les papiers d'accompagnement jusqu'à la douane de sortie, puis, est transmis par ce bureau au commissaire fédéral.

Art. 18. Pour avoir droit au versement du subside, le fabricant exportateur devra présenter au commissaire fédéral:

1° un document justifiant qu'il a reçu le paiement de la marchandise et indiquant la date du paiement et le cours auquel il a été effectué;

2° la preuve que le stock a été reconstitué.

Le commissaire statue sur présentation de ces pièces et sur le vu de la facture et du bulletin d'admission, qui lui est transmis par la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes.

En cas d'allocation du subside, le commissaire en fixe le montant et donne immédiatement connaissance de sa décision à la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes qui opère le versement du subside.

Si le stock n'a pu être entièrement reconstitué, le commissaire peut autoriser le paiement par acompte au fur et à mesure de la reconstitution du stock.

Art. 19. Le Département fédéral de l'économie publique met à la disposition de la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes les sommes nécessaires dans le cadre des crédits votés.

Il peut édicter en outre des prescriptions spéciales concernant les opérations de versements et de décomptes.

La Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes comptabilise toutes les opérations relatives à l'aide financière accordée par la Confédération à l'industrie horlogère. Elle rend compte de ces opérations conformément aux instructions du Département fédéral de l'économie publique.

Art. 20. Les honoraires et débours du commissaire fédéral, ainsi que ceux de la commission de surveillance et de la commission des recours, sont à la charge de la Confédération; ils sont prélevés sur les crédits votés.

Pour couvrir les autres frais résultants de l'exécution du présent arrêté, la Chambre suisse de l'Horlogerie et des Industries annexes percevra des fabricants exportateurs une taxe de 2 ‰ sur le montant pour lequel la marchandise exportée a été admise au subside.

Art. 21. Les fabricants exportateurs ont la faculté de faire vérifier à leur bureau par un fonctionnaire des bureaux vérificateurs les colis d'un poids supérieurs à 30 kg moyennant une finance de frs. 4.— par colis, majorée des frais de déplacement éventuels.

Art. 22. Les organes d'exécution qui constatent une irrégularité ou une violation des dispositions du présent arrêté, sont tenus d'en informer immédiatement le commissaire fédéral. Si la marchandise se trouve en leur possession, ils la mettront à la disposition du commissaire à fin d'enquête.

Il incombe au commissaire fédéral de dénoncer aux instances compétentes toute contravention au présent arrêté.

Art. 23. Les subsides obtenus sur la base de renseignements inexacts ou incomplets doivent être restitués. Suivant sa gravité, le cas peut entraîner la perte de tout droit à d'autres subsides.

En outre, celui qui en faisant sciemment des déclarations inexactes ou incomplètes, provoque ou cherche à provoquer l'allocation d'un subside en sa faveur ou en faveur d'un tiers, est passible d'une amende de frs. 100.— à frs. 10'000.—, qui peut être cumulée, dans les cas graves, avec l'emprisonnement jusqu'à six mois.

La poursite et le jugement des contraventions incombent aux cantons.

Art. 24. Le présent arrêté entre en vigueur le 15 décembre 1921.

Berne, le 12 décembre 1921.

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le président de la Confédération:
Schulthess.

Le chancelier de la Confédération:
Steiger.

Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1921.

Art. 1. Im Hinblick auf die Gewährung von Beiträgen an die Uhrenindustrie wird der Kurs für valutaschwache Länder wie folgt festgesetzt:

Deutschland	3.40	Polen	—.19
Oesterreich	—.19	Tschechoslowakei (Prag)	7.75
Frankreich	48.—	Ungarn (Budapest)	—.95
Italien	28.—	Jugoslawien (Belgrad)	9.65
Belgien	48.—	Agram und Laibach	2.50
Holland	195.—	Griechenland	5.—
Spanien	80.—	Bulgarien	4.20
Portugal	—.52	Rumänien	5.—
Dänemark	110.—	Türkei	3.50
Norwegen	91.—	Argentinien	2.—
Finnland (a. London)	11.80		

Für Brasilien, Chile, Mexiko, Kuba, Estland, Lettland, Litauen, die in der Regel ihre Zahlungen auf Paris und London leisten, kann den exportierenden Fabrikanten ein Verlust von 15 % gewährt werden auf dem für Frankreich festgesetzten Kurs oder auf dem wirklichen Kurs auf London im Augenblick der Zulassung des Gesuches.

Art. 2. Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft, rückwirkend ab 15. Dezember 1921.

Nr. 7.

Conditions pour l'admission dans l'Ebauches S. A., d'autres fabriques, membres de la Société suisse des Fabriques d'Ebauches.

1⁰

Les nouvelles maisons doivent ou posséder ou acquérir la forme de sociétés anonymes ou fusionner avec l'une des sociétés anonymes récemment incorporées à la Holding.

2⁰

Les nouvelles maisons doivent faire vérifier leurs bilans et comptes de profits et pertes par la S. A. Fiduciaire Suisse, à Bâle. La S. A. Fiduciaire Suisse, à Bâle, établira sur la base de ses vérifications un bilan dans lequel les divers éléments d'actif figurent comme suit:

a) immeubles et bâtiments à la valeur cadastrale, respectivement la valeur d'assurance contre l'incendie;

b) machines, ustensiles, installations, outillage, mobilier et autres objets servant à l'exploitation, au prix d'achat, en tenant compte d'amortissements appropriés;

c) matières premières au prix d'achat, articles en fabrication au prix du jour des matières premières plus salaires, marchandises terminées au prix de vente, moins une marge appropriée pour frais de vente et bénéfice;

d) débiteurs, effets à recevoir à la valeur récupérable prévue.

La S. A. Fiduciaire Suisse à Bâle établira de plus des calculs de rendement en tenant compte d'une part du bénéfice brut moyen (ventes moins matières employées, frais d'exploitation et frais généraux, mais sans prise en considération d'interêts passifs et d'amortissements) des deux derniers exercices et, d'autre part, d'amortissements à raison de 3 % des valeurs sigurant au bilan de la S. A. Fiduciaire Suisse pour les bâtiments, de 15 % pour les machines, de 20 % pour les ustensiles et le mobilier. Au cas où le ou les anciens propriétaires présenteraient la demande de continuer à s'occuper de l'entreprise, il y a lieu de tenir compte en plus dans les calculs de rendement du traitement qu'ils demandent. Le bénéfice obtenu sur la base précitée est capitalisé à 6 % et doit, en principe, au cas où des circonstances spéciales dans un cas déterminé n'exigeraient pas une modification, représenter la valeur de reprise de l'entreprise, dont en principe la moitié est à bonifier aux anciens propriétaires en actions de la Holding et l'autre moitié à verser en espèces.

Au cas où du calcul de capitalisation fait sur la base des principes sus énoncés résulterait un montant trop faible, suivant l'avis de l'ancien propriétaire, il sera établi un second bilan, dans lequel les immobilisations (bâtiments, machines, installations, ustensiles, outillage, mobilier et autres objets servant à l'exploitation) seront évaluées à une valeur réduite, de telle sorte que les machines soient prises pour 30 % au maximum du montant représentant la moyenne du mouvement des deux derniers exercices, les ustensiles et le mobilier pour 10 % au maximum du montant calculé sur la même base, tandis que les autres éléments d'actif seront évalués suivant les mêmes principes que ceux mentionnés au paragraphe précédent. Il y a lieu de déduire 10 % à 20 % de la valeur totale résultant de ce second bilan. Le montant ainsi obtenu doit en principe représenter la valeur de reprise, dont ⅔ sont à bonifier aux anciens propriétaires en actions et ⅓ en espèces.

Nr. 8.

Liste des maisons reprises par l'Ebauches S. A.

A. Maisons continuant la fabrication:

1. A. Schild S. A., Granges.
2. Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon.
3. F. H. F., Succursale du Landeron.
4. A. Michel S. A., Granges.
5. Felsa S. A., Granges.
6. Eta S. A., Granges.
7. Fabrique Aurore, Villeret.
8. Fabrique de Sonceboz, Sonceboz.
9. Vénus S. A., Moutier.
10. Wasa S. A., Pieterlen.
11. Unitas S. A., Tramelan.

12. Fleurier S. A., Fleurier.
13. Peseux S. A., Peseux.
14. Arogno S. A., Arogno.
15. Bettlach S. A., Bettlach.
16. Fabrique de Cortébert, Cortébert.

B. Maisons ayant cessé toute exploitation (reprise de machines et outillages):

1. E. Champion, Bienne.
2. Exit S. A., Longeau.
3. Russbach, Hänni & Co., Court.
4. Wyss & Tröhler S. A. (Welta), Bienne.
5. Racine Frères (Suza), Corgémont.
6. Berger & Co. (Succ. de Felsa S. A.), Oberdorf.
7. Fabrique d'Ebauches R. Kocher, Bévilard.
8. Triumph S. A., Granges.
9. Optima S. A., Granges.
10. Bovet Frères & Co., Fleurier.
11. Fabrique d'Horlogerie de Delémont, Delémont.
12. Astor S. A., Longeau.
13. Société d'Horlogerie La Générale, Bienne.
14. Benoit Nicolet, Pieterlen.
15. Göschler & Co., Bienne.
16. F. Kofmehl (Corona S. A.), Pieterlen.
17. F. Cornioley, La Chaux-de-Fonds.
18. Précise S. A., Granges.
19. P. Drusenbaum, Bienne.
20. Jacot & Monnier (Postale Watch), Tramelan.
21. Obrecht-Hugi, Granges.
22. Buser Frères S. A., Niederdorf.
23. Luterbacher & Co., Soleure.
24. J Ducommun, Chézard.
25. A. Calame & Fils, Le Locle.
26. Urania Watch Co., La Heutte.
27. Léonidas Watch Co., St-Imier.
28. Studer (Union), Soleure.
29. J. L. Bloch, La Chaux-de-Fonds.
30. Péry Watch Co., Péry.

Nr. 9.

Convention.

Entre

le Groupement des Fabricants de Mouvements fantaisie rect. ovale petite pièce, représenté par le président du Syndicat suisse des Fabricants de Montres argent et métal, M. M., (dit groupement)

d'une part et

la maison . . . . . .

fabrique d'ébauches à . . . . . (dit fabrique d'ébauches)

d'autre part

il a été fait et conclu la

Convention

suivante:

I.

Les parties contractantes ci-dessus nommées, dans le but:

1⁰ d'éviter dans la mesure du possible la dégringolade des prix des ébauches;

2⁰ de réintroduire des conditions normales dans la fabrication de la montre;

3⁰ d'assurer une fabrication soignée de la montre suisse,

conviennent ce qui suit:

II.

La fabrique d'ébauches s'engage par les présentes de soumettre la liste de ses clients et futurs clients à l'adverse partie, représentée par M. M., dans le but de les joindre au groupement ci-dessus nommé. Réciproquement le groupement remettra la liste de ses membres à la fabriques d'ébauches.

III.

La fabrique d'ébauches s'engage à ne pas livrer des genres de mouvements fantaisie rect. ovale petite pièce à des fabricants qui ne font pas partie du groupement d'après la liste des membres qui lui sera remise.

IV.

Le groupement fixera les prix minima de vente des genres de montres fantaisie rect. ovale petite pièce.

La fabrique d'ébauches s'engage à ne pas livrer des ébauches aux clients, qui ne respectent pas ces prix minima de vente. Le contrôle se fera par les organes du groupement et les fautifs seront signalés à la fabrique d'ébauches.

V.

Le présent contract entre immédiatement en vigueur. Il a une durée d'une année.

S'il n'est pas dénoncé trois mois avant son expiration, il est renouvelé tacitement pour une nouvelle période d'une année et ainsi de suite.

Bienne, ... le . . . . . .

Nr. 10.

Modèle servant de guide pour l'établissement des prix de revient et de vente.

§ 13, art. nº 4.

		Frs. par douz.
Ebauches		
Augmentation pour		
Sertissage 2 trs. grenats au rubis		
» 5 » » » »		
» 10 » » » »		
» 11 » » » »		
» 12 » » » »		
Argentage	lettres	
Dorage		
Assortiments	qualité	
Balanciers	»	
Spiraux	»	
Pivotages	»	
Ressorts de barillets	»	
Cadrans	»	
Aiguilles	»	
Pivots-pitons	»	
Boîtes	»	
Assortiments de boîtes	»	
Glaces et posage de glaces	»	
Remontage finissage	»	
Achevage	»	
Posage de cadrans	»	
Emboîtages	»	
Réglages	»	
Retouches-Décottage	»	
	total frs.	69.—
10 % frais généraux minima, visitage, frais de bureau, cartons d'emballage, intérêts, locations, amortissements, frais de banque, ports, etc.	frs.	6.90
	total frs.	75.90
10 % bénéfice minimum net	frs.	7.60
Prix de vente minimum	frs.	83.50

Ebauches S. A. se réserve aussi le droit de contrôle dans les cas d'offres en dessous de la normale. Afin d'empêcher autant que possible ces offres en dessous du prix fixé et pour pouvoir récapituler et contrôler les prix de vente, il y a lieu d'utiliser le formulaire prescrit par Ebauches S. A. (voir § 13, art. nº 4).

Comme base des frais généraux et du bénéfice, on indiquera sur ce formulaire le 10 % au minimum, c'est-à-dire le 10 % pour les frais généraux sur le prix de revient net et 10 % de bénéfice sur le prix de revient brut.

Le § 10 sera aussi pris en considération pour punir les infractions à ces prescriptions.

Nr. 11.

Projet de convention.

Entre les organisations horlogères
d'une part, et
les fabricants de machines
d'autre part

il est convenu ce qui suit:

Article préliminaire.

Dans le but d'appuyer les conventions de restauration de l'industrie horlogère en Suisse, les parties s'engagent à se prêter aide mutuelle pour permettre à l'industrie horlogère d'affirmer son rôle d'industrie nationale.

Article premier.

Les fabricants de machines soussignés s'engagent par la présente convention à ne livrer les machines qui par destination sont employées dans l'industrie horlogère pour la fabrication de la cage d'une ébauche de montre ainsi que pour la fabrication de pignons et roues ou de toutes les parties détachées de la partie réglante de la montre qu'aux signataires des conventions horlogères établis en Suisse.

Art. 2.

Ils s'engagent à signaler à la Société Générale de l'Horlogerie Suisse S. A. toutes demandes reçues en dehors des signataires des conventions horlogères pour les machines concernant la fabrication de l'horlogerie ou des parties annexes.

Art. 3.

Ebauches S. A., les Manufactures et Ubah s'engagent par contre à commander aux fabricants de machines signataires de la présente convention toutes les machines pour la fabrication de l'horlogerie dont ils auraient besoin.

Exception est faite pour les machines spéciales que chaque fabrique a spécialement conçues pour des buts spéciaux de fabrication et qui sortent des machines normalement établies et vendues sur le marché.

Art. 4.

Si le client conventionnel d'un fabricant de machines trouve une amélioration à une machine fabriquée par les contractants, il continuera à passer la commande d'une telle machine à son fournisseur qui devra la lui livrer avec la modification demandée, mais qui, par la présente, garantit d'ores et déjà l'exclusivité de cette modification à son client.

Art. 5.

Les fabricants de machines prennent l'engagement de ne pas faire bénéficier leur clientèle en général d'améliorations qui proviendraient de discussions qu'ils auraient eues avec leurs clients en particulier, ensuite des relations suivies qui se développeront inévitablement par la signature de la présente convention.

Art. 6.

Tout contrevenant à la présente convention sera passible d'une amende de frs. 10'000.—, par infraction à laquelle pourront s'ajouter tous dommages commerciaux.

Art. 7.

Toute contestation au sujet de la présente convention sera tranchée souverainement par un tribunal arbitral de trois membres désignés par le président du Tribunal cantonal des cantons de Neuchâtel, Berne et Soleure.

Ainsi fait à Neuchâtel, le 3 mars 1932.

Nr. 12.

Convention avec les clients.

Entre les soussignés, savoir:

Ebauches S. A. à Neuchâtel

agissant tant en son nom personnel qu'au nom et pour le compte des maisons qui lui sont et lui seront affiliées, ainsi que celles liées à cette société par un contrat d'amitié (Ebauches S. A.),

d'une part, et

(cette partie contractante est nommée ci-après: «le client»),

d'autre part,

la convention suivante a été passée, en vue de l'assainissement et de la restauration de l'industrie horlogère:

1.

Ebauches S. A. conclut cette convention pour son compte et pour les maisons qui lui sont et lui seront affiliées. Elle notifiera aux clients les affiliations.

Elle est seule responsable pour les dites maisons de l'observation de cette convention. D'un autre côté, elle fera valoir pour son compte et pour ces maisons les droits résultant de toute infraction à cette convention de la part des clients. Sont exceptés expressément les litiges relatifs aux contrats de vente particuliers.

2.

Le client s'oblige individuellement par sa signature au pied de la convention.

Les clients formeront une société qui les représentera vis-à-vis d'Ebauches S. A. et qui aura qualité pour exiger l'exécution et faire valoir en justice, en son nom, les droits et intérêts collectifs découlant de la présente convention.

Ebauches S. A. ne reconnaîtra qu'une seule société de clients, le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs, c'est-à-dire celle avec laquelle elle traite actuellement.

3.

Ebauches S. A. fixe, après avoir entendu les représentants du Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs, les prix et conditions de la vente des ébauches au moyen de tarifs et de conditions de vente obligatoires pour tous.

Elle s'oblige à appliquer uniformément les tarifs et conditions de vente généraux en vigueur à tous les clients signataires de la présente convention, et s'interdit de consentir à aucun de ceux-ci des avantages spéciaux directs ou indirects.

Ebauches S. A. peut modifier ses tarifs et conditions de vente, suivant ce qui est dit à l'alinéa 1. Elle donnera connaissance de ces modifications à tous les clients. Ces modifications (aussi bien les hausses que les réductions de prix, etc.) entrent en vigueur:

a) dans un délai de trois mois, dès cette signification pour des commandes anciennes,

b) immédiatement après leur signification aux clients pour toute nouvelle commande.

Restent réservés les accords spéciaux concernant les prix de vente minima pour mouvements et montres finis (voir art. 12 ci-après) et les «calibres réservés».

4.

Le client reconnaît comme faisant partie intégrante de la présente convention, les tarifs et conditions de vente généraux d'Ebauches S. A. (art. 12) et des maisons qui lui sont affiliées, et se considère comme juridiquement obligé par eux.

Toutes les livraisons seront effectuées sur la base de ces tarifs et conditions de vente généraux.

5.

Les ébauches seront facturées avec une majoration de 20 % sur les prix du tarif en vigueur, aux acheteurs dissidents qui n'auraient pas signé la présente convention, et les conditions générales obligatoires de paiement et de remise de quantité leur seront appliquées.

Ebauches S. A. s'engage en outre à soumettre ses acheteurs dissidents (clients non conventionnels) aux prescriptions des art. 9 et 10, al. 2, de cette convention, sous peine de suppression des livraisons.

Elle s'interdit de passer avec eux des conventions particulières qui accorderaient sur un point ou sur un autre, des conditions plus favorables que la présente convention.

Des mesures nouvelles et spéciales seront prises d'un commun accord entre Ebauches S. A. et le groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie Etablisseurs, s'il se produit que malgré le tarif différentiel, les acheteurs dissidents font une concurrence anormale aux «clients».

6.

Ebauches S. A. s'engage à livrer aux seuls clients qui font partie actuellement déjà de la clientèle des maisons affiliées à Ebauches S. A. et qui sont inscrits au Registre du Commerce.

Exception est faite en faveur des maisons qui fabriquaient déjà, mais qui, avant l'entrée en vigueur de la présente convention, se fournissaient d'ébauches auprès de fabriques concurrentes (non affiliées à Ebauches S. A.) et celles nouvelles qui, postérieurement à l'entrée en vigueur de la présente convention, ont repris l'exploitation d'une ancienne maison qui a cessé d'exister.

L'accession à la présente convention d'une maison nouvelle formée par un chef d'une ancienne maison, alors que celle-ci continuerait d'exister, n'aura lieu que d'accord entre Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs.

Ebauches S. A. s'interdit en outre, de livrer à toute personne ayant fait partie d'une maison déclarée en faillite postérieurement à l'entrée en vigueur de la convention ou qui aurait conclu avec ses créanciers un concordat judiciaire ou extra-judiciaire. Réserve est faite des cas spéciaux, qui seront soumis à l'examen d'Ebauches S. A. et du Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs.

Ebauches S. A. s'engage à ne pas terminer les ébauches. Toutefois réserve est faite pour les fabriques mixtes déjà existantes, et des genres que les maisons affiliées terminaient. Elle fournira l'énumération par fabrique d'ébauches (pas des fabriques mixtes) de ces genres auxquels elle ne donnera aucune extension nouvelle.

7.

Le client s'oblige à acheter toutes les ébauches nécessaires à sa fabrication à Ebauches S. A. exclusivement, soit aux maisons qui lui sont affiliées et à ne terminer que ces ébauches, exception faite des spécialités que les maisons se rattachant à Ebauches S. A. ne fabriquent pas.

Dans la règle et sans préjudice aux stipulations de l'art. 11, Ebauches S. A. exécute les commandes des clients dans leur ordre d'arrivée; les petites commandes ne doivent pas être prétéritées.

8.

Ebauches S. A. s'efforcera d'attirer à elle toutes les fabriques d'ébauches de la Suisse, ceci sans engagement.

D'entente avec le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs, Ebauches S. A. prendra, suivant la situation, toute mesure pour lutter contre les fabriques d'ébauches dissidentes.

9.

Ebauches S. A. après avoir entendu le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs, pourra passer des contrats collectifs avec des groupes de fournisseurs de parties détachées de la montre.

Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs peuvent, par une décision commune, interdire, valablement à leurs membres ou maisons affiliées, tout achat, direct ou indirect, à des fournisseurs qui n'auraient pas signé le ou les contrats collectifs.

L'interdiction déploie ses effets dès qu'elle a été portée à la connaissance des intéressés, préjudice toutefois de l'exécution des commandes données et acceptées.

10.

Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs établiront d'un commun accord une réglementation de l'exportation des chablons.

Une telle réglementation est obligatoire pour chaque signataire de la présente convention.

11.

Ebauches S. A. détermine d'après son appréciation le crédit qui peut être accordé au client; elle est autorisée à suspendre immédiatement les livraisons, même si celles-ci résultent de commandes acceptées, au cas où le client n'observerait pas strictement les conditions de paiement.

Aux sociétés dites «miniatures» (avec un capital de moins de frs. 30'000.—) il ne sera livré des marchandises annuellement que pour une somme qui ne dépassera pas quatre fois le nominal de leur capital-actions versé.

12.

Ebauches S. A. s'emploira en général à soutenir toute action de hausse et de stabilisation des prix de l'horlogerie. Elle passera dans ce but des accords complémentaires relativement aux prix de vente minima des mouvements finis et montres complètes et prendra toute autre mesure nécessaire.

Ces accords complémentaires ne seront passés qu'après consultation préalable du Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs et n'engageront que les clients qui les auront signés.

13.

Pour faciliter le contrôle concernant l'exécution de cette convention, les contractants s'engagent à tenir une comptabilité régulière.

Il est sévèrement interdit de modifier les dates des commandes ou de les antidater et une telle modification est envisagée comme infraction à la présente convention.

14.

Toute infraction aux engagements contractés aux art. 3, al. 2, art. 5, al. 1, 2 et 3, art. 6, art. 7, al. 1, art. 9, al. 2 et 3, art. 10, al. 2, art. 12, al. 2, art. 13, al. 2, de la présente convention, sera frappé d'une peine conventionnelle de frs. 1000.— qui s'appliquera à chaque infraction par vente ou achat. En outre, tout contractant en faute devra payer une indemnité de frs. 5.— par douzaine d'ébauches ou de chablons, objet de l'infraction; dans le cas de l'art. 9, al. 2 et 3, l'indemnité sera de 20 % de la valeur des fournitures en cause.

De plus, et en cas d'infraction aux art. 7, al. 1, et 10, al. 2, Ebauches S. A. est autorisée à susprendre toute livraison au client en faute, après avoir consulté le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs.

15.

La peine conventionnelle et l'indemnité à la charge d'un client sont dues à Ebauches S. A.; celles à la charge d'Ebauches S. A., ou d'une maison qui lui est affiliée, sont dues au Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs.

16.

Pour assurer le paiement de peines conventionnelles et d'indemnités, Ebauches S. A. fournit pour elle et les maisons qui lui sont affiliées, une garantie bancaire de frs. 100'000.— et chaque client une garantie de frs. 5000.—, soit par l'intermédiaire d'une banque, soit par un dépôt de titres de banque suisses ou de corporations publiques suisses.

Le contrôle de ces garanties sera confié à la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor) à Bienne.

17.

Chaque signataire de la convention est autorisé, ainsi que le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs, à solliciter une enquête de la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor) à Bienne, sans avis préalable, s'il soupçonne une infraction à la convention, et à réclamer devant le tribunal arbitral les sanctions aux fabrications. S'il y a plusieurs demandeurs, ils doivent se joindre en cause pour ne former qu'une partie.

Les soussignés autorisent d'ores et déjà la Fidhor à procéder à toute enquête, dans leur propre maison, leurs comptabilité et papiers d'affaires, sur dénonciation — même secrète — paraissant vraisemblable. La Fidhor n'est tenue de procéder à l'enquête que si le dénonciateur se porte garant des frais ou s'il en fait l'avance, en cas de demande.

Si l'inculpé refuse de se soumettre à l'enquête, la peine conventionnelle de frs. 1000.— lui est appliquée sans autre et sans préjudice de l'indemnité prévue (art. 14) et les frais sont mis à sa charge.

18.

Neuchâtel est le for de toutes les contestations relatives à l'interprétation, l'exécution ou la résiliation de la présente convention, ainsi que de toutes celles relatives à l'application des sanctions énumérées à l'art. 14.

Les jugements des dites contestations et de l'application des sanctions sont remis à un tribunal arbitral siégeant à Neuchâtel et composé de trois membres désignés par le président du Tribunal de Neuchâtel.

Le tribunal arbitral fixe lui-même la procédure. Les citations et significations ont lieu par lettre chargée.

Tous les autres litiges restent dans la complétence des tribunaux ordinaires, sans dérogation de for.

19.

La première période de validité de la convention ira jusqu'au 31 décembre 1928. Si aucune des parties ne la dénonce, elle restera en vigueur pour une nouvelle période de trois ans et ainsi de suite.

La dénonciation doit être faite par lettre chargée, trois mois au moins avant l'expiration de la période en cours de la durée. Si la dénonciation est faite à Ebauches S. A. par une pluralité de clients, Ebauches S. A. jouira à nouveau d'un délai de dix jours pour dénoncer la totalité des conventions des clients.

En cas de dénonciation de la convention, ses prescriptions restent valables pour toutes les commandes passées par le client pendant qu'elle était encore en vigueur.

20.

La révision de la présente convention sera obligatoire pour chaque signataire, si elle a fait l'objet d'une entente entre Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs, et si la décision a été prise au sein de cette dernière à une majorité des deux tiers des membres, soit des clients signataires de la présente convention.

21.

La présente convention entrera en vigueur sur décision commune d'Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs.

Passée, le . . . . . Les contractants:

Ebauches S. A.

Le client:

Nr. 13.

Convention entre

le Groupement F. H. des Manufactures de Montres, Bienne

et

Ebauches S. A., Neuchâtel.

Entre, d'une part:

1° Ebauches S. A. et ses maisons affiliées, ainsi que celles liées à cette société par un contrat d'amitié (Ebauches),

d'autre part:

2° Le Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie, sous les auspices et la responsabilité de la Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.) se liant individuellement (Manufacture).

Article premier.

Le Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie agit dans la présente convention comme représentant des maisons qui ont adhéré et qui adhéreront par la suite à ce groupement.

Les membres du groupement se lient individuellement par leur signature au bas de la présente convention.

Le Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie pourra exiger l'exécution de cette convention et faire valoir en justice, en son nom, les droits et intérêts découlant de la présente convention.

Art. 2.

Ebauches S. A. conclut cette convention pour son compte, pour les maisons qui lui sont et qui lui seront affiliées et pour celles liées à elle par un contrat d'amitié. Elle notifiera à la Manufacture les affiliations.

Ebauches S. A. et ses maisons affiliées sont représentées par sa délégation, les maisons amies par leurs délégués.

Elle est seule responsable pour les dites maisons de l'observation de cette convention. D'un autre côté, elle fera valoir pour son compte et pour ses maisons les droits résultant de toute infraction à cette convention de la part de la Manufacture.

Engagement de la Manufacture.

Art. 3.

a) La Manufacture prend l'engagement de ne fabriquer que les ébauches nécessaires à ses besoins.

b) La Manufacture s'engage d'autre part à acheter les ébauches qu'elle ne fabrique pas, à Ebauches S. A., à ses maisons affiliées ou à celles qui lui sont liées par un contrat d'amitié, exception faite des spécialités que les maisons se rattachant à Ebauches S. A. ne fabriquent pas (art. 7 convention clients). Les Manufactures achetant les ébauches aux maisons susmentionnées sont tenues de signer la convention clients.

c) La Manufacture s'interdit toute vente et tout commerce d'ébauches fabriquées par elle ou d'ébauches achetées.

Il est toutefois spécifié que la Manufacture garde le droit strict de continuer à livrer dans l'avenir des ébauches sur calibres étant à établir au moment de la signature de la convention.

En cas de contestations, la Fiduciaire Horlogère Suisse fera déterminer par expert ce qu'il faut entendre par calibre spécial.

d) Les fournitures d'horlogerie que Manufacture fabrique elle-même sont destinées à sa fabrication et ne peuvent pas faire l'objet de vente en vue de la fabrication par des tiers, pas plus en Suisse qu'à l'étranger, fournitures de rhabillages réservées.

En dérogation à cette disposition, Manufacture pourra vendre les fournitures d'horlogerie qu'elle fabrique pour servir aux ébauches sur calibres spéciaux indiquées à la lit. c, al. 2, ci-dessus.

Engagements d'Ebauches S. A.

Art. 4.

a) A l'exception des fabriques mixtes pour la fabrication et la vente des mouvements ou montres terminés. Ebauches S. A. et les maisons qui lui sont rattachées par un contrat d'amitié, prennent l'engagement de ne pas fabriquer de montres (mouvements finis et montres complètes) sous réserve des genres qui se terminent déjà à Ebauches S. A. et dans les fabriques s'y rattachant.

Une énumération limitative de ces genres avec fixation d'un chiffre de vente maximum sera faite au moment de la signature de la présente convention.

Ebauches S. A. s'engage en outre à ne s'intéresser d'aucune manière quelconque, ni directe, ni indirecte dans aucune fabrique d'horlogerie.

b) Les prix et conditions faits à la Manufacture par Ebauches S. A. seront ceux du Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs, signataire de la convention dite «des Clients».

c) Les ébauches seront facturées avec une majoration de 20 % sur les prix du tarif en vigueur, aux acheteurs dissidents qui n'auraient pas signé la présente convention, et les conditions générales obligatoires de paiement et de remise de quantité leur seront appliquées.

Ebauches S. A. s'engage en outre à soumettre ses acheteurs dissidents (clients non conventionnels) aux prescriptions des art. 9 et 10, al. 2 de la Convention Clients, sous peine de suppression des livraisons.

Elle s'interdit de passer avec eux des conventions particulières qui accorderaient sur un point ou sur un autre, des conditions plus favorables que la présente convention.

d) Ebauches S. A. s'engage à livrer aux seuls clients qui font partie actuellement déjà de la clientèle des maisons affiliées à Ebauches S. A. et qui sont inscrits au Registre du Commerce.

Exception est faite en faveur des maisons qui fabriquaient déjà, mais qui, avant l'entrée en vigueur de la présente convention, se fournissaient d'ébauches auprès de fabriques concurrentes (non affiliées à Ebauches S. A.) et celles nouvelles qui, postérieurement à l'entrée en vigueur de la présente convention, ont repris l'exploitation d'une ancienne maison qui a cessé d'exister.

L'accession à la présente convention d'une maison nouvelle formée par un chef d'une ancienne maison, alors que celle-ci continuerait d'exister, n'aura lieu que d'accord entre Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie.

Ebauches S. A. s'interdit en outre, de livrer à toute personne ayant fait partie d'une maison déclarée en faillite postérieurement à l'entrée en vigueur de la convention ou qui aurait conclu avec ses créanciers un concordat judiciaire ou extra-judiciaire. Réserve est faite des cas spéciaux qui seront soumis à l'examen d'Ebauches S. A. et du Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie.

Tarifs et conditions.

Art. 5.

Une baisse générale de prix de nature à influer le marché horloger dans son ensemble ou dans certains pays seulement ne peut être décidée et appliquée par les contractants qu'après discussion entre eux et moyennant que la nécessité de la prédite baisse soit reconnue après enquête.

Les modifications adoptées, sauf entente entre parties, n'auront pas d'effet rétroactif.

Art. 6.

Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie établiront d'un commun accord une réglementation de l'exportation des chablons.

Une telle réglementation est obligatoire pour chaque signataire de la présente convention.

Art. 7.

Pour faciliter le contrôle et l'exécution de la présente convention, les signataires s'obligent à tenir une comptabilité conforme aux dispositions des art. 877 et 878 du Code fédéral des Obligations, à conserver les lettres et télégrammes qu'ils ont reçus ainsi que copie des lettres et télégrammes expédiés, et à adopter les livres de contrôle industriel que pourrait exiger Fidhor.

La non-exécution de cette obligation constitue une infraction grave à la convention et permettra au tribunal arbitral prévu à l'art. 15, de considérer comme constants, des faits que le défaut d'une tenue régulière de comptabilité ne permettra pas de contrôler; le tout sans préjudice des sanctions prévues à l'art. 8 et à l'art. 11.

Il est interdit de modifier les dates de commandes ou de les antidater.

Art. 8.

Toute infraction à l'une quelconque des clauses de la présente convention, sera passible d'une amende pouvant aller de frs. 1000.-- à frs. 5000.— si l'amende est fixée par le tribunal arbitral.

En outre, toute partie en faute sera condamnée, sans préjudice de l'amende, à une indemnité égale au 20 % de la valeur des fournitures en cause.

Les frais d'enquête et du tribunal seront également mis à la charge de la partie fautive.

Le montant des amendes et des indemnités pécuniaires est réparti par moitié entre Ebauches S. A. et la F. H.

Art. 9.

Pour assurer le paiement des amendes, dommages-intérêts et frais prévus à l'article ci-dessus Ebauches S. A. et la F. H. fournissent pour l'ensemble des maisons qui leur sont affiliées, chacun une garantie bancaire de frs. 100'000.— ou un dépôt de titres de valeur égale de banques suisses ou de corporations publiques suisses.

Le contrôle de ces garanties sera confié à la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor).

Art. 10.

Chaque groupe contractant et chaque signataire de la présente convention est autorisé, sous sa propre responsabilité, à solliciter une enquête de la Fiduciaire Horlogère Suisse au sujet de toute infraction aux conditions contractuelles dont il pourrait avoir connaissance.

A moins que la plainte n'apparaisse comme absolument téméraire et que le plaignant ou son organisation se refuse à garantir les frais d'enquête ou à en faire l'avance, Fidhor procède à l'enquête dans le plus court délai et sans avis préalable.

Elle a les droits d'investigation les plus étendus et n'est pas obligée d'indiquer le but et l'objet de ses demandes de renseignements.

Les signataires autorisent d'ores et déjà Fidhor à procéder à toute enquête dans leur propre maison et s'obligent à lui fournir sincèrement et de bonne foi, tous renseignements utiles et à mettre à sa disposition leur comptabilité et leur correspondance d'affaires.

Le refus de l'inculpé de se soumettre à l'enquête ou de fournir tel ou tel document requis par la Fiduciaire, constitue une nouvelle infraction indépendante de celle pour laquelle l'enquête est faite. Le maximum de

l'amende pourra pour ce fait lui être appliqué, ainsi que tous les frais mis à sa charge.

Fidhor est liée par le secret professionnel.

Art. 11.

Fidhor dresse un procès-verbal de l'enquête qu'elle fait signer par la maison en cause.

Le procès-verbal sera remis aux délégations prévues à l'art. 14.

Les délégations réunies des comités décident de la suite à donner à l'affaire.

Dans les cas où les délégations n'arriveraient pas à prendre une décision quant à la poursuite de l'affaire, chaque groupement conserve le droit de soumettre la question au tribunal arbitral.

Les délégations réunies peuvent, en cas de première infraction et si elle est peu grave, infliger à l'inculpé, après l'avoir entendu et à la majorité des membres présents, des pénalités pécuniaires allant jusqu'à frs. 500.— et mettre les frais d'enquête à sa charge, le tout sans recours.

Les autres cas sont déférés au tribunal arbitral. Celui-ci est compétent pour prononcer les peines prévues à l'art. 8.

Il condamnera en outre le coupable aux frais.

Art. 12.

Le tribunal arbitral statue souverainement sur toutes difficultés entre les groupements contractants relatives à l'application et à l'interprétation du présent contrat. Il appartient à chacun d'eux de provoquer son intervention

Art. 13.

Les organes chargés de l'exécution de la présente convention sont:

1° Les délégations réunies des comités respectifs de Ebauches S. A. et Groupement F. H. des Manufactures de Montres;

2° la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor);

3° le tribunal arbitral.

Art. 14.

La délégation réunie des comités de Ebauches S. A. et du Groupement F. H. des Manufactures de Montres est composée comme suit:

Deux délégués du Groupement F. H. des Manufactures de Montres et un suppléant;

deux délégués de Ebauches S. A. et un suppléant.

Les quatre membres choisissent un président neutre. Un remplaçant ne peut représenter que le membre désigné par l'organisation qui a nommé le représentant lui-même.

Les membres de la délégation et les remplaçants sont nommés pour une année. Exceptionnellement, la première délégation nommée restera en fonctions jusqu'au 31 mars 1930.

Cette délégation préside à l'exécution de la convention et examine toute question soulevée par son application.

Elle a qualité de recevoir les demandes de modification des tarifs dans le sens exprimé par l'art. 5.

Elle a qualité en outre pour soumettre toute question au tribunal arbitral.

Elle décide à la majorité des trois cinquièmes des voix.

Art. 15.

Le tribunal arbitral est permanent. Pour la durée de la convention, il se compose de cinq juges, dont trois choisis dans la magistrature et nommés,

le premier par le Tribunal cantonal de Neuchâtel, le deuxième par la Cour suprême de Berne, le troisième par le Tribunal cantonal de Soleure, et deux choisis parmi les industriels horlogers, dont un par le Comité central de la F. H. et un par Ebauches S. A.

Le tribunal arbitral nomme son président. Il siège au lieu désigné par ce dernier, en tenant compte des facilités de réunion.

Le tribunal arbitral fixe lui-même la procédure. Les citations et significations ont lieu par lettre recommandées.

Art. 16.

La présente convention entrera en vigueur le 1er janvier 1929.

Art. 17.

La présente convention est passée entre les signataires pour une période allant jusqu'au 31 mars 1930.

Elle est résiliable par lettre chargée trois mois avant son expiration.

La résiliation par l'un ou l'autre des signataires dégage l'autre contractant de sa signature.

Faute de dénonciation de part ou d'autre, trois mois d'avance, elle restera en vigueur pour une période d'une année et ainsi de suite.

Ainsi fait à Berne, le 1er décembre 1928.

Au nom d'Ebauches S. A.:

Au nom du Groupement F. H. des Manufactures de Montres:

Au nom du Comité central de la Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie, selon la décision du 13 novembre 1928:

....., le ..... Signature et timbre de la maison:

Nr. 14.

Convention

entre

Fournisseurs et Clients.

Contrat collectif entre:

D'une part:

Le groupe . . . . . ,
membre de l'Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah), sous les auspices et la responsabilité de cette dernière, à l'exclusion d'Ebauches S. A., qui est liée directement avec Manufactures et Fabricants-Etablisseurs par une convention spéciale, et les membres du dit groupe se liant individuellement (désignés dans la présente convention par le terme Fournisseurs),

et d'autre part:

Le Groupement F. H. des Manufactures d'Horlogerie et le Groupement F. H. des Fabricants-Etablisseurs, sous les auspices et la responsabilité de la Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.) et les membres de ses sections se liant individuellement (désignés dans la présente convention par le terme Clients).

En vue de collaborer à l'assainissement de l'industrie horlogère, il a été fait la convention suivante:

Article premier.

Clients prend l'engagement de n'acheter qu'à Fournisseurs les . . . . . (fournitures) qu'il ne produit pas lui-même et qui sont nécessaires à sa fabrication d'horlogerie ainsi qu'à son service de rhabillage.

Les fournitures d'horlogerie que Clients fabrique lui-même ne sont destinées qu'à sa seule fabrication et ne peuvent pas faire l'objet de ventes en vue de la fabrication par des tiers, pas plus en Suisse qu'à l'étranger, réserve faite des cas prévus à l'art. 3, lit. d, al. 2, de la convention entre le Groupement F. H. des Manufactures de Montres et Ebauches S. A.

Clients a le droit le plus absolu de choisir son fournisseur parmi les signataires du présent contrat.

Si certaines fournitures spéciales ne peuvent être fournies par Fournisseurs, et si la qualité de certaines fournitures était insuffisante, Clients a le droit, après en avoir informé Fournisseurs qui vérifie la communication faite, d'acheter cette fourniture à toute autre source.

Art. 2.

Fournisseurs s'engage à ne vendre ses produits aux conditions de la présente convention et conformément au tarif y annexé, qu'aux acheteurs suivants, établis en Suisse:

a) aux Clients,

b) à tous les membres de l'Ubah,

c) à Ebauches S. A. avec toutes les maisons qui lui sont et lui seront affiliées.

Art. 3.

Les transactions (prévues aux art. premier et 2 ci-dessus) ont lieu obligatoirement pour tous les signataires, sur la base du tarif annexé à la convention, considéré comme partie intégrante de celle-ci, et fixant le prix, la qualité, les délais de paiement, ainsi que les conditions d'escompte.

Fournisseurs s'engage à livrer les commandes reçues de Clients dans des délais raisonnables ou dans les délais qui seraient convenus entre parties.

Toutes demandes ou offres de réductions de tarifs ou de conditions de paiement plus favorables, ainsi que tous autres avantages directs ou indirects sont formellement interdites et seront communiquées immédiatement à la délégation prévue à l'art. 15.

Art. 4.

Clients n'a pas le droit de céder des fournitures à des tiers en vue de la fabrication, mais il est autorisé à vendre de la fourniture pour le rhabillage des montres de sa fabrication.

Art. 5.

Les prix de vente des fournitures, dans les cas non prévu par la présente convention (fournitures destinées à l'étranger, etc.) sont fixés sur la base des dispositions annexées au tarif.

Art. 6.

Clients et Fournisseurs s'engagent à n'acheter les mouvements et les montres dont ils auraient besoin qu'aux fabricants signataires de la présente convention, exception faite en faveur des articles qui ne sont pas fabriqués par ces derniers ainsi que des montres Roskopf.

Art. 7.

L'accession à la présente convention aura lieu de plein droit pour toutes les maisons existantes au 1er octobre 1927, à condition toutefois que les

formalités et conditions prévues pour leur entrée dans l'un des groupements respectifs, aient été observées.

Art. 8.

Clients et Fournisseurs conviennent d'unir leurs efforts à ceux des fabriques d'ébauches pour arrêter un plan et une réglementation des livraisons de chablons à l'étranger.

Partout où cela sera possible, le plan et la réglementation doivent avoir en vue la suppression du chablonnage.

Clients et Fournisseurs se réservent de discuter chaque année le contingent des chablons dans chaque pays.

Art. 9.

Pour faciliter le contrôle et l'exécution de la présente convention, les signataires s'obligent à tenir une comptabilité conforme aux dispositions des articles 877 et 878 du Code fédéral des Obligations, à conserver les lettres et télégrammes qu'ils ont reçus ainsi que copie des lettres et télégrammes expédiés, et à adopter les livres de contrôle industriel que pourrait exiger Fidhor.

La non exécution de cette obligation constitue une infraction grave à la convention et permettra au tribunal arbitral prévu à l'art. 15, de considérer comme constants, des faits que le défaut d'une tenue régulière de comptabilité ne permettra pas de contrôler; le tout sans préjudice des sanctions prévues à l'art. 10 et à l'art. 13.

Il est interdit de modifier les dates de commandes ou de les antidater.

Art. 10.

Toute infraction à l'une quelconque des clauses de la présente convention, sera passible d'une amende pouvant aller de frs. 1000.— à frs. 5000.— si l'amende est fixée par le tribunal arbitral.

En outre, toute partie en faute sera condamnée, sans préjudice de l'amende, à une indemnité égale au 20 % de la valeur des fournitures en cause.

Les frais d'enquête et du tribunal seront également mis à la charge de la partie fautive.

Le montant des amendes et des indemnités pécuniaires est réparti par moitié entre Ubah et F. H.

Art. 11.

Pour assurer le paiement des amendes, dommages-intérêts et frais prévus à l'article ci-dessus, l'Ubah et la F. H. fournissent pour l'ensemble des maisons qui leur sont affiliées, chacune une garantie bancaire de frs. 100'000.— ou un dépôt de titres de valeur égale de banques suisses ou de corporations publiques suisses.

Le contrôle de ces garanties sera remis à la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor).

Art. 12.

Chaque groupe contractant et chaque signataire de la présente convention est autorisé sous sa propre responsabilité à solliciter une enquête de la Fiduciaire Horlogère Suisse au sujet de toute infraction aux conditions contractuelles dont il pourrait avoir connaissance.

A moins que la plainte n'apparaisse comme absolument téméraire et que le plaignant ou son organisation se refuse à garantir les frais d'enquête ou à en faire l'avance, Fidhor procède à l'enquête dans le plus court délai et sans avis préalable.

Elle a les droits d'investigation les plus étendus et n'est pas obligée d'indiquer le but et l'objet de ses demandes de renseignements.

Les signataires autorisent d'ores et déjà Fidhor à procéder à toute enquête dans leur propre maison et s'obligent à lui fournir sincèrement et de bonne foi, tous renseignements utiles et à mettre à sa disposition leur comptabilité et leur correspondance d'affaires.

Les refus de l'inculpé de se soumettre à l'enquête ou de fournir tel ou tel document requis par la Fiduciaire, constitue une nouvelle infraction indépendante de celle pour laquelle l'enquête est faite. Le maximum de l'amende pourra pour ce fait lui être appliqué, ainsi que tous les frais mis à sa charge.

Fidhor est liée par le secret professionnel.

Art. 13.

Fidhor dresse un procès-verbal de l'enquête qu'elle fait signer par la maison en cause.

Le procès-verbal sera remis aux délégations prévues à l'art. 15.

Les délégations réunies des comités décident de la suite à donner à l'affaire.

Les délégations réunies peuvent, en cas de première infraction et si elle est peu grave, infliger à l'inculpé, après l'avoir entendu et à la majorité des deux tiers des membres présents des pénalités pécuniaires allant jusqu'à frs. 500.— et mettre les frais d'enquête à sa charge, le tout sans recours.

Les autres cas sont déférés au tribunal arbitral. Celui-ci est compétent pour prononcer les peines prévues à l'art. 10.

Il condamnera en outre le coupable aux frais.

Art. 14.

Le tribunal arbitral statue souverainement sur toutes difficultés, entre les groupements contractants, relatives à l'application et à l'interprétation du présent contrat. Il appartient à chacun d'eux de provoquer son intervention.

Art. 15.

Les organes chargés de l'exécution de la présente convention sont:

1° Les délégations réunies des comités respectifs de Clients et Fournisseurs;
2° la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor);
3° le tribunal arbitral.

Art. 16.

«Délégations réunies des comités» de Clients et Fournisseurs est composée comme suit:

1° 1 délégué de la F. H.;
2° 1 délégué de l'Ubah;
3° 2 délégués du groupe .....
(section de l'Ubah);
4° 1 délégué du Groupement F. H. des Manufactures;
5° 1 délégué du Groupement F. H. des Fabricants-Etablisseurs.

Cette délégation préside à l'exécution de la convention et examine toute question soulevée par son application.

Elle a qualité pour recevoir les demandes de modification des tarifs et pour en décider la mise en vigueur.

Elle a qualité en outre pour soumettre toute question au tribunal arbitral.

Elle décide à la majorité des deux tiers des voix.

Art. 17.

Le tribunal arbitral est permanent. Pour la durée de la convention, il se compose de cinq juges, dont trois choisis dans la magistrature et nommés: le premier par le Tribunal cantonal de Neuchâtel, le deuxième par la Cour suprême de Berne, le troisième par le Tribunal cantonal de Soleure et deux choisis parmi les industriels horlogers, dont un par le Comité central de la F. H. et un par le Comité central d'Ubah.

Le tribunal arbitral nomme son président. Il siège au lieu désigné par ce dernier, en tenant compte des facilités de réunion.

Le tribunal arbitral fixe lui-même la procédure. Les citations et significations ont lieu par lettres recommandées.

Art. 18.

La présente convention est conclue pour une première période allant du 1er janvier 1929 au 31 mars 1950.

Elle est dénonçable par lettre chargée trois mois avant son expiration.

Faute de dénonciation de part et d'autre, elle restera en vigueur pour une nouvelle période d'une année et ainsi de suite d'année en année.

En cas de dénonciation de la convention, ses prescriptions restent valables pour les commandes passées par le client pendant qu'elle était encore en vigueur.

Art. 19.

Les modifications à la présente convention seront obligatoires pour tous les signataires si elles ont fait l'objet d'une entente entre Clients et Fournisseurs et si elles ont été adoptées au sein des organisations, à la majorité des deux tiers des signataires.

Art. 20.

Dispositions transitoires.

Clients admet de traiter avec un groupe de fournisseurs organisé au sein de l'Ubah, et au sens de la présente convention, dès le moment où il représente le 70 % de la production de la branche intéressée.

Fournisseurs a la faculté de livrer des fournitures aux clients suisses non signataires de la présente convention, en majorant de 20 % les prix du tarif adopté.

Cette mesure considérée comme transitoire, prendra fin quatre mois après la mise en vigueur de la présente convention.

Les parties auront en tout temps la faculté de proposer des modifications à la présente convention, si son application se révélait inopérante, et si de graves inconvénients en résultaient.

Toutes demandes de modifications devront être étudiées préablement par les délégations réunies.

Ainsi fait à Berne, le 1er décembre 1928.

Au nom du Groupement F. H. des Manufactures de Montres:

Au nom du Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs:

Au nom du Comité central de la Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie:

Au nom d'Ubah:

Signature et timbre de la maison:

....., le .....

Nr. 15.

Convention
ayant pour but le développement de l'exportation suisse des montres et des mouvements terminés.

Conformément à l'art. 10 de la convention entre Ebauches S. A. et ses clients, à l'art. 15 de la convention collective des branches annexes de l'horlogerie, à l'art. 6 de la convention entre Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Manufactures de Montres et à l'art. 8 de la convention entre Fournisseurs (Ubah) et Clients (les deux Groupements F. H. des Manufactures de Montres et des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs):

1° Ebauches S. A. en son nom et au nom de ses maisons affiliées, ainsi que des maisons liées à cette société par un contrat d'amitié (Ebauches),

2° l'Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah),

3° le Groupement F. H. des Manufactures de Montres (Manufactures),

4° le Groupement F. H. des Fabricants-Etablisseurs (Etablisseurs), concluent la convention suivante:

Article premier.

Sous la dénomination de chablon de montre, on entend toute ébauche qui a subi un travail quelconque d'avancements la faisant différer de l'ébauche brute (avec roues de finissage, remontoir et mécanisme complet) et qui pourtant ne peut pas être assimilée à un mouvement terminé.

Art. 2.

Dans le but de développer l'exportation suisse des montres et des mouvements terminés, les organisations sus-nommées, en leur nom et au nom de leurs membres, prennent les engagements suivants:

a) L'exportation des ébauches et finissages est interdite pour tous les pays, à l'exception de la France, où l'exportation des ébauches brutes, avec roues de finissages, remontoir et mécanisme complet est permise, comme par le passé;

b) l'exportation des chablons n'est autorisée que sous les conditions suivantes:

   1° Qu'elle soit faite à destination de l'Allemagne, de la Pologne ou du Japon;

   2° qu'il s'agisse de chablons au sens de l'article premier, mais qui comprennent au moins l'échappement réglé et, lorsque le genre de mouvement le comporte, le sertissage;

   3° que les chablons mentionnés sous 2 ci-dessus soient expédiés complets, en un seul envoi.

L'exportation de mouvements démontés après remontage en Suisse n'est autorisée que dans des circonstances exceptionnelles, reconnues par l'instance prévue à l'art. 10.

Les contractants s'efforceront, dans tous les cas où cela sera possible, de livrer les chablons avec toutes les autres fournitures.

Art. 3.

Des démarches seront faites par les contractants auprès de la clientèle française, en vue de la soumettre aux mêmes conditions et prestations pré-

vues pour la clientèle suisse et en vue de lui interdire la revente des ébauches et le commerce des mouvements non finis.

De même, les signataires de la présente convention uniront leurs efforts pour que les fabriques françaises s'obligent à imposer à leurs clients les mêmes prix et conditions que ceux stipulés au tarif de Ebauches S. A. pour la vente des ébauches et chablons.

Ubah s'oblige à refuser la fourniture de pièces détachées à des acheteurs français reconnus faisant l'exportation des chablons.

Art. 4.

Il sera alloué à chaque exportateur de chablons en Allemagne, en Pologne et au Japon, et pour chacun de ces pays séparément, un contingent annuel de chablons qu'il pourra exporter.

Ces contingents seront fixés comme suit:

a) Pour Ebauches et Etablisseurs, à la valeur facturée des chablons exportés par eux pendant l'année 1927, dans chacun des trois pays sus-nommés;

b) pour Manufactures, au double de la valeur facturée des chablons exportés par elles pendant le premier semestre 1928, dans chacun des trois pays sus-nommés.

Les contingents non utilisés pour un pays ne pourront pas être ajoutés au contingent d'un autre pays.

Chaque contingent est personnel et non transmissible. S'il n'est pas utilisé dans le temps pour lequel il a été accordé, il ne peut être reporté sur une autre période.

Le contingent s'éteint par la liquidation de la maison à laquelle il a été accordé ou par l'application de l'art. 11.

Art. 5.

Les exportateurs de chablons interdiront à l'acheteur étranger de revendre les chablons; ceux-ci ne peuvent être revendus que sous forme de montres ou de mouvements finis prêts à être emboîtés.

Art. 6.

Les chablons dont l'exportation est autorisée aux termes de l'art. 2 ci-dessus seront facturés par les exportateurs contingentés, aux conditions suivantes:

a) L'ébauche, au tarif suisse d'Ebauches S. A. majoré de 20 %;

b) le sertissage, au tarif fixé par Ebauches S. A. pour l'exportation;

c) l'échappement réglé, au prix d'achat, majoré de 10 %;

d) le dorage, nickelage, argentage et autres fournitures, au prix d'achat, majoré de 10 %.

Les prix de base ci-dessus s'entendent bruts, c'est-à-dire sans déduction de remise, ristourne ou escompte.

Il est accordé aux exportateurs de chablons un délai transitoire expirant le 31 mars 1929, pour imposer à leurs clients les conditions de paiement prévues au tarif suisse d'Ebauches S. A.

Art. 7.

L'organisation et le contrôle de l'exécution de la présente convention seront confié à la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor). Ce contrôle portera principalement sur les points suivants:

a) Fixation et contrôle de l'application de l'art. 4 concernant le contingent;

b) application de l'art. 6 concernant les tarifs et les conditions de paiement;

c) exécution de l'art. 8 concernant les formalités à remplir;

d) surveillance de l'application de l'art. 11.

Fidhor reçoit les pouvoirs d'investigation les plus étendus, afin d'assurer l'efficacité du contrôle.

Art. 8.

Aucune exportation de chablons ne peut être faite sans que le bulletin de déclaration douanière ait été soumis au contrôle et au visum de Fidhor. Un double de la facture lui sera remis en même temps.

Les exportateurs contingentés sont obligés en outre de tenir à jour, sur formulaires établis par Fidhor, un contrôle d'entrée et de sortie des ébauches brutes et chablons.

Art. 9.

a) Pour les travaux préparatoires et le contrôle du contingent dans des circonstances normales, un taux de un pour mille calculé sur le contingent (au minimum 50 francs par ayant droit contingenté);

b) pour le contrôle des exportations, provisoirement, deux pour mille sur le montant inscrit sur chaque bulletin de déclaration d'exportation (au minimum 100 francs par ayant droit contingenté par an). La déclaration de la valeur des chablons doit être conforme aux dispositions de l'art. 6 et au montant de la facture établie à l'acheteur.

Art. 10.

Les organisations sus-nommées nommeront une commission commune permanente d'exécution et de conciliation, qui sera chargée:

a) de prendre les mesures nécessaires à l'exécution de la présente convention et, en particulier, de donner à Fidhor les directions appropriées, sans préjudice, toutefois, des compétences attribuées à Fidhor par l'art. 7, lit. a, qui sont exclusives;

b) de trancher les contestations relatives à l'application et à l'interprétation de la présente convention;

c) d'ordonner les mesures prévues à l'art. 11, al. 3.

La commission sera désignée de la manière suivante: Chaque organisation nomme un membre et un remplaçant. Les quatre membres choisiront un président neutre. Un remplaçant ne peut représenter que le membre désigné par l'organisation qui a nommé le représentant lui-même.

Les membres de la commission et les remplaçants sont nommés pour une année. Exceptionnellement, la première commission nommée restera en fonction jusqu'au 31 mars 1930.

Art. 11.

Les infractions aux dispositions de la présente convention seront réprimées par un tribunal arbitral conformément aux stipulations pénales de la convention entre Ebauches S. A. et ses clients, art. 13, 14, 15, 17 et 18, de la convention collective des Branches annexes de l'Horlogerie, art. 21, 22, 23, 24 et 26, de la convention entre Ebauches S. A. et le Groupement F. H. des Manufactures de Montres, art. 7, 8, 10, 11, 12, 14 et 15 et de la convention entre Fournisseurs (Ubah) et Clients, art. 9, 10, 12, 13, 14, 16 et 17.

Le tribunal arbitral pourra prononcer de plus la suppression du contingent et des livraisons d'ébauches et de fournitures, ainsi que la publication du nom du délinquant dans un ou plusieurs journaux horlogers.

Lorsqu'une maison sera accusée d'infraction à la présente convention, la commission permanente prévue à l'art. 10 pour ordonner la suspension à titre provisoire du contingent et des livraisons d'ébauches et de fournitures accordés à cette maison.

Les frais seront à la charge du condamné.

Art. 12.

La présente convention entrera en vigueur le 1er janvier 1929; toutefois, le contingentement déploiera ses effets dès le 1er novembre 1928.

Pour les mois de novembre et décembre 1928 les ayant droit contingentés auront un contingent égal au un sixième de leur contingent annuel.

Art. 13.

La présente convention est conclue entre les signataires pour une période expirant le 31 mars 1930.

Elle est dénonçable par lettre chargée trois mois avant la date d'expiration.

La dénonciation par l'une des partie dégage les autres contractants de leur signature.

Faute de dénonciation, la convention restera en vigueur pour une période d'une année, et ainsi de suite.

Le présent article s'applique également à toutes les conventions conclues entre

Ebauches	et	Etablisseurs,
Ebauches	»	Ubah,
Ebauches	»	Manufactures,
Etablisseurs	»	Ubah,
Manufactures	»	Ubah.

Ainsi fait à Berne, le 1er décembre 1928.

Au nom du Groupement F. H. des Manufactures de Montres:

Au nom du Groupement F. H. des Fabricants d'Horlogerie-Etablisseurs:

Au nom du Comité central de la Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie:

Au nom d'Ubah:

Au nom de Ebauches S. A.:

Signature et timbre de la maison:

....., le .....

Nr. 16.

Freundschaftsvertrag

zwischen

der Firma . . . . . , Uhren- und Ebauchesfabrik, ... , in diesem Vertrag als befreundete Firma bezeichnet,

und

der Holdinggesellschaft Ebauches S. A. in Neuenburg, welche für sich und im Namen ihrer Tochterfirmen handelt.

Im Bestreben, die mit der Ebauches S. A. begonnene Sanierung der Ebauches- und Uhrenindustrie zu konsolidieren und zu fördern,

regeln die Parteien ihre gegenseitigen Verhältnisse vorläufig durch folgende Uebereinkunft:

I. Tarife und Zahlungsbedingungen.

Art. 1.

Die befreundete Firma schliesst sich der Preispolitik der Ebauches S. A. ab 15. März 1928 an.

Sie geht die Verpflichtung ein, ohne das schriftliche Einverständnis der Delegation der Ebauches S. A. die Ebauches und Finissages, mit oder ohne Sertissages, Dorages oder Argentages, sowie die sogenannten Chablons und alle Zutaten nicht billiger zu liefern als die Tochterfirmen der Ebauches S. A.

Sie anerkennt die jeweiligen Tarife der Tochterfirmen der Ebauches S. A. als Minimaltarife für die eigenen Fabrikate und Lieferungen und wird diese Minimaltarife nicht durch Mehrlieferungen, besondere Zutaten, spezielle Rückvergütungen oder durch andere Vergünstigungen irgendwelcher Art umgehen.

Umgekehrt übernimmt die Ebauches S. A. im Namen ihrer Tochterfirmen die analoge Verpflichtung, die genannten Minimaltarife auch ihrerseits nicht durch Gewährung solcher Vorteile oder Vergünstigungen zu umgehen. Vorbehalten bleibt der Ausnahmefall nach Art. 5, Abs. 2.

Die befreundete Firma ist berechtigt, sogenannte Remises de quantité zu gewähren, und zwar nach den gleichen Ansätzen wie sie die Ebauches S. A. den betreffenden Kunden gewährt, höchstens aber 3 %.

Art. 2.

Die befreundete Firma wird für alle Aufträge, die sie in Ebauches, Chablons, Finissages, Sertissages, Dorages und Argentages hereinnimmt, die gleichen Zahlungsbedingungen wie die Tochterfirmen der Ebauches S. A. zur Anwendung bringen, und zwar in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis Ende Mai 1928 wo immer möglich, ab 1. Juni 1928 dagegen als verbindliche Regel.

Sollten am 1. Juni 1928 bei der Ebauches S. A. in den Zahlungsbedingungen für das In- und Ausland noch Verschiedenheiten bestehen, so gelten diese auch für die befreundete Firma.

Ueber allfällige Ausnahmen nach der Uebergangszeit werden sich die Parteien auf dem Fusse der Gleichberechtigung besonders verständigen.

Die Zahlungsbedingungen der befreundeten Firma für fertige Uhren und fertige Werke werden von dieser Konvention nicht berührt.

Art. 3.

Die zur Zeit der Vertragsunterzeichnung bei den Tochterfirmen der Ebauches S. A. gültigen Tarife und Zahlungsnormen werden diesem Vertrage beigeheftet.

Die Delegation der Ebauches S. A. ist berechtigt, die Tarife ihrer Tochterfirmen jederzeit im Sinne der Preiserhöhung zu ändern. Preisermässigungen dagegen bedürfen der Zustimmung der befreundeten Firma. Vorbehalten bleibt der Ausnahmefall in Art. 5, Abs. 2.

Aenderungen in den Zahlungsbedingungen fallen in das Ermessen der Delegation der Ebauches S. A. mit der Beschränkung, dass eine weitere Verkürzung der Zahlungsfristen unter 60 Tage nur mit Zustimmung der befreundeten Firma in Kraft gesetzt werden darf.

Die befreundete Firma ist über alle Aenderungen der Tarife und Konditionen sofort nach Beschlussfassung durch die Delegation zu verständigen. Sie hat denselben, soweit es sich um neue Bestellungen handelt, vom gleichen Tage an Rechnung zu tragen, mit dem bei der Ebauches S. A. die Inkraftsetzung beginnt.

Art. 4.

Die befreundete Firma wird ihre Minimaltarife und Zahlungsbedingungen für die Ebauches, Finissages, Sertissages, Dorages, Argentages und Chablons der Delegation der Ebauches S. A. innerhalb drei Wochen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages schriftlich zur Kenntnis bringen.

Aenderungen sind der Ebauches S. A. ebenfalls schriftlich und ohne Verzug zu melden.

Vor der Inkrafttretung eines neuen Tarifes oder einer Tarifänderung oder einer Modifikation der Zahlungsbedingungen ist der Delegation der Ebauches S. A. Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Preisansätze und Bedingungen darauf prüfen zu lassen, ob sie den Bestimmungen des Art. 1 und 2 entsprechen.

Art. 5.

Sollte das Verhalten von Firmen der Ebauchesbranche, die der Ebauches S. A. nicht angehören und mit ihr auch keine Konvention abschliessen wollen, zu Kampfmassnahmen Anlass geben, durch welche die Fabrikate der befreundeten Firma in Mitleidenschaft gezogen werden, so wird diese von der Delegation der Ebauches S. A. ins Vertrauen gezogen.

Bestehen die Kampfmassnahmen in einer Preisverbilligung, so werden die betroffenen Positionen der Minimaltarife der Ebauches S. A. durch entsprechende Kampfpreise ergänzt. Diese Kampfpreise sind der befreundeten Firma bei Anwendung sofort mitzuteilen und von dieser streng geheim zu halten und nur im Einvernehmen mit der Delegation der Ebauches S. A. ebenfalls anzuwenden.

II. Fabrikation und Export.

Art. 6.

Die befreundete Firma verzichtet darauf, den Verkauf von Ebauches, Finissages und Chablons über den jetzigen Rahmen hinaus noch weiter auszudehnen. Das Verkaufskontingent wird auf 3000 Dutzend pro Woche limitiert. Der Bedarf für die eigene Uhrenfabrikation steht ausserhalb dieses Kontingents.

Art. 7.

Für solange als die Ebauches S. A. und die ihr angeschlossenen Firmen keine Neubauten für die Ebauchesfabrikation erstellen, ist auch die befreundete Firma verpflichtet, ihre Fabrikation von Ebauches, Finissages und Chablons auf die Fabrikräume zu beschränken, die ihr beim Vertragsabschluss als Eigentum zur Verfügung standen.

Ausserdem verpflichten sich die befreundete Firma und ihre Teilhaber, sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder an der Gründung noch am Betrieb einer Ebauchesfabrik Dritter in der Schweiz oder im Ausland irgendwie zu beteiligen. Eine Interessennahme an Hilfsateliers (Sertissages etc.) fällt nicht unter diese Bestimmung.

Art. 8.

Die befreundete Firma wird im Interesse der Schweizer Kundschaft der Ebauchesfabriken Aufträge zum Export von sogenannten Chablons nur entgegennehmen und ausführen, wenn sie die Echappements, einschliesslich Balanciers und Spiraux mitliefern kann.

Ausgenommen von dieser Norm sind die Kunden in Frankreich sowie in der Uebergangszeit vereinzelte andere Firmen, über die sich die Parteien von Fall zu Fall verständigen werden.

Diese Verpflichtung gilt für so lange, als auch die Firmen der Ebauches S. A. die Chablons nur mit Echappements zur Ausfuhr bringen.

Sollte die Ebauches S. A. dazu kommen, den Kunden ihrer Tochterfirmen die Beschränkung aufzuerlegen, keine Chablons mehr zu exportieren, ist die befreundete Firma verpflichtet, ihre Kunden der gleichen Beschränkung zu unterwerfen. Ueber das möglichst gleichzeitige Inkrafttreten einer solchen generellen Lieferungsbedingung werden sich die Ebauches S. A. und die befreundete Firma rechtzeitig verständigen.

III. Verkaufsrecht.

Art. 9.

Die befreundete Firma und ihre Teilhaber verpflichten sich, ihre Fabrikanlagen und Einrichtungen bzw. ihre Gesellschaftsanteile nicht an Dritte zu verkaufen, ohne vorher der Ebauches S. A. Gelegenheit gegeben zu haben, diese Sachen oder Rechte für sich zu erwerben. Vorbehalten bleibt der Eigentumsübergang infolge Erbschaft. Sollte das Vorkaufsrecht der Ebauches S. A. tatsächlich in Frage kommen, so erklärt sich die befreundete Firma einverstanden, dass die Ebauches S. A. den Wert der Aktiven oder der Gesellschaftsanteile durch die Schweiz. Treuhandgesellschaft begutachten lässt, wobei immer nur das letzte Geschäftsjahr kontrolliert würde. Eine derartige Unternehmung müsste innert Monatsfrist abgeschlossen sein.

Kommt auf Grund dieses Gutachtens innert zwei Monaten nach Avisierung durch die Eigentümer betreffend Vorkaufsrecht, eine endgültige Preisverständigung nicht zustande, so wird das Vorkaufsrecht gegenstandslos.

Art. 10.

Die befreundete Firma und ihre Teilhaber werden im Falle des Verkaufs ihrer Fabrik an die Ebauches S. A. oder eine Tochterfirma derselben nicht wieder eine andere Ebauchesfabrik gründen, einrichten oder betreiben, weder als Inhaber noch als Beteiligte oder als Angestellte.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn ein Firmainhaber vor oder nach dem Kauf aus der Firma austreten sollte.

Dieses Konkurrenzverbot ist auf die Gebiete Europas und auf die Dauer von zehn Jahren beschränkt.

Art. 11.

Ist die befreundete Unternehmung eine Einzelfirma oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, so ist die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vorbehalten.

Wenn sich die bisherigen Firmainhaber in der Aktiengesellschaft die Stimmenmehrheit sichern, so kommt für diesen Fall das Vorkaufsrecht nach Art. 9 nicht in Betracht. Doch haben die bisherigen Firmainhaber kraft ihrer Aktienmehrheit dafür zu sorgen, dass dieser Vertrag von der Aktiengesellschaft übernommen wird.

Das Konkurrenzverbot nach Art. 10 gilt alsdann für die neue Firma und die Vorbesitzer.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12.

Die Ebauches S. A. geht für sich und ihre Tochterfirmen die Verpflichtung ein, dass von dieser Seite gegenüber der befreundeten Firma keine Kampfstellung irgendwelcher Art bezogen wird.

Im Verhältnis zur Kundschaft wird die befreundete Firma als zur Ebauches S. A. gehörig betrachtet, gilt also nicht als «fabrique dissidente».

In diesem Sinne werden Kundenkonventionen, welche unter dem Vorbehalt unterzeichnet werden, dass Fabrikate nicht als Dissidents gelten, als gültig anerkannt.

Art. 13.

Jede Partei ist befugt, unvermittelt eine Untersuchung durch die Schweiz. Treuhandgesellschaft in Basel vornehmen zu lassen, wenn sie gegen die andere Partei Anhaltspunkte oder ernstlichen Verdacht für Vertragsverletzungen zu haben glaubt. Die Kosten liegen auf der schuldigen Partei.

Art. 14.

Bei Eintreten von Meinungsverschiedenheiten oder Interessenkollision werden sich die Parteien vorerst unter sich zu verständigen suchen.

Sollte eine solche Verständigung nicht gefunden werden, so werden sie die Vermittlung einer unbeteiligten Persönlichkeit nachsuchen. Als solcher wird Herr Dr. Max Stähelin, Delegierter des Verwaltungsrates der Schweiz. Treuhandgesellschaft in Basel, bezeichnet. Dieser hat das Recht, an seiner Stelle eine andere Persönlichkeit zu bestimmen. Im Falle seines Ausscheidens aus der Treuhandgesellschaft oder seines Ablebens geht dieses Mandat an seinen Amtsnachfolger über.

Sollte auch diese Vermittlung nicht zu einer Verständigung führen, so wird die Streitfrage einem Schiedsgericht zum endgültigen Entscheid unterbreitet. In dieses Schiedsgericht ernennt jede Partei einen Richter. Die beiden Richter bestimmen den Obmann. Wenn eine Partei trotz eingeschriebener Aufforderung der Gegenpartei ihren Richter nicht innert zehn Tagen ernennen sollte oder wenn die beiden Richter sich nicht innert 20 Tagen auf den Obmann einigen können, so erfolgt die mangelnde Ernennung durch die Persönlichkeit, welche als Vermittlerin geamtet hat.

Das Schiedsgericht ist auch die Instanz zur endgültigen Festsetzung von Konventionalstrafen. Der Sitz des Schiedsgerichtes gibt sich das nötige Verfahren selbst, es kann von der klagenden Partei Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 15.

Für nachgenannte Verfehlungen werden folgende Konventionalstrafen vereinbart:

1. Die Verletzung der Bestimmung über die Tarife und Zahlungsbedingungen (Art. 1—5);
   Ueberschreitung des Verkaufskontingents (Art. 6);
   Lieferung von Chablons ohne Echappement (Art. 8, Abs. 1);
   Unterlassung der Lieferungsbedingungen nach Art. 8, Abs. 4: 25% des Fakturawertes der Ware, um die es sich handelt, mindestens aber Fr. 500.— für den nachgewiesenen Einzelfall.
2. Missachtung der Baubeschränkung nach Art. 7;
   Verletzung der Bestimmungen in Art. 7, Abs. 2, Art. 10 und Art 11;
   Missachtung der Bestimmung in Art 9: Fr. 50'000.— für jeden Fall.

Bei wiederholten Verletzungen des Vertrages nach Ziffer 1 und bei einmaliger Verletzung nach Ziffer 2 hat die unschuldige Partei ausserdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Art. 16.

Dieser Vertrag ist heute in drei Exemplaren von den beiden Parteien unterzeichnet worden, seitens der Ebauches S. A. mit Vorbehalt der verwaltungsrätlichen Ratifikation.

Er tritt am 15. März 1928 in Kraft. Sollte die Ratifikation durch den Verwaltungsrat der Ebauches S. A. abgelehnt werden, so würde der Vertrag wieder zerfallen. Andernfalls dauert er fest bis zum 31. Dezember 1930. Erfolgt nicht spätestens zwei Monate vor Vertragsabschluss eine anderslautende Notifikation, so dauert der Vertrag jeweilen um ein Jahr weiter.

Ein Vertragsdoppel wird der Schweiz. Treuhandgesellschaft in Basel übergeben.

Nr. 17.

Exportations de 1891 à 1935.

Année	Nombre de montres et de mouvements finis	Total de l'exportation de l'horlogerie. Valeur frs.
1891	4'347'316	103'397'053
1892	4'026'714	93'703'150
1893	4'191'002	93'793'721
1894	4'373'075	90'663'795
1895	4'737'087	94'635'392
1896	5'346'345	103'508'301
1897	5'487'298	103'765'315
1898	5'792'169	109'208'381
1899	6'718'428	110'815'733
1900	7'314'270	120'193'049
1901	8'044'361	128'319'902
1902	7'344'862	118'679'002

Année	Nombre de montres et de mouvements finis	Total de l'exportation de l'horlogerie. Valeur frs.
1903	7'393'385	116'445'373
1904	8'005'203	121'015'798
1905	9'106'704	131'290'418
1906	9'990'271	150'401'527
1907	9'930'060	149'267'698
1908	8'576'162	129'296'578
1909	8'959'113	125'975'155
1910	10'416'885	147'017'366
1911	12'057'929	164'026'760
1912	12'545'029	173'773'093
1913	13'815'727	183'049'199
1914	10'019'005	120'813'099
1915	13'877'456	136'607'936
1916	17'998'775	207'818'969
1917	16'821'782	211'144'775
1918	15'395'542	215'397'546
1919	16'865'132	315'037'838
1920	13'729'870	325'849'182
1921	7'853'240	169'286'264
1922	9'569'802	180'047'090
1923	13'389'693	216'552'000
1924	17'374'450	273'150'693
1925	19'081'395	302'330'407
1926	17'184'629	258'260'615
1927	18'454'165	273'244'811
1928	20'131'347	300'436'870
1929	20'757'653	307'339'142
1930	16'247'830	233'453'007
1931	11'553'588	143'642'234
1932	8'205'998	86'302'678
1933	10'598'944	96'015'233
1934	14'254'314	109'081'236
1935	16'823'553	124'510'000

Nr. 18.

Convention transitoire
(Ueberbrückungsklausel).

Les organisations horlogères soussignées:

1° La Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.), ses Groupements Manufactures et Etablisseurs, à Bienne, et leurs membres se liant individuellement,

2° l'Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah), à Neuchâtel, et ses membres se liant individuellement,

3° Ebauches S. A. et ses maisons affiliées, à Neuchâtel,

considérant que la Commission de revision des conventions horlogères s'est mise d'accord sur un programme général d'assainissement qui comporte principalement:

1° La réduction du chablonnage,

2° la suppression de la dissidence de la fabrication de l'ébauche par tous les moyens à disposition,

3° la mise en vigueur des conventions du 23 mars 1931 et règlements suivants, le postulat 2 étant réalisé:

1° La convention ayant pour but de développer l'exportation suisse des montres et mouvements terminés (Convention Chablonnage),

2° la convention Ebauches S. A. Clients,

3° la convention Ebauches S. A. Manufactures,

4° la convention Fournisseurs Clients,

accompagnées des règlements ci-après:

a) de procédure et de sanctions,

b) d'exécution des conventions 1 à 4

considérant que la Commission de revision des conventions horlogères a arrêté le texte des conventions et règlements sus-indiqués pour être soumis aux instances compétentes des organisations sus-nommées, leur mise en vigueur étant subordonnée à la réalisation du postulat 2: suppression de la dissidence de la fabrication de l'ébauche;

considérant que ce postulat ne peut être réalisé avant le 31 mars 1931, date pour laquelle les conventions horlogères du 1er décembre 1928 ont été résiliées;

considérant qu'il apparaît impossible, sans courir le risque de graves perturbations dans le commerce horloger, d'envisager qu'un certain laps de temps puisse s'écouler entre l'échéance des conventions du 1er décembre 1928 et la mise en vigueur des projets de conventions arrêtés par la Commission de revision des conventions horlogères, les organisations soussignées ont convenu ce qui suit:

Article premier. La convention pour le développement de l'exportation suisse des montres et mouvements terminés du 1er décembre 1928, résiliée par toutes parties pour le 31 mars 1931, est prorogée jusqu'au 31 juillet 1931.

Art. 2. Ebauches S. A. maintiendra en vigueur jusqu'au 31 juillet 1931, les conventions Ebauches S. A. Manufactures, et Ebauches S. A. Clients du 1er décembre 1928.

Les maisons amies seront invitées, pour la période allant du 1er avril 1931 au 31 juillet 1931, à signer la convention ayant pour but le développement de l'exportation suisse des montres et mouvements terminés et la convention Ebauches S. A. Clients.

Art. 3. Ubah et ses groupements:

1° Association syndicale des fabricants d'assortiments à ancre,

2° Association des fabricants de pivotages de la région horlogère,

3° Groupements des fabricants de spiraux,

4° Société des fabricants de balanciers,

5° Société suisse des fabricants de ressorts,

maintiendront en vigueur jusqu'au 31 juillet 1931, la convention Fournisseurs—Clients du 1er décembre 1928, les tarifs et annexes des cinq groupe-

ments précités et obtiendront d'ici au 15 avril 1931, le consentement individuel des membres des prédits groupements.

Art. 4. La Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.), conformément à l'art. 2 de son règlement général déclare obligatoire pour tous les membres de ses sections, la signature jusqu'au 15 avril 1931, des quatre conventions précitées, pour continuer à être en vigueur jusqu'au 31 juillet 1931.

Art. 5. Les trois parties contractantes uniront leurs efforts pour, jusqu'au 31 juillet 1931:

1° Réaliser la suppression des fabriques d'ébauches dissidentes, soit par rachat, soit de toute autre manière,

2° mobiliser les fonds nécessaires à la suppression de cette dissidence et passer convention à cet effet avec les banques de Fidhor,

3° mettre en vigueur pour la prédite date tous les accords intervenus ou à intervenir,

4° constituer les organes prévus aux diverses conventions.

Art. 6. La présente convention est faite sous les conditions formelles suivantes:

1° Les divers organes compétents des organisations horlogères sus-indiquées auront voté et ratifié avant le 1er avril 1931, les projets du 23 mars 1931, arrêtés par la Commission de revision des conventions horlogères, la non-ratification par une partie à la dite date rendant la présente caduque, ipso facto;

2° la mise en vigueur des quatre conventions à la date indiquée au 31 juillet 1931 n'interviendra que si le postulat 2 du programme d'assainissement est réalisé à la dite date, la non-réalisation de ce postulat rendant de même la présente convention caduque;

3° la Commission de revision des conventions horlogères est l'instance compétente pour interpréter cette convention.

Ainsi fait en trois exemplaires à Neuchâtel et à Bienne, les 28/29 mars 1931.

Au nom de la Commission de revision des conventions horlogères:
F.-L. Colomb. J.-J. Wyss. S. de Coulon.

Nr. 19.

Résumé der Konventionen vom 1. August 1931.

Convention Clients.

a) Le client s'oblige à acheter ses ébauches à Ebauches S. A., sauf spécialités.

b) Ebauches S. A. ne peut vendre en Suisse qu'aux membres du G.F.H.F.H.E.

c) Ebauches S. A. fixe les prix et conditions de ventes égaux pour tous.

d) Les modifications doivent être soumises aux D. R. avant d'être mises en vigueur.

e) Les D. R. sont seules compétentes pour apporter des modifications à la convention.

Conventions Manufactures.

a) Manufacture ne fabrique que les ébauches nécessaires à sa fabrication.
b) Les genres qu'elle ne fabrique pas doivent être achetés à Ebauches S. A.
c) Elle s'interdit le commerce d'ébauches fabriquées par elle.
d) Elle s'interdit de céder des fournitures à des tiers.
e) Ebauches S. A. s'engage à ne pas fabriquer de montres, sauf les genres qu'elle termine déjà.
f) Les D. R. sont seules compétentes pour apporter des modifications à la convention.

Convention Fournisseurs Clients.

a) Le client s'engage à acheter à Fournisseurs les fournitures qu'il ne produit pas lui-même, à moins d'une autorisation spéciale des D. R.
b) Il s'interdit de céder des fournitures à des tiers, sauf pour rhabillage.
c) Il s'engage à acheter lui-même pour son termineur éventuel toutes les fournitures conventionnelles.
d) Il s'oblige à n'utiliser que pour sa seule fabrication les fournitures qu'il fabrique lui-même.
e) Le fournisseur s'engage à ne vendre en Suisse ses produits qu'à client.
f) Il s'oblige à appliquer uniformément les tarifs et conditions de vente.
g) Les D. R. sont seules compétentes pour apporter des modifications à la convention.

Convention Chablonnage.

a) L'exportation des ébauches n'est autorisée qu'à destination de la France.
b) Le commerce direct ou indirect de chablons de montres est interdit.
c) Ebauches S. A. est autorisée à exporter en Allemagne un contingent de chablons.
d) Les fabricants et Ebauches S. A. s'interdisent de vendre des fournitures à l'étranger.
e) Les D. R. sont seules compétentes pour apporter des modifications à la convention.

Règlement de procédure et sanctions.

a) Les D. R. président à l'exécution de chacune des conventions pour lesquelles elles sont constituées.
b) Les questions soulevées par l'application de plusieurs ou de l'ensemble des conventions sont tranchées par les D. R. Chablonnage.
c) Les D. R. peuvent modifier les tarifs, peuvent trancher toute difficulté relative à la liste officielle des bénéficiaires des conventions, peuvent ordonner tout contrôle ou enquête.
d) Les D. R. sont seules compétentes pour délibérer et décider la suite qui sera donnée aux infractions.
e) Toutes décisions des D. R. sont prises à la majorité des ⅔ des voix. Le président vote.
f) Le tribunal arbitral est constitué pour deux ans et comprend trois juges de carrière et trois juges industriels.
g) Le tribunal arbitral est compétent pour prononcer les sanctions pour infractions à toutes les conventions et règlements.
h) Chaque organisation et chaque signataire a le droit de demander au Secrétariat des D. R. de faire procéder à une enquête par Fidhor.

i) Fidhor a les droits d'investigation les plus étendus, elle est liée par le secret professionnel.
j) Les garanties déposées en exécution des conventions sont valables pour toutes les conventions.

Règlement d'exécution.

a) France. Ebauches S. A. et Ubah ne livrent qu'aux seuls clients français ayant signés l'engagement français.
b) Ebauches S. A. et Ubah appliquent à la clientèle française les mêmes conditions et même prix qu'à la clientèle suisse.
c) Chablonnage. Ebauches S. A. ne livre qu'à une clientèle allemande déterminée.
d) Ebauches S. A. dispose d'un contingent annuel fixé.
e) Ebauches S. A. dépose à Fidhor la liste des calibres chablonnés.
f) Le chablon est facturé:
20 % de majoration sur l'ébauche,
10 % de majoration sur la fourniture.
g) Ebauches S. A. frappe sur tous les chablons un signe distinctif.
h) Ebauches S. A. supprime toute livraison aux clients ne respectant pas leurs engagements.
i) Ubah ne livrera qu'aux seuls clients étrangers dont les noms seront portés sur une liste.
j) Dispositions communes. Seules les maisons fondées avant le 1er janvier 1929 sont acceptées par les organisations à moins que les nouvelles maisons aient repris la suite d'une ancienne maison.
k) Les livraisons aux clients déclarés en faillite ou en sursis sont suspendues à moins d'une autorisation spéciale des D. R.

Nr. 20.

Schémas de comptabilités pour les fabricants d'horlogerie et de parties détachées considérées comme normales par Fidhor.

Schéma A.

Comptabilité normale d'une fabrique d'horlogerie:

a) Systèmes ordinaires:

I. Livres de base:
1° livre de caisse ordinaire ou journal de caisse spécial avec livres auxiliaires y compris livres des salaires;
2° compte de chèques postaux
3° livre d'achats
4° livre de ventes
} journaux spéciaux;
5° journal général.

II. Livre des comptes généraux:
6° grand livre.

III. Livres des comptes personnels:
7° comptes-courants créanciers (fournisseurs etc.)
8° comptes-courants débiteurs (clients etc.)
} avec répertoires des comptes.

IV. Livres de contrôle:

9⁰ rencontre d'effets (effets reçus des clients);

10⁰ échéancier (effets souscrits aux fournisseurs);

11/12⁰ contrôles de fabrication et de vente:

établisseurs: 11⁰ livre d'établissage ou de fabrication de mouvements et montres,

manufactures: 11⁰ contrôle de la production et du stock d'ébauches,

12⁰ livre de fabrication de mouvements et montres.

Observations:

Lorsqu'il existe un livre de caisse ordinaire, le report des écritures concernant le compte caisse peut se faire, soit au journal de caisse, soit au journal général directement, en faisant abstraction d'un journal de caisse.

b) Système à décalque:

Les mêmes livres, sauf éventuellement le compte de chèques postaux, lequel peut être tenu directement au journal général.

Les principaux systèmes de comptabilité à décalque, en usage dans l'horlogerie (Auto-Doppique, Indivo et Ruf) et d'autres aussi, se livrent sur demande, également avec journaux spéciaux adaptés au système et spécialement avec livre d'achats et livre de ventes.

Schéma B.

Comptabilité normale d'une fabrique de branches annexes:

a) Systèmes ordinaires:

I. Livres de base:

1⁰ livre de caisse ordinaire ou journal de caisse spécial avec livres auxiliaires y compris livres des salaires;

2⁰ compte de chèque postaux
3⁰ livre de ventes } journaux spéciaux;
4⁰ journal général.

II. Livre des comptes généraux:

5⁰ grand livre.

III. Livres des comptes personnels:

6⁰ comptes-courants créanciers (fournisseurs etc.)
7⁰ comptes-courants débiteurs (clients etc.) } avec répertoires des comptes.

IV. Livres de contrôle:

8⁰ rencontre d'effets (effets reçus des clients);

9⁰ échéancier (effets souscrits aux fournisseurs);

10⁰ contrôle des commandes reçues des clients dans l'ordre chronologique;

11⁰ contrôle de fabrication:

11 a) lorsque la fabrication se fait par séries internes: livre de mise en fabrication, feuilles de rentrées de fabrication et contrôle du stock,

11 b) lorsque la fabrication se fait directement d'après les ordres des clients: bulletin de fabrication,

11 a) et 11 b) lorsque la fabrication se fait en deux phases soit:
première phase par séries internes jusqu'à l'état brut et
deuxième phase la terminaison dans la mesure des ordres reçus des clients:
les éléments prévus sous 11 a) pour la première phase, et
les éléments prévus sous 11 b) pour la deuxième phase;

12⁰ pour les fabricants de boîtes argent, or et plaqué or:
contrôle des matières.

Observations:

Lorsqu'il existe un livre de caisse ordinaire, le report des écritures concernant le compte-caisse peut se faire, soit au journal de caisse, soit au journal général directement, en faisant abstraction d'un journal de caisse.

Le livre de ventes d'une maison des branches annexes, s'occupant de plusieurs branches (boîtes ou cadrans, etc.) doit spécifier les ventes séparément par branches.

Le livre de ventes des groupements boîtes argent, boîte or et boîtes plaqué or, comprendra également les colonnes nécessaires pour l'enregistrement des quantités de matières vendues dans les différents titres, lesquelles formeront partie intégrante du contrôle des matières.

b) Système à décalque:

Les mêmes livres, sauf éventuellement le compte de chèques postaux, lequel peut être tenu directement au journal général.

Les principaux systèmes de comptabilités à décalque en usage dans l'horlogerie (Auto-Doppique, Indivo et Ruf) et d'autres aussi, se livrent sur demande, également avec journaux spéciaux adaptés au système et spécialement avec livre de ventes.

Nr. 21.

Konvention

zwischen dem

Reichsverband der deutschen Armbanduhren-Industrie e. V. in Pforzheim

(nachstehend als «Reichsverband» bezeichnet)

einerseits

und

Ebauches S. A., Holdinggesellschaft in Neuenburg,

andererseits.

Zwecks Herbeiführung besserer Ordnung in der Uhrenindustrie wird unter den Parteien vereinbart was folgt:

I. Vertragsparteien:

Art. 1.

Der Reichsverband schliesst diese Konvention zu Gunsten und zu Lasten seiner Mitglieder ab. Er ist als Vertragspartei gegenüber Ebauches S. A. berechtigt und für seine Mitglieder verantwortlich.

Art. 2.

Ebauches S. A. schliesst diese Konvention zu Gunsten und zu Lasten ihrer Tochtergesellschaften, sowie zu Gunsten der ASUAG (Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie A.-G.) ab (Art. 6).

II. Verpflichtungen der Schablonenlieferanten.

Art. 3.

Die Mitglieder des Reichsverbandes, welche Schablonen zum Weiterverkauf herstellen, sowie die Tochtergesellschaften der Ebauches S. A. sind nachfolgenden Verpflichtungen sub. Art. 4—9 zu unterwerfen. (Nachstehend als «Schablonenlieferanten» bezeichnet.)

Unter der Bezeichnung Schablone wird jegliches Werk verstanden, welches sich in irgendeinem Fabrikationsstadium zwischen dem Rohwerk und dem vollständig kompletten, gangfähigen Werk, sei es in zusammengesetztem oder sei es in demontiertem Zustande, befindet.

Art. 4.

Lieferungen (siehe Art. 6) dürfen in Deutschland nur an solche Firmen gemacht werden, welche von dem Reichsverband als in Ordnung befindliche Mitglieder gemeldet werden und welche eine individuelle Verpflichtung im Sinne von Abschnitt III unterzeichnet haben.

Der Reichsverband hat das Verzeichnis der sich in Ordnung befindlichen Mitglieder und allfällige Aenderungen den Schablonenlieferanten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 5.

Die Mitglieder des Reichsverbandes stellen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention an den Export von Rohwerken und Schablonen ein, mit Ausnahme von Frankreich. Der Export von Rohwerken von Deutschland nach Frankreich ist gestattet unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Preise und Zahlungsbedingungen der Ebauches S. A. strikte eingehalten und nur solche Kunden beliefert werden, die sich verpflichtet haben, die Rohwerke selbst zu verarbeiten, das heisst nicht weiter zu verkaufen.

Vorbehalten werden solche Bestellungen nach Ländern ausserhalb von Deutschland und Frankreich, welche beim Inkrafttreten dieser Konvention noch nicht ausgeliefert und auch nicht bloss zur Umgehung im Hinblick auf den Abschluss dieser Konvention vereinbart wurden. Diese Bestellungen sind innert 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Konvention beim Reichsverband behufs Kontrolle anzumelden und bis spätestens 1. September 1934 auszuliefern und zu fakturieren.

Art. 6.

Es dürfen in und nach Deutschland ausschliesslich nur Schablonen und nicht bloss Rohwerke geliefert werden. An Fournitüren müssen immer mitgeliefert werden:

Assortiments-ancre, Balanciers-ancre,
Spiräle-ancre, Federn,
Sertissages (sofern das Werk sertiert werden muss),
Dorages, oder Argentages, oder Nickelages.

Den deutschen Ebauchesfabriken ist es freigestellt, Ankerspiräle, Reglage und Federn nicht mitzuliefern. Die Anker-Assortiments und Anker-Balanciers müssen ausschliesslich bei den betreffenden Trusts der ASUAG bezogen

werden, soweit sie nicht selbst im eigenen Betriebe hergestellt werden. Dabei wird vereinbart, dass für die deutschen Firmen die gleichen Preise gelten wie für Ebauches S. A. und dass die deutschen Firmen bei der Belieferung nicht benachteiligt werden.

Art. 7.

Preise und Zahlungsbedingungen sind grundsätzlich gleich zu halten, sodass keine Sonderbegünstigungen irgendwelcher Art eingeräumt werden dürfen.

Art. 8.

Die Preisberechnung für die Lieferungen hat gemäss dem im gegenseitigen Einverständnis aufgestellten Tarife, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Konvention bildet, zu erfolgen.

Vorbehalten bleiben solche Bestellungen, welche beim Inkrafttreten des neuen Tarifes, das heisst am 26. Februar 1934, noch nicht ausgeliefert waren und auch nicht bloss zur Umgehung im Hinblick auf den Abschluss dieser Konvention, bzw. Tarifes, vereinbart waren. Diese Bestellungen sind 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Konvention beim Reichsverband behufs Kontrolle mitzuteilen und bis spätestens 1. September 1934 auszuliefern und zu fakturieren. Spätere Lieferungen auf Grund alter Bestellungen unterliegen dem neuen Tarif und den neuen Bedingungen.

Für solche Schablonen, deren Fabrikation von Mitgliedern des Reichsverbandes neu aufgenommen wird und auf dem gemeinsamen Tarif nicht figuriert, hat die Preisfestsetzung vor Angebot nach gemeinsamer Uebereinkunft zwischendem Reichsverband und der Ebauches S. A. innerhalb 14 Tagen zu erfolgen.

Bei Eintritt von Aenderungen des deutschen Zolltarifes oder der internen Abgaben sind die Tarifpreise in gemeinsamer Besprechung sofort entsprechend zu ändern unter Berücksichtigung des schweizerischen Ebauches-Tarifes, der bekanntlich für Ebauches S. A. bindend ist.

In dem gemeinsamen Tarife sind die Preise in Schweizer Franken und in Reichsmark festgesetzt. Bei Eintritt von Kursschwankungen, welche während mindestens 14 Tagen und mit Differenzen von mindestens 5 % gegenüber der Parität (Goldparität 100 Rm. = SFr. 123.45) der beiden Währungen auftreten, sind Ebauches S. A. und Reichsverband berechtigt, eine entsprechende Erhöhung der Preise in der entwerteten Valuta mit unmittelbarer Wirkung zu verlangen.

Die Preise verstehen sich ab Fabrik, wobei Ebauches S. A. den Zoll sowie 2 % Ausgleichsgebühren gegen Vorlegung der Originalbelege den Kunden zurückvergütet.

Das Porto ist der Kundschaft zu berechnen.

Art. 9.

Die Zahlungsbedingungen werden wie folgt festgesetzt:

I. Skonto: 4 % für Zahlungen, die bis zum 10. des Monats geleistet werden, welcher demjenigen der Fakturierung folgt.
2 % für Zahlungen, die am Ende des Monats geleistet werden, welcher demjenigen der Fakturierung folgt.
1 % für Zahlungen, die am Ende des zweiten Monats geleistet werden, welcher demjenigen der Fakturierung folgt.

Den deutschen Schablonenlieferanten ist es gestattet, 90 Tage netto zu gewähren.

Die nach dem 25. des Liefermonats ausgestellten Fakturen gelten als Lieferung des darauffolgenden Monats.

Prolongationen sind grundsätzlich untersagt und dürfen nur in Ausnahmefällen, unter Belastung der Bankzinsen oder eines Verzugszinses von 2 % über Reichsbankdiskont bewilligt werden.

Art. 10.

Der Schablonenlieferant setzt nach eigenem Ermessen den Warenkredit und den Umfang des Geschäftsverkehrs für den einzelnen Schablonenkäufer fest.

III. Verpflichtungen der Schablonenkäufer.

Art. 11.

Die Mitglieder des Reichsverbandes, welche Schablonen kaufen, sind den nachfolgenden Verpflichtungen gemäss Art. 12 und 13 zu unterwerfen. (Nachstehend als «Schablonenkäufer» bezeichnet.)

Art. 12.

Die Schablonen sind bei den unter Art. 3 genannten Schablonenlieferanten zu kaufen. Auch dürfen die Mitglieder des Reichsverbandes nur Erzeugnisse dieser Provenienz terminieren.

Den Schablonenkäufern ist jedoch ausdrücklich die Wahl des Schablonenlieferanten, gemäss Art. 3, freigestellt.

Art. 13.

Die Mitglieder des Reichsverbandes sind verpflichtet, die eingekauften Schablonen in ihren eigenen Etablissementen fertigzustellen und es ist ihnen untersagt, Schablonen als solche im Inland oder ins Ausland weiter zu veräussern.

IV. Konventionalbussen und weitere Sanktionen.

Art. 14.

Uebertretungen der Bestimmungen sub. Art. 4—7, 9 und Art. 15, Abs. 2 und 3, unterliegen einer Konventionalbusse von Rm. 5000.—, resp. Fr. 6250.—, für jeden einzelnen Fall. Ausserdem muss in den Fällen von Art. 4, 5, 7 und Art. 15, Abs. 2 und 3, eine Konventionalentschädigung von Rm. 5.—, resp. Fr. 6.25 pro Stück Schablone bezahlt werden.

Art. 15.

Uebertretungen von Art. 12 und 13 unterliegen einer Konventionalbusse von Rm. 1000.— für jeden einzelnen Fall.

Im Wiederholungsfalle darf überdies die fehlbare Firma seitens der Schablonenlieferanten (Art. 3) vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Schiedsgerichtsurteil nicht mehr beliefert werden.

Falls seitens der Ebauches S. A. auf eine gerichtliche Verfolgung einer Firma wegen Uebertretung von Art. 12 und 13 verzichtet wird, so kann jedoch der Reichsverband von sich aus die Belieferungssperre im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen die fehlbare Firma anordnen.

Art. 16.

Die Konventionalbussen und -entschädigungen fallen der obsiegenden Partei zu.

V. Verfahrens- und Schiedsgerichtsbestimmungen.

Art. 17.

Prozessfähig (als Klägerschaft oder Beklagtschaft) im Sinne dieser Konventionen sind nur die unterzeichneten Vertragsparteien.

Art. 18.

Wenn eine Prozesspartei die Wirksamkeit des Urteils direkt gegen die fehlbare Firma (Reichsverband gegen die betreffende Mitgliedschaftsfirma oder Ebauches S. A. gegen die betreffende Tochtergesellschaft) herbeiführen will, so hat sie gleich bei Prozessbeginn der betreffenden Firma den Streit zu verkünden und sie zur Intervention einzuladen. Diesfalls ist das Schiedsgerichtsurteil ohne weiteres ebenfalls direkt gegen die fehlbare Firma wirksam, gleichgültig, ob diese als Intervenient beitritt oder nicht.

Das Schiedsgericht hat in einem solchen Falle die Wirksamkeit des Urteils gegen die fehlbare Firma ausdrücklich im Urteilspositiv festzustellen.

Art. 19.

Will eine Vertragspartei wegen einer behaupteten Konventionsverletzung vorgehen, so muss sie vorgängig der Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens eine Untersuchung durch die Kontrollstelle (Art. 21) veranlassen.

Die Mitglieder des Reichsverbandes wie die Tochtergesellschaften der Ebauches S. A. sind gehalten, der Kontrollstelle jegliche Einsicht in die Buchhaltung und übrigen bezüglichen Geschäftsakten zu gewähren. Weigerungen zur Einsichtgewährung unterliegen einer Konventionalbusse von RM. 1000.— bzw. Fr. 1250.—.

Die Kontrollstelle hat einen Untersuchungsbericht zu verfassen und hievon je ein Exemplar an jede Vertragspartei auszuhändigen.

Sofern von der Kontrollstelle eine Verfehlung festgestellt wird, so fallen die Kosten der Untersuchung zu Lasten der angeschuldigten Vertragspartei. Andernfalls hat die Partei, welche die Untersuchung veranlasst hat, die Untersuchungskosten zu tragen. Im Falle der Weigerung zur Zahlung der Untersuchungskosten entscheidet darüber das Schiedsgericht.

Art. 20.

Als Kontrollstelle funktioniert die Handelskammer Pforzheim, sofern es sich um eine Untersuchung gegen den Reichsverband, respektiv gegen ein Mitglied des Reichsverbandes handelt. Falls dagegen eine Untersuchung gegen Ebauches S. A. respektive gegen eine Tochtergesellschaft durchzuführen ist, so ist mit der Aufgabe die Fiduciaire horlogère suisse (Fidhor) in Biel zu betrauen.

Art. 21.

Ueber alle aus dieser Konvention entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein ständiges Schiedsgericht. Es hat seinen Sitz in Pforzheim, falls der Reichsverband als Beklagtschaft, dagegen Grenchen, falls Ebauches S. A. als Beklagtschaft figuriert.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Reichsverband und Ebauches S.-A. bezeichnen je einen Schiedsrichter und einen Ersatzmann. Im Verhinderungsfalle eines Schiedsrichters ist immer der Ersatzmann derjenigen Partei einzuberufen, welche den verhinderten Schiedsrichter gewählt hat. Als Obmann amtet der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, falls das Schieds-

gericht seinen Sitz in Grenchen hat, dagegen der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen in Pforzheim, bzw. dessen Stellvertreter, falls das Schiedsgericht seinen Sitz in Pforzheim hat.

Im weiteren bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren.

VI. Schlussbestimmungen.

Die vorliegende Konvention tritt nach erfolgter Unterzeichnung auf den Zeitpunkt in Kraft, den die Parteien noch vereinbaren werden.

Sie dauert bis Ende 1934. Sofern keine schriftliche Kündigung wenigstens drei Monate vor Ablauf erklärt wird, so gilt die Konvention auf ein weiteres halbes Kalenderjahr als erneuert und ebenso in der Folgezeit.

Auf deutscher Seite steht das Kündigungsrecht nicht nur dem Reichsverband als solchem, sondern auch jedem einzelnen Mitgliede der deutschen Ebauchesgruppe zu, welches dieses Uebereinkommen individuell mitunterzeichnet hat.

Nr. 22.

Convention horlogère franco-suisse

du 24 avril 1935.

Entrée en vigueur le 20 janvier 1936.

Entre les soussignés:

1° La Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.), à Bienne, agissant au nom de ses 7 sections, soit:

Association des Fabricants d'Horlogerie du District du Locle;
Syndicat Patronal des Producteurs de la Montre, à La Chaux-de-Fonds;
Société des Fabricants d'Horlogerie de Fleurier;
Association cantonale bernoise des Fabricants d'Horlogerie, à Bienne;
Société des Fabricants d'Horlogerie de Tramelan;
Société des Fabricants d'Horlogerie de la Suisse allemande, à Soleure, et
Union des Fabricants d'Horlogerie de Genève et Vaud, à Genève;
ainsi que leurs membres, qu'elle lie individuellement par sa signature.

2° L'Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah), à La Chaux-de-Fonds, agissant au nom de ses groupements conventionnels, à savoir:

Association Syndicale des Fabricants d'Assortiments à Ancre;
Société des Fabricants de Balanciers;
Groupement des Fabricants de Spiraux;
Société suisse des Fabricants de Ressorts;
Association suisse des Fabricants de Cadrans métal;
Association suisse des Fabricants de Cadrans émail;
Groupement des Fabricants d'Aiguilles de montres;
Groupement des Fabricants Boîtes métal et acier (comprenant aussi les boîtes en plaqué galvano);
Fédération des Fabricants de Boîtes argent;
Groupement des Fabricants de Boîtes en plaqué,or laminé;
et de leur membres qu'elle lie individuellement par la signature.

3° Ebauches S. A.

Ces trois organisations élisant comme mandataire commune la Chambre suisse de l'Horlogerie, à La Chaux-de-Fonds, d'une part,

d'autre part, l'Union Horlogère de France, Fédération des syndicats de l'industrie horlogère française et parties connexes, dont le siège est à Paris, Faubourg Montmartre nº 15, ici dénommée Union Horlogère de France, ainsi que ses membres qu'elle lie individuellement.

Considérant qu'il est de l'intérêt des parties de poursuivre, d'un commun accord, l'assainissement industriel et commercial de l'horlogerie,

qu'aux termes des conventions intervennes entre les associations horlogères suisses, une liste des fabriques d'horlogerie française (manufacturiers et établisseurs) a été établie par ces associations;

considérant qu'il est indiqué de la remplacer par des listes revisables en tout temps, établies d'un commun accord entre les parties, — dénommées plus loin «listes conventionnelles», — et comprenant les fabriques de petite horlogerie, d'ébauches et de fournitures conventionnelles admises à signer la présente, la convention suivante a été conclue.

Fabriques d'horlogerie.

Article premier.

Il est établi la liste des fabricants d'horlogerie français conventionnels ayant droit aux ébauches et fournitures suisses et françaises, sous les conditions ci-après:

a) Les dits fabricants s'obligent à ne se fournir que chez les fabricants français et suisses d'ébauches et de fournitures conventionnels;

b) les dits fabricants d'horlogerie doivent respecter les engagements résultant du présent accord, notamment les suivants:

1º ils appliqueront les conditions adoptées par l'U. H. F. en vue de l'assainissement corporatif;

2º ils n'achèteront que les ébauches et fournitures strictement nécessaires à leur propre fabrication et s'en interdisent la revente;

3º ils ne feront aucun commerce direct ou indirect d'ébauches, de fournitures, de chablons de montres et de mouvements démontés, tant achetés que fabriqués par eux-mêmes.

Art. 2.

Il est convenu que les stipulations de l'article premier, litt. b, chiffre 3, ne s'appliquent pas à la vente des fournitures de rhabillage des montres provenant de la fabrication des conventionnels.

Art. 3.

En principe, la fabrication d'ébauches des manufactures est réservée à leur consommation personnelle. Les cas d'espèces contraires à cette règle de principe seront soumis pour décision à la commission permanente instituée à l'art. 12.

Art. 4.

Les fabricants français d'horlogerie, acheteurs d'ébauches et de fournitures dans les conditions ci-dessus, bénéficieront des conditions générales de bienfacture, de vente, de prix, de paiement et de livraison, en usage en Suisse.

Fabriques d'ébauches.

Art. 5.

Il est établi la liste des fabricants d'ébauches français conventionnels ayant droit aux fournitures suisses et françaises aux conditions ci-après:

a) Les dits fabricants s'obligent à ne se fournir que chez les fabricants français et suisses de fournitures conventionnels;

b) les dits fabricants s'engagent à ne livrer leurs ébauches qu'aux maisons françaises et suisses conventionnelles;

c) ils n'achètent que les fournitures strictement nécessaires à leur propre fabrication et s'en interdisent la revente;

d) ils ne feront aucun commerce direct ou indirect d'ébauches, de chablons et de mouvements démontés, tant achetés que fabriqués par eux-mêmes, sous réserve des dispositions de l'art. 6 ci-dessous.

Art. 6.

§ 1. Les fabricants d'ébauches français s'engagent à la suppression totale du chablonnage selon la progression suivante: le 15 % d'augmentation des ventes d'ébauches de fabrication française en France entraînera une réduction de 25 % du chablonnage direct ou indirect sur les marchés extérieurs. Ce calcul sera établi tous les trois mois.

§ 2. La suppression de 70 % du chablonnage devra toutefois être opérée au 31 mars 1936 sur la base d'un rythme minimum comportant les tranches suivantes:

25 %	3	mois	après	la	signature	de	l'accord
10 %	6	»	»	»	»	»	»
15 %	9	»	»	»	»	»	»
20 %	12	»	»	»	»	»	»
total	70 %.						

En cas de renouvellement tel quel des conventions horlogères suisses, le solde, soit 30 %, devra être supprimé au 31 juillet 1936.

§ 3. La suppression du chablonnage comprend également la suppression de la vente de chablons ou d'ébauches à des intermédiaires établis sur territore français et se livrant au chablonnage directement ou indirectement.

§ 4. Pendant la période de transition indiquée aux § 1 et 2 ci-dessus, les fabricants d'ébauches français s'engagent à limiter le chablonnage direct ou indirect aux marchés des pays suivants:

Belgique,	Lettonie,
Italie,	Hongrie,
Pologne,	Japon.
Autriche,	

§ 5. Les tranches indiquées au § 2 et les ventes dans les pays indiqués au § 4 se calculeront sur la base des ventes extérieures de chablons des 6 derniers mois de l'année 1934, vérifiées par l'organisme fiduciaire français prévu à l'art. 13.

Art. 7.

Il est convenu que les stipulations de l'art. 5, litt. d., ne s'appliquent pas à la vente des fournitures de rhabillage des articles provenant de la fabrication des conventionnels.

Art. 8.

Les fabricants français d'ébauches, acheteurs de fournitures dans les conditions ci-dessus bénéficieront des conditions générales de bienfacture, de vente, de prix, de paiement et de livraison, en usage en Suisse.

Fabriques de fournitures.

Art. 9.

Il est établi la liste des fabricants de fournitures conventionnels ayant droit aux fournitures (sous-produits) suisses et françaises, nécessaires à leur fabrication, aux conditions ci-après:

a) Les dits fabricants s'obligent à ne se fournir que chez les fabricants de fournitures français et suisses conventionnels.

b) Ils n'achèteront que les fournitures strictement nécessaires à leur propre fabrication, et ils s'interdisent toute revente des fournitures de parties détachées, qui n'ont pas subi dans leurs ateliers un travail d'avancement et de perfectionnement.

c) Ils ne feront aucun commerce direct ou indirect d'ébauches, de chablons et de mouvements démontés, tant achetés que fabriqués par eux-mêmes.

Les fabricants français de fournitures, acheteurs de fournitures dans les conditions ci-dessus, bénéficieront des conditions générales de bienfacture, de vente, de prix, de paiement et de livraison, en usage en Suisse.

Art. 10.

Les fabricants de fournitures suisses et français de la liste indiquée à l'art. 9 sont soumis aux conditions ci-après pour la vente de leurs produits:

a) Fabricants d'Assortiments ancre,
» de Balanciers ancre,
» de Ressorts,
» d'Aiguilles,
» de Cadrans métal,
» de Cadrans émail,
» de Boîtes métal (y compris le galvano),
» de Boîtes plaqué or laminé,
» de Boîtes argent.

Les fabricants conventionnels suisses de ces fournitures ne livrent, aussi bien en Suisse qu'en France, qu'à la clientèle conventionnelle.

Les fabricants conventionnels français de ces fournitures, dès la mise en vigueur de la convention, ne livrent leurs produits en France qu'aux seules maisons françaises conventionnelles.

En Suisse, ils ne livreront qu'en dehors de la liste conventionnelle suisse, et ce, jusqu'au moment où les fabricants suisses et français de chaque fourniture auront établi les tarifs à pratiquer respectivement par eux sur le marché français.

A la date du 31 mars 1936, ce statut pourra être revisé.

b) Fabricants de Spiraux.

Les fabricants conventionnels suisses et français de spiraux suivent les mêmes prescriptions que celles applicables aux autres fournitures,

réserve faite de la convention particulière entre la Société des Spiraux français et la Société des Fabriques de Spiraux réunies.

c) Sur les marchés extérieurs, les fabricants français de parties détachées conventionnels ne livreront, d'une part, qu'aux manufactures étrangères qui sont leurs clients à la date d'entrée en vigueur de la convention, et d'autre part à celles figurant sur une liste déposée à l'organisme fiduciaire français.

Pour la constitution de cette liste, ils déposeront auprès de l'organisme fiduciaire français, dans le délai d'un mois, la liste des dites manufactures.

Cet organisme fixera, d'entente avec Fidhor, la liste des dites manufactures, conformément à la présente littera. Ce blocage de la clientèle extérieure est fait par clients sans distinction de fournitures.

Art. 11.

Il est annexé à la présente convention le statut spécial franco-suisse des fabriques d'ébauches.

Art. 12.

Il est institué une commission permanente franco-suisse investie des pouvoirs d'enquête les plus étendus pour assurer l'exécution de la présente convention. Cette commission est composée de quatre délégués désignés par la Chambre suisse et de quatre délégués désignés par l'Union Horlogère. Ces désignations seront triennales. Il sera également désigné par chaque partie deux délégués suppléants qui assistent les délégués titulaires et les remplacent en cas d'empêchement, de décès, et ce, jusqu'au moment où un nouveau délégué titulaire sera désigné.

La commission permanente préside à l'exécution de la convention.

Pour permettre le contrôle et l'exécution des engagements qui en découlent, la commission permanente peut prescrire aux maisons conventionnelles françaises la tenue de registres spéciaux des opérations relatives aux dits engagements. Les maisons conventionnelles suisses doivent tenir la comptabilité prescrite par les conventions horlogères suisses. La comptabilité générale et spéciale sera communiquée sans restriction à la commission permanente. Tout défaut de communication, toute comptabilité non sincère pourront entraîner les sanctions prévues à l'art. 16.

Il en sera de même en cas de refus de renseignements de bonne foi.

Art. 13.

Les attributions de contrôle qui sont conférées à la commission permanente par l'art. 12, sont délégués par elle à un organisme fiduciaire unique pour chaque pays.

L'organisme suisse est la Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor), à Bienne.

L'organisme français sera désigné par la majorité des maisons conventionnelles françaises.

Les deux fiduciaires collaborent étroitement, en vue de la meilleure exécution de leur mandat.

Tout contractant, ainsi que toute maison conventionnelle est en droit de demander, sous sa propre responsabilité, à la commission permanente, de faire procéder à une enquête par les organismes fiduciaires prévus au présent

article, au sujet d'infractions à la présente convention, dont il pourrait avoir connaissance. La commission peut refuser l'enquête, si le plaignant ou son organisation ne se porte pas garant des frais ou n'en fait pas l'avance.

Art. 14.

La commission permanente proposera les sanctions visées à l'art. 16 qu'elle jugera légitimes. Ces propositions seront signifiées au contrevenant par lettre recommandée avec avis de réception, par les soins de la contractante de sa nationalité. Dans la quainzaine de la réception de la lettre recommandée, l'intéressé aura à faire connaître par lettre recommandée à l'Union de sa nationalité s'il accepte les propositions de la commission ou s'il entend se pourvoir devant le tribunal prévu à l'art. 15.

Art. 15.

Pour statuer sur toutes difficultés pouvant s'élever, soit entre les contractants, soit entre contractants et firmes conventionnelles, au sujet de l'exécution et de l'interprétation de la présente convention, pour statuer des pénalités à infliger, s'il y a lieu, aux contrevenants qui n'exécuteraient pas volontairement les propositions de la commission permanente, etc. il est stipulé à titre de clause compromissoire qu'à l'exclusion de toute autre juridiction, attribution de compétences exclusives est faite à un tribunal qui prononcera comme amiable compositeur et sans aucun recours. Ce tribunal sera saisi du litige par l'une des deux parties contractants qui aura toute qualité à cet effet. Il sera composé de deux délégués de l'Union Horlogère et de deux délégués de la Chambre suisse, non membres de la commission permanente.

En cas de partage de voix, il sera décidé de la sentence par un tiers arbitre désigné par la Chambre de commerce internationale et qui devra être de nationalité belge, britannique, espagnole, hollandaise ou italienne.

Le tribunal arbitral statuera dans les deux mois de la date à laquelle il aura été saisi du litige et s'il y a lieu à tiers arbitre, ce délai sera prorogé de deux mois du jour de sa désignation.

Les parties comparaîtront personnellement et pourront se faire assister par un avocat de leur choix.

Art. 16.

En cas d'infraction aux présentes, la condamnation pécuniaire au profit des parties lésées ne pourra excéder quinze mille francs français par infraction et les frais de l'instance.

La radiation provisoire des listes conventionnelles pour une durée maximum de trois mois, la radiation définitive pourront être également prononcées par le tribunal arbitral.

Art. 17.

La présente convention entre en vigueur le 20 janvier 1936 et expirera le 31 mars 1936.

En cas de renouvellement tel quel des conventions horlogères suisses, elle sera prorogée automatiquement jusqu'au 31 mars 1937.

Faute de dénonciation dans les deux mois avant le 31 mars 1937, elle est renouvelable par tacite reconduction d'année en année, l'année étant comptée du 1er avril au 31 mars de l'année suivante.

Ainsi fait en cinq exemplaires originaux, sous réserve de ratification par les organisations signataires, ratification devant intervenir dans le délai de 30 jours.

Paris, Besançon, La Chaux-de-Fonds et Bienne, le 24 avril 1935.

Union Horlogère de France.
Syndicat du Groupe de la petite Horlogerie, Besançon.
Chambre syndicale des fabricants du pays de Montbéliard.
Chambre syndicale des fabricants du Vallon de Morteau.
Groupement syndical des fabricants de Villers-le-Lac.
Chambre suisse de l'Horlogerie.
Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie.
Union des Branches annexes de l'Horlogerie.
Ebauches S. A.

Nr. 23.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Unterstützung der Uhrenindustrie.

(Vom 11. September 1931.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Unterstützung der Uhrenindustrie mit folgender Botschaft vorzulegen:

I. Bedeutung der Uhrenindustrie im allgemeinen.

Die Uhrenindustrie ist eine unserer wichtigsten Industrien. Obgleich in ihrer Entwicklung von Zeit zu Zeit gehemmt und zurückgeworfen, vermochte sie doch, sich von derartigen Rückschlägen stets wieder zu erholen und sogar ihre Bedeutung als Glied des schweizerischen Industriekörpers weiter zu entfalten.

In der Uhrenindustrie betrug nach dem Ergebnis der Volkszählungen in

den Jahren	1900	1910	1920
die Zahl der Erwerbenden	52'752	53'212	62'833
die Zahl der Ernährten	115'617	112'038	117'622

Berufsstatistische Angaben auf Grund der Volkszählung von 1930 liegen noch keine vor, doch bietet hierfür die Fabrikstatistik von 1929 wenigstens einen teilweisen Ersatz. Ueber die Zahl der vom Fabrikgesetz erfassten Betriebe und Arbeiter in der Gruppe «Uhrenindustrie, Bijouterie» geben die Fabrikstatistiken folgenden Aufschluss:

Jahr	Betriebe	Arbeiter
1901	663	24'858
1911	858	34'983
1923	972	33'438
1929	1134	48'378

Die starke Zunahme der in der Uhrenindustrie beschäftigten Fabrikarbeiter zeigt sich auch in den Verhältniszahlen: Während im Jahre 1901 von 1000 Fabrikarbeitern 103 und im Jahre 1911 106 in der Uhrenindustrie tätig waren, stieg der Promillesatz nach einem starken Rückgang während der Nachkriegskrise (1923: 99) auf 118 im Jahre 1929. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Zunahme der Fabrikarbeiterschaft teilweise auf Kosten eines — wenigstens bis zum Jahre 1920 — stetigen Rückganges der Zahl der Heimarbeiter vollzieht. Verhältnismässig mehr Arbeiter als auf die Uhrenindustrie entfielen nach der Fabrikstatistik von 1929 nur noch auf die Gruppe «Maschinen, Apparate, Instrumente» (187 ‰). Hinter der Uhrenindustrie reihen sich an die Bekleidungsindustrie (99 ‰), die Herstellung und Bearbeitung von Metallen (94 ‰) und die Seiden- und Kunstseidenindustrie (79 ‰). Diese Stellung im zweiten Rang, auf Grund der Quote der in ihr beschäftigten Fabrikarbeiter, kommt der Uhrenindustrie zum erstenmal nach der Fabrikstatistik von 1911 zu; 1901 stand sie noch an vierter Stelle hinter der Maschinen-, der Baumwoll- und der Seidenindustrie.

Die Uhrenindustrie hat ihre Standorte in ausgeprägtem Masse im Westen unseres Landes. Die Bedeutung, die ihr in diesem Landesteil zukommt, geht daraus hervor, dass im Jahre 1929 von je 1000 Fabrikarbeitern jedes Kantons

im	Kanton	Neuenburg	661
»	»	Bern	320
	»	Solothurn	289
»	»	Genf	242

in der Uhrenindustrie und Bijouterie beschäftigt waren. Wie stark sich diese Industrie auf einzelne Kantone konzentriert, ist auch daraus ersichtlich, dass von 1000 in ihr beschäftigten Fabrikarbeitern auf die drei Kantone Neuenburg, Bern und Solothurn allein 823 entfallen und auf die genannten drei Kantone zusammen mit Genf, Waadt und Baselland sogar 896.

Die Uhrenindustrie ist eine noch in bedeutendem Masse auf Handarbeit und zugleich auf Qualitätsarbeit eingestellte Industrie, welche stark spezialisiert ist. Diese Spezialisierung hat sich seit der Jahrhundertwende noch schärfer ausgeprägt; während in den Uhrenfabriken die Arbeiterzahl im Zeitraum 1901—1929 von rund 13'000 auf rund 21'000 stieg, ist die Zahl der Fabrikarbeiter in den übrigen Zweigen der Uhrenindustrie (ohne Bijouterie) in dieser Zeitspanne von rund 11'000 auf rund 25'000 angewachsen. Die Spezialisierung stellte sich 1929 wie folgt dar:

Zweige der Uhrenindustrie	Betriebe	Arbeiter
Uhrensteine	131	3'371
Uhrenschalen aus Gold	94	1'873
» » Silber	34	824
» » andern Metallen	48	2'187
Uhrengläser, Zifferblätter	83	2'369
Zeiger, Federn, Spiralen	60	1'548
Aufziehkronen, Bügel	14	703
Andere Uhrenbestandteile	172	5'724
Roh- und Gehwerke	98	6'619
Fabrikation und Zusammensetzen von Uhren	314	20'964
Turm- und Wanduhren, Wecker	6	125
Uhrenmacherwerkzeuge	8	83

Die schweizerische Uhrenindustrie ist eine ausgesprochene Exportindustrie: etwa 90—95 % ihrer Produktion werden vom Ausland aufgenommen. Abgesehen von zeitweiligen durch Krisen bedingten Ausfällen bewegen sich die Exportwerte der Uhrenindustrie bis zum Jahr 1929 im ganzen genommen entschieden aufwärts, wie die folgende Uebersicht zeigt; allerdings dürfen bei einem Vergleich dieser Zahlen und namentlich beim Vergleich der Ziffern aus den Vorkriegsjahren mit denjenigen aus jüngerer Zeit die Aenderungen in der Kaufkraft des Geldes nicht übersehen werden.

Jahr	Exportwert in Millionen Fr.	Jahr	Exportwert in Millionen Fr.
1886	79,8	1920	325,8
1890	104,0	1921	169,3
1900	123,0	1922	180,0
1905	132,7	1923	216,5
1913	183,0	1924	273,2
1914	120,8	1925	302,3
1915	136,6	1926	258,3
1916	207,8	1927	273,2
1917	211,1	1928	300,4
1918	215,4	1929	307,3
1919	315,0		

Bei einem Ausfuhrwert von 307 Millionen Franken und einem Einfuhrwert von bloss sieben Millionen Franken verzeichnete die Uhrenindustrie im Jahr 1929 einen Exportüberschuss im Werte von 300 Millionen Franken. Sie steht in bezug auf den Export seit 1923 an der Spitze der schweizerischen Industriezweige. Ihre Ausfuhr betrug im Jahr 1929 gegen 15 % der schweizerischen Gesamtausfuhr.

Die Bedeutung der Uhrenproduktion ergibt sich im weiteren aus der Höhe der Lohnsummen. Nach den Ausweisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt betrug die in der Uhrenindustrie und Bijouterie versicherte Lohnsumme

im Jahr	Millionen Franken
1922	61,1
1923	86,3
1924	113,6
1925	120,2
1926	114,9
1927	118,3
1928	131,4

Der Vollständigkeit halber seien schliesslich auch noch die feststellbaren Zahlen über die Kapitalinvestitionen genannt. Am 1. Januar 1929 belief sich der Nennbetrag der in der Uhrenindustrie investierten Aktienkapitalien auf 117,0 Millionen Franken, während das Obligationenkapital von Aktiengesellschaften der Uhrenindustrie im selben Jahr 14,7 Millionen Franken betrug. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass diese Ziffern bedeutend zurückbleiben hinter dem gesamten in der Uhrenindustrie arbeitenden Kapital, da noch viele Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bestehen.

II. Entwicklung bis zur gegenwärtigen Krise, unter besonderer Berücksichtigung der Nachkriegskrise.

Entsprechend ihrem sehr stark ausgeprägten Exportcharakter sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Kaufkraftschwankungen in den Absatzgebieten war die Uhrenindustrie seit jeher häufigen und heftigen Krisen ausgesetzt. Dennoch war, von solchen gelegentlichen Unterbrechungen abgesehen, die Ausfuhr bis zum Jahre 1913, wie die oben genannten Zahlen zeigen, in starker Steigerung begriffen. Das Jahr des Kriegsausbruches brachte dann einen steilen Abfall der Exportkurve (Exportwert 1913: 183 Millionen Franken, 1914: 121 Millionen Franken). Aber schon 1916 ist wieder eine starke Zunahme zu verzeichnen (Exportwert 208 Millionen Franken), die in den Jahren 1917 und 1918 noch weiterhin eine leichte Steigerung erfährt. Dabei ist zu beachten, dass sich die Uhrenindustrie während des Krieges in beträchtlichem Masse der Herstellung von Munition, insbesondere von Granatzündern, zugewandt hatte, sodass die günstige Konjunktur dieser Industrie während des Krieges einzig aus den Ziffern des Uhrenexportes der Jahre 1916 bis 1918 nur ungenügend ersichtlich ist. Nach dem Wegfall dieser Beschäftigung trat in den Jahren 1919 und 1920 eine vermehrte Nachfrage nach Uhren ein, sodass das Jahr 1920 mit 326 Millionen Franken einen Exportwert in der Höhe von 178 % des Exportwertes von 1913 aufwies.

Schon das Jahr 1921 aber stand völlig im Zeichen der grossen Nachkriegskrise, deren Wirkungen die Uhrenindustrie nächst der Stickereiindustrie am stärkten zu spüren bekam, und zwar umso mehr, als während der vorausgehenden Hochkonjunktur zahlreiche grössere und kleinere Betriebe neu entstanden und bestehende Anlagen bedeutend erweitert worden waren. Der Exportwert sank in diesem Jahr auf 169 Millionen Franken, das heisst um 48 % im Vergleich zum Vorjahr, und während zu Beginn des Jahres 1920 die Zahl der Arbeitslosen in der Uhrenindustrie und Bijouterie nicht einmal 100 erreicht hatte, waren Mitte 1921 über 30'000 Uhrenarbeiter von gänzlicher oder teilweiser Arbeitslosigkeit betroffen.

Angesichts dieser Notlage bewilligte der Bund in den Jahren 1921 und 1922 der schweizerischen Uhrenindustrie, um ihr die Wiederaufnahme ihrer Produktion und die Verwertung ihrer Produktion zu erleichtern und damit die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, eine ausserordentliche finanzielle Hilfe.* Sie erfolgte in der Weise, dass für die Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie nach Ländern mit schwacher Währung dem exportierenden Fabrikanten ein Teil des auf den fremden Währungen entstandenen Ausfalles vergütet wurde. Für diesen Zweck stellte der Bund Ende 1921 einen Kredit von fünf Millionen Franken und im Herbst 1922 einen nochmaligen Kredit von sechs Millionen Franken, insgesamt also elf Millionen Franken, zur Verfügung. In den Jahren 1922 und 1923 besserte sich die Lage, zum Teil dank der Krisenhilfe, zum Teil dank der wachsenden Kaufkraft der Absatzgebiete, wieder so weit, dass der Bund im Februar 1923 seine Hilfsaktion einstellen konnte, nachdem von den bewilligten elf Millionen rund 9½ Millionen ihrem Zwecke zugeführt worden waren.

Seit 1922 gingen die Exportziffern wieder langsam in die Höhe, und dieser Anstieg dauerte — nach einem Rückschlag im Jahre 1926 — bis 1929 an. Mit 307 Millionen Franken näherte sich der Exportwert dieses Jahres wieder den Höchstziffern der Jahre 1919 und 1920.

* Siehe Bundesbeschlüsse vom 6. Dezember 1921 und 12. Oktober 1922 mit Botschaften vom 10. Oktober 1921 und 22. September 1922.

III. Die gegenwärtige Krise, ihre Ursachen und Wirkungen.

Schon Ende 1929 aber setzte wiederum eine Krise ein, die sich im Laufe des Jahres 1930 rasch verschärfte. Ihre Ursachen lagen vor allem in der allgemeinen wirtschaftlichen Depression, von der die Uhrenindustrie, weil sie eine Luxusindustrie und als solche sehr konjunkturempfindlich ist, frühzeitig und heftig getroffen wurde. Daneben sind aber die gegenwärtigen Schwierigkeiten noch durch besondere Umstände verschärft worden. Der neue amerikanische Zolltarif, der am 18. Juni 1930 in Kraft getreten ist, brachte gerade auch für die Uhren erhöhte Zollsätze und beeinflusste dadurch den schweizerischen Export äusserst ungünstig. Die scheinbar erfreulichen Exportziffern des Jahres 1929 sind zum Teil die Folge einer im Hinblick auf die bevorstehenden Zollerhöhungen forcierten Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, welche zu einer Uebersättigung des dortigen Marktes führte und dadurch zum Rückschlag des Jahres 1930 wesentlich beitrug.

Die in Amerika und in andern Ländern errichteten Zollschranken, der Rückgang der Kaufkraft und die mangelnde Nachfrage sind die eigentlichen Hauptursachen der gegenwärtigen schwierigen Lage und Absatzstockung. Daneben trug aber auch eine gewisse Wandlung der innern Struktur der Uhrenexporte, die sich allerdings schon seit Jahren bemerkbar gemacht hatte, dazu bei, die Notlage zu verschärfen: wir meinen die auf Kosten des eigentlichen Uhrenexportes zunehmende Ausfuhr von fertigen, aber nicht gefassten Werken, namentlich aber auch von Rohwerken und Bestandteilen. Diese Erscheinung, welche die um das Schicksal der schweizerischen Uhrenindustrie besorgten Kreise schon lange beunruhigte, erklärt sich aus der starken Nachfrage einer sich bedeutend entwickelnden und handelspolitisch geförderten ausländischen Uhren- und insbesondere Uhrenschalenindustrie, welche unsere einheimische Industrie empfindlich bedrängt. So ist z. B. der Wert der exportierten fertigen Werke im Zeitraum der Jahre 1913—1928 von 9,5 Millionen (1'137'125 Stück) auf 70,6 Millionen (5'445'122 Stück) gestiegen, und während 1913 vom Totalwert des Uhrenexportes 83 % auf fertige Uhren entfielen, erreichte der Anteil der fertigen Uhren am gesamten Ausfuhrwert 1928 nur noch 64 %. Die Zahl der exportierten fertigen Uhren betrug 1913 12,7 Millionen, 1928 14,2 Millionen, 1930 12,8 Millionen, um in den ersten sechs Monaten 1931 auf 4 Millionen zu sinken. Gleichzeitig ging die Zahl der fertigen Werke 1930 auf 3'421'959 Stück, gegenüber 5'445'122 Stück im Jahre 1928, und in den ersten sechs Monaten 1931 auf 886'113 Stück zurück. In der gleichen Periode ist der Export von Rohwerken und Schablonen zweifellos prozentual sehr stark gestiegen, wie denn auch die Gewichtszahl für den Export vorgearbeiteter Bestandteile und Rohwerke von Taschenuhren für die ersten sechs Monate 1931 keinen Rückgang gegenüber 1928 aufweist.

Die Wirkungen des Konjunkturrückganges, verbunden mit den genannten innern Schwierigkeiten traten seit Ende 1929 zutage und haben sich zunehmend verschärft. Während im Jahre 1929 in der Uhrenindustrie und Bijouterie 1134 Betriebe mit 48'378 Arbeitern dem Fabrikgesetz unterstanden, sank im Jahre 1930 die Zahl der Fabriken auf 1077, die der Arbeiter auf 41'784. Der Wert der Uhrenexporte ist von 307'3 Millionen Franken im Jahre 1929 auf 233,6 Millionen im Jahre 1930 gesunken. Noch bedeutend ausgeprägter ist der Rückgang im laufenden Jahre. Betrug der Wert der Uhrenausfuhr im ersten Semester 1929 131 Millionen Franken und im gleichen Zeitraum des Jahres 1930 noch 112,2 Millionen, so ergab sich im ersten Halbjahr 1931 ein Rückgang von 64,4 Millionen Franken, somit ein Ausfall

von 51 % gegenüber 1929 und von 43 % gegenüber 1930. Als ein Symptom der Kaufkraftkrise darf erwähnt werden, dass im Jahre 1930 nur 1,6 Millionen Uhrgehäuse aus Gold, Silber und Platin von den schweizerischen Kontrollämtern gestempelt wurden, gegenüber 2,5 Millionen im Jahre 1929. Dieser Rückgang hat sich inzwischen noch bedeutend verstärkt, indem die Zahl der gestempelten Uhrgehäuse von 1,3 Millionen im ersten Semester 1929 und von 0,8 Millionen im gleichen Zeitraum des Jahres 1930 auf 0,4 Millionen für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres gesunken ist.

Ein ebenso bedenkliches wie deutliches Bild der Lage geben die Zahlen der Arbeitslosen. Im Dezember 1929 waren 1100 stellensuchende Uhren- und Bijouteriearbeiter angemeldet. Im Juni 1931 war die Zahl der bei den Arbeitsämtern angemeldeten Totalarbeitslosen auf 4752 gestiegen. Gleichzeitig hat sich die Zahl der teilweise Arbeitslosen, der sogenannten Kurzarbeiter, auf 15'385 erhöht.

Es liegt auf der Hand, dass die schweizerische Uhrenindustrie sich so wenig wie irgendein anderer Teil unserer nationalen Produktion den Folgen der Weltkrisis entziehen kann und notwendigerweise unter der gesunkenen Kaufkraft und der reduzierten Nachfrage leidet. Anderseits steht aber fest, dass neben diesen allgemeinen Ursachen noch spezielle Gründe die Krise verschärfen und die Uhrenindustrie auch in günstigeren Zeiten verhindern, die bessere Konjunktur auszunützen.

Im Vordergrund des Interesses steht, wie bereits erwähnt, in dieser Beziehung die Ausfuhr von Rohwerken und Schablonen. Schon vor dem Kriege wurden Schablonen exportiert. Sie bezahlten in den Ländern, von denen sie gekauft wurden, einen viel geringeren Zoll als die fertige Uhr. Die technische Vervollkommnung der Uhrenindustrie nach dem Kriege hatte zur Folge, dass die Bestandteile in immer genauerem Ausmasse maschinell hergestellt werden konnten. Diese Entwicklung brachte es mit sich, dass das Zusammensetzen einer fertigen Uhr immer leichter wurde. Während es früher, insbesondere vor dem Kriege, beim Schablonenexport notwendig war, die Uhr zunächst durch einen schweizerischen Arbeiter zusammensetzen zu lassen, damit sie nach dem Zerlegen und nach dem Wiederzusammensetzen durch einen weniger geübten Arbeiter einigermassen richtig gehe, wurde diese letztere Funktion überflüssig und es wurden — zum Nachteil des Exportes der fertigen Uhr — in steigendem Masse die für das Montieren einer Uhr nötigen Bestandteile ausgeführt. Dieses Verfahren wurde begünstigt durch die weitgehende Arbeitsteilung, die von jeher üblich war und sich in der Uhrenindustrie unter dem Einflusse der technischen Fortschritte rasch entwickelte. Alle wichtigen Bestandteile der Uhr werden durch Spezialfabriken hergestellt und bilden eine Handelsware, die frei käuflich ist. Die Verhältnisse wurden besonders kritisch, als man anfing, die Rohwerke in sehr grossen Mengen und in genauester Ausarbeitung fabrikmässig herzustellen. Damit sah sich die schweizerische Uhrenindustrie einer gefährlichen ausländischen Konkurrenz gegenüber, die die von ihr aus schweizerischen Rohwerken und Bestandteilen montierten Uhren so billig abgeben konnte, dass die in der Schweiz hergestellten und als Fertigprodukt exportierten Uhren immer mehr verdrängt wurden.

In Fachkreisen und in der öffentlichen Meinung wird diese sogenannte Chablonnage, das heisst — wir wiederholen — der Export der Rohwerke und der für die Herstellung einer Uhr nötigen Bestandteile, als einer der wesentlichsten Gründe des Rückganges der Uhrenausfuhr angesehen. Es ist unbestreitbar, dass durch diese Entwicklung die Möglichkeit des Exportes fertiger

Uhren zurückgegangen ist und dass so der Schweiz sehr bedeutende Arbeitsgelegenheiten verloren gehen. Im Mittelpunkt der Bestrebungen zur Wiederaufrichtung der Uhrenindustrie steht daher der Schutz gegen die Folgen der Chablonnage. Daneben spielt auch noch die Regelung der Produktion, die Organisation des Verkaufs und die Preispolitik eine erhebliche Rolle. Wir werden bei der Besprechung der früheren Sanierungsbestrebungen und bei der Würdigung des nunmehr vorliegenden Projektes auf diese Frage zurückkommen.

Die hier geschilderten Verhältnisse wirken sich umso verhängnisvoller aus, als inzwischen die Produktionsfähigkeit der Uhrenindustrie durch die Entwicklung der Technik und die vermehrte Verwendung der Maschinen sich ganz gewaltig gesteigert hat. Gewiss liegt auch darin einer der Gründe der heutigen Schwierigkeiten. Allein diese aus der natürlichen Entwicklung sich ergebende Tatsache fordert nur umso dringender, dass alles geschehe, was die Exportmöglichkeit unserer Uhrenindustrie zu fördern geeignet ist und dass alles vermieden wird, was unserer Ausfuhr schädlich sein könnte.

IV. Die frühern Sanierungsbestrebungen.

Schon seit vielen Jahren hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass ein erheblicher Teil der ihr erstehenden Schwierigkeiten auf den Mangel an Zusammenarbeit und Solidarität der Uhrenindustrie zurückzuführen sei. Wiederholt wurde in der Oeffentlichkeit auch der Ruf laut, der Staat solle eingreifen. Die Industrie hat indessen diese Art der Lösung ständig abgelehnt und sich auf den Standpunkt gestellt, sie sei willens und selbst in der Lage, sich zu helfen.

Aus der Krise von 1921—1923 ist eine schon ziemlich weitgehende Organisation der Uhrenindustrie herausgewachsen. Zunächst vereinigten sich die verschiedenen Associations de Fabricants d'Horlogerie am 17. Januar 1924 in der Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.). Am 27. Dezember 1926 schlossen sich die hauptsächlichsten Rohwerkfabriken unter der Bezeichnung der Ebauches S. A. zusammen. Am 12. Dezember 1927 wurde die Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah) gegründet, und endlich erwuchs aus der Zusammenarbeit der beteiligten Banken und der Industrie am 5. Januar 1928 die Fiduciaire horlogère suisse (Fidhor).

Aber auch die Oeffentlichkeit und die Behörden beschäftigten sich mit der Lage der Uhrenindustrie. Am 5. April 1927 setzte der Regierungsrat von Neuenburg, eines Kantons, dessen Schicksal mit dem der Uhrenindustrie besonders eng verbunden ist, gestützt auf einen Beschluss des Grossen Rates vom 23. Februar gleichen Jahres, eine Expertenkommission ein, in der die hauptsächlichsten Zweige der Industrie, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vertreten waren, um die Lage der Uhrenindustrie zu untersuchen und Vorschläge für deren Sanierung zu machen.

Der bemerkenswerte Bericht, der am 30. Januar 1928 erstattet und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung übermittelt worden ist, macht in seinen Schlussfolgerungen eine ganze Reihe von Vorschlägen. Er betont die Notwendigkeit einer Konzentration der gesamten Industrie in vier Kartellen, nämlich demjenigen der Ebauches, dem der Bestandteile und dem der «fabricants-établisseurs» und der «manufacturiers». Er betont sodann weiter, alles, was der Kommission unterbreitet worden sei, beweise, dass es unmöglich sei, den Dingen ihren Lauf zu lassen; trotz der augenblicklichen Besserung der Lage bestehe das

Uebel weiter. Die Arbeits- und Verkaufsbedingungen hätten sich vollständig verändert und eine gefährliche fremde Konkurrenz sei entstanden und wachse jeden Tag. Diese Lage rechtfertige eine Ueberprüfung der hauptsächlichsten Auffassungen der verschiedenen Interessenkreise in der Uhrenindustrie. Wir verweisen für die Einzelheiten auf den interessanten Bericht, betitelt «La situation de l'industrie horlogère» und möchten aus den Schlussfolgerungen nur einige Punkte hervorheben.

Die erwähnte Expertenkommission schlägt die Organisation der Industrie ungefähr so vor, wie sie den bald darauf abgeschlossenen und nunmehr ausgebauten Konventionen zugrunde liegt und sie empfiehlt den Abschluss von Verträgen zwischen den verschiedenen Gruppen, welche die Grundsätze über die gegenseitigen Beziehungen in Zukunft regeln sollten. Auch hier steht im Mittelpunkt der Bestrebungen der Wunsch der tunlichsten Einschränkung des Schablonenexportes und der Ueberproduktion und die Bekämpfung der Auswüchse im Kreditwesen. Bemerkenswert ist, dass auch jener Bericht eine Teilnahme der Banken vorsieht, die sich insbesondere an der Treuhand-Gesellschaft für die Uhrenindustrie (Fidhor) beteiligen sollen. Die skizzierte Organisation und die Konventionen sollen, sagt der Bericht, gleichsam eine Verfassung der Uhrenindustrie bilden.

Die nur in ihren Hauptzügen erwähnten Schlussfolgerungen fanden die einstimmige Zustimmung der Kommission, die, wie bereits erwähnt, paritätisch zusammengesetzt war, in der also Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sitz und Stimme hatten.

Wir haben diesen Bericht, der uns seinerzeit vom Regierungsrat des Kantons Neuenburg überwiesen wurde, den Organisationen der Uhrenindustrie und der Arbeiter übermittelt. Während die Arbeiter eine ganze Reihe der durch die Expertenkommission gemachten Vorschläge zur Verwirklichung empfahlen, waren damals die Vertreter der Industrie eher zurückhaltend, was wohl auf die inzwischen eingetretene Besserung der Lage zurückzuführen war. Das Volkswirtschaftsdepartement hat sodann dem Staatsrat von Neuenburg erklärt, es sei gerne bereit, die Sanierungsbestrebungen zu unterstützen. Da ihm aber keinerlei Zwangsmittel zur Verfügung stehen und es eine Einmischung zu vermeiden wünsche, so könne und wolle es indessen nicht gegen den Willen der Industrie handeln, die selbst die Initiative ergreifen müsse.

Bei dieser Gelegenheit erinnerte das Volkswirtschaftsdepartement daran, dass handelspolitisch für die Uhrenindustrie im Rahmen des möglichen gesorgt und dabei immer im engsten und besten Einvernehmen mit der Vertretung der Industrie gehandelt worden sei. Es war damals gelungen, die Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen in gewissen Ländern, sowie die Herabsetzung der Zölle zu erwirken. Was die autonomen, für die Einfuhr in die Schweiz massgebenden Vorschriften anbetrifft, so konnte der Uhrenindustrie, weil sie fast ausschliesslich auf den Export angewiesen ist, nicht durchgreifend geholfen werden. Indessen haben wir immerhin eine bescheidene Verbesserung der Lage der Schalenindustrie damit erreicht, dass die Gewichtzölle durch Stückzölle ersetzt und damit die Einfuhrgebühren erhöht wurden.

Inzwischen war aber auch die Industrie, wie sie in Aussicht gestellt hatte, nicht müssig geblieben. Die oben erwähnten, bereits bestehenden Organisationen wurden weiter entwickelt und neue Konventionen zwischen den verschiedenen Gruppen wurden vorbereitet. So kam es am 1. Dezember 1928 unter den verschiedenen Gruppen der Uhrenindustrie zur Unterzeichnung von

Konventionen, die eine Reihe von Postulaten des dem Regierungsrat des Kantons Neuenburg erstatteten Gutachtens verwirklichten. Das Volkswirtschaftsdepartement hat bei deren Abschluss teilweise vermittelnd mitgewirkt.

Es sind dies die folgenden Konventionen:

1. Die Konvention zwischen der Ebauches S. A. und ihren Abnehmern;
2. die Konvention zwischen der Ebauches S. A. und den Uhrenfabrikanten;
3. die Konvention zwischen den verschiedenen Gruppen der Ubah, das heisst der Union des Branches annexes de l'Horlogerie und verschiedenen Gruppen der Uhrenfabriken;
4. die Konvention zwischen den verschiedenen Gruppen der Uhrenindustrie (Konvention zur Förderung des Exportes von Uhren und fertiggestellten Uhrwerken, die sogenannte Chablonnage-Konvention).

Die letztgenannte Konvention sollte zwischen allen Zweigen der Uhrenindustrie abgeschlossen werden und insbesondere die Ausfuhr von nichtfertigen Uhrwerken beschränken, weil diese als der Ausgangspunkt der Verlegung der Industrie selbst ins Ausland angesehen werden musste. Wir möchten hier gleich erwähnen, dass mit Rücksicht auf die eingetretene Entwicklung die Industrie nicht dazu schreiten konnte, die Schablonenausfuhr schlechthin zu verbieten, da eine solche Massregel der Gründung von Konkurrenzunternehmungen im Auslande gerufen hätte. Dagegen wurde eine wohlüberlegte Herabsetzung der Ausfuhr ins Auge gefasst, die sich für die schweizerischen Fabriken in einer Kontingentierung auswirkte.

Wir kommen in der Folge, soweit es nötig ist, auf diese Konventionen zurück, da sie im Jahre 1931 erneuert worden sind und in der Angelegenheit, die wir Ihnen unterbreiten, eine grosse und entscheidende Rolle spielen.

Dieses System der im Jahre 1928 abgeschlossenen Konventionen blieb in Kraft bis zum 31. März 1931. Sie wurden dann aufgelöst, weil sie nicht alle in sie gesetzten Hoffnungen verwirklicht haben. Auf der einen Seite hatten die Fabrikanten der Uhrenbestandteile hauptsächlich versucht, durch die erwähnten Verträge an und für sich gerechtfertigte Preisveränderungen zu erreichen, die aber zufolge der Marktlage die Uhrenfabrikanten nicht immer gutheissen konnten. Anderseits wurden die abgeschlossenen Verträge und Tarife nicht immer so innegehalten, wie es hätte geschehen sollen. Die vorgesehenen Aufsichtsorgane mussten wiederholt in Funktion treten und hatten zahlreiche Strafen auszusprechen. Die Fabrikanten behaupteten, dass die Kontrolle und die Strafen ungenügend seien, Vorwürfe, die vielleicht teilweise übertrieben waren.

Der schwächste Punkt war aber die Ausfuhr der Schablonen, das heisst der Rohwerke und aller andern zur Fertigstellung einer Uhr notwendigen Bestandteile. Auf diesem Gebiet vermochten die Konventionen von 1928 nicht die gewünschte und vollständige Ordnung zu schaffen und die nötigen Einschränkungen durchzuführen. Eine gewisse Zahl von kleinen Rohwerkfabriken und einige gemischte Fabriken, das heisst solche, die neben der fertigen Uhr auch Rohwerke herstellten und verkauften, waren unabhängig von der Ebauches S. A. geblieben. Sie hatten nicht verpflichtet werden können, die Konventionen von 1928 zu unterzeichnen und benutzten die Freiheit, die sie sich gewahrt hatten, um im In- und Ausland unter den tarifmässigen Preisen zu verkaufen. So gelangten sie relativ rasch zu einer gewissen Ausdehnung und machten alle die Massregeln, die zur Einschränkung des Schablonenexportes getroffen worden waren, zunichte. Während

die Uhrenfabrikanten und die organisierten Rohwerkfabrikanten nicht einmal die ihnen zugeteilten Kontingente von Rohwerken ausnützen konnten, zeigten die Ziffern der Handelsstatistik, dass die Ausfuhr der Rohwerke und Uhrenbestandteile eben durch die Tätigkeit der ausserhalb der Organisation stehenden Betriebe ständig zunahm. Die allgemeine Krisis, die seit Anfang des Jahres 1930 einsetzte, machte diesen Zustand noch fühlbarer. Während die Fabriken der Ebauches S. A. ihren Betrieb reduzieren mussten, arbeiteten die Dissidenten in Vollbetrieb, den sie sogar noch ausdehnten. Die Auflösung der Konventionen war somit einerseits auf ihre ungenügende Respektierung mangels einer ungenügenden Kontrolle zurückzuführen und anderseits auf die Entwicklung einer prosperierenden Dissidentengruppe, die, frei von allen Verpflichtungen, die Sanierungsmassregeln unwirksam machte.

V. Bestrebungen auf eidgenössischem Gebiete.

Motionen, Postulate, Petitionen.

Von der Lösung der sogenannten Schablonen-Frage (Ausfuhr der Rohwerke und der für die Herstellung einer Uhr notwendigen Bestandteile zum Zwecke der Zusammensetzung im Ausland) hängt — wir wiederholen es — die Zukunft der schweizerischen Uhrenindustrie ab, denn wenn das Montieren der Uhr im Ausland besorgt wird, so entgehen uns die hierfür bezahlten Löhne, und zugleich ist dies der Ausgangspunkt der Verpflanzung der gesamten Industrie ins Ausland. Nicht nur die unmittelbar beteiligten Kreise — wir meinen damit die Fabrikanten —, sondern die ganze öffentliche Meinung im Gebiete der Uhrenindustrie hat sich schon längst auf das lebhafteste mit diesem Problem beschäftigt, da es im Mittelpunkt der gesamten Bestrebungen der Uhrenindustrie steht.

Schon früher wurde wiederholt an uns die Frage gerichtet, ob nicht die Ausfuhr von Rohwerken und gewissen Uhrenbestandteilen an der Grenze überwacht und beschränkt werden könnte oder ob nicht andere handelspolitische Möglichkeiten beständen, um dem Uebel zu steuern. Das Volkswirtschaftsdepartement hat in Uebereinstimmung mit dem Zolldepartement und der Oberzolldirektion wiederholt darauf hingewiesen, dass ein Verbot oder eine Beschränkung des Exportes von Rohwerken und Uhrenbestandteilen nach den Bestimmungen der meisten Handelsverträge nicht zulässig, zudem aber, was noch wichtiger ist, praktisch nicht durchführbar wäre. Eine solche Massregel würde die Kontrolle der gesamten Warenausfuhr in jeder Form, aller Pakete und des Reisegepäcks, ja sogar noch die Untersuchung der ausreisenden Personen notwendig machen, gewaltige Kosten verursachen und sie bliebe erst noch zum guten Teile unwirksam. Solche Grenzmassregeln würde aber auch die öffentliche Meinung nicht annehmen und ein Gesetzesentwurf, der sie vorsehen würde, hätte keine Aussicht auf Erfolg. Wenn trotz dieser Antwort, deren Richtigkeit in den vielen Konferenzen, in denen sie gegeben wurde, von den Beteiligten nicht bestritten werden konnte, die Frage nicht ruhte, so ist dies ein Beweis dafür, wie grosse Interessen auf dem Spiele stehen und wie sehr die ganze Bevölkerung der Uhrengebiete von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass hier Abhilfe geschaffen werden müsse.

Diese Stimmung kam durch eine ganze Reihe von Motionen und Postulaten, die teils schon auf einige Jahre zurückgehen, namentlich aber durch eine Petition der Bevölkerung des Uhrengebietes, zum Ausdruck. Wir erwähnen die Postulate der Herren Nationalräte Grospierre, Müller und Perret. Sie lauten folgendermassen:

Postulat Grospierre vom 22. April 1926:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und wie Massnahmen zu ergreifen sind, um zu verhindern, dass die Fabrikanten von Einzelstücken zur Uhrenanfertigung diese an die ausländische Konkurrenz zu Preisen liefern, die niedriger gehalten sind als die Preise für die einheimischen Abnehmer.

Postulat Müller vom 12. Dezember 1930:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob und was für Massnahmen zu ergreifen sind, um die Ausfuhr von Uhrenrohwerken und -bestandteilen zu regeln, zu beschränken oder womöglich ganz zu unterbinden, damit den vernichtenden Preisunterbietungen durch ausländische Fabrikanten, sowie der Abwanderung der Uhrmacherei nach dem Ausland ein Ende gesetzt werden kann.

Postulat Perret vom 16. Dezember 1930:

Angesichts der immer bedrohlicher werdenden Lage der Uhrenindustrie wird der Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht Massnahmen zu ihrem Schutz ergriffen werden sollten.

Diese Postulate wurden in der Dezembersession 1930 des Nationalrates behandelt. Der Vertreter des Bundesrates nahm sie zur Prüfung entgegen. Dabei bestätigte er, dass Ausfuhrverbote oder -beschränkungen für Rohwerke, Uhrenbestandteile und Schablonen auf Grund der bestehenden Handelsverträge unzulässig wären. Er fügte bei, dass die Ueberwachung und Durchführung eines solchen Verbotes praktisch nicht denkbar wäre. Das gleiche gelte für die Erhebung eines Ausfuhrzolles. Der Bundesrat sei aber bereit, die Uhrenindustrie, deren gewaltige Bedeutung er anerkenne, moralisch und, soweit es möglich und notwendig sei, auch rechtlich und materiell zu unterstützen. Allerdings sei es in erster Linie Sache der Industrie selbst, zu handeln. Der Bundesrat habe nicht die Absicht, die freie Initiative zu hindern, sei aber durchaus gewillt, ihr an die Hand zu gehen.

Inzwischen hatte die Regierung des Kantons Neuenburg neuerdings auf die Schlussfolgerungen des Gutachtens der von ihr bestellten Expertenkommission hingewiesen. Unser Volkswirtschaftsdepartement verfehlte nicht, die massgebenden Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten und sie einzuladen, ihre allfälligen Wünsche oder Vorschläge bekanntzugeben. Insbesondere die Fédération horlogère (F. H.) antwortete, die seit dem 11. Januar 1929 in Kraft stehenden Konventionen hätten Ergebnisse gezeitigt, die noch günstiger gestaltet werden könnten; die erfolgten Kündigungen schlössen direkte Uebereinkommen nicht aus und die Verhandlungen zwischen den Beteiligten würden weitergeführt. Da diese sehr schwierigen Verhandlungen nicht früh genug zu einem Ziele gelangten, wurden die alten Konventionen bis 31. Juli 1931 verlängert. Die Vertreter der Industrie und der Banken arbeiteten unterdessen an einer neuen Kombination, auf die wir später zu sprechen kommen.

Noch andere Postulate, nämlich diejenigen der Herren Nationalräte Gelpke (23. Juni 1921), Schneider (25. März 1931) und Berthoud (11. Juni 1931) warfen allgemein die Farge auf, ob der schweizerischen Volkswirtschaft nicht durch eine gewisse Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit geholfen werden könnte. Speziell Herr Berthoud ging von den Verhältnissen in der schweizerischen Uhrenindustrie aus. Der Vertreter des Bundesrates erklärte, wie er schon früher gesagt hatte, es solle ein Verfassungsartikel

geschaffen werden, der dem Bund unter gewissen Vorbehaltungen zugunsten der Kantone das Recht gebe, im Gebiete der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft und der Arbeit zu legiferieren. Dieser Verfassungsartikel müsste auch gestatten, in Ausnahmefällen vom Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen, dieses Prinzip selbst aber müsse unser Wirtschaftsleben auch künftig beherrschen.

Im Zusammenhang mit der Lage dieser Industrie steht auch ein noch nicht behandeltes Postulat des Herrn Nationalrat Graber vom 5. Juni 1931, das den Bundesrat einlädt, die Frage zu prüfen, ob nicht Massnahmen ergriffen werden sollten, um die Verlegung unserer einheimischen Industrie ins Ausland zu bekämpfen.

Schliesslich fand die kritische Lage in einer Petition Ausdruck, die uns im Monat Juli 1931 eingereicht wurde. Diese Petition, die mit in kurzer Zeit zusammengebrachten 56'000 Unterschriften von Männern und Frauen aus den Uhrenindustriegebieten versehen war, hat folgenden Wortlaut:

Aufruf an die Bevölkerung.

In einer Versammlung zur Besprechung der gegenwärtigen Krise in der Uhrenindustrie, an der die Behörden der wichtigsten Uhrenindustriezentren teilnahmen, wurde allgemein festgestellt, dass eine der Hauptursachen der Krise in der Chablonnage liege (Ausfuhr der Rohwerke und der sämtlichen auswechselbaren Uhrenbestandteile). Sie haben beschlossen, gegen die Ausfuhr der Rohwerke mit allen Mitteln anzukämpfen. Es soll versucht werden, diese wilde Ausfuhr zu unterdrücken.

Zur Begründung dieses Beschlusses stellen wir fest:

dass die Chablonnage die Fabrikation der Uhr im Auslande begünstigt und deshalb in Zukunft für unsere einheimische Industrie eine drohende Gefahr bildet;

dass sie für den Schweizer Uhrmacher einen bedeutenden Verlust an Arbeit und Erwerb nach sich zieht;

dass sie die Herabsetzung der Preise und der Arbeitslöhne verursacht;

dass sie die Arbeitslosigkeit steigert, deren Folgen sowohl für die einzelnen Betroffenen als auch für die Allgemeinheit vernichtend sind;

dass die Arbeitslosenkassen dadurch so stark beansprucht werden, dass sie in ihrer Existenz ernstlich bedroht sind;

dass die Chablonnage die Uhrenindustriegegenden ruiniert und damit Elend und Not heraufbeschwört.

Die von der Krise betroffenen Gemeinden haben beschlossen, die Bundesbehörden auf die schwierige Situation aufmerksam zu machen und in einer Petition ein sofortiges und energisches Eingreifen der Bundesbehörden zu verlangen, um der Gefahr zu steuern.

Sie fordern die gesamte Bevölkerung auf, jeder an seinem Platze, mit aller Macht gegen die drohende Gefahr zu kämpfen. Die Gemeindebehörden laden zu diesem Zwecke alle Personen beiderlei Geschlechtes ein, folgende Petition zu unterzeichnen:

Petition.

Besorgt darum, die Uhrenindustrie unserem Lande zu erhalten, stellen wir fest, dass sich der Privatinitiative bei der Lösung der schwierigen Frage der Ausfuhr der Rohwerke und der einzelnen Uhrenbestandteile unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Um eine wirksame und dauerhafte Lösung im allgemeinen Interesse unseres Landes zu erreichen, halten wir

ein sofortiges Eingreifen und die Behandlung der ganzen Frage durch die eidgenössischen Behörden für dringend notwendig. Die Bundesbehörde wird ersucht, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die schädliche Chablonnage zu unterdrücken, um eine Gesundung der Uhrenindustrie herbeizuführen.»

Muss man auch anerkennen, dass der Petition in dieser Form aus bereits angeführten Gründen nicht Folge gegeben werden kann, so darf doch eine Willenskundgebung nicht unbeachtet bleiben, die einen Einblick in die Beunruhigung gestattet, welche sich der ganzen Bevölkerung bemächtigt hat.

VI. Das neue Sanierungsprojekt.

Der Ablauf der im Jahre 1928 abgeschlossenen Konventionen stellte die Uhrenindustrie, wie bereits erwähnt, vor eine kritische Situation, und es setzten denn auch sofort Bestrebungen für eine Neuordnung der Dinge ein, zum guten Teil zeitlich parallel mit den im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Anregungen, die in der Oeffentlichkeit gemacht worden sind.

Die Organisation der Uhrenindustrie und die mit ihnen verbundenen Banken gaben sich Rechenschaft darüber, dass aus dem blossen Hinfall der bisherigen Konventionen in der Uhrenindustrie ohne Uebertreibung ein chaotischer Zustand entstehen müsse. Jeder würde in seinem vermeintlichen Interesse tun, was ihm beliebt. Die Ausfuhr der Rohwerke und der Schablonen würde gewaltige Dimensionen annehmen, die eigentlichen Uhrenfabriken würden mit ihren Arbeitern darunter aufs schwerste leiden und die Arbeitslosigkeit nähme noch viel grössere Ausdehnung an, als dies heute schon der Fall ist. Mit der wilden Konkurrenz würde selbstverständlich auch die gegenseitige Preisunterbietung einsetzen, kurz, die schweizerische Uhrenindustrie würde ihrem Ruin entgegengehen. Das ist die Meinung, der wir in den massgebenden Kreisen der Uhrenindustrie begegnen.

Diese Ueberzeugung muss in der Tat eine allgemeine sein, denn sonst hätten sich nicht von vornherein alle Gruppen ohne Verzug ans Werk gemacht, um eine neue, vollkommenere und bessere Lösung zu finden. Es wurde sofort eine Kommission für die Revision der verschiedenen Konventionen eingesetzt und vom Januar 1931 an wurde in ununterbrochener, mühsamer Arbeit ein Reorganisationsprogramm ausgearbeitet, das in der Folge von den Berufsverbänden der Uhrenindustrie und von den interessierten Banken angenommen worden ist. Einen wie grossen Wert die Industrie auf das Zustandekommen der neuen Organisation legt, beweist die Tatsache, dass im Frühling dieses Jahres die am 31. März 1931 auslaufenden Konventionen trotz ihrer offensichtlichen Mängel und trotz der Schädigungen, die sie vielen Firmen brachten, bis Ende Juli 1931 verlängert worden sind, damit so die nötige Zeit gewonnen werde, um die äusserst schwierige Arbeit der Organisation einer Industrie durchzuführen, die, in eine Menge von Gruppen gespalten, nicht weniger als ungefähr 1200 Unternehmungen umfasst. Das neue Sanierungsprojekt baut sich auf den Konventionen von 1928 auf.

Als die Unterzeichner der Konventionen von 1928 diese Abkommen kündeten, gaben sie ihren festen Willen kund, eine vollkommene, die verschiedenen Projektionsgruppen zusammenfassende Organisation schaffen zu wollen. Eine von ihnen ernannte Kommission wurde mit der Revision der einzelnen Konventionen betraut. Sie bemühte sich, diese Konventionen unter sich in Uebereinstimmung zu bringen, Um ihnen jedoch volle Wirksamkeit zu sichern, war es notwendig, alle bisher den Abkommen nicht beigetretenen Ebauchesfabriken der Ebauches S. A. anzuschliessen und die planmässige

Gruppierung zu vervollständigen durch den Zusammenschluss aller die hauptsächlichsten Uhrenfournitüren, d. h. die «parties réglantes», «assortiments», «balanciers» und «spiraux» liefernden Firmen in eine einzige Unternehmung.

A. Der Inhalt der Konventionen.

Wir skizzieren nachstehend den wesentlichen Inhalt der am 1. August 1931 unter den verschiedenen beteiligten Gruppen der Uhrenindustrie abgeschlossenen neuen Konventionen.

1. In einer Konvention zwischen Ebauches S. A. und der Fédération horlogère, der als «client» bezeichneten Gruppe der «Etablisseurs», d. h. derjenigen Fabrikanten, die die notwendigen «ébauches», «balanciers» und andere Uhrenbestandteile ankaufen, verpflichtet sich der «client», die zu seiner Fabrikation notwendigen «ébauches» ausschliesslich bei Ebauches S. A. zu kaufen. Ferner anerkennt der «client» die Tarife und die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Ebauches S. A. und betrachtet sich als rechtlich daran gebunden.

Die Ebauches S. A. ihrerseits verpflichtet sich, ihre «ébauches» in der Schweiz nur den Mitgliedern der Fédération horlogère, Gruppe «Etablisseurs», zu verkaufen.

Die Regelung der Ausfuhr von «ébauches», Schablonen und «fournitures» bildet Gegenstand einer besondern Konvention, genannt «Convention chablonnage», wovon unter Ziffer 4 die Rede sein wird.

Die Durchführung der Konvention «Ebauches S. A.-Clients ist verschiedenen Organen übertragen, namentlich der Société fiduciaire horlogère (Fidhor), die die Kontrolle auszuüben und die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Banken zu sichern hat.

Ein Spezialreglement über Verfahren und Sanktionen bestimmt die Kompetenzen und Vollmachten dieser Organe und setzt die aus der Konvention sich ergebenden Strafen fest.

Die Konvention «Ebauches S. A.-Clients» ist gültig bis 31. März 1936.

2. Die zweite Konvention ist abgeschlossen worden zwischen Ebauches S. A. und den «manufactures», d. h. den Fabriken, die in der Regel alle notwendigen «ébauches», die «fournitures de finissage», zuweilen die «balanciers» und «assortiments» selbst herstellen und die von ihnen nicht fabrizierten Bestandteile, wie Federn, Spiralen und andere Teile von Spezialfabriken kaufen.

In dieser Konvention verpflichten sich die in der Fédération horlogère zusammengeschlossenen «manufactures», nur die für ihre Fabrikation notwendigen «ébauches» herzustellen.

Die «manufactures» übernehmen ferner die Verpflichtung, alle «ébauches», die sie nicht selbst herstellen, bei Ebauches S. A. zu beziehen. Auf diesen Verkehr finden die Bestimmungen der Konvention «Ebauches S. A.-Clients» Anwendung.

Den «manufactures« ist, mit gewissen Vorbehalten, untersagt, die von ihnen fabrizierten «ébauches» in den Handel zu bringen oder zu verkaufen.

Die Ebauches S. A. ihrerseits verpflichtet sich, keine Uhrwerke und Uhren herzustellen, mit Ausnahme derjenigen Arten von Uhren, die sie bisher schon fertiggestellt hat.

Auch diese Konvention, die bis 31. März 1936 Gültigkeit hat, sieht verschiedene Organe für ihre Durchführung vor.

3. Eine dritte Konvention, genannt Konvention «Fournisseurs-Clients» wurde abgeschlossen zwischen 14 Gruppen der Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah) einerseits und der Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.) und Ebauches S. A. andererseits. Von den verschiedenen der Konvention beigetretenen Gruppen der Ubah seien genannt: die Fabrikanten der «assortiments», «balanciers», «ressorts», spiraux», «cadrans», Schalen, Steine und Zeiger.

Die der Ubah angehörenden Gruppen sind in der Konvention mit dem Ausdruck «fournisseurs», die der Fédération horlogère angegliederten Uhrenfabrikanten, sowie die Ebauches S. A. mit «client» bezeichnet.

Nach den Bestimmungen der Konvention übernimmt der «client» die Verpflichtung, die Bestandteile, die er nicht selbst herstellt, nur beim mit «fournisseurs» bezeichneten Vertragsteil zu beziehen, während die Mitglieder der Ubah sich gegenseitig verpflichten, ihre Produkte in der Schweiz nur an die Uhrenfabrikanten und an Ebauches S. A. abzugeben. Die Konvention sieht gewisse Abweichungen von diesem Grundsatz vor, beispielsweise für den Fall, dass der «fournisseur» gewisse Spezialbestandteile nicht zu liefern in der Lage ist.

Die Konvention enthält eine Bestimmung, nach der es dem «client» untersagt ist, Bestandteile, die er angekauft hat, an Dritte abzutreten; ausgenommen davon sind nur die für das «rhabillage» seiner eigenen Uhren notwendigen Bestandteile. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen «fournisseurs» und «clients» müssen mit den Verkaufsbedingungen und Tarifen in Uebereinstimmung stehen, die in einem Anhang festgelegt und als Bestandteil der Konvention zu betrachten sind.

Obwohl der Union des Branches annexes (Ubah) als Mitgliedergruppe angehörend, ist die Ebauches S. A. in der Konvention als «client» der Ubah aufgeführt. Dies erklärt sich durch die Tatsache, dass die Ebauches S. A. berechtigt ist, innerhalb eines bestimmten Kontingents Schablonen nach Deutschland auszuführen und daher die nötigen Bestandteile bei der Ubah beziehen muss (vgl. Art. 5 der «Convention chablonnage» und Art. 4 des Reglementes für den Vollzug der Uhrenkonventionen).

Ferner kann ein Mitglied dieser oder jener Gruppe der Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah) in den Fall kommen, gewisse Bestandteile bei einem Mitglied einer andern Gruppe der Ubah beziehen zu müssen. So sind z. B. gewisse Uhrenfabrikanten nur Abnehmer solcher «assortiments», die zusammen mit den «balanciers» und «pivotages» geliefert werden; daher bestimmt die Konvention, dass sich der «fournisseur», der «fournitures» kauft, als Käufer den Verpflichtungen des «client» zu unterziehen hat.

Die Durchführung der Konvention erfolgt mit Hilfe der in den übrigen Konventionen vorgesehenen Organe, namentlich der Fidhor.

4. Eine vierte Konvention, abgeschlossen unter den der Fédération horlogère angegliederten Uhrenfabrikanten, der Ebauches S. A. und der Union des Branches annexes (Ubah) hat den Zweck, die Ausfuhr der vollständigen Uhren und fertigen Werke zu fördern. Sie ist betitelt: «Convention chablonnage.»

Nach den Bestimmungen dieser Konvention verzichten die Vertragsparteien auf die Ausfuhr von «ébauches» nach allen Ländern, mit Ausnahme von Frankreich, nach welchem Lande wie bis anhin die Ausfuhr von rohen «ébauches» mit «roues de finissage, remontoir» und «mécanisme complet» gestattet ist. Ferner verpflichten sich die vertragschliessenden Parteien, auf

den direkten und indirekten Handel mit Schablonen zu verzichten. Die Ebauches S. A. ist ermächtigt, ein bestimmtes Kontingent Schablonen nach Deutschland auszuführen.

Die Durchführung der bis 31. März 1936 gültigen Konvention ist den gleichen Organen übertragen, die in den übrigen Konventionen vorgesehen sind.

5. Den Konventionen sind zwei Reglemente beigegeben: das «Reglement betreffend das Verfahren und die Sanktionen» und das «Reglement für den Vollzug der Uhrenkonventionen.»

Durch das erste werden als Ausführungsorgane und als erste Instanz für Kontrolle, Vermittlung und Sanktionen besondere Kommissionen geschaffen, die den Namen «Délégations réunies» führen. Sie sind zusammengesetzt aus Vertretern der verschiedenen Gruppen der F. H., der Ebauches S. A. und der Ubah. Diese Delegationen sind insbesondere ermächtigt, Gesuche um Abänderung der Tarife entgegenzunehmen, zu prüfen und den zur Annahme zuständigen Organen vorzulegen. Sie haben die Vollmacht, in allen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organisationen oder deren Mitgliedern hinsichtlich der Anwendung der Konventionen und Tarife als Versöhnungs- oder Vermittlungsinstanz zu wirken. Sie allein sind zuständig, um über die den Zuwiderhandlungen gegen die Konventionen zu gebende Folge Beschluss zu fassen. Sie haben das Recht, über eine eingeklagte Firma bis zum erfolgten Rechtsspruch die Sperre der Lieferungen zu verhängen. Bei Zuwiderhandlungen leichterer Art sind sie berechtigt, unter Ausschluss des Rekursrechtes eine Geldbusse bis zu Fr. 500.— zu verfügen. In schweren Fällen überweisen sie die Angelegenheit zur Aburteilung an das Schiedsgericht.

Das Reglement enthält ferner Bestimmungen über die Zusammensetzung der «Délégations réunies» und des Schiedsgerichts, sowie über das vor diesen Organen einzuhaltende Verfahren.

Das Schiedsgericht kann jede Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung der Konvention und Reglemente mit einer Geldbusse von 1000—5000 Franken bestrafen.

Der Genuss der Konvention wird für die verurteilte Partei aufgehoben bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung der durch die «Délégations réunies» oder das Schiedsgericht verhängten Strafe.

Die Fidhor hat ein ausgedehntes Nachforschungsrecht.

Zur Sicherstellung der Durchführung der Konventionen haben die vertragschliessenden Organisationen für die ihnen angeschlossenen Firmen bei der Fidhor eine Bankgarantie von je Fr. 100'000.— oder öffentliche Werttitel in gleicher Höhe zu hinterlegen.

Das zweite Reglement enthält namentlich Bestimmungen über die «chablonnage». Die Ebauches S. A. und die Ubah dürfen ihre «ébauches» und Bestandteile nur an diejenigen Kunden in Frankreich liefern, die sich ihnen gegenüber verpflichtet haben, die Produkte ihrer Fabrikation nur in Form von Uhren oder fertigen Werken wieder zu verkaufen, unter Androhung der Einstellung jeglicher Lieferung für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Die Ebauches S. A. darf nur nach Deutschland Schablonen ausführen. Die Ausfuhr wird beschränkt auf ein jährliches Kontingent von 15 % des Wertes der im Jahr nach Deutschland ausgeführten Uhren und fertigen Werke. Wird das Kontingent während des Zeitraumes, für den es erteilt wird, nicht ausgenützt, so kann es nicht auf eine andere Periode übertragen wer-

den. Die Schablonen müssen mit folgenden Bestandteilen geliefert werden: «assortiments pivotés», «balanciers», «spiral réglé», «ressorts de barillets», «sertissage», für den Fall, dass die Art des Werkes es verlangt.

Die Schablonen werden fakturiert: für die «ébauches» zum Schweizer Tarif der Ebauches S. A. mit einem Zuschlag von 20 % und für die andern Bestandteile zum Schweizer Tarif der Ubah mit einem Zuschlag von 10 %.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Parteien den «Délégations réunies» den Auftrag erteilt haben, jede notwendige Aenderung oder Ergänzung der Konventionen vorzuschlagen, wenn sich bei ihrer Anwendung gewisse Bestimmungen als ungenügend oder unvollständig erweisen oder wenn schwere Unzulänglichkeiten entstehen.

Diese Vertragsinstrumente sind von der Uhrenindustrie selbständig und ohne vorherige Begrüssung der Behörden aufgestellt worden, und wir können und brauchen uns mit ihnen nicht im einzelnen zu beschäftigen, weil wir den Grundsatz, dass die Industrie in erster Linie sich selbst organisieren und sich selbst helfen soll. nicht aufzugeben beabsichtigen.

Das wichtigste und zugleich das neue Element des nunmehrigen Sanierungsprojektes besteht in der Gründung einer sogenannten Dachgesellschaft oder Superholding, eines rein privatrechtlichen Gebildes, welches die massgebenden Schlüsselindustrien beherrschen und den Vollzug der Konventionen sichern soll.

B. Die Dachgesellschaft.

Der teilweise Misserfolg der Konventionen von 1928, denen diejenigen von 1931 nachgebildet sind, war die Folge der Tatsache, dass die Ebauches S. A. nicht alle Ebauchesfabriken, die bestanden, in sich vereinigte und dass die Kontrolle der Konventionen auch im Hinblick auf die Belieferung durch andere wichtige Uhrenbestandteile versagte. Von dieser Erkenntnis ausgehend, musste das neue Sanierungsprojekt vor allem aus die sogenannten dissidenten Firmen der Ebauchesbranche mit den übrigen vereinigen und in die Kombination einschliessen, und ferner musste dafür gesorgt werden, dass die Belieferung durch die wichtigen Uhrenbestandteile in einer Weise geregelt wird, die den allgemeinen Interessen der Uhrenindustrie entspricht. Zu diesem Zwecke genügten — das ist die Ueberzeugung der Urheber des Projektes — Konventionen nicht, sondern es musste die Herrschaft über die betreffenden Fabriken von Uhrenbestandteilen, namentlich von Rohwerken, Spiralen, «balanciers» und «assortiments» gesichert werden. Damit dieses vom Revisionskomitee aufgestellte Programm den Widerstand der Uhrenfabriken nicht erregte, war eine Zusammenfassung der erwähnten Betriebe im Interesse des ganzen durch die Schaffung eines starken neuen Organismus notwendig, an welchem die interessierten Kreise, nämlich die Ebauchesfabrikanten, die Fabrikanten der Uhrenbestandteile und die Uhrenfabriken («manufactures» und «établisseurs») und die Banken teilnahmen. Wir betonen, dass dieses Projekt der Konzentration nicht etwa von uns aufgestellt und der Uhrenindustrie empfohlen worden ist, sondern, dass diese Vorschläge ausschliesslich aus den bekanntlich individualistisch eingestellten Kreisen der Uhrenindustrie hervorgegangen und von den Banken unterstützt worden sind: ein Beweis, dass dieser Weg als der einzig mögliche erschien und begangen werden musste, wenn ein Erfolg gesichert sein sollte.

Die Schwierigkeiten der Durchführung waren sehr gross. Es war notwendig, eine Anzahl von kleineren Rohwerkfabriken, die sich gerade unter der Herrschaft der Konventionen von 1928 entwickelt und direkt oder indirekt für das Ausland gearbeitet hatten, aufzukaufen. Eine andere Lösung

durch eine bloss vertragliche Bindung erschien unbefriedigend und unmöglich. Anderseits mussten gewisse Fabriken von Uhrenbestandteilen, die man als diejenigen der «parties réglantes de la montre» («assortiments», «spiraux», «balanciers») bezeichnet, in ihrer Gesamtheit erworben oder die Herrschaft über diese Unternehmungen, durch den Ankauf der Mehrheit der Aktien, gesichert werden.

Die Herrschaft über alle diese Fabriken von notwendigen Uhrenbestandteilen soll, wie erwähnt, in die Hand einer sogenannten Superholding- oder Dachgesellschaft der Uhrenindustrie übergehen. Diese muss auch den ausschlaggebenden Einfluss über die sämtlichen Ebauchesfabriken besitzen. Deshalb war es auch nötig, in Beziehung auf den sogenannten Ebauches-Trust eine tiefgehende Aenderung eintreten zu lassen, denn auch die Ebauchesfabrikation muss in den Dienst der Interessen der Gesamtindustrie gestellt werden. Um diesen Zweck zu erfüllen, soll an der gleichen Stelle, an der die Interessen der Bestandteilfabriken zusammenlaufen, auch die Mehrheit der Aktien der Ebauches S. A. vereinigt werden.

Es ist klar, dass diese Gesellschaft, die seither unter der Bezeichnung «Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie A.-G.» gegründet worden ist, nicht eine gewöhnliche Aktiengesellschaft mit reinem Erwerbszwecke sein kann. Ihre Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessen der gesamten Uhrenindustrie, die Sicherung ihres Gedeihens, namentlich aber die Beseitigung der bis jetzt vorhandenen Mängel und die Ermöglichung, die von den Gruppen der Uhrenindustrie abgeschlossenen Konventionen durchzuführen.

Infolgedessen wurde zwischen der Industrie und den Banken vereinbart, dass das Aktienkapital je zur Hälfte von den an der Uhrenindustrie speziell beteiligten Banken und durch die Uhrenindustrie aufgebracht werde. Der Verwaltungsrat sollte zur Hälfte aus Vertretern der einen, zur Hälfte aus Vertretern der andern Gruppe mit einer neutralen, den Banken und der Industrie genehmen Persönlichkeit an der Spitze bestehen. Auf Seite der Industrie sollen die Aktien im wesentlichen an die Verbände der Industriellen übergehen, um so die Führung des ganzen Unternehmens zu konsolidieren und dieses unter den Einfluss der Gesamtindustrie zu stellen.

Die Mittel, die über das vorgesehene Aktienkapital von 10 Millionen hinaus notwendig waren, werden einerseits dadurch aufgebracht, dass eine Reihe der aufgekauften Fabriken Obligationen an Zahlungsstatt übernehmen, anderseits aber durch Eröffnung eines Kredites durch die Banken von 10 bis 12 Millionen. Die Banken übernehmen es überdies, der Uhrenindustrie, die durch die gegenwärtige Krise geschwächt ist, die nötigen Vorschüsse zu machen, damit diese die auf sie entfallenden Aktien übernehmen und einbezahlen kann.

Die Gerechtigkeit erheischt, hier ausdrücklich festzustellen, dass diese ganze Kombination nicht etwa nur im Interesse einzelner grosser Unternehmungen oder der Banken geschaffen worden ist. Auf Seite der Industrie sind es im Gegenteil die allgemeinen Interessen gerade auch der kleinen Unternehmungen, aber namentlich die Interessen der Arbeitsbeschaffung, die ausschlaggebend waren. Die massgebenden Kreise der Industrie haben die Hand zu dieser Kombination geboten, weil sie dem Jura die angestammte Industrie, die die Bevölkerung direkt als die ihrige bezeichnet, mit der sie nicht nur materiell, sondern auch moralisch verbunden ist, zu erhalten und der Expatriierung vorzubeugen. Es sind gemeinnützige und patriotische Erwägungen, die massgebend gewesen sind. Gleichzeitig sind es natürlich auch die wohlverstandenen Interessen der in Frage stehenden Unternehmun-

gen, die mit denen der jurassischen Bevölkerung, und man darf wohl im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Uhrenindustrie sagen des ganzen Landes, identisch sind.

Wenn die Banken mitgewirkt haben, so sind für sie gewiss auch bestimmte geschäftliche Erwägungen massgebend gewesen, aber ausschlaggebend waren für sie die allgemeinen Rücksichten. Es darf wohl erwähnt werden, dass die Kantonalbanken der hauptsächlich in Betracht fallenden Kantone Neuenburg und Bern zusammen ungefähr die Hälfte der Bankenbeteiligung repräsentieren. Aber auch die Privatbanken haben zu einer loyalen Lösung die Hand geboten und mithelfen wollen, die Uhrenindustrie dem Lande zu erhalten.

Die Erträgnisse der zu gründenden Superholding-Gesellschaft werden bescheidene sein. An eine hohe Dividende kann nicht gedacht werden. Wenn eine bescheidene Verzinsung möglich ist, so wird jedermann sie zu diesem Erfolg beglückwünschen.

VII. Das Subventionsbegehren.

Die beteiligten Kreise und die erwähnte Gesellschaft selbst sind nun an den Bund herangetreten mit dem Gesuch um finanzielle Unterstützung. Es wird geltend gemacht, dass die Zusammenfassung der Uhrenindustrie, wie sie wirtschaftspolitisch notwendig sei, mangels der Möglichkeit eines Zwanges ausschliesslich auf dem Wege der Freiwilligkeit erreicht werden musste. Infolgedessen war es nötig, die aufzukaufenden Fabriken und Aktienpakete freihändig zu erwerben. Es handelt sich dabei bei den dissidenten Ebauchesfabriken, die zurzeit im Schatten der Organisation gute Geschäfte machen, um Unternehmungen, die sich günstig entwickelt hatten und gegenwärtig zum Teil hohe Erträgnisse abwerfen. Das gleiche gilt in noch höherem Masse von den Etablissementen, die die Spiralen, «balanciers» und «assortiments» herstellen. Endlich war es unbestreitbar auch notwendig, die Mehrheit der Ebauchesaktien zu erwerben, was wiederum nur freihändig geschehen konnte. Beim vollständigen Hinfall der Kombination wären es nicht etwa die Ebauchesfabriken, die zunächst die Zeche bezahlen müssten, sondern die Uhrenfabriken, und deshalb war es auch nicht möglich, die Aktien des Ebauches-Trusts zum Nominalwert zu erwerben.

So kam es, dass notwendigerweise teilweise gute, man mag im einen oder andern Falle sagen, hohe Preise bezahlt werden mussten. Allein die Initianten des Sanierungsprojektes befanden sich in einer Zwangslage und es kann ihnen das Zeugnis nicht verweigert werden, dass sie mit unendlicher Mühe während Wochen und Monaten die Preise und Bedingungen so gut es ging, herunterzudrücken bestrebt waren. Der Umstand, dass es gerade die künftigen Leiter der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. und die Banken sind, die diese Verhandlungen führten, bietet die Gewähr, dass die Ankaufsbedingungen nicht leichtfertig angenommen, sondern aus einem gesunden Egoismus heraus sorgfältig nachgeprüft worden sind. Heute stehen wir vor einer vollendeten Tatsache. In irgendeiner Art und Weise auf die vereinbarten Preise und Bedingungen zurückkommen zu wollen, erscheint unmöglich. Keiner würde sich von vornherein zu irgendeiner Konzession entschliessen, ohne dass andere es auch täten. Damit käme das ganze Gebäude ins Wanken und es entstünde ein Zeitverlust, ohne dass irgendein greifbares Resultat möglich wäre.

Zu diesen Erwägungen treten noch andere. Die Sanierung der Uhrenindustrie kann nicht schmerzlos durchgeführt werden. Es wird notwendig

sein, gewisse Betriebe stillzulegen. Der auf sie entfallende Kaufpreis repräsentiert also eine Nonvaleur. Es war ferner erforderlich, einzelnen Fabriken Stillegungsentschädigungen zu bezahlen dafür, dass sie beispielsweise auf die weitere Fabrikation von «ébauches» verzichten. Auch solche Beträge müssen abgeschrieben werden, und so ergibt sich denn, dass die neue Dach- oder Superholding-Gesellschaft, wenn sie auf eine gesunde Basis gestellt werden soll, von Anfang an einen wesentlichen Teil der von ihr bezahlten Kaufpreise amortisieren muss. Täte sie es nicht, so wäre sie in ihrer Aufgabe, Uhrenbestandteile möglichst rationell und möglichst billig der Industrie zur Verfügung zu stellen, behindert und auf Jahre hinaus mit Abschreibungen und Zinsquoten belastet, die ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe erschweren, wenn nicht verunmöglichen würden.

Die Uhrenindustrie hat von vornherein einen wesentlichen Teil der abzuschreibenden Beträge auf ihr Konto übernommen und sie wird im Laufe der Jahre durch die Ausrichtung von Fabrikationsgebühren der Dachgesellschaft 5 Millionen zuführen, die für die Amortisation verwendet werden können. Die Gesamtsumme der zu amortisierenden Verwendungen beläuft sich indessen auf zirka 12,5 Millionen, und es hat sich daher die Gesellschaft an uns gewendet und uns im Hinblick auf diese Notwendigkeit ersucht, einen Beitrag à fonds perdu von 7½ Millionen zu geben, der für Abschreibungen verwendet werden und dazu beitragen soll, die Eingangsbilanz der Gesellschaft zu säubern. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Ertragsrechnung der Superholding-Gesellschaft, die, wie wir bereits betonten, im Interesse der Oeffentlichkeit geschaffen wird, nicht als eine rein kommerzielle Unternehmung betrachtet werden darf, in der ersten Zeit mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird und dass ein unverzinsliches Darleihen von 7½ Millionen notwendig wäre.

Wir haben die einschlägigen Verhältnisse einer genauen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass die zu gründende Gesellschaft für die zu übernehmenden Aktiven und für zu leistende Stillegungsentschädigungen zirka 44,5 Millionen zu bezahlen haben wird. Darauf sollten jedoch nach den erhaltenen Mitteilungen Abschreibungen im Gesamtbetrag von zirka 12½ Millionen vorgenommen werden. Ueber die einzelnen Posten können den Kommissionen nähere Mitteilungen gemacht werden.

Ueber die Notwendigkeit der erwähnten Amortisationen kann kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Eine Reduktion der in Betracht fallenden Beträge durch Herabsetzung der Kaufpreise und der Entschädigungen ist ausgeschlossen. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass man sich bei solchen Kombinationen immer mit gewissen Ueberpreisen abfinden muss, selbst dann, wenn diese nicht immer denjenigen Elementen zukommen, die sich um die betreffende Industrie im allgemeinen die grössten Verdienste erworben haben.

Eine dauernde Belastung der Gesellschaft mit den erwähnten Beträgen erscheint uns aus den bereits entwickelten Gründen nicht möglich. Dazu kommt noch, dass die Initianten der Gesellschaft und die Aktionäre übereinstimmend von der Voraussetzung ausgehen, dass neben den Amortisationsbeiträgen der Industrie auch der Bund eine wesentliche Hilfe leiste.

Wir haben in erster Linie die Frage erwogen, ob nicht andere Kreise zur Uebernahme der erwähnten Amortisationen herbeigezogen werden könnten, und wir dachten zunächst an die beteiligten Banken. Es ist indessen nicht zu vergessen, dass diese, wie erwähnt, bereits in anderer Weise, nämlich durch die Beschaffung des Aktienkapitals der Holding-Gesellschaft und durch die

Gewährung von Krediten sich mit wesentlichen Summen an der Sanierungsaktion beteiligen. Sodann fällt in Betracht, dass es vor allem zwei Kantonalbanken wären, die, mit einer Reihe von Privatbanken, diesen Zuschuss an die Amortisationen zu übernehmen und dabei eine Operation auszuführen hätten, die ihnen nach Massgabe ihrer Vorschriften kaum gestattet wäre. Würden aber die Kantonalbanken die Mitwirkung verweigern, so wäre es von vornherein unmöglich, die beteiligten Privatbanken für diese Aktion zu gewinnen. Ganz abgesehen von diesen Erwägungen, die sich uns aufdrängten, stehen wir aber vor der Tatsache, dass die beteiligten Banken den Wunsch, einen Teil der Amortisationen zu übernehmen, kategorisch ablehnen. Wir können nicht umhin, die Gründe, die sie ins Feld führen, als verständlich zu bezeichnen.

Wir standen somit vor der Frage, ob der Bund die verlangte Unterstützung leisten soll. Würde diese abgelehnt, so fällt die ganze Kombination dahin. Die Dachgesellschaft müsste sich wieder auflösen, auf die Optionen, die sie erworben hat, verzichten, und dann könnten auch die Konventionen zwischen den verschiedenen Branchen der Uhrenindustrie nicht aufrecht erhalten werden, von deren Bestand das Schicksal der Uhrenindustrie abhängig ist.

VIII. Die Würdigung des Subventionsbegehrens.

Wir haben in den früheren Abschnitten die Gründe dargelegt, auf die die Not der Uhrenindustrie zurückzuführen ist. Sie ist in erster Linie verschuldet durch die allgemeine Wirtschaftskrise, durch die Verarmung vieler Länder, durch den Rückgang der Kaufkraft und der Kauflust, mit einem Worte: durch die mangelnde Nachfrage, die sich natürlich für eine Industrie, die wenigstens für ihre teureren und feineren Fabrikate als Luxusindustrie bezeichnet werden darf, besonders fühlbar macht. Niemand wird ernstlich behaupten können, dass durch das entwickelte Sanierungsprojekt die Folgen der Wirtschaftskrise aus der Welt geschafft und der Uhrenindustrie unter den heutigen Verhältnissen ihre Prosperität wieder zurückgegeben werden könne.

Allein, es ist ebenso unbestreitbar, dass mangelnde Organisation und Zusammenarbeit die Uhrenindustrie verhindern, selbst in Zeiten einer günstigeren Konjunktur diese auszunützen, anderseits aber während einer Krise ihre Lage noch bedeutend verschlechtern. Gerade dann wirken die wilde Konkurrenz, das drängende Angebot besonders schädlich. Dies trifft insbesondere zu, weil die Entwicklung der letzten Jahre dazu geführt hat, dass die Uhrenindustrie sich gleichsam selbst auf dem ausländischen Markte konkurrenziert. Sie liefert die nötigen Halbfabrikate und fördert damit direkt für einmal die Verlegung eines Teiles der wirtschaftlichen Tätigkeit ausser Landes und bereitet das Terrain für eine noch weitergehende Expatriierung vor. Den daraus resultierenden, bereits bestehenden und noch drohenden gewaltigen Schädigungen vorzubeugen, ist der Zweck des Sanierungsprojektes. Wir glauben, dass dieser in ziemlich weitgehendem Masse erreicht werden kann.

Es ist nicht zu leugnen, dass schon die Konventionen von 1928 eine gewisse Besserung der Lage gebracht haben und nur der Umstand, dass sie tatsächlich nicht vollständig ausgeführt und von Aussenseitern in ihrer Wirkung zum guten Teil durchkreuzt werden konnten, machte einen weitern Ausbau der bestehenden Einrichtungen notwendig. Dieser Ausbau erfolgt auf dem Wege der Freiwilligkeit. Das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit wird dabei so wenig verletzt wie durch andere Kartelle, die verschiedene Zweige unserer Produktion geschlossen haben. Die Beteiligten unterwerfen

sich aus eigenem Willen den Konventionen und bis auf einen gewissen Grad den Beschlüssen der organisierten Industrie. Die Kenner der Verhältnisse versichern uns, dass die vorgesehenen Massregeln, insbesondere die Konzentration der Schlüsselindustrien (Rohwerke, Spiralen, «balanciers» und sogenannte «assortiments») gestatten, auf die Uhrenindustrie nicht nur der Schweiz, sondern auch des Auslandes, einen massgebenden Einfluss auszuüben und zu verhindern, dass die Arbeit immer mehr aus unserem Lande in andere Staaten verlegt wird. Wir behalten uns vor, den Kommissionen der Räte über diese Seite der Angelegenheit weitere Aufschlüsse zu geben. Hier sei nur noch ein Wort über die Entstehung neuer Unternehmungen gesagt.

Im Lande selbst wird die Schaffung solcher Betriebe von vornherein sehr schwer sein, denn die Uhrenindustrie wird durch das Sanierungsprojekt zusammengefasst und alle zu ihr gehörigen Betriebe verpflichten sich, ihren Bedarf an Halbfabrikaten bei den der Organisation angehörenden Kontrahenten zu beziehen. Eine neue Fabrik, die einer der Schlüsselindustrien angehört, hätte somit für ihren Absatz keine Kundschaft und wenn sie sich eine solche eventuell mit der Zeit verschaffen könnte, so wäre sie sehr klein und würde die rationelle Beschäftigung der Unternehmung nicht gestatten, das bei geringem Absatz nicht bestehen könnte.

Was die Entstehung neuer Konkurrenzunternehmungen im Ausland anbetrifft, so gilt, wie man uns versichert, hier im wesentlichen dasselbe. Es wird übrigens Sache der neuen Dachgesellschaft sein, das Ausland, soweit es nötig und mit den Interessen der schweizerischen Industrie verträglich ist, in kluger Weise und mit Preisen zu beliefern, die geeignet sind, der schweizerischen Fabrikation die auswärtige Kundschaft zu erhalten und damit die Entstehung auswärtiger Konkurrenzunternehmungen zu vermeiden.

Unseres Erachtens werden die abgeschlossenen Konventionen mit Hilfe der Dachgesellschaft vollzogen werden können. Diese muss sich stets bewusst sein, dass sie ein Instrument der Wirtschaftspolitik im Dienste der Gesamtindustrie und des Landes ist und sie muss sich dabei stets von den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit leiten lassen.

Wir haben uns auch die Frage vorgelegt, ob der Bund, wenn wider Erwarten der gewünschte Erfolg nicht vollständig erreicht werden könnte, nicht durch den Erlass von staatlichen Vorschriften die Hand zur Durchführung der Sanierung und damit zur Erhaltung der Uhrenindustrie bieten könnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass unter den neuen Verhältnissen eine Kontrolle und Ueberwachung des Exportes leichter durchgeführt werden könnte, als dies unter den bisherigen Umständen der Fall war. Wir hoffen, dass es nicht nötig sein wird, diesen Weg zu beschreiten, würden aber nicht davor zurückschrecken, wenn Lebensinteressen es erfordern würden, dass die von der Industrie geschaffene Institution durch eine staatliche Kontrolle, beispielsweise an der Grenze, ergänzt wird. Aehnliche Institutionen bestehen bereits heute für andere Betriebe.

Schliesslich darf auch die moralische Seite des Problems nicht ausser acht gelassen werden. Das Sanierungsprojekt ist geeignet, der Industrie wieder Vertrauen in sich selbst zu verleihen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und zu stärken. Solche Faktoren sind gerade in einer Krise von höchster Bedeutung. Die ganze Industrie und die öffentliche Meinung der betroffenen Gebiete setzen ihre Hoffnung auf dieses Sanierungsprojekt, dessen Durchführung sowohl von Arbeitgebern wie von Arbeitnehmern, ja noch mehr, von der gesamten Bevölkerung erwartet und gefordert wird. Können wir nicht mit absoluter Sicherheit erklären, dass der

gewünschte Erfolg in vollem Masse eintreten wird und sind vielleicht auch gewisse Reibungen in der ersten Zeit unvermeidbar, so darf man sich dadurch nicht irremachen lassen. Erfahrungen müssen gesammelt und verwertet werden. Eine Verbesserung der Lage werden die Konventionen zweifellos bringen und sie werden auf alle Fälle das Bleigewicht der Chablonnagegefahr vermindern, wenn nicht ganz beseitigen, das die Gesamtindustrie in den Abgrund zu ziehen droht. Unseres Erachtens dürfen auch Kreise, die allen solchen Organisationen und Interventionen eher etwas kühl gegenüberstehen, die Hilfe in einem solchen Falle nicht verweigern und die Industrie nicht verhindern, den Weg zu gehen, den sie sozusagen einmütig gewählt hat, der sich ihr aber nur mit Unterstützung des Bundes eröffnet.

Eine Ablehnung der Hilfe ist umso weniger denkbar, als das Nichtzustandekommen des Sanierungsprojektes, das, wie wir bereits hervorgehoben, von der Hilfe des Bundes abhängig ist, zweifellos in kürzester Zeit zu einer wahren Katastrophe in der Uhrenindustrie führen würde. Mit der Dachgesellschaft fielen, wie bereits erwähnt, die Konventionen dahin. Jeder Betrieb würde nur noch seine nächstliegenden Interessen im Auge haben. Es würde eine hemmungslose Ausfuhr von Schablonen einsetzen, bei der die Fabriken von Rohwerken und Bestandteilen, und zwar sowohl die bisher dem Ebauches-Trust angeschlossenen Betriebe wie die bisherigen Dissidenten, sich ohne alle Rücksicht auf die Allgemeinheit konkurrenzieren würden. Das Ausland würde mit Rohwerken und Uhrenbestandteilen überschwemmt und die Fertigstellung der Uhr würde in noch viel höherem Masse ausserhalb unseres Landes verlegt, bis es schliesslich unter diesen Verhältnissen die Bestandteilfabriken gut finden würden, Betriebe jenseits der Grenze zu errichten und dadurch den Schlusspunkt zum Expatriierungsprozess zu setzen. Am schlimmsten würde sich dabei das Schicksal der eigentlichen Uhrenfabriken und besonders das der in diesen beschäftigten Arbeiter gestalten. Es müsste somit in der Uhrenindustrie ein höchst bedenklicher Zustand entstehen, wenn das Sanierungsprojekt scheitern sollte und wir könnten hierfür unter keinen Umständen die Verantwortlichkeit übernehmen. Gelingt es dagegen, die Konzentration auf Grund der vorgesehenen Verträge und Organisationen zu vollziehen, so hat die Uhrenindustrie — das wird auch der kühle und kritische Beobachter nicht in Abrede stellen können — Aussicht, das Schlimmste von sich abzuwenden und sich wenigstens vor den Schädigungen zu bewahren, die die Industrie durch Zusammenarbeit und Verständigung sich ersparen kann.

Das sind die Erwägungen, die uns nach reiflicher Ueberlegung und — wir sagen es mit aller Offenheit — nach Ueberwindung gewisser Bedenken zur Ueberzeugung geführt haben, dass es die Pflicht des Bundes sei, der Uhrenindustrie die Hand zu reichen und die Bestrebungen, die von ihr in Verbindung mit den Banken verfolgt worden sind, zu unterstützen.

An den bereits erwähnten Ziffern lässt sich nicht mehr markten. Entweder der Bund hilft, wie wir es vorschlagen, oder er lässt den Ereignissen den Lauf. Wir haben schon früher Hilfsaktionen durchgeführt für die Hotellerie, die Stickerei und wiederholt auch für die Landwirtschaft, aber auch ein erstes Mal bereits durch die sogenannten «subsides de change», das heisst die Zuschüsse, die an den Export von Uhren in valutaschwache Länder geleistet wurden, der grossen Industrie des Jura geholfen. Unser Vorschlag ist also nicht ohne Präzedenzfall. Im Gegenteil, wir würden durch eine Ablehnung der Unterstützung von den Grundsätzen abweichen, die wir bis

jetzt befolgt und die Solidarität in diesem Falle verweigern, die wir anderorts immer geübt haben.

Die Uhrenindustrie ist die wichtigste, für viele Orte sozusagen die einzige Erwerbsquelle unserer Juragegend. Die Einführung neuer Industrien stösst auf die grössten Schwierigkeiten. Solche, die mit grossen Gewichten, sei es des Rohmaterials, sei es der Produkte, zu rechnen haben, können für diese entlegenen Täler, die mit dem Verkehr nur mangelhaft verbunden sind, nicht in Betracht kommen. Ein Grund mehr, das Aeusserste zu tun, um zu erhalten, was besteht und was eingebürgert ist und eine Industrie nicht fallen zu lassen, die die Bevölkerung bisher ernährte und deren Rettung ihr als einzige Möglichkeit erscheint, um vor der äussersten Not bewahrt zu werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, schlagen wir Ihnen vor, der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. grundsätzlich ein zinsloses Darleihen von 7½ Millionen zu gewähren und sich im übrigen noch mit einem Betrag von 6 Millionen zu beteiligen. Wir haben uns überzeugt, dass diese Summen notwendig und die Voraussetzung für die Durchführung der Sanierung sind. Es besteht alle Aussicht, dass das Darleihen von 7½ Millionen vollständig zurückbezahlt wird. Auf jeden Fall müsste die gesamte Beteiligung der Industrie und der Banken an der erwähnten Gesellschaft vollständig verloren gehen, bevor der Bund auf der genannten Summe auch nur einen Teil einbüssen müsste. Der weitere Betrag von 6 Millionen erscheint allerdings auch in seinem Kapitalbetrage als eine Subvention. Wir werden jedoch Bedingungen formulieren, die es verhindern, dass schliesslich mit der Hilfe der Oeffentlichkeit die Unternehmung flott gemacht und hohe Dividenden abwerfen würde, ohne dass wir auch an dieser glücklichen Entwicklung teilnehmen.

IX. Die Bedingungen der zu gewährenden Subvention.

In unsern bisherigen Ausführungen haben wir bereits die Sicherungen angedeutet, die wir in finanzieller Beziehung glauben verlangen zu müssen. Eine besondere Besprechung erfordert noch die Frage, ob der Bund auf die zu gründende Gesellschaft Einfluss nehmen soll und in welcher Weise dies zu geschehen hat.

1. Es wäre schwer verständlich, dass der Bund der Gesellschaft mit so grossen Beiträgen beispringt, für das Darleihen auf Zinse verzichtet und den Betrag seiner Partizipation zum Zwecke der Amortisation von Nonvaleurs zur Verfügung stellt, ohne einen Einfluss in der Gesellschaft ausüben zu können. Die Forderung eines solchen ist schon vom finanziellen Standpunkt aus wünschenswert und gegeben. Die öffentliche Meinung würde es nicht verstehen, wenn wir darauf verzichten wollten.

Es scheint uns aber, dass auch aus wirtschaftlichen Gründen eine Einflussnahme des Bundes auf die von ihm unterstützte Gesellschaft notwendig und im Interesse des Unternehmens wie der gesamten Industrie gelegen sei. Es handelt sich bei der unterstützten Gesellschaft nicht um eine Unternehmung, die selbst fabriziert. Die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie A.-G. ist vielmehr berufen, eine wirtschaftliche Funktion auszuüben, die Interessen der gesamten Uhrenindustrie zu wahren, die auch diejenigen des Landes sind, und die Ausführung der Konventionen, die die Uhrenindustrie aus eigener Initiative geschaffen hat, sicherzustellen.

Die Statuten der erwähnten Gesellschaft sehen vor, dass das Stimmrecht der Aktien und die Besetzung des Verwaltungsrates zwischen den beiden

Gruppen (Industrie und Banken) geteilt wird. An der Spitze des Verwaltungsrates soll eine Persönlichkeit stehen, die beiden Teilen genehm ist. Der Einfluss des Bundes ist geeignet, Gegensätze zu überbrücken, dafür zu sorgen, dass der Charakter der Gesellschaft als ein gemeinnütziges Unternehmen gewahrt wird und dass das allgemeine Interesse über das einzelner gestellt wird. Der Bund kann bei Konflikten vermitteln, er kann dafür sorgen, dass extreme und unbillige Massregeln vermieden werden und dass die Gesellschaft ihren grossen Einfluss auch den einzelnen Gruppen und Unternehmungen gegenüber in gerechter Weise ausübt.

In der ersten Phase der Diskussion des Projektes war man in industriellen Kreisen der Meinung, der Einfluss des Bundes müsse ausgeschlossen werden, aber gerade auch dort hat sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn gebrochen, dass sein Mitspracherecht nur günstig wirken könne und manche Befürchtungen zu zerstreuen geeignet sei. Es soll hier offen ausgesprochen werden, dass in der Uhrenindustrie auch heute Gegensätze und vielfach Misstrauen der einen Gruppen und Unternehmungen gegenüber den andern bestehen. Es ist dies in einem Zweige der nationalen Produktion, der nicht weniger als 1200 Betriebe umfasst, natürlich und menschlich. Wer ist hier berufener zu vermitteln als der Bund? Seine Aufgabe ist es, die Gesellschaft ihrem Zwecke zu erhalten und zu verhindern, dass sie mit der Zeit zu einer blossen Erwerbsgesellschaft herabsinkt.

Nun sind wir aber nicht der Meinung, dass der Bund etwa die Mehrheit und den massgebenden Einfluss beanspruchen soll. Im Gegenteil. Das weit überwiegende Stimmrecht in der Generalversammlung und die weit überwiegende Zahl der Verwaltungsratssitze ist den andern Aktionären vorzubehalten. Es genügt uns, durch eine beschränkte Zahl von Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten zu sein, deren Einfluss, wie wir sagten, ein vermittelnder, namentlich ein moralischer sein soll. Die Mitwirkung von Bundesvertretern hat sich in ähnlichen Unternehmungen noch immer bewährt und solche Kreise, die sich zunächst dagegen sträubten, haben sich nachträglich mit ihr regelmässig versöhnt.

Von diesen Erwägungen ausgehend, schlagen wir vor, dass der Bund die 6 Millionen Beteiligung nicht schlechthin à fonds perdu gibt, wohl aber damit einverstanden sein soll, dass dieser Betrag zu Amortisationen verwendet wird. Er soll auch in der Aktionärversammlung ein gewisses Stimmrecht haben. Diese doppelte Forderung wird unseres Erachtens am besten dadurch erreicht, dass der Bund gegen die Einzahlung von 6 Millionen Partizipation 6000 Aktien bekommt, die er mit 1000 Franken einbezahlt, die aber nur auf einen Nennwert von 1 Franken gestellt werden. So können rund 6 Millionen Franken von vornherein zu Abschreibungen verwendet werden. Für seine Aktien von 1 Franken Nennwert soll aber der Bund denau dasselbe Stimmrecht haben wie die andern Aktionäre für die ihren von 1000 Franken Nennwert: im Grundsatz eine Aktie eine Stimme. Nach Art. 640 OR tritt aber automatisch eine Reduktion unseres Stimmrechtes ein, da kein Aktionär mehr als den Fünftel der vertretenen Stimmrechte ausüben darf. Unsere Aktien werden auf den Namen lauten. Es wird sogar für sie ein einziges Zertifikat ausgestellt, das unübertragbar ist. Der Bund kann seine Aktien also nicht etwa auf verschiedene Organismen verteilen, um 6000 Stimmen abgeben zu können. Sein Stimmrecht wird vielmehr, wenn das gesamte Aktienkapital, insbesondere die von der Uhrenindustrie und den Banken gezeichneten 10 Millionen voll vertreten sind, automatisch auf 320 Stimmen reduziert. Industrie und Banken aber können, weil ihre Aktien auf eine

grosse Zahl von Personen und Organisationen verteilt sind, ihre gesamten 10'000 Stimmen abgeben und verfügen damit über eine sehr starke Mehrheit.

Was den Verwaltungsrat anbetrifft, so sehen die bereits angenommenen Statuten der Gesellschaft, wie erwähnt, vor, dass er zur Hälfte aus Vertretern der Industrie, zur Hälfte aus Vertretern der Banken bestehen soll. Jede Gruppe hat 12 Mitglieder gestellt, das 25. Mitglied wäre der unparteiische Präsident. Wir beanspruchen für den Bund eine Vertretung von vier Mitgliedern. Auch hier bleiben also die privaten Interessen in der überwiegenden Mehrheit. Es ist nicht zu leugnen, dass der Verwaltungsrat etwas gross wird, aber er ist es auch schon ohne die Einbeziehung der vier Bundesvertreter. Das Schwergewicht wird in Ausschüssen und Kommissionen liegen. Wir hoffen, dass der Verwaltungsrat von selbst dazukommen werde, einen Vertreter des Bundes in den massgebenden Ausschuss zu wählen. Das Interesse der Industrie und der Gesellschaft wird ohne weiteres dazuführen, wird doch die Gesellschaft sich auch mit den Fragen der Handelspolitik befassen müssen, die in der Hand des Bundes liegt und in deren Gebiet eine enge Zusammenarbeit notwendig ist.

Soviel über das Mitspracherecht des Bundes. Wir betonen, dass sich nach unserer Ueberzeugung ein enges Vertrauensverhältnis und eine dauernde Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und den Abteilungen der Bundesverwaltung entwickeln muss, die mit der Wahrung der Wirtschaftsinteressen des Bundes betraut sind, und wir sind überzeugt, dass sich diese Entwicklung von selbst ergeben und dass nach kurzer Zeit niemand mehr an der Mitwirkung des Bundes Anstoss nehmen wird.

2. Was die finanziellen Bedingungen anbetrifft, so ist über drei Punkte zu sprechen: über die Verwendung der Subvention des Bundes von 6 Millionen Franken, über die Teilnahme am Reingewinn und über die Verteilung eines allfälligen Liquidationsergebnisses.

a) Die Verwendung der Subvention.

Wir haben bereits oben dargetan, dass die von der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. erworbenen Aktiven nicht vollwertig seien und zum Teil Nonvaleurs aufweisen und dass demgemäss eine Abschreibung von ungefähr 12 Millionen wünschenswert und notwendig sei. Ebenso wurde bereits erwähnt, dass neben unserer Subvention von 6 Millionen, Leistungen der Uhrenindustrie im Betrage von 5 Millionen zu diesem Zwecke zu verwenden seien. Die Bemessung der Bundessubvention von 6 Millionen, statt der ursprünglich verlangten 7½ Millionen, führt dazu, dass die Gesamtabschreibung bloss 11 Millionen, statt 12 oder 12½ Millionen, ausmachen wird. Die Differenz von 1—1½ Millionen ist, wenn auch nach der zukünftigen Entwicklung die Abschreibung dieses Betrages notwendig erscheint, sukzessive aus den Erträgnissen der Gesellschaft von dieser selbst zu decken. Tatsächlich fällt diese Amortisation damit zu Lasten des privaten Aktienkapitals, also zur Hälfte auf die Banken, zur Hälfte auf die Industrie.

Der Bund muss selbstverständlich Garantien dafür verlangen, dass nicht nur er einen Zuschuss an die Amortisationen macht, sondern dass dies auch seitens der Industrie geschieht. Der hierfür gewählte Weg wurde von uns bereits erwähnt. Die in den verschiedenen Gruppen der Uhrenindustrie vereinigten Industriellen werden auf ihren Produkten Fabrikationsgebühren zu entrichten haben, die durch verschiedene Inkassostellen der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie A.-G. zufliessen. Die Kontrolle über die Fabrikation und die zu entrichtenden Beträge besorgt die Treuhandgesell-

schaft der Uhrenindustrie, die bereits mehrmals erwähnte Fidhor. Die auf diese Fabrikationsabgabe bezüglichen Beschlüsse wurden am 30. Juli 1931 von der Fédération horlogère, der Union des Branches annexes und von der Ebauches S. A. gefasst. Es sollen während der Dauer der Konventionen, also innert fünf Jahren, zirka 7 Millionen aufgebracht werden, die einerseits dazu dienen, die 2½ Millionen Aktien der Gesellschaft zu liberieren, die die Fédération horlogère, die Ubah und die Ebauches S. A. übernehmen und den erwähnten Zuschuss zur Amortisation von 5 Millionen zu decken. Wir werden darüber zu wachen haben, dass uns vor Ausrichtung unserer Subvention die nötigen formellen Garantien für die Erfüllung dieser Bedingung geboten werden.

b) Teilnahme am Reingewinn.

Um die Gesellschaft möglichst wenig zu belasten, gewähren wir das Darlehen zinslos. Der Bundesrat muss aber auch, abgesehen hiervon, wünschen, dass die Finanzgebarung der Gesellschaft eine solide sei und dass mit Rücksicht auf ihre Aufgabe, ihren gemeinnützigen Charakter und die Risiken, die sie birgt, die nötigen Reservestellungen und Abschreibungen vorgenommen und keine zu hohen Dividenden verteilt werden. Anderseits erscheint es billig, sich der Ausrichtung einer mässigen Dividende, die ja eigentlich nur einen bescheidenen Zins bedeutet, nicht zu widersetzen, falls die Jahresergebnisse dies gestatten.

Von diesen Erwägungen geleitet, sollen über die Verwendung des Reingewinnes im Bundesbeschluss verbindliche Vorschriften aufgestellt werden. Aus dem statutarisch, nach Deckung aller Unkosten und den nötigen Abschreibungen und Reservestellungen, sich ergebenden Reingewinn soll das private Aktienkapital eine Dividende bis auf 4½ % erhalten. Ein allfälliges Mehrergebnis darf sodann für ausserordentliche Abschreibungen und Rückstellungen verwendet werden. Ergibt sich nach eventueller Vornahme solcher ein Ueberschuss, so erhält der Bund auf seinem Subventionskapital von 6 Millionen eine Dividende bis auf 2 %. Sollte auch dann noch ein weiterer Ueberschuss vorhanden sein, so fällt dieser proportional dem privaten Aktienkapital und dem Subventionskapital des Bundes von 6 Millionen zu. Schliesslich verlangen wir noch, dass die auf das private Aktienkapital ausgerichtete Dividende in keinem Falle den Satz von 6 % übersteigen soll.

Unsere Anträge zielen, wie Sie sehen, in erster Linie auf eine Konsolidierung des Unternehmens hin und tragen dieser Bestrebung mehr Rechnung als reinen fiskalischen Rücksichten. Im übrigen kommen Abschreibungen und Rückstellungen den Ergebnissen der folgenden Jahre zugute.

c) Im Falle einer

allfälligen Liquidation

soll nach unserer Ansicht das private Aktienkapital, das, wie erwähnt, je zur Hälfte auf die Industrie und die Banken entfällt und dessen auf die erstere Gruppe entfallender Teil nicht ohne gewisse Schwierigkeiten aufgebracht wird, bis zum Nominalbetrag zurückbezahlt werden können. Ein allfälliger Rest entfiele dann auf den Bund bis auf die Höhe des Subventionskapitals von 6 Millionen Franken. Ergäbe sich nach dessen Deckung ein weiterer Ueberschuss, so ist es billig, einen solchen dem privaten Aktienkapital zu überlassen.

X. Der Text des Bundesbeschlusses.

Die bisher gemachten Ausführungen enthalten eine Begründung des beiliegenden Bundesbeschlusses im allgemeinen und eine Besprechung der einzelnen Bestimmungen. Ein weiterer Kommentar zu den einzelnen Artikeln erübrigt sich. Erwähnt sei einzig noch Art. 7, wonach dieser Bundesbeschluss dringlich erklärt wird.

Unseres Erachtens ist dieser Entscheid gegeben. Im vorliegenden Falle liegt sowohl eine materielle wie eine zeitliche Dringlichkeit vor. Es handelt sich um die unumgänglich nötige Hilfe an eine grosse Industrie, mit deren Schicksal das der zahlreichen Arbeiterschaft, ja sogar eines grossen Gebietes des Landes überhaupt und schliesslich das Interesse der ganzen Schweiz verbunden ist. Wir stehen vor einer ganz ausserordentlichen Situation und müssen zum Schutz der Lebensinteressen eines erheblichen Teiles unserer Bevölkerung Massregeln treffen. Ebenso unbestreitbar ist die zeitliche Dringlichkeit. Wenn nicht alles in die Brüche gehen und die ganze Kombination zusammenbrechen soll, muss sofort gehandelt werden. Es kann somit über die Anwendung der Dringlichkeitsklausel kein Zweifel bestehen.

Schlussbemerkungen.

Es ist uns, wie wir bereits andeuteten, nicht leicht gefallen, Ihnen diese weitgehenden Anträge zu unterbreiten, allein die Uhrenindustrie befindet sich in einer Notlage und macht eine ganz ausserordentliche Anstrengung, um sich aus dieser zu befreien. Sie bringt, unterstützt von den Banken, nicht nur erhebliche Mittel auf, sondern sie organisiert und bindet sich auch in einer Weise, wie dies bis jetzt in einem andern Zweige unserer Volkswirtschaft noch nie geschehen ist. Aus diesen Bindungen, die die Industrie eingeht, und aus den grossen finanziellen Operationen, die vorgesehen werden, spricht der ganze Ernst der Situation.

Unter solchen Umständen schien es uns gegeben, dass der Bund seine Hilfe nicht versage. Wir sind uns, wie wir bereits hervorhoben, bewusst, dass das Sanierungsprojekt unter Umständen nicht alle Hoffnungen erfüllen wird, die heute darauf gesetzt werden, und nicht alle Schwierigkeiten beseitigen kann, mit denen die Industrie kämpft. Deren Schicksal ist selbstverständlich in erster Linie von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und von der Nachfrage abhängig. Allein wir haben die Ansicht, dass doch eine ganze Reihe der Gründe, die zu der Not der Uhrenindustrie geführt haben, insbesondere die planlose Ausfuhr von Rohwerken und Schablonen, wenn nicht vollständig beseitigt, doch in weitem Masse beschränkt werden können. Der Wegfall dieser Gefahr wird sich schon unter heutigen Verhältnissen, insbesondere aber dann gut auswirken, wenn sich wieder einmal bessere Zeiten einfinden werden. Vor allem aus kommt es darauf an, in welchem Geist und welcher Art die Leitung der Organisation erfolgen wird, ob diese eine zielbewusste, klare und glückliche sein wird.

Es fehlte in den vergangenen Jahren und es fehlt leider auch heute noch vielfach an der Erkenntnis, wie nötig die Verständigung und die Zusammenarbeit ist, und wir müssen in diesem Moment, in dem wir den eidgenössischen Räten so weitgehende Vorschläge unterbreiten, an die Uhrenindustrie und an die einzelnen Industriellen den dringenden Appell richten, sich zu finden, die Differenzen und Rivalitäten, die zu lange gedauert haben, aufzugeben und im gemeinsamen wie im eigenen Interesse jeder Unternehmung ernst und aufrichtig mitzumachen.

Bis in die letzten Tage hinein bestanden auch noch gewisse Divergenzen und einzelne Unternehmungen zauderten, ob sie sich der getroffenen Organisation anschliessen wollen oder nicht. Verhandlungen, die in allerletzter Zeit stattfanden, haben indessen zu einer Einigung geführt, die in Beschlüssen der einzelnen Gruppen demnächst den formellen Abschluss finden wird. Man muss sich indessen Rechenschaft geben, dass die nunmehr vereinbarten Konventionen und getroffenen Massregeln nicht eine abschliessende Lösung bedeuten, sondern dass auf diesen weiter gebaut und auf Grund der gemachten Erfahrungen der Entwicklung Rechnung getragen werden muss. Nur dann wird das Werk, das nunmehr geschaffen werden soll, sich zum Nutzen der Industrie und des Landes auswirken.

Die Uhrenindustrie hat ihr Schicksal in ihrer Hand. Möge sie sich in dieser entscheidenden Stunde ihrer Pflicht und ihrer wahren Interessen bewusst sein.

*

Wir bedauern, die eidgenössischen Räte bitten zu müssen, diese Vorlage in der September-Session endgültig zu behandeln und zu verabschieden. Es war uns beim besten Willen nicht möglich, Botschaft und Beschlussentwurf früher zu unterbreiten. Die nötigen Unterlagen hierfür sind uns erst seit wenigen Wochen, ja sogar teilweise in den letzten Tagen zugegangen, und die abschliessenden Entscheidungen sind erst vor kurzer Zeit gefallen. Hierfür trifft auch die Initianten der Sanierungsaktion keine Verantwortlichkeit, denn die Schwierigkeiten, die überwunden werden mussten, waren so gross und so vielgestaltig, dass die Verhandlungen tatsächlich bis in die Tage hineingeführt werden mussten, in denen die Botschaft verfasst wurde. Leider verträgt aber der Entscheid keinen Aufschub. Die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie A.-G. hat von einer Reihe von Firmen Verkaufsversprechen erhalten, über die sie sich entscheiden muss. Dies kann jedoch nicht geschehen, bevor über die Unterstützung durch den Bund Klarheit besteht. Inzwischen aber dauert der alte Zustand weiter und jeder Tag bedeutet eine Schädigung der künftigen Unternehmung und derjenigen Kreise der Industrie, die sich speziell um das Zustandekommen der Sanierung bemüht haben. Ein Aufschub könnte dazuführen, dass das sorgfältig vorbereitete Werk wieder auseinanderfällt, dass die einen oder andern Unternehmungen und Firmen zurücktreten und dass das Vertrauen in das Zustandekommen der ganzen Aktion schwindet.

So müssen wir Sie, so unangenehm es uns ist, bitten, Ihren Entscheid in der nächsten Session zu fällen. Die Lösung wirtschaftlicher Probleme erträgt eben sehr oft keinen Aufschub. Auch wir mussten uns mit der Notwendigkeit einer raschen Erledigung abfinden.

*

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des beiliegenden Bundesbeschlusses und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 11. September 1931.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Häberlin.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Nr. 24.

Arrêté fédéral
concernant l'aide à l'industrie horlogère.
(Du 26 septembre 1931.)

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse
vu le message du Conseil fédéral, du 11 septembre 1931,
arrête:

Article premier.

Le Conseil fédéral est autorisé à participer, au nom de la Confédération, à la Société générale de l'Horlogerie suisse S. A. pour un montant de six millions de francs; il est autorisé, en outre à la dite société un prêt sans intérêt de sept millions et demi de francs, remboursable par annuités de un million de francs, la première à l'échéance du 1er juillet 1934.

Art. 2.

La participation de six millions de francs consentie par la Confédération est destinée à des amortissements sur l'actif de la Société générale de l'Horlogerie suisse S. A. Les fonds nécessaires à l'amortissement de cinq autres millions de francs seront fournis par l'industrie horlogère.

Art. 3.

La Confédération reçoit six mille actions d'une valeur nominale de un franc chacune et pour lesquelles un certificat intransmissible sera établi en son nom. Les actions appartenant à la Confédération donneront droit de vote au même titre que les autres.

Art. 4.

Le bénéfice net de la société sera employé conformément aux dispositions suivantes:

Après la couverture des frais généraux et après les amortissements nécessaires, le bénéfice net servira à distribuer au capital social constitué par les fonds privés un dividende à concurrence de quatre et demi pour cent.

S'il reste un excédent et que celui-ci ne soit pas employé à des amortissements extraordinaires et à la constitution de réserves extraordinaires, il servira à distribuer à la Confédération un dividende à concurrence de deux pour cent du capital de six millions de francs versé par elle à titre de subvention.

Tout solde restant du bénéfice net sera ensuite réparti proportionnellement entre le capital social constitué par les fonds privés et le capital de six millions de francs fourni par la Confédération à titre de subvention.

Le dividende total revenant au capital social constitué par les fonds privés ne dépassera pas le taux de six pour cent.

Art. 5.

En cas de liquidation de la société, le capital social constitué par les fonds privés sera remboursé en premier lieu, jusqu'à concurrence de sa valeur nominale. La Confédération sera désintéressée ensuite, jusqu'à concurrence des six millions de francs qu'elle a versés. Le solde, s'il y en a un,

sera réparti proportionnellement entre le capital social constitué par les fonds privés et le capital fourni par la Confédération à titre de subvention.

Art. 6.

Le Conseil fédéral est autorisé à désigner au maximum cinq membres du conseil d'administration de la Société générale de l'Horlogerie suisse S. A.; les membres ainsi désignés auront les mêmes droits que les autres.

La participation intransmissible de la Confédération tient lieu de dépôt d'actions pour ces cinq membres.

Art. 7.

Le présent arrêté est déclaré urgent et entre immédiatement en vigueur.

Art. 8.

Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté. Il est autorisé à subordonner le versement des sommes fixées par l'article premier à des conditions qui ne sont pas énoncées dans le présent arrêté et que justifie l'intérêt public.

Ainsi arrêté par le Conseil national.

Berne, le 26 septembre 1931.

Le président:
Le secrétaire:

Ainsi arrêté par le Conseil des Etats.

Berne, le 26 septembre 1931.

Le président:
Le secrétaire:

Le Conseil fédéral arrête:

L'arrêté fédéral ci-dessus sera mis à exécution.

Berne, le 26 septembre 1931.

Par ordre du Conseil fédéral suisse,
Le chancelier de la Confédération:.

Nr. 25.

Règlement pour la constitution du Fonds commun.

Selon l'arrêté du 26 septembre 1931, la Confédération a accordé à la Société générale de l'Horlogerie suisse, un prêt sans intérêt de frs. 7'500'000.— à la condition que l'industrie horlogère fournisse à la dite société, une somme de frs. 5'000'000.— destinée à des amortissements sur l'actif de celle-ci.

La Société générale, par lettre du 19 novembre 1931, a informé la Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie, qu'elle a décidé d'utiliser le prêt de frs. 7'500'000.— de la Confédération à elle accordé en faveur des organisations horlogères comme suit:

1° une somme de frs. 5'000'000.— sera avancée aux trois groupes pour procéder dès maintenant, à l'amortissement prévu au «Compte à amortir» de son bilan;

2° le solde de frs. 2'500'000.— sera mis à la disposition des trois groupes auprès de la Société de Banque Suisse ou la Banque Cantonale de Berne.

Ces deux avances seront faites aux organisations horlogères sans intérêts. Elles devront être amorties au moyen des rentrées d'un fonds commun créé par les trois organisations. Les amortissements devront atteindre au moins frs. 2'500'000.— jusqu'au 30 septembre 1933 et au moins frs. 1'000'000.— par an, après ce délai. Pour garantir ces avances, les trois groupes devront s'engager à verser à la Société générale, tous les trois mois, les cotisations payées au «Fonds commun».

Partant du principe que la durée des conventions est de cinq ans, c'est une annuité de frs. 1'500'000.— qui doit être faite par les organisations horlogères, dès le 1er janvier 1932.

La part des diverses organisations a été fixée ex aequo et bono de la manière suivante:

F. H.	$^{8}/_{14}$	soit frs. 800'000.—	anuellement
Ubah	$^{4}/_{14}$	» » 400'000.—	»
Ebauches S. A. .	$^{2}/_{14}$	» » 200'000.—	»

Chaque organisation déterminera le mode le plus adéquat pour se procurer la somme mise à sa charge.

Pour la F. H. la participation au Fonds commun est régie par les dispositions ci-après:

Article premier.

Sur la base de l'art. 32, al. 3 des statuts, l'assemblée générale des délégués du 30 juillet 1931, a voté à titre de contribution extraordinaire les taxes ci-après:

a) sur les montres et mouvements Roskopf . . . . . fr. 0.01
b) sur les montres et mouvements cyl. bascules . . . . . fr. 0.03
c) sur les montres et mouvements cyl. à vue . . . . . fr. 0.05
d) sur les montres et mouvements ancre à vue ou bascules . . fr. 0.08

plus pour les montres ou mouvements remontés avec des ébauches non achetées à Ebauches S. A., fr. 0.01 par pièce.

Art. 2.

Le maximum, pour toute la durée des conventions, de la contribution à payer par un membre d'une section est limité aux taxes prévues par la décision du 30 juillet 1931, ou au maximum à 1 % de son chiffre d'affaires en montres et mouvements.

Un membre d'une section est en droit de demander dans le courant de janvier de chaque année, que Fidhor établisse que sa contribution totale de l'année précédente excède 1 % de son chiffre d'affaires en montres et mouvements. La somme dépassant ce 1 % lui sera, à son choix, restituée ou portée à son crédit sur ses contributions futures.

Art. 3.

Suivant convention avec Ebauches S. A., cette société facturera, dès le 1er janvier 1932, à tous ses clients, les taxes prévues à l'article premier et les encaissera avec le montant de la facture.

Art. 4.

Ebauches S. A. versera à la fin de chaque mois, au crédit de la F. H. à la Banque Populaire Suisse à Bienne, le montant des contributions perçues par elle dans le courant du mois.

Art. 5.

Chaque Manufacture de montres adressera jusqu'au 10 de chaque mois, à Fidhor, une déclaration sur formulaire spécial portant le nombre de pièces de chaque genre vendu par elle et versera en même temps à la Banque Cantonale de Berne à Bienne, le montant de la contribution résultant de la déclaration remise à Fidhor.

Art. 6.

A la fin de chaque trimestre, la Direction de la F. H. versera au crédit du fonds commun à la Société générale de l'Horlogerie suisse, le total des sommes qui auront été versées par Ebauches S. A. à la Société de Banque Suisse à Bienne et par les Manufactures à la Banque Cantonale de Berne à Bienne.

Art. 7.

Toute déclaration des fabricants, relative à la contribution, non conforme à la réalité, est punie d'une amende égale à cinq fois la valeur de la contribution omise ou éludée.

Le non-paiement de la contribution due dans les délais fixés, soit dans les conditions de paiement d'Ebauches S. A., soit à l'art. 4 ci-dessus, est passible d'une surtaxe de 10 %.

Les membres des sections de la F. H. sont responsables des fautes commises par leurs employés.

L'amende ou la surtaxe est prononcée par Fidhor sur simple constatation de l'omission, de la déclaration inexacte ou du retard dans le paiement, sous réserve de recours au bureau du Comité central.

Le non-paiement de l'amende ou de la surtaxe dans les vingt jours du prononcé est considéré comme une contravention aux art. 24 et 25 du Règlement général de la F. H. et puni comme tel.

Le montant des amendes et surtaxes est acquis à la F. H.

Art. 8.

Les obligations des membres des sections F. H. découlant du présent règlement sont couvertes par la garantie prévue à l'art. 24, al. 2. du règlement de procédure et sanctions.

Art. 9.

Le bureau du Comité central F. H. est qualifié pour requérir toute enquête de Fidhor au sujet de la contribution.

Art. 10.

Il est prescrit aux membres des sections de la F. H. de récupérer auprès de leurs clients le montant de la contribution. Cette récupération obligatoire est à calculer à raison de 1 % du montant des factures.

Pour faciliter cette récupération, la direction de la F. H. ou les secrétariats de ses sections, tiennent à la disposition des membres de celles-ci des timbres-taxe pour être apposés sur les factures à la clientèle.

Ces timbres sont remis à raison de frs. 0.60 le cent.

Art. 11.

Le présent règlement peut être revisé en tout temps par l'assemblée générale des délégués, à la majorité des deux tiers des voix.

Ainsi adopté par l'assemblée générale des délégués du 22 décembre 1931.

Le président: Le directeur:

Nr. 26.

Convention de fidélité.

Considérant que l'assemblée des délégués de la Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.) du 28 juin 1933 a imposé aux signataires F. H. des conventions horlogères l'interdiction de faire directement ou indirectement le commerce de mouvements ou de montres terminées avec des ébauches ou des fournitures de la dissidence aux conventions;

considérant qu'il est utile de renforcer les liens qui existent entre les fabricants d'horlogerie signataires des conventions, s'interdisant de faire directement ou indirectement le commerce de mouvements ou de montres terminées avec des ébauches ou des fournitures de la dissidence aux conventions, et les sociétés industrielles que contrôle la Société générale de l'Horlogerie suisse S. A.;

il est convenu l'entente suivante entre la Société générale de l'Horlogerie suisse S. A., désignée simplement par la suite Super-Holding,

d'une part et

M . . . . . désigné par la suite le client

d'autre part:

1. Le soussigné prend l'engagement à l'égard de la Super-Holding d'utiliser exclusivement, pour la fabrication et son commerce, les ébauches, assortiments, balanciers et spiraux livrés par les sociétés mentionnées ci-dessous:

1⁰ Ebauches S. A.,

2⁰ les Fabriques d'Assortiments réunies,

3⁰ les Fabriques de Balanciers réunies,

4⁰ Société des Fabriques de Spiraux réunies S. A. (y compris les Fabriques nationale et Stella),
Société suisse des Spiraux S. A.

2. La fabrication de la montre Roskopf est exclue du présent engagement.

3. Le client se réserve le droit d'utiliser, conformément aux conventions horlogères, les ébauches et fournitures de sa fabrication.

4. La Super-Holding bonifiera au soussigné:

M . . . . . .

une remise sur le montant total de ses achats qui sera calculée sur la base minimale de 3 %.

5. Cette remise pourra être modifiée tout en respectant la base minimale. La Super-Holding fera publier ces modifications dans le Bulletin de la F. H.

6. Le soussigné accepte d'ores et déjà toute décision prise par la Super-Holding en rapport avec le calcul de cette remise.

Le paiement sera effectué trois mois après la clôture des comptes annuels. Seules les factures qui seront payées au moment de la clôture des comptes ont droit à la remise.

Chacune des parties pourra dénoncer ce présent engagement pour la fin d'une année, moyennant avertissement de trois mois.

La Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor) est préposée au contrôle du présent engagement et reçoit tous pouvoirs à cet effet.

....., le .....

Nr. 27.

Société générale de l'Horlogerie suisse S. A.

Instructions générales aux maisons contrôlées relativement à leurs relations avec le **Bureau de Vente des Quatre Trusts.**

1° Organisation: Le Bureau de Vente des Quatre Trusts entrera en fonctions dès le 1er septembre 1933. Le Bureau est installé à Bienne, Chemin des Promenades 23, téléphone 32.68. La correspondance à ce bureau doit être adressée exclusivement à «ASUAG», case postale 396, Bienne.

2° But-affaires: Le but de notre Bureau de Vente des Quatre Trusts est la lutte contre la dissidence et la concurrence étrangère. Dans toute affaire proposée par la clientèle, il y aura lieu de rechercher ce but en première ligne.

Lorsqu'une affaire de liquidation est envisagée avec un client, la maison affiliée d'Ebauches S. A. s'entend et fixe avec lui les détails du sertissage. La maison affiliée transmet ensuite par écrit la proposition au B. V. Q. T. en joignant à sa lettre deux échantillons du ou de chacun des calibres à liquider. La proposition doit centenir:

a) la quantité en douzaines,
b) le prix de liquidation de l'ébauche,
c) le prix du sertissage,
d) la date de livraison demandée par le client.

Il n'est pas admis de livraisons sur demande, dans la règle, la livraison d'une affaire proposée se fera en une seule fois ou à date fixe.

Il faut rendre le client attentif aux conditions de paiement et de livraison ci-dessous.

3° Fournitures: En principe, le B. V. Q. T. livre des ébauches avec sertissage et toutes les fournitures de réglage, assortiments pivotés, balanciers et spiraux. (Si la fabrique d'ébauches ne sertit pas elle-même, les pièces doivent être adressées, pour être serties, à l'Atelier de Sertissage de Montbrillant 3, La Chaur-de-Fonds, qui est sous le contrôle de la Société générale de l'Horlogerie suisse S. A.)

Nous prions les organes des trusts des fournitures de mettre à la disposition de M. H. Pingeon, Chef de l'atelier précité, qui sera chargé de compléter les ébauches avec les fournitures, les assortiments, balanciers et spiraux en stock à prix les plus réduits.

Le B. V. Q. T. majorera les prix des ébauches et fournitures d'un 5 % destiné à couvrir ses frais.

4° Confirmations: Après examen et acceptation de chaque proposition, le B. V. Q. T. confirmera la commande au client avec l'indication du prix global et exigera de lui une fiche d'accord. La livraison ne peut intervenir que sur ordre de l'ASUAG et une fois les formalités accomplies.

5° Factures: Le Bureau de Vente des Quatre Trusts facture toutes les livraisons aux clients des articles de lutte ou de liquidation. Les factures sont payables à dix jours, date de facture à l'ASUAG à Bienne, chèques postaux IVa 164, NET, sans escompte, ni remises aucune, soit sur chiffre d'affaires, soit la fidélité. La contribution au Fonds commun est ajoutée à chaque facture.

Bienne, le 30 août 1933.

Société générale de l'Horlogerie suisse S. A.

Nr. 28.

Bundesbeschluss

über

eine vorübergehende Hilfsaktion zugunsten notleidender Kleinindustrieller der Uhrenindustrie.

(Vom 23. Dezember 1932.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 2 und 34ter der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. September 1932,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat wird ermächtigt:

a) gemeinsam mit Kantonen des Uhrenindustriegebietes eine Treuhandstelle für Kleinindustrielle der Uhrenindustrie zu gründen und sich am Gründungskapital mindestens zur Hälfte und höchstens mit Fr. 50'000 zu beteiligen;

b) der Treuhandstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Subvention von höchstens Fr. 1'200'000 zu gewähren.

Art. 2.

Die Treuhandstelle wird den Inhabern von Kleinbetrieben der Uhrenindustrie, die infolge der Wirtschaftskrisis unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, durch Gewährung von Darlehen und ausnahmsweise von nicht zurückzuerstattenden Beiträgen die Sanierung ihrer Unternehmungen ermöglichen.

Art. 3.

Die Hilfeleistung der Treuhandstelle darf in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Die zu stützende Unternehmung muss ein Kleinbetrieb sein, in welchem bei normalem Geschäftsgange höchstens 12—20 Arbeiter tätig sind und dessen Inhaber selbst an der Fabrikation werktätig teilnimmt;

b) der Betriebsinhaber muss eine geordnete Buchhaltung führen und seit dem 1. Januar 1928 die Voraussetzungen zum Eintrag in das Handelsregister erfüllen;

c) Betrieben, die wirtschaftlich nicht lebensfähig sind, darf keine Unterstützung gewährt werden;

d) der Betriebsinhaber muss sich verpflichten, jede Art der Geschäftsführung, die den allgemeinen Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie zuwiderläuft, zu unterlassen.

Art. 4.

Die Hilfeleistung darf nur auf Grund einer sorgfältigen, fachmännischen Untersuchung gewährt werden.

In der Regel soll die Hilfe im einzelnen Fall die Summe von Fr. 15'000.— nicht übersteigen; nicht zurückzuerstattende Beiträge (Art. 2) dürfen nur ausgerichtet werden, wenn auch Gläubiger und Bürgen des Gesuchstellers angemessene Opfer bringen.

Art. 5.

Die Hilfeleistung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Kanton, in dessen Gebiet die zu stützenden Unternehmungen ihren Sitz haben, sich an der Treuhandstelle ebenfalls beteiligt und dieser Subventionen gewährt, welche der Hälfte der in seinem Gebiet gewährten Hilfeleistungen entsprechen. Die Treuhandstelle hat in jedem Unterstützungsfall die Zusicherung des Kantons einzuholen, dass er sich an der Hilfeleistung durch Gewährung einer entsprechenden Subvention an die Treuhandstelle beteiligt.

Für Kantone, die finanziell stark geschwächt sind, kann der Bundesrat, soweit triftige Gründe vorliegen, den kantonalen Anteil bis auf einen Drittel ermässigen.

Art. 6.

Die Treuhandstelle hat die ihr durch Bund und Kantone gewährten Subventionen nach Massgabe des Rückflusses der Darlehen zurückzuerstatten.

Tritt die Treuhandstelle in Liquidation, so ist zunächst das einbezahlte Aktienkapital zurückzubezahlen. Ein weiterer Ueberschuss wird, soweit als möglich, zur Rückzahlung der Subventionen zuzüglich 4 % Zinsen verwendet. Nicht einbringliche Forderungen an unterstützte Unternehmungen sind dem Bund und den Kantonen nach Massgabe der gewährten und nicht zurückerstatteten Subventionen abzutreten.

Art. 7.

Der Bundesrat kann an die Ausrichtung der in Art. 1 genannten Subventionen weitere Bedingungen knüpfen. Er wacht darüber, dass die Subvention ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet wird.

Art. 8.

Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge beauftragt; es wird ihm der zur Ausrichtung der Subvention erforderliche Kredit eröffnet.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. Dezember 1932.

Der Präsident:
Dollfus.
Der Protokollführer:
G. Bovet.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. Dezember 1932.

Der Präsident:
A. Laely.
Der Protokollführer:
Leimgruber.

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 23. Dezember 1932.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Vizekanzler:
Leimgruber.

Nr. 29.

Arrêté du Conseil fédéral

modifiant

temporairement l'ordonnance sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations.

(Du 29 janvier 1935.)

Le Conseil fédéral suisse,

vu l'article premier de l'arrêté fédéral du 14 octobre 1933 concernant les mesures de défense économique contre l'étranger,

arrête:

Article premier.

L'arrêté du Conseil fédéral du 29 novembre 1932 modifiant temporairement l'ordonnance sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations, arrêté modifié et complété par celui du 20 juillet 1934, s'applique aux entreprises de l'industrie horlogère en ce sens que celles-ci peuvent adopter, à leur choix, la procédure générale ou la procédure devant le Tribunal fédéral. Dans la seconde éventualité, les entreprises bénéficieront des facilités prévues pour cette dernière procédure.

Art. 2.

Le présent arrêté entrera en vigueur le 30 janvier 1935 et produira ses effets jusqu'à fin 1935. Il s'appliquera aussi aux créances à l'égard desquelles la poursuite a déjà été introduite.

Berne, le 29 janvier 1935.

Au nom du Conseil fédéral suisse,
Le Président de la Confédération:
R. Minger.

Le Chancelier de la Confédération:
G. Bovet.

Nr. 30.

Kollektiv-Konvention der schweizerischen Uhrenindustrie

vom 1. April 1936.

Zwischen den unterzeichneten Parteien, nämlich:

1. dem Schweizerischen Verband der Uhrenfabrikanten-Vereinigungen (Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie, kurz F. H. genannt) in Biel, in seinem Namen und im Namen seiner Sektionen,

   und den Mitgliedern seiner Sektionen, die sich ein jedes einzeln binden,

2. dem Verband der Hilfsgewerbe der Uhrenindustrie (Union des Branches annexes de l'Horlogerie, kurz Ubah genannt) in Neuenburg, in seinem Namen und im Namen seiner Gruppen,

   und den Mitgliedern seiner Gruppen, die sich ein jedes einzeln binden,

3. der Ebauches A.-G. in Neuenburg, in ihrem Namen und im Namen der ihr angegliederten Firmen, die in der Konvention mit Ebauches S. A. bezeichnet werden,

ist die nachfolgende Konvention abgeschlossen worden, welche den Schutz, die Förderung und die Sanierung der schweizerischen Uhrenindustrie bezweckt.

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeines.

Art. 1.

Die nachfolgende Konvention soll entsprechend den Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Schweiz. Zivilgesetzbuches sinngemäss und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben angewendet werden.

Art. 2.

Der Gültigkeitsbereich der Konvention erstreckt sich auf alle Arten von Uhrenerzeugnissen mit Anker-, Zylinder- und Roskopfgang.

Die Vereinbarung ist auf jedes Erzeugnis anwendbar, das nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen ist.

Die nachfolgende Aufzählung bildet das erschöpfende Verzeichnis der Erzeugnisse, auf welche die Vereinbarung nicht anwendbar ist:

1. Zeitmessinstrumente, deren Werk in der Breite, in der Höhe oder im Durchmesser mehr als 60 mm misst oder deren Dicke (am Boden und an der Brücke gemessen) mehr als 30 mm beträgt (die Pendeluhren, die Grossuhren usw.).

   Dagegen sind die Fournitüren zum Ankergang, die zur Verfertigung solcher Instrumente dienen, der Konvention unterstellt.
2. Die Kontrolluhren, Wächteruhren (auch für Nachtwächter), die Wasser-, Gas- und Elektrizitätszähler, die Drehungszähler, Kilometerzähler, Manometer, Schrittzähler, Ampèremeter, Voltmeter, Wattmeter, Kartenmesser, Kurvenmesser, Rotometer, Barometer, Thermometer, die Messwerkzeuge (jauges), wissenschaftlichen Instrumente, wie Spydometer, Anemometer, Spherometer, Hygrameter usw., die Kompasse, die Steine zu industriellen Zwecken, die Metallringe zum Vorzeigen der Uhrwerke, die Deckel und Futterale zum Schutze der Rohwerke, Uhrwerke und Uhrenbestandteile.
3. Die Tisch- und Reiseuhrgehäuse (cabinets de pendules) aus Stein (Marmor, Onyx usw.), Holz, Bakelit, gegossenen oder gepressten Materialien und die Zifferblätter von Tisch- und Reiseuhren aus anderem Material als Metall und Email.
4. Die Zylindergangbestandteile.

Die Délégations réunies sind befugt, das Verzeichnis zu ergänzen oder abzuändern.

Die Konvention ist auf den Verkauf der fertigen Uhr nicht anwendbar. Für den Verkauf der fertigen Uhrwerke gelten die Bestimmungen der Art. 19, 35 und 40. Die Verkaufspreise der Uhr und des Werkes sind dem Reglement der F. H. betreffs Sanierung der Verkaufspreise unterstellt.

Art. 3.

Zum Zwecke der genauen Festlegung der vertraglichen Verpflichtungen der Parteien werden die nachfolgenden Namensbezeichnungen wie folgt näher umschrieben:

1. Rohwerke von Uhrwerken oder Uhren:
   a) Anker- und Zylindergang: Gesamtheit der Teile eines Uhrwerkes, mit oder ohne Steine, aber ohne Feinstellungsbestandteile, Triebfeder, Zifferblatt und Zeiger;
   b) Zapfen- und Roskopfgang: Gesamtheit der gleichen Teile, aber mit den Feinstellungsbestandteilen, abgesehen von der Spirale.
2. Uhrenschablone: Nicht zusammengefügtes Ganzes aller oder eines Teils der Bestandteile, welche das Uhrwerk bilden, mit Ausschluss des Zifferblattes, der Zeiger und des Gehäuses.
3. Uhrwerk: Die Uhr ohne Gehäuse.
4. Auseinandergenommenes Uhrwerk: Ein Uhrwerk, von dem nach vollständiger Zusammenpassung ein oder mehrere Bestandteile wieder gesondert worden sind.
5. Uhr: Tragbares Instrument zur Zeitangabe.
6. Chronometer: In den verschiedenen Lagen und Temperaturen feingestellte Präzisionsuhr, für welche ein amtlicher Gangschein erhältlich ist.

   Als Schiffahrtschronometer wird bezeichnet ein Chronometer grossen Umfangs, mit einem Schlüssel aufziehbar, in einer Metallkalotte eingebettet, mit oder ohne Kardanaufhängung, das Ganze in einem hölzernen Kästchen festgemacht.

   Unter Bordchronometer oder Torpedobootuhr versteht man einen Chronometer grossen Umfangs.
7. Chronograph (Beobachtungsuhr), Chronoskop (Sekundenzähler) oder komplizierte Uhr: Uhr mit ununterbrochenem Gang, deren Werk die Zeitangabe in Bruchteilen der Sekunde oder den Abgang und Stillstand des oder der Sekundenzeiger und dessen oder deren Rückkehr zum Ausgangspunkt gestattet.

   Die als Chronograph-Compteur (Zähluhr), Chronograph mit Doppelzeiger (chronographe rattrapante), Geschwindigkeitsmesser und Pulsmesser bezeichneten Uhren sind vervollkommnete Arten des Chronographen (Beobachtungsuhr).
8. Stoppuhr, Sportstoppuhr (compteur, compteur de sport): Instrument mit ununterbrochenem Gang, zur Zeitmessung nach Stunden, Minuten, Sekunden und Bruchteilen von Sekunden bestimmt.
9. Pendeluhr (pendule): Zeitmessinstrument, dessen Gang durch ein Pendel regliert wird.
10. Pendülette: Ein zum Aufstellen (Standuhr) oder Aufhängen (Hängeuhr) bestimmtes Zeitangabeinstrument (Reiseuhr, Tischuhr).
11. Weckeruhr, Wecker: Uhr oder Pendülette mit Schlagwerk, das sich zur bestimmten Zeit auslöst.
12. Automobiluhr und Bordapparat: Uhr oder Pendülette, die dazu bestimmt ist, in einem Automobil, Motorrad, Schiff oder Flugzeug aufgestellt zu werden.
13. Ankergang (porte-échappement): Zusammengepasster oder nicht zusammengepasster, mit einem Gangwerk versehener Apparat oder Apparatenteil, bestehend in einem Boden (platine), auf dem Kloben (Brücken) mit oder ohne Steine aufgesetzt sind, mit oder ohne Laufwerk.

    Der Apparat ist fertig, wenn er gangfähig ist und der Gang feingestellt ist. Er gilt als zusammengepasst, wenn die einzelnen Bestandteile, die zu seiner Bildung nötig sind, nicht zusammengefügt sind.

14. Neuheit: Jedes neue System von Uhrenmechanik, angewandt auf alte oder neue Kaliber und das von denjenigen abweicht, die im gleichen Zeitpunkt zu den gangbaren Erzeugnissen der Uhrenindustrie zählen.
15. Déboîtage, déboîté: Gesonderte Ausfuhr des Uhrwerks einerseits und der Schale anderseits.
16. Uhrenfabrik (Manufacture): Fabrik, welche in ihren Werkstätten jedenfalls alle oder einzelne der Rohwerke, eventuell dazu Fournitüren und Gehäuse, erzeugt, die sie zur Verfertigung ihrer Uhren und Uhrwerke benötigt.
17. Verleger (Etablisseur): Uhrenfabrikant, der alle Rohwerke kauft, die zu einer Uhrenerzeugung nötig sind.
18. Uhrwerkfertigsteller (Termineur): Derjenige, der Uhren oder Uhrwerke für Rechnung Dritter fertigstellt und nur für die ausgeführte Arbeit bezahlt wird.
19. Heimarbeiter: Arbeiter, der in seiner Wohnung einzeln arbeitet und keine Arbeit durch Dritte besorgen lässt.
20. Fournitürenhändler (Fourniturist): Derjenige, der den Ankauf und Verkauf von Werkzeugen für Uhrenmacher, sowie von Uhrenbestandteilen, die für die Reparatur von Uhren bestimmt sind, betreibt.
21. Kunde: Derjenige, welcher konventionelle Rohwerke, Fournitüren oder Gehäuse kauft.
22. Lieferant: Derjenige, welcher konventionelle Rohwerke, Fournitüren oder Gehäuse verkauft.
23. Dissident: Fabrikant, der ein oder mehrere den Konventionen unterstehende Erzeugnisse der Uhrenindustrie herstellt, die Konvention aber nicht unterzeichnet hat.

Die Délégations réunies sind befugt, das vorstehende Namensverzeichnis zu ergänzen oder abzuändern.

Art. 4.

Jede Uhrenfirma, die in das offizielle Verzeichnis ihres Verbandes eingetragen ist, gilt als angeschlossen.

Nur die von der Ebauches A.-G., der F. H. und der Ubah angelegten Verzeichnisse sowie die von ihnen in aller Form bekanntgegebenen Aenderungen sind massgebend.

Jeder Verband haftet für das Verzeichnis der ihm angegliederten Firmen und der Mitglieder seiner Sektionen oder Gruppen, welche der Konvention angeschlossen sind.

Jeder Verband soll den andern Verbänden innert der kürzesten Frist alle Aufnahmen und Aenderungen von Gesellschafts- oder Einzelfirmen anzeigen.

Die Délégations réunies entscheiden über alle Schwierigkeiten, welche wegen den an den Verzeichnissen vorgenommenen Aenderungen zwischen den Verbänden entstehen können.

Die Sektionen der F. H. und die Gruppen der Ubah verpflichten sich, nur Firmen als Mitglieder aufzunehmen, welche der Konvention angeschlossen sind, und diejenigen auszuschliessen, denen die Konvention gemäss Art. 22, Abschnitt 4, und Art. 43, Abschnitt 3, gekündigt wurde.

Art. 5.

Die Konvention gilt für die Zeit vom 1. April 1936 bis zum 31. März 1941.

Wer die Konvention unterzeichnet hat, ist berechtigt, sie mittels eingeschriebenen Briefes sechs Monate vor ihrem Erlöschen zu kündigen.

Liegt keine Kündigung vor, so gilt die Konvention jeweils stillschweigend als auf drei Jahre erneuert.

Die Kündigung durch einen Verband entbindet alle Parteien auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Vertrages.

Die Kündigung durch einen einzelnen Unterzeichner hat ihre Wirkungen für den Betreffenden.

ZWEITER ABSCHNITT.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Parteien.

Art. 6.

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 7:

1. Die Sektionsmitglieder der F. H. verpflichten sich, die Rohwerke, Uhrenbestandteile und Gehäuse, die sie nicht selbst erzeugen und deren sie für ihre Uhrenverfertigung und ihren Uhrenreparaturdienst bedürfen, ausschliesslich bei der Ebauches A.-G. und der Ubah zu kaufen.
2. Ebauches A.-G. verpflichtet sich, die Uhrenbestandteile, die sie nicht selbst erzeugt, ausschliesslich von der Ubah zu beziehen.
3. Die Mitglieder der Ubah-Gruppen gehen die gleiche Verpflichtung ein, was die Uhrenbestandteilkäufe betrifft, die sie im Rahmen der Bestimmungen von Art. 32 bei ihren Kollegen zu machen befugt sind.

Art. 7.

Gestützt auf die vorherige Ermächtigung durch die Délégations réunies sind die Kunden berechtigt, bei andern Bezugsquellen Rohwerke, Uhrenbestandteile oder Uhrgehäuse zu kaufen, welche die Ebauches A.-G. oder die Ubah

1. nicht erzeugen (Spezialitäten),
2. nicht in genügender Menge liefern können,
3. infolge von Arbeitsüberhäufung nicht liefern können (siehe Art. 9. Ziffer 3).

Die Délégations réunies erteilen die Ermächtigung gestützt auf das Gutachten des beteiligten Verbandes und nachdem sie nötigenfalls durch Fachleute die Richtigkeit der im Begehren angerufenen Tatsachen nachgeprüft haben (siehe ebenfalls Art. 17, Abschnitt 2).

Art. 8.

Die Ebauches A.-G. verpflichtet sich, in der Schweiz ausschliesslich an Sektionsmitglieder der F. H. Rohwerke zu verkaufen.

Die Mitglieder der Ubah-Gruppen verpflichten sich, in der Schweiz Uhrenbestandteile und Gehäuse nur an die Sektionsmitglieder der F. H., an die Ebauches A.-G. und im Rahmen der in Art. 32 bestimmten Grenzen an Kollegen, die Ubah-Mitglieder sind, zu verkaufen.

Vorbehältlich der im nachfolgenden Artikel genannten Ausnahmefälle sind die Ebauches A.-G. und die Ubah verpflichtet, die Aufträge von Kunden, die der Konvention angeschlossen sind, anzunehmen und vertragsgemäss auszuführen.

Art. 9.

Der Lieferant ist berechtigt, den Auftrag eines Vertragskunden zurückzuweisen oder dessen Ausführung zu verschieben, wenn

1. der Kredit, den er dem Kunden glaubt gewähren zu dürfen, überschritten ist,
2. der Kunde ihm Rechnungen für ausgeführte Aufträge schuldet, deren vertragsmässige Zahlungsfrist bereits überschritten ist,

3. wenn er mit Aufträgen derart überhäuft ist, dass er die Ausführung neuer Aufträge nicht übernehmen kann (siehe Art. 7, Ziffer 3),
4. wenn es sich um einen Artikel handelt, der einem oder mehreren Kunden reserviert wurde, welche das Werkzeug bezahlt oder Zeichnungen und Pläne geliefert haben.

Der Kunde ist von der Verpflichtung der gegenseitigen Kaufstreue gemäss Art. 6 nicht entbunden.

In besonderen Fällen sind die Délégations réunies befugt, Lieferanten ausnahmsweise zu gestatten, von den Bestimmungen über die gegenseitige Verkaufstreue abzuweichen.

Art. 10.

Die Kunden haben das Recht, ihre Lieferanten unter den der Ebauches A.-G. angegliederten Firmen, sowie unter den Gruppenmitgliedern der Ubah auszuwählen.

Art. 11.

Die Lieferanten verpflichten sich, die Aufträge ihrer Kunden in der Regel in der Reihenfolge ihres Empfanges auszuführen.

Die kleinen Aufträge dürfen nicht hintangesetzt werden.

Art. 12.

Die den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel gemäss festgesetzten Tarife, sowie Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Ebauches A.-G. und der Ubah bilden einen Bestandteil der Konvention und aller zwischen den Unterzeichnern derselben abgeschlossenen besonderen Verkaufsverträge.

Die Parteien anerkennen gegenseitig, durch dieselben rechtlich gebunden zu sein, sobald sie durch die Délégations réunies bestätigt worden sind.

Art. 13.

Die Ebauches A.-G. setzt die Preise sowie die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für ihre Rohwerke durch einen Tarif selbst fest.

Die Verkaufstarife und die Zahlungsbedingungen für jeden einzelnen Uhrenbestandteil werden von der Ubah einerseits, der F. H. sowie der Ebauches A.-G. anderseits, gemeinsam festgesetzt. Die Ebauches A.-G. soll jedoch nur an den Verhandlungen betreffs Verkaufstarife und Zahlungsbedingungen derjenigen Uhrenbestandteile teilnehmen, die sie bei der Ubah kauft.

Die Ubah ist berechtigt, die Eröffnung von Verhandlungen zur Aufstellung eines Tarifes zu verlangen, sobald sie die Vertragsverbände über die Organisations- und Kontrollbedingungen der interessierten Gruppe benachrichtigt hat und mitteilen kann, dass ein genügender Teil des betreffenden Produktionszweige mitmacht. Im Streitfall entscheidet das durch den Art. 64 eingesetzte Schiedsgericht, nötigenfalls unter Beiziehung von Experten.

Die Parteien sollen innert Monatsfrist, vom Tage des Begehrens an gerechnet, Tarifausschüsse bestellen.

Führen innert zweier Monate, vom Tage der Bestellung der Ausschüsse an gerechnet, die Verhandlungen zu keiner Verständigung, dann ist die nicht im Verzuge befindliche Partei berechtigt, das schiedsgerichtliche Verfahren zu verlangen.

Die F. H. und die Ubah bestellen je zwei Schiedsrichter. Der Obmann des Schiedsgerichtes wird von den Parteien gemeinsam oder durch den Vorsitzenden des ständigen Schiedsgerichtes ernannt.

Die Schiedsrichter können Fachleute zu Rate ziehen zur Bestimmung des handelsüblichen Preises. Letzterer berechnet sich auf Grund des Selbstkostenpreises, der durch einen Fabrikanten festgesetzt wird, welcher mit den modernsten maschinellen Einrichtungen ausgerüstet ist.

Der Entscheid der Schiedsrichter soll innert zweier Monate, vom Tage der Ernennung des Obmannes an gerechnet, gefällt werden. Auf Antrag des Obmannes kann der Vorsitzende des ständigen Schiedsgerichts die Frist verlängern. Wird die Frist nicht innegehalten, so kann jede Partei ein neues schiedsgerichtliches Verfahren verlangen. Umfasst der Entscheid die Festsetzung des Tarifes, dann soll er den Tag seines Inkrafttretens festsetzen.

Art. 14.

Die Ebauches A.-G. unterbreitet den Délégations réunies die Aenderungen, die sie an ihren Tarifen und Zahlungsbedingungen vorzunehmen beabsichtigt.

Sie kann die Aenderungen erst dann in Kraft setzen, wenn die Délégations réunies erkannt haben, dass sie auf kaufmännischen oder industriellen Motiven beruhen, die dem allgemeinen Interesse entsprechen.

Die von einer der Parteien verlangten Aenderungen der Verkaufstarife und Zahlungsbedingungen für Assortiments, Spirale und Unruhen (balanciers) werden durch gemeinsame Vereinbarung festgelegt.

Die Aenderungen der Verkaufstarife und Zahlungsbedingungen der übrigen Verbände der Ubah, die von einer Partei verlangt werden, werden durch gemeinsame Vereinbarung oder, falls die Parteien sich nicht einigen können, gemäss dem Verfahren der Abschnitte 2 und 4 bis 8 des vorhergehenden Artikels festgelegt.

Die Aenderungen an den Tarifen der Ebauches A.-G. und der Ubah treten durch ihre Anzeige an die gesamte beteiligte Kundschaft in Kraft.

Sie sind ohne weiteres auf alle laufenden und neuen Aufträge anzuwenden.

Immerhin sind Preiserhöhungen auf alte Bestellungen erst zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe anwendbar; für Edelmetalle treten sie sofort in Kraft.

Die Délégations réunies können Bestellungen, die sie als Umgehung der beiden vorstehenden Bedingungen betrachten, annullieren, ohne dass daraus gegen irgend jemand ein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung entstände.

Art. 15.

Als Uebertretung der gemeinsamen Vereinbarung gilt die Tatsache, dass einem Kunden entgegen der vertraglichen Bestimmungen eine Preisermässigung auf den vertraglich festgesetzten Tarifen oder günstigere Zahlungsbedingungen oder jeder andere unmittelbare oder mittelbare Vorteil, welcher zu demselben Ergebnis führt, angeboten oder gewährt oder von ihm verlangt oder angenommen wurde.

Als Uebertretung gilt ferner die Tatsache, dass einem Angestellten des Kunden ein Vorteil irgendwelcher Art angeboten oder gewährt wurde.

Art. 16.

Jede Veräusserung von Rohwerken, Uhrenbestandteilen und Schalen ist den Kunden in irgendwelcher Form verboten.

Die Verpflichtung findet nicht Anwendung auf Uhrenbestandteile:

a) welche die Ebauches A.-G. bei der Ubah kauft,

b) welche die Ubah-Mitglieder unter sich kaufen (siehe Art. 32),

c) welche die Uhrenfabrikanten zum Zwecke der Reparatur der von ihnen fertiggestellten und verkauften Erzeugnisse abgeben.

Ausnahmsweise und mit der Erlaubnis seitens der Délégations réunies können Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen in besonderen Fällen und ausschliesslich im Verkehr zwischen Vertragsfirmen gestattet werden.

Art. 17.

Sämtliche Vertragsunterzeichner verpflichten sich, ihre Handelstätigkeit ausschliesslich auf fertige Erzeugnisse (Uhren, fertige Uhrwerke usw.), auf Uhrenbestandteile und Gehäuse zu beschränken, die von Vertragsfirmen hergestellt worden sind.

Sie dürfen fertige Erzeugnisse (Uhren, fertige Uhrwerke usw.), Rohwerke, Uhrenbestandteile oder Gehäuse in Konkursen, an Versteigerungen, aus Liquidationen usw. nur kaufen, wenn es sich um konventionelle Firmen handelt, und nur unter der Bedingung, dass sie die Ankäufe innert zehn Tagen den Délégations réunies anzeigen.

Art. 18.

Die Uhrenfabrikanten, welche Uhrwerke fertigerstellen lassen, verpflichten sich, den Fertigstellern — es sei denn, dass letztere selbst Vertragsparteien sind — alle notwendigen Rohwerke und Uhrenbestandteile zu liefern.

Die Uhrenfabrikanten verpflichten sich, nur für Rechnung von vertraglich gebundenen Kollegen Fertigstellungen zur Ausführung zu übernehmen und hierzu nur Rohwerke, Uhrenbestandteile und Gehäuse zu verwenden, die von Vertragsfirmen herrühren.

Die Délégations réunies können ausnahmsweise Abweichungen von den vorgenannten Verpflichtungen gestatten.

Art. 19.

Der Verkauf der fertigen Uhr wird von der Vereinbarung nicht berührt (siehe Art. 2, Schlussatz).

Der Verkauf des fertigen Uhrwerkes unterliegt den Bestimmungen des Art. 40 (siehe Art. 2, letzter Abschnitt).

Die Verkaufspreise der Uhren und der Uhrwerke werden durch das Reglement der F. H. betreffs Sanierung der Verkaufspreise geregelt (siehe Art. 2, letzter Abschnitt).

Die Verpflichtung, keine auseinandergenommenen Uhrwerke zu verkaufen, ist im Art. 35 vorgesehen.

Das Déboîté oder Déboîtage wird von den Vertragsparteien geduldet (siehe Art. 3, Ziffer 15).

Die Vertragsunterzeichner verpflichten sich, das Einsetzen von Uhrwerken in Gehäuse, welche von den Kunden gekauft wurden, weder selbst auszuführen, noch für Rechnung von Kunden ausführen zu lassen, es sei denn, es handle sich um konventionelle Kunden.

Die Vertragsunterzeichner verpflichten sich ebenfalls, keine Uhrwerke ohne Zifferblätter oder ohne Zeiger zu verkaufen und weder Zifferblätter noch Zeiger für Rechnung von Kunden aufzusetzen, es sei denn, es handle sich um konventionelle Kunden.

Die Délégations réunies sind befugt, in Ausnahmefällen Abweichungen von den genannten Verpflichtungen zu gestatten.

Art. 20.

Sämtliche Vertragsunterzeichner haben das Recht, Reparaturbestandteile, selbst wenn sie feingestellt sind, nach irgendeinem Lande auszuführen oder in der Schweiz an nicht konventionelle Firmen zu verkaufen, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, dass sie hinsichtlich ihrer Bezeichnung und Qualität wirklich ausschliesslich für Reparaturen oder als Ersatzbestandteile bestimmt sind.

Sämtliche Vertragsunterzeichner verpflichten sich, ausser in den von den Délégations réunies bewilligten Ausnahmefällen, nur Uhrenbestandteile für Reparaturen oder zum Ersatz zu liefern:

a) die Ebauches A.-G. für ihre Rohwerke,
b) die Sektionsmitglieder der F. H. für die von ihnen verkauften fertigen Erzeugnisse,
c) die Mitglieder jeder einzelnen Ubah-Gruppe für die Uhrenbestandteile, die sie verfertigen und ferner für Uhren, deren Ursprung sich nicht feststellen lässt.

Die Vertragsunterzeichner haben das Recht, Reparaturbestandteile an schweizerische Fournitürenhändler zu liefern, welche auf den Verzeichnissen stehen, die von den Délégations réunies innert 60 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention erstellt werden. Die Délégations réunies sind befugt, die genannten Verzeichnisse abzuändern oder zu ergänzen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, den schweizerischen Fournitürenhändlern durch eine Sondervereinbarung alle auf sie anwendbaren Verpflichtungen aufzuerlegen, welche die Vertragskunden übernommen haben.

Art. 21.

Es ist jedem Vertragsunterzeichner untersagt, eine nicht konventionelle oder ausländische Firma, welche mit fertigen Erzeugnissen (Uhren, Uhrwerken usw.), Rohwerken, Uhrenbestandteilen oder Gehäusen von nichtvertraglichen Erzeugern Handel treibt, zu leiten, zu unterstützen oder zu vertreten, oder sich auf irgendeine Weise an einer solchen Unternehmung zu beteiligen.

Jede Firma, welche die Konvention unterzeichnet hat, haftet in gleicher Weise für die Einhaltung der Konvention durch ihre Inhaber, Leiter oder Verwaltungsräte, ihre Angestellten oder Vertreter.

Die Délégations réunies können ausnahmsweise Abweichungen von den genannten Verpflichtungen gestatten.

Art. 22.

Es ist sämtlichen Vertragsunterzeichnern untersagt, im Auslande Tochtergesellschaften oder Unternehmungen für die Verfertigung von Uhrenerzeugnissen, auf die die Vereinbarung Anwendung findet, zu errichten.

Die vorstehende Bestimmung ist auf Tochtergesellschaften und Unternehmungen, welche am 31. Dezember 1935 bestanden haben, nicht anwendbar.

Die Délégations réunies können ausnahmsweise Abweichungen von den genannten Verpflichtungen gestatten.

Tut eine Muttergesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder eine Unternehmung mit Interessengemeinschaft im Auslande oder als Nichtvertragspartei in der Schweiz, was der Vertragsfirma untersagt ist, so sind die Délégations réunies befugt, letzterer unbefristet und mit sofortiger Wirkung die Konvention zu kündigen, ohne dass dadurch irgend jemand zu Schadenersatz oder zur Zahlung einer Genugtuungssumme verpflichtet wird.

Art. 23.

Jeder Vertragsunterzeichner verpflichtet sich, sich betreffs Buchführung, Geschäftskorrespondenz und gewerblicher Kontrolle an die Vorschriften zu halten, die in den nachfolgenden drei Artikeln enthalten sind.

Die Vertragsunterzeichner übertragen den Délégations réunies die Befugnis, die nachfolgenden Bestimmungen abzuändern oder zu ergänzen.

Ist es zufolge des Nichtbestehens oder zufolge der Mangelhaftigkeit der Buchführung, der gewerblichen Kontrolle, der Schriftstücke oder Geschäftskorrespondenz nicht möglich, die begangenen Uebertretungen formell festzustellen, dann können die letzteren, wenn die Umstände sie als wahrscheinlich erscheinen lassen, von den Délégations réunies oder dem Schiedsgericht als tatsächlich bestehend festgehalten werden.

Art. 24.

1. Die Buchführung eines jeden Vertragsunterzeichners soll den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts entsprechen.
2. Die Buchführung soll nach dem doppelten System geführt werden.
   Sie soll dem einen oder andern der nachfolgenden als Minima geltenden Schemas entsprechen:
   a) Sog. amerikanisches Journal-Hauptbuch, das alle in der Firma geführten Konti und alle Skripturen umfasst,
      Wechselkonto,
   oder
   b) Grund- und Hilfsbücher:
      Kassabuch,
      Postcheckbuch, wenn die Firma ein Postcheckkonto hat,
      Bankkontokorrentbuch, wenn die Firma eine laufende Rechnung unterhält,
      Haupt- und Sammeljournal,
      Hauptbuch,
      Wechselkonto.
3. Die genannten Schemas bilden das Minimum der kaufmännischen Buchhaltung, welche jede Vertragsfirma sich zu führen verpflichtet.
   Daraus folgt, dass:
   a) in keinem Fall eine weniger vollständige Buchführung als genügend anerkannt werden darf.

      Ausnahmen können nur geduldet werden, was das Postcheckkonto, das Bankkonto und die Wechselkontrolle angeht; wenn nämlich eine Firma kein Postcheckkonto, kein Bankkonto oder keinen Wechselverkehr hat, so darf sie die Führung der betreffenden Bücher unterlassen.

      Es wird ausdrücklich bestimmt, dass die Wechselkontrolle irgendein Buch, ja sogar ein Heft oder Büchlein sein kann, dass es jedoch für jeden zu zahlenden oder einzukassierenden Wechsel alle Angaben enthalten muss, welche nötigenfalls gestatten würden, ein Doppel des Wechsels herzustellen.

   b) Weder das eine noch das andere Schema bindet die Firmen, welche ein vollständiges Buchführungssystem eingerichtet haben.
4. In allen Fällen, wo die Buchführung als ungenügend erkannt wurde, sind die Délégations réunies befugt, durch die Fidhor auf Kosten der Firma eine Buchführung einrichten zu lassen. Sofern die Kontrolle erkennen

lässt, dass die Buchführung im Verhältnis zum Umfang der Geschäftstätigkeit der Firma ungenügend ist, so behalten sich die Délégations réunies das Recht vor, die vorstehende Bestimmung auf die Firma anzuwenden, selbst dann, wenn letztere dem einen oder dem andern Schema entsprechende oder gar noch vollständigere Buchhaltung führt.

5. Die Gesamtheit der Geschäftstätigkeit der Firma und der von den Angestellten für sie abgewickelten Geschäfte muss aus ihrer Buchführung ersichtlich sein. Das Nichtverbuchen eines oder mehrerer Geschäftsvorfälle ist eine schwere Uebertretung der Vereinbarung.

   Der Wortlaut der Eintragungen in die Bücher soll klar und vollständig sein, so dass kein Zweifel über die Geschäfte bestehen kann, auf die sich die Buchungen beziehen.

6. Die Bücher sollen ständig nachgeführt werden.

Art. 25.

1. Die Belege und die eingegangenen Geschäftsbriefe sollen während der durch das Obligationenrecht vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt werden.
2. Ferner verpflichtet sich jede Firma, Kopien ihrer ausgehenden Briefe und Telegramme anzufertigen und aufzubewahren.
3. Die Aufträge, sowie ihre Bestätigung und Annahme, und die Fakturen sollen auf vollständige und klare Weise die Waren bezeichnen, auf die sie sich beziehen.

   Jede ungenügende Bezeichnung der Menge, der Qualität oder der Ausführung in den Aufträgen oder Fakturen berechtigt die ausführenden Organe der Konvention, die Tatsachen, auf welche die Unzulänglichkeit der Bezeichnung schliessen lässt, als wirklich bestehend festzuhalten.
4. Alle Schriftstücke, welche den Eintragungen in den Büchern als Belege dienen, sollen den Kontrollorganen jederzeit vorgelegt werden können.

Art. 26.

1. Jeder als Verleger (Etablisseur) tätige Uhrenfabrikant verpflichtet sich, ein Verleger- oder Fabrikationsbuch zu führen. Ein Schema für die Rubriken dieses Buches wird nicht vorgeschrieben. Immerhin soll es auf eine Art und Weise eingerichtet und geführt werden, dass die Ausübung einer vollständigen Kontrolle ermöglicht wird über:
   a) den Empfang der Rohwerke und der durch die Konvention erfassten Uhrenbestandteile irgendwelcher Art;
   b) den Ankauf fertiger Uhrwerke oder fertiger Uhren und ihren Ursprung;
   c) den Verkauf oder Wiederverkauf der Uhrwerke oder Uhren oder ihre Uebertragung auf das Lager.

   Ausserdem sollen aus den Rubriken mindestens drei Fabrikationsstufen hervorgehen (beispielsweise das Datum der Fertigstellung des Uhrwerkes, der Einsetzung in die Gehäuse und dasjenige des Verkaufs der Uhrwerke oder Uhren oder ihres Uebergangs an das Lager).
2. Jede Uhrenfabrik (Manufacture) verpflichtet sich, eine gewerbliche Buchhaltung zu führen, die dank der Art und Weise ihrer Anlage jederzeit gestattet, die Kontrolle einerseits der Inangriffnahme, der Verfertigung und des Lagers der Uhrböden (platines) und anderseits der Fertigstellung und des Ankaufes der Uhrwerke und Uhren vorzunehmen. (Für die letztere Kontrolle gelten dieselben Vorschriften wie für das Fabrikationsbuch des Verlegers.)

3. Jeder Fabrikant von Uhrenbestandteilen soll eine Kontrolle der empfangenen und angenommenen Aufträge führen.

   Dies kann geschehen entweder durch Empfangsbestätigung jedes einzelnen Auftrages oder durch Führung eines Bestellbuches, in welches die empfangenen Aufträge nach dem Datum ihres Einganges geordnet und ohne Unterbruch eingetragen werden.

4. Wenn sie es für nötig halten, können die Délégations réunies von einer Vertragsfirma verlangen, dass sie eine vollständigere oder mehr ins einzelne gehende Kontrolle führt, als wie sie in den drei vorhergehenden Abschnitten vorgesehen ist.

Art. 27.

Zur Sicherstellung der Bussen für Vertragsbruch und der Erledigung der Streitfälle auf administrativem Wege verpflichtet sich jeder Vertragsunterzeichner, innert Monatsfrist seinem Verbande eine Gewährleistung von Fr. 1000.— in bar oder in Form eines Bankkredites, sowie vier Blankowechsel, ein jeder bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000.— gültig, zu übermachen.

Die Nichtübermachung der Gewährleistung und der Wechsel gilt als Uebertretung der Vereinbarung.

Die Person, welche die Wechsel ausfüllt und in Verkehr setzt, wird bezeichnet: bei Konventionalstrafen im Entscheid des Schiedsgerichts und für die auf administrativem Wege erledigten Fälle durch den Vorsitzenden dieses Gerichtes, nachdem der Beweis erbracht wurde, dass die gütliche Verständigung zustandegekommen ist.

Die aufgebrauchte Gewährleistung soll innert 14 Tagen ergänzt oder ersetzt werden, desgleichen der oder die in Verkehr gesetzten Wechsel. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als neue Uebertretung der Vereinbarung.

DRITTER ABSCHNITT.

Besondere Rechte und Pflichten einzelner Vertragsparteien.

Art. 28.

Die Uhrenfabriken (Manufactures) verpflichten sich, mit Rohwerken keinen Handel zu treiben.

Rohwerke von besonderer Form an Vertragsparteien zu verkaufen, ist einzig denjenigen Uhrenfabriken gestattet, denen die Délégations réunies der Konvention vom Jahre 1931 im Rahmen der letzteren das Recht hierzu erteilt haben.

Ausserdem haben nur die Uhrenfabriken, welche auf einer zu diesem Zweck bei den Délégations réunies hinterlegten Liste stehen, das Recht, gegenseitig Rohwerke, die der Begriffsbestimmung (siehe Art. 3, Ziffer 1) entsprechen, zu verkaufen und zu kaufen, und zwar mindestens zum Preise des Tarifs der Ebauches A.-G.

Das Verzeichnis der fraglichen Uhrenfabriken legen die F. H. und die Ebauches A.-G. gemeinsam an. Die Délégations réunies sind befugt, es zu ergänzen oder abzuändern.

Art. 29.

Die Ebauches A.-G. und die Ubah verpflichten sich, keine Uhren oder fertigen Uhrwerke herzustellen.

Einzig die Ebauches A.-G. besitzt die Ermächtigung hierzu, im Rahmen des Beschlusses der Délégations réunies der Konventionen vom Jahre 1931.

Art. 30.

Das Recht, Rohwerke, Uhrenbestandteile oder Gehäuse unter den Tarifpreisen zu verkaufen, haben die Lieferanten nur, wenn es sich um Liquidationsware handelt. Der Verkauf darf nur an Vertragskunden erfolgen.

Die Liquidationen von Rohwerken, Ankergangbestandteilen, Unruhen und Spiralen erfolgen ausschliesslich durch das Verkaufsbureau der vier Trusts. Das Arbeitsreglement dieses Bureaus stellen die Vertragsverbände gemeinsam auf.

Die andern Uhrenbestandteile und die Gehäuse kann ein Ubah-Mitglied nur dann liquidieren, wenn es von den Délégations réunies hierzu ermächtigt ist und nach Befragung des betreffenden Verbandes.

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Ausschussware, nämlich die Rohwerke und Uhrenbestandteile, denen Mängel anhaften, die sie zur Uhrenverfertigung oder normalen Uhrenreparatur ungeeignet machen (namentlich Bestandteile, die nach dem Gewicht gehandelt werden), zu vernichten.

Art. 31.

Ebauches A.-G. und die Mitglieder der Ubah-Gruppen verpflichten sich, keine Rohwerke und Bestandteile, die zur Uhrenfabrikation bestimmt sind, zu verkaufen, wenn ihr Fabrikationsstadium über oder unter den hiernach festgesetzten Grenzen liegt:

1. Rohwerke:
   Obere Grenze für die Schweiz und für Frankreich:
   a) Anker- und Zylindergang, mit allen Bestandteilen eines Uhrwerks, mit oder ohne Steine, aber ohne Feinstellungsbestandteile, Triebfeder, Zifferblatt und Zeiger;
   b) Zapfen- und Roskopfgang, wie hiervor, aber mit den Feinstellungsbestandteilen, ausgenommen die Spirale.
   Obere Grenze für die Ausfuhr: siehe Artikel 34, Ziffer 3.
2. Ankergangbestandteile:
   untere Grenze: fertiger Ankerbestandteil;
   obere Grenze: pivotiert.
3. Unruh:
   untere Grenze: fertige Unruh, Schrauben nicht eingesetzt, ohne Welle;
   obere Grenze: mit gedrehtem Zapfen, aber nicht feingestellt und, in gewissen Fällen, mit am Arm befestigtem metallenem Hebelstift.
4. Spirale:
   untere Grenze: ihrer ganzen Länge nach in Kartons verpackt;
   obere Grenze: «virolé».
   Für die Ziffern 2, 3 und 4 darf der pivotierte Ankergang mit eingefügter Unruhe und Spirale nur verkauft werden, wenn diese Bestandteile für die Fabrikation anderer Instrumente als die Uhr bestimmt sind. Ferner soll die Spirale ohne «Piton» und ohne Markierung des Zählpunktes und ihrer ganzen Länge geliefert werden.
5. Triebfeder:
   untere Grenze: fertiggestellt, aufgewunden, ohne Federzaun. Der Verkauf von Federklingen (lames de ressorts) ist somit ausgeschlossen.
6. Email- und Metallzifferblätter:
   untere Grenze: vollständig fertiggestellt. Der Verkauf von Prägungen (frappes) und rohen Zifferblättern ist somit ausgeschlossen.

7. Zeiger:
untere Grenze: vollständig fertiggestellt und in gewissen Fällen ohne Rohr. Die nackten Zeiger dürfen jedoch ohne aufgetragene Leuchtmasse geliefert werden und die zur Verarbeitung und zum Lackieren bestimmten Zeiger dürfen in rohem Zustande geliefert werden.
8. Goldene, golddoublierte, silberne und metallene Uhrgehäuse:
untere Grenze: vollständig und roh (nicht poliert und nicht verziert).
9. Rücker (raquette):
untere Grenze: vollständig fertiggestellt.

Die genannten Verpflichtungen gelten nicht für Geschäfte unter vertraglich gebundenen Fabrikanten ein und desselben Uhrenbestandteiles.

In besonderen Fällen können die Délégations réunies ausnahmsweise Abweichungen von den Verpflichtungen betreffend die untere Grenze des Fabrikationsstadiums gestatten.

Art. 32.

Die Mitglieder der Ubah-Gruppen haben das Recht, unter sich Uhrenbestandteile innerhalb des im nachfolgenden gekennzeichneten Rahmens zu verkaufen.

1. Zwischen den Verfertigern ein und desselben Uhrenbestandteiles.
2. Zwischen den Mitgliedern der Gruppen: Ankergangbestandteile, Unruhen und Spirale.
3. Auswahllieferungen von Zeigern, Metall- und Emailzifferblättern, goldenen, golddoublierten, silbernen und metallenen Gehäusen dürfen den Gehäuse- und Zifferblattfabrikanten verkauft werden.

Die Délégations réunies dürfen ausnahmsweise andere Verkaufshandlungen als die hievor genannten (Ziffern 1—3) gestatten.

VIERTER ABSCHNITT.

Ausfuhr.

Art. 33.

Sämtlichen Vertragsunterzeichnern ist die Ausfuhr von Rohwerken oder ihr Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr untersagt.

Die vorgenannte Verpflichtung berührt Frankreich nicht; nach diesem Lande darf die Ebauches A.-G. nach wie vor Rohwerke zu den unter 1 und 2 hiernach und im Artikel 31, Ziffer 1, vorgesehenen Bedingungen liefern.

Die Ubah-Mitglieder übernehmen dieselben unter Ziffer 1 und 2 und im Artikel 36 vorgesehenen Verpflichtungen, was den Verkauf von Uhrenbestandteilen zu Fabrikationszwecken nach Frankreich angeht.

1. Kundschaft: Die Ebauches A.-G. und die Mitglieder der Ubah-Gruppen verkaufen ausschliesslich an diejenigen französischen Uhrenfabrikanten, welche auf dem Verzeichnis stehen, das die Délégations réunies der Konventionen vom Jahre 1931 angelegt haben. Die Délégations réunies sind befugt, das Verzeichnis zu ergänzen und abzuändern.

   Die Ebauches A.-G. und die Ubah verpflichten sich, von den genannten Kunden eine Verpflichtung zu verlangen, wonach sie ihre Erzeugnisse nur als Uhren oder fertige Uhrwerke und unter den im Artikel 40 vorgesehenen Bedingungen verkaufen werden.

   Die Innehaltung der Verpflichtung wird kontrolliert und ihre Uebertretung durch von den Kunden anerkannte Organe geahndet werden.

Die Délégations réunies sind befugt, die Aufhebung der Lieferungen, die sich in Arbeit befindlichen Bestellungen inbegriffen, an einen französischen Kunden anzuordnen, der die genannte Verpflichtung nicht einhält.

Die Bestimmungen der Artikel 41 bis 43 finden sinngemässe Anwendung auf die Aufnahme französischer Firmen in das Kundenregister sowie auf deren Konkurse oder Nachlassverträge.

Für die Dauer des französisch-schweizerischen Uhrenindustrie-Abkommens gelten für die französische Kundschaft die in dieser Konvention enthaltenen Verpflichtungen.

Für die gleiche Dauer wird das Verzeichnis der französischen Kunden der Ebauches A.-G. und der Ubah, gemäss den Bestimmungen der französisch-schweizerischen Uhrenkonvention, erstellt.

2. Preise: Die Rohwerke und Uhrenbestandteile sollen in Schweizerfranken in Rechnung gestellt werden zu den Tarifpreisen, welche die Ebauches A.-G. und die Mitglieder der Ubah-Gruppen in der Schweiz anwenden. Der Zoll wird vom Kunden getragen.

Art. 34.

Um den Verkauf der Rohwerke in Deutschland zu regeln, übernimmt Ebauches A.-G. folgende Verpflichtungen:

1. Kundschaft: Sie liefert nur deutschen Kunden, die Uhrenfabrikanten sind, unter formellem Ausschluss der Grossisten, Detaillisten, Uhrmacher und Heimarbeiter.

   Die Kunden müssen sich verpflichten, diese Rohwerke selber fertigzustellen und sie nur unter den Bedingungen, die im Artikel 40 umschrieben sind, und in der Form von Uhren oder von fertigen Werken wieder zu verkaufen.

   Die Respektierung dieser Verpflichtungen soll kontrolliert werden können und ihre Verletzung soll durch die Organe, die diese Kunden anerkennen werden, strafbar sein.

   Die Délégations réunies sind befugt, gegenüber einem deutschen Kunden, der diese Verpflichtungen missachten würde, die Einstellung der Lieferungen, laufende Bestellungen inbegriffen, zu befehlen. Während der Dauer der Vereinbarung zwischen Ebauches A.-G. und dem Reichsverband der deutschen Armbanduhren-Industrie sind die von der deutschen Kundschaft übernommenen Verpflichtungen durch die genannte Vereinbarung umschrieben.

   Für die gleiche Zeitdauer ist die Liste der deutschen Kunden der Ebauches A.-G. die gleiche, die der genannten Vereinbarung entsprechend aufgestellt wird.

2. Kontingent: Ebauches A.-G. verfügt über ein Kontingent, welches jedes Jahr durch die Commission générale in der kürzesten Frist festgesetzt wird. Dabei sollen die allgemeinen Interessen der schweizerischen Uhrenindustrie berücksichtigt werden.

3. Fabrikationsstadium: Die Rohwerke sollen jedenfalls mit folgenden Fournitüren geliefert werden:

   a) pivotierter Anker- oder Zylindergang (assortiment pivoté);

   b) Unruhe;

   c) Spirale regliert;

   d) Triebfeder;

   e) eingesetzte Steine, insofern die Art des Werkes solche verlangt.

Die Délégations réunies können in speziellen Fällen Abweichungen von dieser Verpflichtung erlauben.

4. Preise: Ebauches A.-G. fakturiert das Rohwerk und die ergänzenden Fournitüren in Schweizerfranken, und zwar mindestens zu den Tarifpreisen, die von ihr und den der Ubah angeschlossenen Verbänden in der Schweiz angewendet werden. Zölle gehen zu Lasten des Kunden.

5. Liste der Kaliber: Die Liste der Kaliber, die als Schablonen geliefert werden können, ist bei der Fidhor deponiert und steht dort zur Verfügung der Kunden.

   Die Commission générale ist befugt, diese Liste abzuändern oder zu vervollständigen.

6. Erkenntnismarke: Ebauches A.-G. wird auf all diesen Rohwerken ein sichtbares Erkennungszeichen eindrücken. Dagegen soll die Herkunftsbezeichnung nicht eingraviert werden.

7. Kontrolle: Es dürfen keine Rohwerke exportiert werden, ohne dass die Zollerklärung der Kontrolle und dem Visa der Fidhor unterstellt worden wäre. Das Doppel der für den Kunden bestimmten Faktur wird gleichzeitig der Fidhor übermacht. Die Zollerklärung und die Faktur müssen den unter den Ziffern 2 und 4 übernommenen Verpflichtungen entsprechen.

   Die Kontrolle kann der Exportzentrale anvertraut, respektive durch deren Kontrollmassnahmen ersetzt werden.

   Alle Vertragsunterzeichner stimmen zu, dass die F. H., die Ubah und die Ebauches A.-G., wenn sie dies im allgemeinen Interesse als notwendig befinden, im Einverständnis mit der Union horlogère de France und dem Reichsverband der deutschen Armbanduhren-Industrie ein Abkommen für den Verkauf von Rohwerken nach andern Ländern als Deutschland treffen. Sie erklären sich durch dieses Abkommen verpflichtet, wenn es abgeschlossen wird.

Art. 35.

Der direkte oder indirekte Handel mit auseinandergenommenen Uhrwerken nach ihrer Zusammenpassung in der Schweiz ist den Vertragsunterzeichnern untersagt.

Die Délégations réunies sind jedoch befugt, in Ausnahmefällen die Ausfuhr von auseinandergenommenen Uhrwerken zu gestatten; die Bedingungen hierzu werden für jeden Einzelfall besonders festgesetzt.

Art. 36.

Die gegenwärtige Konvention unterstellt den Export von Fournitüren, die für die Fabrikation von Uhren bestimmt sind, und den Verkauf solcher Fournitüren zum Zwecke des Exports dem System der Kontingentierung.

Die Mitglieder der der Ubah angeschlossenen Verbände verpflichten sich, Fournitüren, die für die Fabrikation von Uhren bestimmt sind, nur in den Grenzen der Kontingente zu exportieren oder zum Zwecke des Exports zu verkaufen. Die Kontingente werden jedes Jahr innert kürzester Frist durch die Commission générale festgesetzt werden.

Die Commission générale wird diese Kontingente für jeden einzelnen Bestandteil und für jeden ausländischen Kunden festsetzen. Dabei wird sie die internationalen Uhrenabkommen oder die Exportzahlen für die betreffenden Fournitüren in den Jahren 1934 und 1935 oder die wohlerworbenen Rechte der ehemaligen Kundschaft der ausländischen Fabriken berücksichtigen.

Art. 37.

Es ist sämtlichen Vertragsunterzeichnern untersagt, feingestellte Uhrgänge zu Fabrikationszwecken zu exportieren oder zum Zwecke der Ausfuhr zu verkaufen (siehe Artikel 31, Ziffern 2, 3 und 4, und Artikel 20, Absatz 1).

Die Délégations réunies sind befugt, zu den Bedingungen, die sie in jedem Einzelfalle festsetzen werden, die Ausfuhr von Bestandteilen feingestellter Uhrgänge, die für andere Instrumente als Uhren bestimmt sind, zu gestatten.

Art. 38.

Die Mitglieder der Ubah-Verbände verpflichten sich, Bestandteile zur Uhrenfabrikation nur an Kunden und zu folgenden Bedingungen zu verkaufen:

1. Frankreich (siehe Artikel 33).
2. Deutsches Reich: Sie dürfen nur folgenden Kunden liefern:
   a) Den Uhrenfabriken, welche auf dem Verzeichnis stehen, das gemäss den Konventionen vom Jahre 1931 bei der Fidhor hinterlegt ist;
   b) den Rohwerkfabriken, welche Mitglieder des Reichsverbandes der deutschen Armbanduhren-Industrie sind, und zwar für die Dauer des Abkommens der Ebauches A.-G. mit dem genannten Verband;
   c) den Käufern von Schablonen bei der Ebauches A.-G., für die Bestandteile, die nicht notwendigerweise mit dem Rohwerk geliefert werden, nämlich das Zifferblatt, die Zeiger und das Gehäuse. Das Verzeichnis dieser Käufer deckt sich mit dem Mitgliederverzeichnis des genannten Reichsverbandes.
3. Andere Länder: Die Mitglieder der Ubah-Gruppen dürfen Bestandteile nur an Uhrenfabriken liefern, die auf dem Verzeichnis stehen, das gemäss den Konventionen vom Jahre 1931 erstellt worden ist und für alle Verbände gültig ist.

   Die Mitglieder der Ubah sollen innert 60 Tagen bei der Fidhor das am 1. April aufgenommene Verzeichnis ihrer ausländischen Kunden hinterlegen, die für die Lieferung von Bestandteilen zur Verfertigung von Roskopfuhren oder -uhrwerken in Frage kommen.

   Die Bestimmungen der Art. 41—43 finden sinngemäss Anwendung auf die Aufnahme ausländischer Firmen in das Kundenregister sowie auf deren Konkurse oder Nachlassverträge.

   Die Délégations réunis sind befugt, die Verzeichnisse der ausländischen Kunden abzuändern oder zu ergänzen.

   Preise: Der Preis und die Zahlungsbedingungen der ausgeführten oder zum Zwecke der Ausfuhr verkauften Fournitüren sollen in keinem Falle günstiger sein als die auf dem Schweizer Markt praktizierten. Die Zollgebühren fallen zu Lasten der Kunden.

   Für den Verkauf von Reparaturbestandteilen sind die Bestimmungen des Artikels 20 massgebend.

Art. 39.

Die Kontrolle des Exports und des Verkaufs zum Zwecke des Exports sowohl der Rohwerke als der zur Uhrenfabrikation bestimmten Fournitüren kann durch Entscheid der Commission générale einer Exportzentrale oder irgendeiner ähnlichen Institution übertragen werden.

Alle Vertragsunterzeichner anerkennen sich für diesen Fall im voraus als verpflichtet, Rohwerke und zur Uhrenfabrikation bestimmte Fournitüren nur durch Vermittlung dieser Zentrale zu exportieren oder zum Zweck des

Exports zu verkaufen. Sie erklären sich ebenfalls als durch die Organisations- und Kontrollbedingungen dieser Zentrale gebunden.

Art. 40.

In der Absicht, die Ausfuhr der fertigen Uhr zu fördern, untersagen sich die Vertragsunterzeichner die Ausfuhr von nackten Uhrwerken und Uhrgehäusen nach irgendeinem Lande, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen:

Nur die Uhrenfabrikanten, welche die Konvention unterzeichnet haben, sind berechtigt, Uhrwerke zu exportieren, und zwar in unbeschränkter Zahl, jedoch ausschliesslich nach folgenden Ländern:

Frankreich	Irland	Polen
Deutsches Reich	Spanien	Türkei
Jugoslawien	Dänemark	China
Italien	Norwegen	Japan
Rumänien	Schweden	Kanada
Belgien	Tschechoslowakei	U. S. A.
Niederlande	Oesterreich	Australischer Bund
Grossbritannien	Ungarn	Ozeanien

Die Abkommen mit den französischen und deutschen Uhrmacherverbänden sollen den Uhrenfabrikanten der genannten Länder die gleichen Verpflichtungen auferlegen, wie die in Absatz 2 hiervor niedergelegten.

Die Praxis des Herausnehmens der Uhrwerke aus den Gehäusen (Déboîtage) wird von den Vertragsunterzeichnern geduldet (siehe Artikel 2, Ziffer 15, und Artikel 19, Absatz 3).

Die Uhrgehäusefabrikanten (Schalenmacher) allein sind ermächtigt, Gehäuse nach den im Absatz 2 genannten Ländern und zu den nachfolgenden Bedingungen auszuführen:

Nach den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan in unbeschränkter Menge.

Nach Frankreich sollen Gehäuse nur an Kunden geliefert werden, welche in dem in Artikel 33, Ziffer 1 genannten Verzeichnis stehen, sowie an die Grossisten, welche nackte Uhrwerke kaufen.

Nach dem Deutschen Reich sollen Gehäuse nur an Mitglieder des Reichsverbandes der deutschen Armbanduhren-Industrie und an die Mitglieder des Grossistenverbandes, die nackte Uhrwerke kaufen, geliefert werden.

Die Uhrgehäusefabrikanten allein sind ermächtigt, Gehäuse nach den nachstehend genannten Ländern auszuführen, und zwar im Rahmen der wie folgt festgesetzten Jahreskontingente:

	Gehäuse		Gehäuse
Oesterreich	8'000	Polen	50'000
Italien	22'000	Tschechoslowakei	17'000
Belgien	15'000	Ungarn	6'000
Niederlande	1'500	Jugoslawien	10'000
Grossbritannien	30'000	Rumänien	15'000
Irland	500	Türkei	14'000
Spanien	40'000	China	25'000
Dänemark	9'000	Australischer Bund	20'000
Norwegen	2'000	Ozeanien	1'500
Schweden	4'000		

Die Gehäuse für Roskopfwerke sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

Die Délégations réunies können die obgenannten Kontingente jederzeit abändern. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Länder, die unter den Ziffern 2 und 8 hievor genannt sind.

Die Ausfuhr von Gehäusen auf Uhrformen (Kalibern) schweizerischer Uhrenfabriken darf nur mit der für jeden Einzelfall einzuholenden Erlaubnis der in Frage stehenden Uhrenfabrik erfolgen.

Die Gehäusefabrikanten, welche Gehäuse im Rahmen dieses Artikels exportierten, verpflichten sich, die betreffenden Aufträge dem Sekretariat ihrer Gruppe zur Einsichtnahme zu unterbreiten. Die Sekretariate sollen den Délégations réunies alle drei Monate einen Bericht über die erteilten Visa erstatten.

Die Preise und Zahlungsbedingungen für die Gehäuse sollen mindestens die gleichen sein wie die auf dem Binnenmarkt zur Anwendung gelangenden; Zölle und Risiken gehen zu Lasten der Kunden.

Es ist den Uhrgehäusefabrikanten untersagt, im Auslande durch Reisen, Rundschreiben oder Inserate Angebote zu machen; der für Frankreich und das Deutsche Reich jetzt bestehende Zustand bleibt jedoch vorbehalten.

Sämtliche Vertragsunterzeichner verpflichten sich, mit Ausnahme Frankreichs, des Deutschen Reichs und der Vereinigten Staaten, alle Uhrenneuheiten, solange sie im Auslande nicht verfertigt werden, ausschliesslich als fertige Uhren auszuführen. Der Artikel 3, Ziffer 14, sagt, was unter «Neuheiten» (nouveautés) zu verstehen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragsparteien entscheiden die Délégations réunies, ob ein Erzeugnis eine Neuheit darstellt oder nicht. Die Délégations réunies setzen den Zeitpunkt fest, von welchem an die Ausfuhr der Neuheiten in anderer Form gestattet werden kann.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Anwendung der Konvention.

Art. 41.

Die Vertragsverbände verpflichten sich, als Mitglieder nur Firmen aufzunehmen, welche vor dem 1. Januar 1929 gegründet wurden oder welche Aktiven und Passiven von Fabrikationsunternehmungen übernommen haben, die ihrerseits vor dem genannten Zeitpunkt gegründet worden waren.

Die Délégations réunies sind jedoch befugt, in besonderen Fällen und nach Anhörung der interessierten Sektion respektive des Verbandes Abweichungen von dieser Bestimmung zu gestatten.

Art. 42.

Die Lieferungen von Rohwerken und Uhrenbestandteilen, einschliesslich der in Arbeit befindlichen Aufträge, sollen eingestellt werden, wenn der Kunde eine Nachlasstundung oder einen Zahlungsaufschub erhalten hat oder wenn er sich im Konkurs befindet oder den Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag vorgeschlagen hat.

Im Falle des Konkurses gehen die konventionellen Pflichten und Rechte auf die Konkursmasse über, dies bis zum Schlusse des Verfahrens.

Während der Dauer des Konkurses, der Nachlasstundung, des Zahlungsaufschubes oder der Vergleichsverhandlungen dürfen jedoch die Lieferanten der Firma die Ergänzungsbestandteile liefern, die zur Fertigstellung von Uhren und Uhrwerken aus ihrem eigenen Lager an Rohwerken nötig sind. Zu

diesem Zwecke soll der Kunde den Délégations réunies das Lagerinventar zustellen, unter Angabe der nötigen Ergänzungsbestandteile (genaue Bezeichnungen, Mengen und Lieferanten). Die betreffenden Aufträge dürfen nur nach erfolgter Kontrolle des Lagers und wenn sie vom Sekretariat der Délégations réunies visiert sind, ausgeführt werden.

Die Délégations réunies können in Ausnahmefällen die Lieferung von Rohwerken gestatten.

Der Kunde geniesst keinen Kredit mehr. Er ist zur Vorausbezahlung verpflichtet, respektive er erhält die Ware gegen Nachnahme.

Art. 43.

Sämtliche Lieferungen an eine Firma, die Ergänzungsbestandteile inbegriffen, sollen unmittelbar nach Schluss des Konkurses, nach der gerichtlichen Bestätigung des Nachlassvertrages oder nach Abschluss eines gütlichen Vergleiches mit den Gläubigern, eingestellt werden.

Unmittelbar hierauf, jedoch nach erfolgter Prüfung ihrer Arbeitsweise, der Ursachen ihres Zusammenbruches und ihrer derzeitigen Lage, beschliessen die Délégations réunies darüber, ob die Firma aufhört, konventionell zu sein oder nicht, ebenso darüber, ob die neue Firma eines Konkursiten in die Konvention aufgenommen werden kann.

Nimmt eine konventionelle Firma eine Person als Teilhaber auf oder stellt sie eine Person an, welche einer Firma angehörte, die nach dem 1. Januar 1929 in Konkurs kam oder einen Vergleich schloss, dann können die Délégations réunies der Firma jederzeit und ohne dass ihr von irgendeiner Seite ein Schadenersatz oder eine Genugtuungssumme geschuldet würde, zwei Monate nach der Androhung und mit sofortiger Wirkung die Konvention künden.

Art. 44.

Die Délégations réunies können die ihnen durch Art. 41—43 verliehenen Befugnisse einem dreiköpfigen Sonderausschuss, genannt Ausschuss für Aufnahmen in die Konvention, übertragen. Die in Absatz 3 des Art. 43 erwähnten Kompetenzen der Délégations réunies sind nicht übertragbar.

Art. 45.

Wird einer ihrer Lieferanten auf dem offiziellen Verzeichnis der konventionellen Firmen gestrichen, so sind die Kunden verpflichtet, den Délégations réunies innert zehn Tagen die noch nicht erfüllten Verträge (Aufträge usw.), die sie mit dem betreffenden Lieferanten abgeschlossen haben, zu melden.

Wird einer ihrer Kunden auf dem offiziellen Verzeichnis der konventionellen Firmen gestrichen, so sind die Lieferanten verpflichtet, den Délégations réunies innert zehn Tagen die noch nicht erfüllten Verträge (Aufträge usw.), die sie mit dem Kunden abgeschlossen haben, zu melden.

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 58 sollen die genannten Verträge innert drei Monaten, vom Datum der offiziellen Anzeige der Streichung des Kunden oder des Lieferanten auf dem Verzeichnis an gerechnet, vollständig erfüllt werden.

Die Délégations réunies sind ermächtigt, ohne dass dadurch ein Recht auf Schadenersatz entsteht, die Aufträge als null und nichtig zu erklären, welche nach ihrer Auffassung dazu bestimmt waren, die Konvention zu umgehen.

Erstreckt sich die Erfüllung eines Verkaufsvertrages, der zwischen Vertragsunterzeichnern abgeschlossen wurde, über mehr als drei Monate, so ist

jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag, gestützt auf die vorliegende Konvention, beim Verfall der drei Monate mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass dadurch ein Recht auf Schadenersatz entstehen könnte.

Die zuletztgenannte Bestimmung bildet einen integrierenden Bestandteil aller zwischen Unterzeichnern der Konvention abgeschlossenen Verkaufsverträge. Es ist nicht nötig, dass sie darin ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 46.

Die Parteien erteilen den Délégations réunies die Vollmacht, jede Massnahme zu ergreifen, die sie hinsichtlich einer Uhrenfirma als zweckmässig erachten, deren Tätigkeit einer sinngemässen Anwendung der Konvention widerspricht.

Art. 47.

Sämtliche Vertragsunterzeichner anerkennen die von den Délégations réunies in Ausführung der Art. 14, 22, 43, 45, 58 und 69 gefassten Beschlüsse als vollgültige Gründe zur sofortigen Aufhebung der laufenden Verträge oder Aufträge, ohne dass dadurch für irgend jemand ein Recht auf Schadenersatz entstünde.

Die vorstehende Bestimmung gilt als integrierender Bestandteil aller Einzelverträge, die zwischen Unterzeichnern der Konvention abgeschlossen werden. Sie braucht darin nicht ausdrücklich erwähnt zu sein.

Art. 48.

Die in den Bulletins der F. H. und der Ubah erfolgten Bekanntmachungen betreffend die Konvention, die Beschlüsse der Commission générale und der Délégations réunies, sowie die Sentenzen, Entscheide und Verordnungen des Schiedsgerichtes sind für sämtliche Mitglieder dieser beiden Verbände verbindlich.

Art. 49.

Die Organe der Konvention sind:

1. Der Allgemeine Ausschuss (Commission générale),
2. die Délégations réunies (Vereinigte Abordnungen),
3. die Fidhor,
4. das Schiedsgericht.

Art. 50.

Die Commission générale (Allgemeiner Ausschuss) besteht aus:

1. einem Vorsitzenden, der alljährlich von den drei Vertragsverbänden ernannt wird und ausserhalb der Verbände stehen soll;
2. für die F. H. aus ihrem Vorsitzenden, ihrem Direktor und zwei Mitgliedern des Zentralkomitees;
3. für die Ubah aus ihrem Vorsitzenden, ihrem Generalsekretär und einem Mitglied des leitenden Ausschusses;
4. für die Ebauches A.-G. aus ihrem Vorsitzenden, ihrem Direktor und einem Mitglied des leitenden Ausschusses.

Ausserdem ernennt jede Vertretung einen Ersatzmann, der den genannten Organen angehören soll.

Art. 51.

Die Commission générale hat folgende Befugnisse:

1. Prüfung und Beschlussfassung über die von den Parteien gewünschten Aenderungen der Konvention oder Zusätze zu derselben, wenn ihre Anwendung Lücken oder Mängel aufweisen sollte, sei es an der Konvention selbst, sei es in ihren Dispositionen.

Die Beschlüsse, die die Commission générale zu diesem Zwecke fasst, verpflichten sämtliche Vertragsparteien nach Ablauf von zwei Monaten, wenn nicht innert dieser Frist das oberste Organ der F. H., der Ubah oder der Ebauches A.-G. seine Zustimmung versagt.

2. Festsetzung der Kontingente für Rohwerke oder Fournitüren für die Uhrenfabrikation für den Export nach Deutschland und für denjenigen nach allen andern Ländern, entsprechend den Artikeln 34, Ziff. 2, und 36.
3. Schaffung einer Exportzentrale oder einer ähnlichen Institution, gemäss Art. 39.
4. Vervollständigung oder Abänderung der Liste der Kaliber, die nach Deutschland in Form von Rohwerken exportiert werden können (Art. 34, Ziffer 5).
5. Ernennung des Vorsitzenden der Délégations réunies und seines Ersatzmannes; sie sollen ausserhalb der Vertragsverbände gewählt werden.
6. Ernennung des Chefsekretärs des Rechtsbureaus, der mit der Abfassung der Protokolle und der Verwaltungsarbeit der Commission générale sowie der Délégations réunies betraut ist. Dieser Sekretär vertritt die drei Verbände vor sämtlichen Gerichten. Er ist an das Berufsgeheimnis gebunden.
7. Genehmigung des Jahresvoranschlages der Délégations réunies.
8. Festsetzung der Sitzungsgelder, Reise- und Tagesentschädigungen der Mitglieder der Commission générale, der Délégations réunies, des Schiedsgerichtes sowie der in Art. 13 genannten Schiedsrichter.

Art. 52.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Allgemeinen Ausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Mitglieder sind gehalten, in der Abstimmung der ihnen unterbreiteten Fragen mit Ja oder Nein zu antworten.

Art. 53.

Die Délégations réunies (Vereinigte Abordnungen) sind das ausführende Organ der Konvention.

Sie bilden ebenfalls das Kontroll-, Vermittlungs- und Straforgan erster Instanz.

Die Délégations réunies sind befugt, durch den Chefsekretär des Rechtsbureaus, einen Abgeordneten aus ihrer Mitte oder durch einen besonderen Beauftragten die drei Vertragsverbände vor allen Gerichten zu vertreten und in ihrem Namen Prozesshandlungen vorzunehmen.

Art. 54.

Die Délégations réunies setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einer Vertretung, bestehend aus vier Mitgliedern für die F. H., zwei für die Ebauches A.-G. und drei für die Ubah, von denen das eine nur beratende Stimme hat.

Auf die Dauer eines Jahres wählt jeder Verband für sich seine Vertreter und für jeden von ihnen einen Ersatzmann.

Die Abordnungen können zu ihren Sitzungen Personen beiziehen, deren Meinung sie hören möchten.

Den Mitgliedern der Abordnungen und den Personen, die an ihren Verhandlungen teilnehmen, wird die Schweigepflicht auferlegt. Sie sind nicht

berechtigt, Dritten gegenüber von Protokollen oder Schriftstücken, die Eigentum der Délégations bleiben, Gebrauch zu machen.

Sobald die Délégations réunies die Firma eines ihrer Mitglieder wegen Uebertretung der Vereinbarung belangt haben, soll das betreffende Mitglied ohne weiteres durch einen Ersatzmann ersetzt werden, bis der Fall erledigt ist oder bis zur gänzlichen Zahlung der Kosten der administrativen Erledigung oder der schiedsgerichtlichen Busse.

Art. 55.

Die Délégations réunies sind namentlich befugt:

1. zur Auslegung der Konvention und ihrer Bestimmungen;
2. zur Prüfung aller Ausführungsfragen, die infolge der Anwendung der Konvention auftauchen;
3. in allen Händeln zwischen Vertragszeichnern, soweit sie die Anwendung der Konvention betreffen, als Vermittler zu wirken;
4. jede Kontrolle oder Untersuchung anzuordnen oder durch eine Abordnung ausführen zu lassen, die sich auf die Ausführung der Konvention bezieht;
5. die Fidhor mit Untersuchungen zu betrauen, von den bezüglichen Berichten Kenntnis zu nehmen und zu beschliessen, welche Folge ihnen zu geben ist (Art. 57 und 59);
6. gegenüber einem Vertragsunterzeichner gemäss Art. 46 jede zweckmässige Massnahme zu treffen;
7. einer angeklagten Firma die Unterbrechung der Käufe und Verkäufe zu befehlen (Art. 58);
8. gegenüber einem französischen oder deutschen Kunden, der seine Verpflichtungen nicht innehält (Art. 33 und 34), die Unterdrückung der Lieferungen zu befehlen;
9. die zwischen den Unterzeichnern der Konvention abgeschlossenen Verträge in den Fällen aufzuheben, die in den Art. 14, Schlussatz, 45 und 69 genannt sind;
10. die Konvention gegenüber einem Vertragsunterzeichner in den in den Artikeln 22, Absatz 2, und 43, letzter Absatz, vorgesehenen Fällen zu künden;
11. zu entscheiden über jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Verbänden betreffs das offizielle Verzeichnis der der Konvention angeschlossenen Firmen (Art. 4, Absatz 5);
12. die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Uhrenfirma zu beschliessen, die nach dem 1. Januar 1929 gegründet worden oder in Konkurs geraten ist oder die einen Vergleich abgeschlossen hat;
13. allgemeine Vorschriften über die Buchführung, Geschäftskorrespondenz und gewerbliche Kontrolle zu erlassen, die diejenigen von Art. 23—26 abändern oder ergänzen, sowie, gestützt auf die gleichen Artikel, auf diesen Gebieten einer Uhrenfirma besondere Weisungen zu erteilen;
14. die konventionellen Tarife und Abänderungen an diesen Tarifen zu genehmigen, die in der in den Art. 12, Absatz 22, und 14 vorgesehenen Form aufgestellt worden sind;
15. die Namensbezeichnungen der Konvention (Art. 3) zu ergänzen oder abzuändern;

16. die Verzeichnisse zu ergänzen oder abzuändern über:
    a) die von der Konvention nicht berührten Erzeugnisse (Art. 2, Abs. 4),
    b) die Uhrenfabriken (manufacture), die sich gegenseitig Rohwerke kaufen und verkaufen (Art. 28),
    c) die schweizerischen und ausländischen Uhrenbestandteilehändler (Art. 20),
    d) die französischen Kunden der Ebauches A.-G. und der Ubah (Art. 33),
    e) die reichsdeutschen Kunden der Ebauches A.-G. und der Ubah (Art. 23 und 39),
    f) die andern ausländischen Kunden (Art. 39, Ziffer 3),
    g) die Länder, nach denen das nackte Werk und die blosse Schale exportiert werden dürfen (Art. 40, Abs. 2)

    (alle anderen Verzeichnisse vorbehalten);

17. die Genehmigung zum Verkauf von Rohwerken und Fournitüren an Firmen, die sich im Nachlassverfahren oder im Konkurs befinden, zu erteilen (Art. 42);

18. den Export von Neuheiten in der Form des nackten Werkes oder als blosses Gehäuse zu gestatten (Art. 40, letzter Absatz);

19. Ausnahmsweise Ermächtigungen zu erteilen zum Zwecke:
    a) des Ankaufs von Rohwerken und Uhrenbestandteilen ausserhalb der konventionellen Lieferanten (Art. 7, Abs. 2),
    b) des Verkaufs von Rohwerken und Uhrenbestandteilen ausserhalb der konventionellen Kunden (Art. 9, Abs. 3),
    c) der Abtretung von Rohwerken und Uhrenbestandteilen an Dritte (Art. 16, Abs. 3),
    d) des Ankaufs von fertigen Erzeugnissen bei Nichtkonventionellen (Art. 17, Abs. 2),
    e) der Uebergabe oder Uebernahme der Fertigstellung von Uhrwerken zu andern Bedingungen als diejenigen, die in Art. 18 fixiert sind,
    f) der Beteiligung an nichtvertraglichen oder ausländischen Unternehmungen oder der Gründung von Unternehmungen im Auslande (Art. 21 und 22),
    g) der Ausfuhr von auseinandergenommenen Werken (Art. 25, Abs. 2),
    h) des Verkaufs von Uhrwerken ohne Zifferblätter und Zeiger und des Einsetzens von Uhrwerken in die Gehäuse, sowie des Setzens von Zifferblättern und Zeigern für Rechnung des Kunden (Art. 19),
    i) des Exportes fein gestellter Uhrgangsbestandteile, die für andere Instrumente als die Uhr bestimmt sind (Art. 38, Abs. 2),
    j) des Verkaufs von Fournitüren, die sich in einem früheren Fabrikationsstadium befinden als wie im Art. 31 vorgeschrieben,
    k) des Verkaufs von Liquidationsfournitüren (Art. 30, Abs. 3),
    l) des Verkaufs von Reparaturbestandteilen unter anderen als den in Art. 20, Abs. 2, vorgesehenen Bedingungen,
    m) des gegenseitigen Ankaufs und Verkaufs von Uhrenbestandteilen zwischen Mitgliedern der Ubah zu andern als den in Art. 32 festgesetzten Bedingungen,
    n) der Ueberschreitung der in den Art. 14, Abs. 7, und 69 vorgeschriebenen Fristen.

Art. 56.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Délégations réunies ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Mitglieder sind gehalten, in der Abstimmung über die ihnen unterbreiteten Fragen mit Ja oder Nein zu stimmen.

Die Personen, die zu den Sitzungen der Abordnungen beigezogen werden, haben beratende Stimme.

Kein Mitglied darf an den Verhandlungen und Beschlüssen teilnehmen, die seine Firma betreffen.

Art. 57.

Die Délégations réunies können eine Uebertretung ahnden:

1. auf Grund eines Geständnisses der betreffenden Firma,
2. auf Grund eines Berichtes der Fidhor,
3. auf Grund irgendwelcher anderer Beweismittel.

Die Délégations réunies stellen den drei Verbänden halbjährlich über die Folge, die sie den empfangenen Klagen und Untersuchungsberichten gegeben haben, einen Bericht zu.

Art. 58.

Die Délégations réunies sind befugt, gegenüber einer eingeklagten Firma bis zum erfolgten Rechtsspruch die Einstellung der Ankäufe und Verkäufe, einschliesslich der laufenden Bestellungen und Verträge, anzuordnen, ohne dass dadurch irgendein Schadenersatz oder eine Genugtuungssumme von irgendwem geschuldet würde.

Art. 59.

Die Délégations réunies sind befugt:

1. den Fall abzulegen, wenn keine Uebertretung vorliegt;
2. wenn eine Uebertretung vorliegt, der Firma, nach ihrer Anhörung, eine administrative Erledigung vorzuschlagen, in der sie die Entschädigung von 20 Prozent (Art. 67, Abs. 2) einschliessen können; verweigert die angeschuldigte Firma die Annahme des Vorschlages, dann wird der Fall an das Schiedsgericht zur Beurteilung weitergeleitet;
3. wenn sie es für notwendig halten, den Fall dem Schiedsgericht direkt zur Beurteilung zu überweisen.

Die Délégations réunies können die gänzliche oder teilweise Bekanntmachung ihrer Beschlüsse in den Bulletins der Organisationen anordnen.

Art. 60.

Das Verfahren vor den Délégations réunies in Fällen von Uebertretungen wird von den Delegationen selbst festgelegt. Dabei sollen immerhin folgende Bestimmungen beobachtet werden:

1. die Anzeigen und Vorladungen sollen durch eingeschriebenen Brief erfolgen;
2. die angeschuldigte Partei — bei Aktiengesellschaften die verantwortliche Geschäftsleitung — soll persönlich erscheinen, ohne Beiziehung eines Verteidigers; sie ist gehalten, zur Sitzung alle nützlichen Schriftstücke mitzubringen und drei Tage vor der Sitzung alle Zeugen zu nennen, deren Anhörung sie wünscht;
3. Ausnahmsweise kann der Fall zum Zwecke der Beibringung neuer Beweismittel auf eine spätere Sitzung verschoben werden;

4. nach Anhörung aller Aussagen und nach erfolgter Beweisführung fällen die Délégations réunies ihren Entscheid und teilen ihn dem Angeschuldigten schriftlich innert acht Tagen mit;
5. erscheint eine gehörig vorgeladene Partei nicht zu den Verhandlungen, dann urteilen die Abordnungen in contumaciam.

Art. 61.

Das Recht, gegen eine Vertragspartei vorzugehen, verjährt ein Jahr nachdem die Abordnungen von der Uebertretung Kenntnis erhalten haben und auf alle Fälle nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, an dem die Uebertretung erfolgt ist.

Art. 62.

Jede Vertragspartei hat das Recht, auf ihre eigene Verantwortung hin beim Sekretariat der Délégations réunies zu verlangen, dass eine Untersuchung durch die Fidhor angeordnet werde betreffs Uebertretung, von der sie Kenntnis erhalten hat.

Der Vorsitzende der Délégations entscheidet darüber. Er kann die Untersuchung verweigern, wenn der Kläger oder sein Verband nicht die Haftung für die Kosten übernimmt oder einen angemessenen Vorschuss leistet.

Art. 63.

Die Fidhor ist das Kontrollorgan der Konvention. Sie allein kann mit den Untersuchungen über die Innehaltung der durch die Vertragsunterzeichner eingegangenen Verpflichtungen betraut werden.

Bei Untersuchungen betreffs Uebertretungen der Konvention handelt sie ausschliesslich aus Auftrag der Délégations réunies.

Sie nimmt die Untersuchung unverzüglich vor, und zwar in der Regel ohne vorherige Anzeige.

Die in den Expertisenberichten der Fidhor festgestellten Tatsachen haben für die Délégations réunies und für das Schiedsgericht Beweiskraft, solange das Gegenteil nicht erwiesen ist.

Art. 64.

Die Fidhor besitzt unbeschränkte Untersuchungsbefugnisse und ist nicht verpflichtet, Zweck und Gegenstand der Untersuchung, der verlangten Auskünfte und Belege anzugeben.

Die Vertragsunterzeichner verpflichten sich, die Fidhor auf den blossen Nachweis des Auftrages der Délégations réunies hin jede Untersuchung bei ihrer Firma vornehmen zu lassen. Sie verpflichten sich, sich der Untersuchung fristlos, bedingungs- und vorbehaltlos zu unterziehen.

Sie verpflichten sich, dem Kontrolleur ihre gesamte kaufmännische Buchführung, ihre gewerbliche Kontrolle und ihre Geschäftskorrespondenz vorzulegen.

Die Kontrolle erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit und die gesamte Buchführung der Firma, selbst auf Erzeugnisse, die von der Konvention nicht erfasst werden und mit der Uhrenindustrie gar nichts zu tun haben, oder auf persönliche Konti.

Die Vertragsunterzeichner übernehmen ausserdem die Verpflichtung, dem Kontrolleur auf sein Ansuchen hin die Buchführung, die gewerbliche Kontrolle und die Geschäftskorrespondenz von schweizerischen oder ausländischen Uhrenfirmen vorzulegen, an denen sie in irgendeiner Weise unmittelbar beteiligt sind.

Die Firma verpflichtet sich, sowohl für ihre eigene Unternehmung als für diejenigen, an denen sie dem vorstehenden Absatz entsprechend beteiligt ist, der Fidhor sofort und in guten Treuen alle Auskünfte zu erteilen und alle Belege vorzuweisen.

Die Weigerung der Firma, sich der Untersuchung zu unterziehen oder der Fidhor irgendein Beleg vorzulegen oder irgendeine Auskunft zu erteilen, bildet an sich eine Uebertretung. Die höchste Vertragsstrafe kann ihr für diese Tatsache auferlegt werden, unbeschadet der Strafen für andere Uebertretungen.

Die Fidhor und ihre Angestellten sind durch das Berufsgeheimnis gebunden.

Die Fidhor soll in ihrem Bericht ausschliesslich die Tatsachen erwähnen, die von den Organen der Konvention als Uebertretung betrachtet werden können. Für alle andern Tatsachen erwähnt sie bloss, ob sie diese kontrolliert hat oder nicht.

Art. 65.

Das Schiedsgericht wird für die Dauer von drei Jahren ernannt. Sein Sitz ist Biel.

Für die genannte Dauer werden sechs Richter ernannt, und zwar drei Berufsrichter und drei gewerbliche Laienrichter.

Die Berufsrichter sollen unter den praktizierenden oder zurückgezogenen Staatsbeamten (magistrats) gewählt werden. Den ersten bezeichnet das Kantonsgericht von Neuenburg, den zweiten das Obergericht des Kantons Bern, den dritten das Obergericht des Kantons Solothurn.

Die gewerblichen Laienrichter werden von den Berufsrichtern gewählt, die einen Uhrenfabrikanten, einen Rohwerkfabrikanten und einen Fabrikanten einer «partie détachée» bezeichnen.

Auf dieselbe Weise soll ein Ersatzmann für jeden der sechs Richter ernannt werden.

Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden unter den Berufsrichtern.

Das Gericht ernennt nötigenfalls einen Gerichtsschreiber, der ihm bei der Erledigung seiner Aufgaben beisteht.

Für jeden Einzelfall besteht das Gericht aus fünf Richtern, nämlich drei Berufsrichtern und zwei gewerblichen Laienrichtern. Die letzteren bezeichnet jeweils der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Falles.

Sobald die Firma eines Laienrichters von den Délégations réunies wegen Uebertretung der Konvention eingeklagt ist, tritt an die Stelle des betreffenden Richters ohne weiteres sein Ersatzmann, bis der Fall erledigt ist.

Art. 66.

Das Gericht ist zuständig, in letzter Instanz über alle Streitkräfte Recht zu sprechen, die zwischen den Verbänden oder zwischen einem Verband und seinen Mitgliedern wegen der Ausführung und der Auslegung der Konvention entstehen können, sowie zur Fällung der Vertragsstrafen, die im nachfolgenden Artikel näher bestimmt sind.

Es ist namentlich zuständig, über die in Art. 13, Abs. 3, und Art. 70, Abs. 2, umschriebenen Fälle zu entscheiden.

Es ist zuständig, über die Rekurse zu entscheiden, die gegen Beschlüsse der Délégations réunies innert zehn Tagen, vom Tage ihrer Bekanntmachung an alle Parteien und Beteiligten an gerechnet, erhoben werden. Der Rekurs hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das Gericht in diesem Sinne entscheidet.

Gegen die Entscheide, welche die Délégations réunies in Ausführung von Art. 59 fassen, besteht kein Rekursrecht.

Art. 67.

Jede Uebertretung irgendeiner Bestimmung der Konvention wird mit einer Vertragsstrafe von Fr. 1000.— bis Fr. 5000.— geahndet, wenn die Verurteilung vom Gericht ausgesprochen wird.

Die Vertragsstrafe von Fr. 1000.— und von Fr. 5000.— kann für jede Kategorie von Uebertretungen verlangt und ausgesprochen werden.

Ausserdem soll jeder schuldige Teil unbeschadet der Vertragsstrafe zu einer Entschädigung in der Höhe von 20 Prozent des fakturierten oder mutmasslichen Tarifwertes der betreffenden Waren verurteilt werden. Der Wert der Edelmetalle, wenn es sich um solche handelt, wird jedoch nicht mitberechnet.

Das Gericht kann die vollständige oder teilweise Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten in den Bulletins der Organisationen und allenfalls in andern Blättern anordnen.

Die Vertragsverbände sind Solidargläubiger der Vertragsstrafen, administrativen Liquidationen und Kosten, deren Inkasso den Délégations réunies übertragen worden ist.

Art. 68.

Das Gericht bestimmt seine Prozessordnung selber, und zwar in letzter Instanz. Dabei soll es immerhin folgende Regeln beobachten:

1. Die Anzeigen und Vorladungen sollen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. Die vorgeladene Partei — bei Aktiengesellschaften die verantwortliche Leitung für die Organisationen, siehe Art. 53, Abs. 3 — sollen persönlich erscheinen ohne Beiziehung eines Verteidigers; der Vorsitzende kann eine Partei zur Beiziehung eines Fürsprechers ermächtigen, wenn die Streitsache seiner Meinung nach schwierigen Rechtsfragen ruft.
3. Das Verfahren soll einfach und rasch sein.
4. Erscheint eine Partei nicht, dann soll das Urteil in contumaciam gefällt werden.

Die Vertragsparteien übertragen dem Gericht das Recht, von sich aus jede Beweisführung anzuordnen, die es zur Ermittlung des wahren Tatbestandes als nützlich erachtet.

SECHSTER ABSCHNITT.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 69.

Die Fabrikanten von Rohwerken, Uhrenbestandteilen und Uhrgehäusen verpflichten sich, innert 15 Tagen bei den Délégations réunies die Lieferungsverträge zu hinterlegen, die sie am 1. April 1936 mit Nichtvertragskunden binden.

Uhrenfabrikanten, die am gleichen Datum noch Aufträge an Nichtvertragsfabrikanten von Rohwerken und Uhrenbestandteilen hängig haben, sollen dieselben ebenfalls innert 14 Tagen bei den Délégations réunies hinterlegen.

Die genannten Verträge und Aufträge sollen innert dreier Monate gänzlich erledigt werden.

Die Delegationen sind befugt, diejenigen Aufträge aufzuheben, die vor dem Inkrafttreten der Konvention datiert sind, um deren Bestimmungen zu

umgehen, dies, ohne dass dadurch Schadenersatzansprüche oder das Recht auf Gutmachungen gegen irgend jemand entstünden.

Die Délégations réunies sind zuständig, in Ausnahmefällen Verlängerungen der hiervor festgesetzten Fristen zu gewähren.

Art. 70.

Die Art. 53—68 gelten ebenfalls für die Feststellung und die Ahndung der Uebertretungen der Konventionen vom 1. August 1931.

Für Uebertretungen der vorliegenden Konvention werden die gleichen Artikel von allen Vertragsunterzeichnern als gültig erklärt: für alle Parteien während eines Jahres nach der Kündigung der Konvention, für einen Unterzeichner, der aufhört konventionell zu sein, noch ein Jahr lang.

Art. 71.

Die Tarife und Zahlungsbedingungen, die am 31. März 1936 gültig waren, werden durch die Konvention vom 1. April 1936 als weiterhin zu Recht bestehend erklärt, unter dem Vorbehalt der Aenderungen, die sie gemäss Art. 13 und 14 erfahren können, nämlich:

a) die Tarife und Bedingungen:

1. der Ebauches A.-G.,
2. der Vereinigung der Fabrikanten von Ankergangbestandteilen (Association syndicale des Fabricants d'Assortiments à ancre),
3. der Vereinigung der Unruhfabrikanten (Société des Fabricants de Balanciers),
4. der Gruppe der schweizerischen Uhrenspiralfabrikanten (Groupement des Fabricants suisse de Spiraux de montres),
5. der Schweizerischen Vereinigung der Federfabrikanten (Société suisse des Fabricants de Ressorts),

b) die Zahlungsbedingungen:

6. der Schweizerischen Vereinigung der Emailzifferblattfabrikanten (Association suisse des Fabricants de Cadrans émail),
7. der Schweizerischen Vereinigung der Metallzifferblattfabrikanten (Association suisse des Fabricants de Cadrans métal),
8. der Vereinigung der Zeigerfabrikanten (Groupement des Fabricants d'Aiguilles),
9. der Vereinigung der Fabrikanten von gewalzten Golddoublégehäusen (Groupement des Fabricants de Boîtes plaqué or laminé),
10. des Verbandes der Silberschalenfabrikanten (Fédération des Fabricants de Boîtes argent),
11. der Gruppe der Metall- und Stahlschalenfabrikanten, galvanisches Doublé inbegriffen (Groupement des Fabricants de Boîtes métal et acier, plaqué galvanique compris).

Art. 72.

Der Anschluss neuer Ubah-Gruppen an die Konvention erfolgt auf dem Wege der Verständigung zwischen den unterzeichneten Verbänden.

Kommt innert zweier Monate keine Verständigung zustande, dann kann die Partei, die nicht im Verzuge ist, den Entscheid des Schiedsgerichtes anrufen.

Art. 73.

Der französische Wortlaut ist massgebend, wenn der französische mit dem deutschen Text nicht übereinstimmt.

Nr. 31.

Bundesratsbeschluss

zur

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1935 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie.

(Vom 13. März 1936.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den durch den Bundesbeschluss vom 11. Dezember 1935 in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande,

beschliesst:

Art. 1.

Unternehmungen der Uhrenindustrie, welche den auf die Konventionen verpflichteten Organisationen, Fédération suisse des Associations de Fabricants d'Horlogerie (F. H.), Union des Branches annexes de l'Horlogerie (Ubah), Ebauches S. A. nicht angehören, ist es untersagt, ihre Produkte zu Preisen zu verkaufen, die unter den von diesen Organisationen aufgestellten und durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Ansätzen liegen. Ebenso ist es diesen Unternehmungen untersagt, ihren Abnehmern günstigere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu gewähren als diejenigen, die von den genannten Organisationen unter Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes aufgestellt worden sind. Sie sind überdies gehalten, sich einer durch dieses Departement anerkannten Kontrolle zu unterwerfen.

Art. 2.

Wer, direkt oder durch Vermittlung einer Drittperson, Rohwerke, Schablonen, Uhrenbestandteile jeder Art, gleichgültig, ob in losem oder in zusammengesetztem Zustande, Uhrenschalen, Uhrwerke oder Uhren (Nr. 930 bis und mit Nr. 936bis des schweizerischen Zolltarifs, ausserdem ex Nr. 874c: Uhren in Bijouterie eingefasst) zum Zwecke des Exportes verkauft oder exportiert, muss im Besitze einer von der Schweizerischen Uhrenkammer oder von der Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor) ausgestellten Bewilligung sein.

Die Bestimmungen von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1935 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie bleiben vorbehalten.

Bewilligungen an Unternehmungen und Personen, welche den auf die Konventionen verpflichteten Organisationen (F. H., Ubah, Ebauches S. A.) nicht angehören, werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller eine schriftliche Erklärung vorlegt,

a) dass er die in Abs. 1 hievor genannten Produkte nicht zu Preisen gekauft hat, die unter den von diesen Organisationen aufgestellten und durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Ansätzen liegen;

b) dass er diese Produkte zu Preisen verkauft, die nicht unter den von diesen Organisationen aufgestellten und durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Ansätzen liegen;

c) dass er die von diesen Organisationen aufgestellten und durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einhält;

d) dass er sich der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anerkannten Kontrolle unterwirft.

Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden zur Deckung der Kosten, welche durch die Kontrolle und die Ausstellung der Bewilligung verursacht werden.

Art. 3.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann in Einzelfällen oder für bestimmte Zeit Ausnahmen von den Vorschriften in Art. 1 und 2 bewilligen. Vor der Erteilung einer solchen Bewilligung wird es die beteiligten Berufsverbände anhören.

Art. 4.

Wer eine oder mehrere fertige Uhren kauft, um sie im Ausland persönlich zu gebrauchen oder um sie im Ausland zu verschenken, bedarf keiner Bewilligung.

Art. 5.

Die von den auf die Konvention verpflichteten Organisationen (F. H., Ubah, Ebauches S. A.) aufgestellten und durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Preisansätze, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden bei der Schweizerischen Uhrenkammer hinterlegt, wo sie von jedem Interessenten bezogen werden können.

Art. 6.

Zur Mitwirkung beim Vollzug des vorliegenden Bundesratsbeschlusses kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Schweizerische Uhrenkammer und die Kantonsbehörden beiziehen.

Es kann ferner die notwendigen Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, um festzustellen, ob die Bestimmungen des vorliegenden Bundesratsbeschlusses eingehalten werden. Mit der Vornahme dieser Untersuchungen kann die Fiduciaire horlogère (Fidhor) beauftragt werden. Die kantonalen Behörden haben die Durchführung solcher Untersuchungen zu ermöglichen. Wenn Widerhandlungen festgestellt werden, fallen die Untersuchungskosten zu Lasten der fehlbaren Unternehmung.

Art. 7.

Mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

a) wer den Vorschriften von Art. 1 und 2 zuwiderhandelt;

b) wer die Bedingungen nicht einhält, die an eine Bewilligung im Sinne von Art. 2 geknüpft sind;

c) wer eine angeordnete Untersuchung hindert oder anlässlich einer Untersuchung den zuständigen Behörden oder Experten unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

Beide Strafen können verbunden werden.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht findet Anwendung. Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Die Schweizerische Uhrenkammer ist befugt, im Strafverfahren Anträge zu stellen und als Partei die

allgemeinen Interessen der Uhrenindustrie geltend zu machen, sowie im Falle der Verurteilung Vergütung der Untersuchungskosten gemäss Art. 6, Abs. 2, und ihrer Parteikosten zu verlangen.

Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sämtliche endgültigen Strafentscheide einzusenden.

Art. 8.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. April 1936 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1937.

Bern, den 13. März 1936.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Meyer.
Der Vizekanzler:
Leimgruber.

Verfügung II des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

betreffend

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Tarife, sowie Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Produkte der Uhrenindustrie.

(Vom 30. Juli 1936.)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1936 zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1935 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie,

verfügt:

Einziger Artikel.

Die Gültigkeitsdauer der durch Verfügung I vom 15. April 1936 betreffend die Tarife, sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Produkte der Uhrenindustrie provisorisch genehmigten Tarife, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird bis zum 31. März 1937 verlängert.

Bern, den 30. Juli 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Verfügung III

des

Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Sanierung der Verkaufspreise für Uhren und Uhrwerke.

(Vom 29. Juli 1936.)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1936 zur Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. Dezember 1935 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie,

gestützt auf Art. 1, Ziff. 1, sowie 2 und 3 der Verordnung des Bundesrates vom 29. Juni 1936 betreffend die Ueberwachung von Warenpreisen,

verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das von der Generalversammlung der «Fédération suisse des associations de fabricants d'horlogerie» (F. H.) am 9. Dezember 1932 angenommene, am 10. März 1936 von ihr bestätigte und mit Beschluss des Zentralvorstandes vom 21. Juli 1936 ergänzte Reglement über die Sanierung der Verkaufspreise wird genehmigt.

Infolgedessen finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung auf Unternehmungen der Uhrenindustrie, welche den auf die Konventionen verpflichteten Organisationen nicht angehören.

Art. 2.

Jede Unternehmung der Uhrenindustrie, welche direkt oder durch Drittpersonen Uhren oder Uhrwerke exportiert oder zum Zwecke der Ausfuhr verkauft, ist verpflichtet, den Selbstkostenpreis richtig, klar und genau festzusetzen.

Art. 3.

Der Selbstkostenpreis umfasst sämtliche Fabrikationskosten und die die Fabrikation betreffenden allgemeinen Unkosten.

Art. 4.

Die Rohwerke (ébauches) sind, gleichviel ob schweizerischer oder ausländischer Herkunft, gemäss Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 15. April 1936 zu berechnen, und zwar ohne jeglichen Abzug von Rückvergütungen und Diskonten.

Art. 5.

Die Uhrbestandteile (fournitures) sind, gleichviel ob schweizerischer oder ausländischer Herkunft, gemäss Verfügung I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 15. April 1936 zu berechnen, und zwar ohne jeglichen Abzug von Rückvergütungen und Diskonten.

Uhrbestandteile, für welche noch keine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Tarife und Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bestehen, sind nach den tatsächlich bezahlten Preisen zu berechnen.

Art. 6.

Die Bestimmungen der Art. 4. und 5 finden keine Anwendung auf die Berechnung des Selbstkostenpreises von fertigen Uhrwerken, welche zu höheren Preisen verkauft werden als

1. 10 Franken für runde Kaliber von 10½''' und mehr;
2. 15 Franken für runde Kaliber von 10¼''' bis 7¾''' und für Formkaliber (cal. de forme) von 5¼''' und mehr;
3. 20 Franken für runde Kaliber von 7½''' und weniger und für Formkaliber (cal. de forme) von 5''' und weniger.

Für diese Kaliber sind die Rohwerke und Bestandteile zum Selbstkostenpreis mit Einschluss der allgemeinen Fabrikationsunkosten zu berechnen.

Art. 7.

Die Arbeitslöhne und Kosten der Nachprüfung (visitage) werden entsprechend den für den betreffenden Arbeitsgang bezahlten Sätzen berechnet.

Art. 8.

Die allgemeinen Fabrikationskosten (Miete und Beleuchtung der Werkräume, motorische Kraft, Porti, Löhne der Werkleiter und Betriebsangestellten, Arbeiterversicherungen, Zinsen, Abschreibungen usw.) sind zu verbuchen. Sie werden auf Grund der Produktion einer normalen Geschäftsperiode ermittelt und im Verhältnis zum Umsatz oder zur erzeugten Warenmenge verrechnet,

Die Löhne des Fabrikanten und seiner an der Produktion mitwirkenden Familienangehörigen sind mitzuzählen.

Art. 9.

Die allgemeinen Geschäftsunkosten, d. h. Miete und Beleuchtung der Bureaux, Porti, Telephongebühren, Löhne der Direktoren und des Bureaupersonals, Bureaumaterial, Verpackung, Versicherungen, Auslagen für Geschäftsreisen und Vertretungen, Reklame, Bankspesen, Zinsen, Abschreibungen, Steuern, Zinsausfall infolge von Krediten und Diskonten, die der Kundschaft gewährt werden usw., werden auf Grund der Unkostenrechnung eines normalen Geschäftsjahres in einem Voranschlag festgesetzt, wobei die voraussichtlichen Schwankungen und Veränderungen zu berücksichtigen sind.

Art. 10.

Der minimale Selbstkostenpreis (écot) setzt sich aus den in Art. 3 bis 8 hiervor aufgezählten Kostenanteilen zusammen. Er versteht sich netto gegen Barzahlung.

Art. 11.

Der Fabrikant ist verpflichtet, für sämtliche von ihm hergestellten Artikel den detaillierten Selbstkostenpreis (écot) zu ermitteln und diese Preisaufstellungen mit allen andern Dokumenten aufzubewahren, welche als Beleg für die Richtigkeit der Preisberechnung erforderlich sind.

Art. 12.

Zu dem in den vorstehenden Artikeln umschriebenen Selbstkostenpreis muss ein Geschäftsgewinn hinzugerechnet werden, der unter allen Umständen mehr als der Zinsausfall zu betragen hat, welcher sich aus den der Kundschaft gewährten Krediten und Diskonten ergibt.

II. Bestimmungen betreffend die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada.

Art. 13.

Es ist jeder Unternehmung der Uhrenindustrie, welche direkt oder durch Drittpersonen Uhren und Uhrwerke nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada exportiert oder zum Zwecke der Ausfuhr nach diesen Ländern verkauft, untersagt, dem Käufer günstigere Bedingungen als die in den Art. 14 bis 17 hiernach aufgeführten einzuräumen.

Die schweizerischen Firmen sind für die von ihren Vertretern oder Filialen in den Vereinigten Staaten und Kanada gehandhabten Preisansätze haftbar, ebenso die Schweizer Filialen amerikanischer Firmen für die von ihren Stammhäusern in den Vereinigten Staaten und Kanada gehandhabten Preisansätze.

Art. 14.

Beim Verkauf der nachstehend aufgeführten Ankerkaliber hat die Uhrenfirma für die Uhrwerke mindestens die in diesem Artikel festgesetzten Preise zu fakturieren. Diese Preise verstehen sich für Uhrwerke gewöhnlicher Qualität (7 Rubis, Deckplatte [coqueret] aus Nickel, Unruhe aus Nickel, weiche Flachspiralfeder, Ankerhemmung mit unpoliertem Granat oder mit Rubis, sofern diese Qualität in dem durch Verfügung I vom 15. April 1936 genehmigten Assortimentstarif als Mindestqualität vorgesehen ist) und unter der Voraussetzung, dass der Preis für das Zifferblatt 25 Rappen beträgt und die Kosten für die Versilberung sich höchstens auf Fr. 1.20 per Dutzend stellen:

Kaliber	3¾'''	Fr. 10.50
»	4¼'''	» 9.—
»	4⅔'''	» 8.—
»	4¾'''	
»	5'''	» 10.75
»	5¼'''	» 7.—
»	6¾''', rechteckig	» 6.25
»	6¾''', halbrund	» 8.25
	6¾''', rund, 17 Rubis, Kompensationsunruhe (balancier coupé)	» 15.75
»	7¾'''	» 8.50
»	7¾/11'''	» 7.—
»	8¾/12''', mit sichtbarem Aufzug (à vue)	» 6.25
»	8¾/12''', mit Wippaufzug (bascule)	» 5.25
»	8¾''', rund	» 6.—
»	10½'''	
»	11½'''	mit sichtbarem Aufzug (à vue) » 5.—
»	10½'''	
»	11½'''	mit Wippaufzug (bascule) » 4.40

Sofern solche Uhrwerke mit 15 oder 17 Rubis, mit Kompensationsunruhen aus zwei Metallen oder mit Beryllium- oder Glucydor-Unruhen ausgestattet sind, müssen folgende Zuschläge berechnet werden:

für 15 Rubis	Fr. 0.65
» 17 Rubis	» 1.15
Unruhen aus 2 Metallen	» 0.50
Beryllium- oder Glucydor-Unruhen	» 0.50

Art. 15.

Beim Verkauf der nachstehend aufgeführten Zylinder-Kaliber hat die exportierende Uhrenfirma für die Uhrwerke mindestens die in diesem Artikel festgesetzten Preise zu fakturieren. Diese Preise verstehen sich für Uhrwerke gewöhnlicher Qualität ohne Steine oder mit Deckplatte mit einem Stein (coqueret serti, 1 jewel) sowie mit Zifferblatt, dessen Wert Fr. 0.15 nicht übersteigt:

Kaliber	5¼, ¾-Uhrplatte (Platine)	Fr. 4.25
»	6¾, Formwerk (cal de forme)	» 4.—
»	8¾, Wippe auf Pfeilern (bascule sur piliers)	» 2.75
»	9¾, Wippe auf Pfeilern (bascule sur piliers) . . .	» 2.25
»	10½, ¾-Uhrplatte auf Pfeilern (platine sur piliers) . .	» 2.25

Art. 16.

Die in Art. 14 und 15 festgesetzten Ansätze sind Grundpreise für Mengen von 1 bis 2 Gros. Bei Mengen von 3 Gros und mehr dürfen folgende Vergütungen gewährt werden:

von 3 bis 5 Gros	Fr. 0.05
» 6 bis 9 Gros	» 0.10
» 10 Gros und mehr	» 0.15

Für Mengen von 72 Stück bis 1 Gros erhöhen sich alle Preise um Fr. 0.10 pro Stück, für Mengen unter 72 Stück um Fr. 0.25 pro Stück.

Es ist dem Exporteur gestattet, drei verschiedene Zifferblatt-Oeffnungen pro Gros ohne Preisaufschlag zuzulassen.

Alle Abzüge sind nach dem mengenmässigen Betrag der tatsächlich ausgeführten Bestellung zu berechnen.

Art. 17.

Für sämtliche Waren, die zum Zwecke der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und Kanada direkt oder durch Drittpersonen verkauft werden, gelten folgende Diskonte und Zahlungsbedingungen:

3 % bei Zahlung in 30 Tagen nach Ende des Lieferungsmonats;

2 % bei Zahlung in 60 Tagen gegen Akzept;

netto bei Zahlung in 90—120 Tagen gegen Akzept.

Bestellte Waren sind ohne Rücksicht auf die Menge innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Bestellungsannahme an gerechnet, zu liefern.

Uhrbestandteile sind mindestens zum Selbstkostenpreis zu verkaufen. Gratislieferung von Uhrbestandteilen ist untersagt.

Sämtliche Preise verstehen sich loco Schweiz; alle Transport- und Ausfuhrspesen gehen zu Lasten des Empfängers.

III. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 18.

Die Schweizerische Uhrenkammer wird für die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken Bewilligungen entsprechend Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1936 nur dann erteilen, wenn ihr eine Erklärung vorgelegt wird, wonach der Selbstkostenpreis gemäss den Bestimmungen dieser Verfügung berechnet wurde.

Art. 19.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird die Treuhandstelle Fiduciaire horlogère suisse (Fidhor) beauftragen, die nötigen Erhebungen durchzuführen, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieser Verfügung eingehalten werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen haben die fehlbaren Unternehmungen die Kosten der Erhebung zu tragen.

Die kantonalen Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Untersuchungen durchgeführt werden können.

Ar. 20.

Die Exporteure von Uhren und Uhrwerken haben bis zum 1. September 1936 Bestellungen, die sie vor Inkrafttreten dieser Verfügung aufgenommen, aber noch nicht ausgeführt haben, der Schweizerischen Uhrenkammer unter Einsendung der Belege zu melden. Diese Anzeigepflicht gilt indessen nur für Bestellungen, die zu Preisen angenommen wurden, welche die in dieser Verfügung vorgesehenen Ansätze unterschreiten.

Die gemeldeten Bestellungen können bis zum 30. September 1936 zu den alten Preisen ausgeführt werden.

Nach dem 30. September 1936 ist es verboten, Waren zu Preisen zu verkaufen oder zu exportieren, welche unter den nach dieser Verfügung zu berechnenden Ansätzen stehen.

Art. 21.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden entsprechend Art. 9, 10 und 11 der Verordnung des Bundesrates vom 29. Juni 1936 betreffend Ueberwachung von Warenpreisen geahndet.

IV. Inkrafttreten.

Art. 22.

Diese Verfügung tritt am 1. August 1936 in Kraft.

Bern, den 29. Juli 1936.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.